



**UNHCR-RICHTLINIEN ZUR FESTSTELLUNG DES  
INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS  
AFGHANISCHER ASYLSUCHENDER**

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)  
6. August 2013  
HCR/EG/AFG/13/01**

## **VORBEMERKUNG**

Die UNHCR-Richtlinien werden vom Büro des Hohen Flüchtlingskommissars herausgegeben, um Entscheidungsträger wie Regierungen, nicht-staatliche Beratungsstellen sowie UNHCR-Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die internationalen Schutzbedürfnisse von Asylsuchenden zu beurteilen. Die Richtlinien helfen bei der rechtlichen Auslegung der Kriterien der Flüchtlingseigenschaft durch die Einschätzung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen sowie der Sicherheits- und Menschenrechtslage im betreffenden Herkunftsland. Die entsprechenden internationalen Schutzbedürfnisse werden detailliert analysiert. Zudem werden Empfehlungen dahingehend abgegeben, wie die in Frage stehenden Anträge in Übereinstimmung mit den relevanten Prinzipien und Kriterien des Flüchtlingsrechts – insbesondere der UNHCR-Satzung, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 sowie relevanten regionalen Instrumenten wie beispielsweise der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984, der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und der EU-Qualifikationsrichtlinien – entschieden werden sollten. Die Empfehlungen können sich gegebenenfalls auch auf komplementäre oder subsidiäre Schutzformen beziehen.

UNHCR veröffentlicht diese Richtlinien im Rahmen seiner ihm gemäß Artikel 8 der Satzung in Verbindung mit Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 übertragenen Zuständigkeit, die korrekte Auslegung und Anwendung der oben genannten Flüchtlingskriterien zu fördern, und auf Grundlage der langjährigen Expertise in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schutzberechtigung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus stehen. Es wird erwartet, dass die in dieser Richtlinie enthaltenen Positionen und Leitlinien bei der Entscheidung über Asylanträge von den Behörden und Gerichten sorgfältig berücksichtigt werden. Die Richtlinien basieren auf detaillierten Recherchen, Berichten von Länderbüros des globalen UNHCR-Netzwerkes, Informationen von unabhängigen Länderexperten und -wissenschaftlern sowie anderen Quellen, die gründlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden. Die Richtlinien sind auf der UNHCR-Website „Refworld“ (<http://www.refworld.org>) abrufbar.

# Inhaltsverzeichnis

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN.....	3
I. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
<i>Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention</i> .....	4
<i>Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionale Instrumente und ergänzende Schutzformen</i> .....	6
<i>Interne Schutzalternative</i> .....	8
<i>Ausschlussgründe</i> .....	10
II.    ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN AFGHANISTAN .....	10
A. WICHTIGSTE ENTWICKLUNGEN IN AFGHANISTAN (SEIT DEZEMBER 2010).....	10
B. DIE SICHERHEITSLAGE IN AFGHANISTAN: AUSWIRKUNGEN DES KONFLIKTS AUF DIE ZIVILBEVÖLKERUNG .....	14
1. <i>Zivile Opfer</i> .....	16
2. <i>Sicherheitsvorfälle</i> .....	19
C. MENSCHENRECHTSSITUATION .....	20
1. <i>Menschenrechtsverletzungen</i> .....	20
a) Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure .....	21
b) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte .....	22
2. <i>Die Fähigkeit des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen</i> .....	25
D. HUMANITÄRE SITUATION.....	28
E. KONFLIKTBEDINGTE VERTREIBUNG, RÜCKKEHR UND NEUANSIEDLUNG.....	30
II.    INTERNATIONALER SCHUTZBEDARF .....	32
A. RISIKOPROFILE.....	34
1. <i>Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen</i> .....	34
a) Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete .....	35
b) Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei .....	37
c) Zivilisten, die mit afghanischen nationalen Sicherheitsdienst oder den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen .....	38
d) Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen .....	39
e) Andere Zivilisten, die (vermeintlich) die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen.....	40
f) Stammesälteste und religiöse Führer .....	41
g) Frauen im öffentlichen Leben.....	42
h) Zusammenfassung .....	42
2. <i>Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen</i> .....	43
3. <i>Männer und Jungen im wehrfähigen Alter</i> .....	45
4. <i>Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden</i> .....	46
5. <i>Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen</i> .....	49
a) Religiöse Minderheiten.....	50
b) Konversion vom Islam .....	52
c) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen.....	53
d) Zusammenfassung .....	53
6. <i>Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen</i> .....	53
7. <i>Frauen</i> .....	54

a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt .....	58
b) Schädliche traditionelle Bräuche .....	60
c) Frauen, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen .....	62
d) Zusammenfassung .....	64
8. <i>Kinder</i> .....	64
a) Rekrutierung von Minderjährigen und Zwangsrekrutierung .....	64
b) Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit .....	66
c) Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt .....	67
d) Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung .....	68
e) Zusammenfassung .....	70
9. <i>Opfer von Menschenhandel oder Schuldknechtschaft und Personen, die entsprechend gefährdet sind</i> .....	70
10. <i>Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen (LGBTI)</i> .....	72
11. <i>Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen</i> .....	74
a) Kuchis .....	75
b) Hazara .....	76
c) Mitglieder der ethnischen Gruppen der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh und Gorbat .....	76
d) Streitigkeiten um Land mit ethnischer Dimension .....	77
e) Zusammenfassung .....	78
12. <i>In Blutfehden verwickelte Personen</i> .....	79
13. <i>Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie ihre Familienangehörigen</i> .....	80
B. INTERNE SCHUTZALTERNATIVE FÜR PERSONEN, DIE EINER VERFOLGUNGSGEFAHR AUSGESETZT SIND ..	81
1. <i>Analyse der Relevanz</i> .....	82
2. <i>Analyse der Angemessenheit</i> .....	83
C. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten und Schutz nach ergänzenden Schutzformen .....	86
1. <i>Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten</i> .....	87
a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat .....	87
b) Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention .....	88
c) Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung .....	88
2. <i>Interne Schutzalternative nach weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und gemäß regionaler Instrumente</i> .....	89
3. <i>Subsidiärer Schutz nach Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)</i> .....	89
4. <i>Erwägung der internen Schutzalternative für Personen, die der Gefahr ernsthaften Schadens nach der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt sind</i> .....	91
D. AUSSCHLUSS VOM INTERNATIONALEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ .....	91
1. <i>Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre</i> .....	95
2. <i>Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen</i> .....	96
3. <i>Mitglieder der Taliban, des Haqqani-Netzwerks, Hezb-e-Islami Hekmatyar und von anderen regierungsfeindlichen Kräften</i> .....	96
4. <i>Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei</i> .....	97

## Verwendete Abkürzungen

ABP	Afghanische Grenzpolizei (Afghan Border Police)
AGEs	Regierungsfeindliche Kräfte (Anti-Government Elements)
AIHRC	Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission)
ALP	Afghanische lokale Polizei (Afghan Local Police)
ANA	Afghanische nationale Streitkräfte (Afghan National Army)
ANP	Afghanische nationale Polizei (Afghan National Police)
ANSF	Afghanische nationale Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces)
ANSO	Afghanistan NGO Safety Office
APRP	Afghanisches Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm (Afghan Peace and Reintegration Program)
AU	Afrikanische Union (African Union)
EVAW	Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Law on Elimination of Violence against Women)
HPC	Hoher Friedensrat (High Peace Council)
IDP	Binnenvertriebene (Internally Displaced Person)
IED	Improvisierte Sprengkörper (Improvised Explosive Device)
IHL	Humanitäres Völkerrecht (International Humanitarian Law)
IMF	Internationale Streitkräfte (International Military Forces)
ISAF	International Security Assistance Force
NATO	Nordatlantikvertragsorganisation (North Atlantic Treaty Organisation)
NDS	Afghanische Inlandsgeheimdienst (National Directorate of Security)
NGO	Nicht-staatliche Organisation (Non-Governmental Organization)
OAU	Organisation for African Unity (Organization of African Unity, Vorgängerorganisation der AU)
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
UAV	Unbemanntes Luftfahrzeug (Unmanned Aerial Vehicle)
UNAMA	Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNDSS	Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen (United Nations Department of Safety and Security)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
VSO	Maßnahmen für Stabilität in Dörfern (Village Stability Operations)

## I. Zusammenfassung

Diese Richtlinien ersetzen die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Dezember 2010.<sup>1</sup> Sie werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug auf die Sicherheitslage in Teilen von Afghanistan und weitreichenden Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Sie enthalten Informationen über die besonderen Profile, für die sich internationaler Schutzbedarf im derzeitigen Kontext in Afghanistan ergeben kann.

UNHCR hat in diesen Richtlinien die zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellsten verfügbaren Informationen aus einer großen Vielfalt von Quellen in diese Richtlinien aufgenommen.<sup>2</sup> Die in diesen Richtlinien enthaltene Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen, die UNHCR im Rahmen seiner Tätigkeit in Afghanistan und an anderen Orten gesammelt und erhalten hat, sowie auf Informationen von anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Partnerorganisationen.

Alle von Asylsuchenden aus Afghanistan gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage der Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)<sup>3</sup>, gemäß dem Mandat des UNHCR, gemäß regionaler Instrumente zum Flüchtlingsschutz oder weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden.

### *Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention*

Personen, die aus Afghanistan fliehen, können einem Verfolgungsrisiko aus Gründen ausgesetzt sein, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen oder aufgrund einer Kombination beider Gründe. UNHCR ist der Auffassung, dass im Fall von Personen mit den folgenden Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Risiken notwendig ist:

- (i) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;
- (ii) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;
- (iii) Männer und Jungen im wehrfähigen Alter;
- (iv) Zivilisten, die verdächtigt werden, regierungsfeindliche Kräfte zu unterstützen;
- (v) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen haben;
- (vi) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen;
- (vii) Frauen;
- (viii) Kinder;
- (ix) Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- (x) lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Personen (LGBTI)
- (xi) Angehörige ethnischer (Minderheiten-) Gruppen
- (xii) An Blutfehden beteiligte Personen und
- (xiii) Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen (sowie deren Familienangehörige)

<sup>1</sup> UNHCR, *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan*, Dezember 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d0b55c92.html>; Zusammenfassende Übersetzung abrufbar unter [http://www.unhcr.de/no\\_cache/recht/i6-laenderinformationen.html?cid=3203&did=8306&sechash=f5d8fc48](http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i6-laenderinformationen.html?cid=3203&did=8306&sechash=f5d8fc48).

<sup>2</sup> Diese Richtlinien basieren auf Informationen, die UNHCR bis zum 1. August 2013 vorlagen, sofern nicht anders angegeben.

<sup>3</sup> *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912.html>.

Die Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend und beruht auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorlagen. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, wenn er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.<sup>4</sup> Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts vor Schaden oder drohendem Schaden fliehen, erfüllen möglicherweise die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1A(2) der GFK. Dafür muss die reale Möglichkeit bestehen, dass die Person einen ernsthaften Schaden erleidet, der die Schwelle der Verfolgung wegen einem der in Artikel 1A(2) genannten Gründe erreicht.

Menschenrechtsverletzungen und andere Folgen von konfliktbedingter Gewalt können einzeln oder zusammen eine Verfolgung im Sinne von Artikel 1A(2) der GFK darstellen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Prüfung von Menschenrechtsverletzungen oder anderen ernsthaften Schäden, die mit hinreichend begründeter Wahrscheinlichkeit einer Person drohen können, die dem Konflikt entflieht, (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung illegaler Strafen sowie der Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und des Einsatzes von Erpressungen und illegalen Steuern; (ii) Zwangsrekrutierung; (iii) die Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) steigende organisierte Kriminalität und die Möglichkeit von „Warlords“ und korrupten Beamten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten straflos zu agieren; (v) die systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung; und (vi) die systematische Beschränkung der Teilnahme am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>5</sup>

Damit eine Person, die im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan vor Schaden oder drohendem Schaden flieht, die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1A(2) der GFK erfüllt, muss die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung ebenfalls an einen Konventionsgrund anknüpfen. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten Opfer von Gewalt wegen einem Konventionsgrund werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich in Gebieten ereignet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder an Orten, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkten, Moscheen, Schulen oder größeren gesellschaftlichen Zusammenkünften wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen ist es nicht erforderlich, dass die schutzsuchende Person dem/den Verfolgungsakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen einem oder mehrerer Konventionsgründe haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe zum Beispiel Robin Geiß und Michael Siegrist, *Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?*, International Review of the Red Cross, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>.

<sup>5</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence*, Roundtable 13. und 14. September 2012, Kapstadt, Südafrika, 20. Dezember 2012 <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf), S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

<sup>6</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtling*, Januar 1992, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=471333857.html>, Absatz 164.

### ***Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionale Instrumente und ergänzende Schutzformen***

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, ordnungsgemäß anerkannt und nach diesem Instrument geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich des subsidiären Schutzes, geprüft werden.<sup>7</sup>

Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpft, fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich der GFK. Diese Personen können ungeachtet dessen in den Anwendungsbereich der weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats oder der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien fallen.

Das Mandat von UNHCR umfasst Personen, die die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen,<sup>8</sup> allerdings wurde es durch nachfolgende Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsumsiedlung infolge willkürlicher Gewalt oder eines Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung erweitert.<sup>9</sup> Im Lichte dieser Entwicklungen erstreckt sich die Zuständigkeit von UNHCR, internationalen Flüchtlingsschutz zu gewährleisten, auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes befinden, und dorthin wegen der ernsthaften Bedrohung von Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht zurückkehren können oder wollen.<sup>10</sup>

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der Opfer in der Zivilbevölkerung aufgrund willkürlicher Gewaltakte einschließlich Bombenanschlägen, Luftangriffen, Selbstmordattentaten, Explosionen durch improvisierte Sprengkörper und Landminen (siehe Abschnitt II.B.1); (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B.2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts vertrieben wurden (siehe Abschnitt II.E). Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die direkten Auswirkungen von Gewalt beschränkt. Sie umfassen außerdem langfristige, indirektere Folgen von konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder zusammengenommen zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen.

Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die tatsächliche Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Elemente des Lebens der in diesen Gebieten lebenden Menschen mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen sind durch systematischen Einsatz von Einschüchterung und

<sup>7</sup> Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LV1) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

<sup>8</sup> UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912.html> und UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22.html>.

<sup>9</sup> UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>, UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

<sup>10</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder - wie oben dargestellt - tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllen, könnten möglicherweise dem internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, unterfallen.

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika (OAU-Konvention) sind, unterfallen möglicherweise dem Flüchtlingsbegriff in Artikel I(2) dieses Instruments, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen Afghanistans oder landesweit stören, zum Verlassen ihres gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen waren.<sup>11</sup> Im Kontext der OAU-Konvention gehören zu „Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“ solche Konflikt- oder Gewaltsituationen, die das Leben, die Freiheit oder die Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung.<sup>12</sup> Aus den gleichen oben genannten Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Gebiete in Afghanistan, die im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften vom aktiven Konflikt betroffen sind, sowie Gebiete Afghanistans, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden, als Gebiete betrachtet werden sollten, die von Ereignissen betroffen sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören. Daher vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen aus solchen Gebieten internationalen Schutzes gemäß Artikel I(2) der OAU-Konvention bedürfen können, da sie gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen zu verlassen, die schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen.

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Flüchtlingerklärung („Cartagena-Erklärung“) in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, erfüllen möglicherweise die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, internen Konflikt, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Bedingungen bedroht sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.<sup>13</sup> Aufgrund ähnlicher Erwägungen wie hinsichtlich der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen können, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht war, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung entweder in Form direkter oder indirekter Folgen

<sup>11</sup> Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), *Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika* („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, [http://www.unhcr.de/no\\_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/i1-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80](http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/i1-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80). Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze) aufgenommen. Siehe *Asian-African Legal Consultative Organization* (AALCO), Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung), <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>12</sup> Zur Bedeutung von „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“) gemäß der OAU-Konvention von 1969 siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, „*Refugee Status Determination in Africa*“, 14 *African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

<sup>13</sup> *Cartagena Declaration on Refugees* (Cartagena-Erklärung), Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico und Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Die Cartagena-Erklärung ist im Gegensatz zur OAU-Konvention kein verbindliches Rechtsinstrument. Ihre Bestimmungen werden erst durch Umsetzung in die nationale Gesetzgebung rechtskräftig.

von konfliktbedingter Gewalt oder infolge schwerwiegender und weitreichender, durch regierungsfeindliche Kräfte in Gebieten unter ihrer tatsächlichen Gewalt begangene Menschenrechtsverletzungen darstellen.

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, erfüllen möglicherweise die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.<sup>14</sup> Im Lichte vorliegender Erkenntnisse, die in Abschnitt II.C dieser Richtlinien dargestellt werden, können Asylsuchende je nach einzelfallbezogenen Umständen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15(a) oder Artikel 15(b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe<sup>15</sup>, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt sind.<sup>16</sup> Gleichfalls im Lichte der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Richtlinie dargelegten Erkenntnisse können Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren, - je nach einzelfallbezogenen Umständen - subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15(c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß dem Mandat von UNHCR oder gemäß den Definitionen regionaler Instrumente sorgfältig und einzelfallbezogen im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden, wobei der zukunftsorientierte Charakter der Ermittlung des Schutzbedarfs angemessen berücksichtigt werden muss.

### *Interne Schutzalternative*

Die Prüfung, ob eine interne Schutzalternative gegeben ist, erfordert eine Prüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative.<sup>17</sup> Eine interne Schutzalternative ist nur dann relevant, wenn das für diesen Zweck vorgeschlagene Gebiet praktisch, sicher und legal erreichbar ist, und wenn die betreffende Person nicht einem weiteren Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in diesem Gebiet ausgesetzt ist. Bei der Prüfung der Relevanz einer internen Schutzalternative für afghanische Antragsteller müssen die folgenden Aspekte erwogen werden:

<sup>14</sup> Ernsthafter Schaden im Sinne der Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Art. 2 (f), 15.

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 24 des afghanischen Strafgesetzbuchs kann die Todesstrafe aufgrund schwerer Verbrechen verhängt werden. *Strafgesetzbuch [Afghanistan]*, Nr. 1980, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Im November 2012 genehmigte Präsident Karzai die Hinrichtung von 14 Gefangenen. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan, A/HRC/22/37*, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 11. Siehe auch New York Times, *Afghanistan Executes Six in Gesture on Taliban*, 21. November 2012, <http://www.nytimes.com/2012/11/22/world/asia/afghan-suicide-bomber-kills-3-near-us-embassy.html>. Gemäß Artikel 1 des Strafgesetzbuchs müssen Personen, die einer *Hudood*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia bestraft werden; zu den *Hudood*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>.

<sup>16</sup> Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 F der GFK vor); nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

<sup>17</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuanstellungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

- (i) Der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan hinsichtlich der Schwierigkeit potenzielle Neuansiedlungsgebiete zu identifizieren, die dauerhaft sicher sind; und
- (ii) die konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem landesweit ausgedehnten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und Kämpfen auf Straßen und von regierungsfeindlichen Kräften aufgezwungene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

Wenn Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die vom Staat oder seinen Vertretern ausgeht, so ist die Erwägung einer internen Schutzalternative vermutlich nicht für Gebiete unter staatlicher Kontrolle relevant. Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte in von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, für Schutz gegen derartige Verletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, ist nach Ansicht von UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter tatsächlicher Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, nicht gegeben; es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller ehemals Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt hatten.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, nicht gegeben ist.

Wenn der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur hat, müssen die Möglichkeit des Akteurs, den Antragsteller auf dem vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zu verfolgen, und die Fähigkeit des Staates, Schutz in diesem Gebiet zu bieten, geprüft werden. Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Kräften ausgeht, müssen Nachweise hinsichtlich der Fähigkeit dieses Akteurs berücksichtigt werden, Angriffe in Gebieten außerhalb des von ihm kontrollierten Gebiets durchzuführen.

Bei Personen, die Verletzungen aufgrund schädlicher traditioneller Praktiken und religiöser Normen mit repressivem Charakter befürchten, wie Frauen, Kinder und LGBTI-Personen, muss die Billigung derartiger Praktiken und Normen durch große Teile der Gesellschaft und mächtiger konservativer Akteure auf allen Ebenen der nationalen und lokalen Regierung als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. Insbesondere stellen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtssituation von Afghanen, die derzeit innerhalb des Landes vertrieben wurden, relevante Erwägungen dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative berücksichtigt werden müssen. UNHCR ist der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn die Person von bedeutender Unterstützung durch ihre (erweiterte) Familie, durch die Gemeinschaft oder ihren Stamm im Gebiet der künftigen Neuansiedlung profitieren kann. Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung der externen Unterstützung sind alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten Schutzbedarf, die unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semi-urbanen Umgebungen leben können, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten, und die unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang währender Kriege, der massiven Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist gleichwohl eine einzelfallbezogene Analyse notwendig.

Die Erwägung einer internen Schutzalternative ist nicht relevant für Personen, die als international schutzbedürftig gemäß den Flüchtlingskriterien in Artikel I (2) der OAU-Konvention eingestuft wurden.

## ***Ausschlussgründe***

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können Ausschlussgründe gemäß Artikel 1F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden erwogen werden. Insbesondere bei folgenden Profilen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder der Taliban, des Haqqani-Netzwerks, von Hezb-e-Islami Hekmatyar und anderen regierungsfeindlichen Kräften;
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.

## **II. Überblick über die Situation in Afghanistan**

### **A. Wichtigste Entwicklungen in Afghanistan (seit Dezember 2010)**

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen, bei dem die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF), unterstützt von den internationalen Streitkräften (IMF), mehreren regierungsfeindlichen Kräften (AGEs), insbesondere Mitgliedern der Taliban, des Haqqani-Netzwerks und von Hezb-e-Islami Hekmatyar, gegenüberstehen.<sup>18</sup>

Die Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) berichtet, dass in der Wahrnehmung der in ländlichen Gebieten ansässigen Afghanen regierungsfeindliche Kräfte die tatsächliche Kontrolle in vielen Regionen Afghanistans ausüben; Berichten zufolge hat die Kontrolle über Gebiete durch regierungsfeindliche Kräfte im Laufe des Jahres 2012 zugenommen.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Robin Geiß und Michael Siegrist, *Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?*, International Review of the Red Cross, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>. Die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) umfassen die afghanischen nationalen Streitkräfte (ANA) und die afghanische nationale Polizei (ANP).

<sup>19</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 6; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 19. UNAMA merkt an (Juli 2012, Fußnote 46): "In den südlichen und östlichen Regionen Afghanistans stehen komplette Distrikte und in einigen Fällen nahezu gesamte Provinzen in unterschiedlichem Ausmaß unter der Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte. Lokale Bewohner haben UNAMA darüber informiert, dass ihrer Auffassung nach [...] große Teile der Provinzen Paktika und Chost im Südosten fast gänzlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert würden, mit der Ausnahme der Distrikt- und Provinzhauptstädte. In den nördlichen Provinzen Balch, Sar-i Pul, Faryab und Dschuzdschan wurden von den Gemeinden einzelne Gegenden in bestimmten Distrikten benannt. Eine ähnliche Situation wurde in bestimmten Distrikten in den zentralen Provinzen Kabul (nur im Distrikt Surobi), Kapisa, Parwan, und in großen Teilen der Provinzen Lugar und Wardak beobachtet. Gemeinden in den westlichen Provinzen Herat, Badghis, Ghor und Farah berichteten, dass regierungsfeindliche Kräfte in einigen Gegenden außerhalb der Distrikt-Zentren präsent blieben. Ansprechpartner aus den nordöstlichen Provinzen berichteten von der Präsenz regierungsfeindlicher Kräfte in Baglan, Badakhshan, Kunduz und Takhar. In der Region ‚zentrales Hochland‘ gibt es keine Provinzen, die unter der Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte stehen. Zivilpersonen, die an den Grenzen zu anderen Provinzen leben, unterliegen jedoch den Auswirkungen der Präsenz regierungsfeindlicher Kräfte entlang der Grenzen" [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA merkt an, dass dies keine neue Entwicklung darstelle, da viele dieser Gebiete in den letzten Jahren teilweise unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften standen. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 4. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Meeting the Real World Challenges of Transition*, 23. Januar 2013, <http://csis.org/publication/afghanistan-meeting-real-world-challenges-transition>. Cordesman stellt fest: "In zu vielen Gegenden erstreckt sich der Einfluss der Regierung nur auf geringe Teile bestimmter Distrikte, und den Taliban und anderen Aufständischen stehen schwache Regierungsbeamte gegenüber." [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 6. Siehe auch BBC, *Afghanistan's Nuristan Province "At Mercy of the Taliban"*, 20. März 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-21035695>. Das Afghanistan Analysts Network stellt fest: „Eine weitere Entwicklung im Jahr 2013 stellen die Angriffe und temporären Versuche der Taliban dar, unter Einsatz von bis zu mehreren hundert Kämpfern Distrikt-Zentren in Randgebieten zu erobern. Dies scheint erstmalig seit 2006/07 wieder vorzukommen [...]. Bislang führt der Einsatz vereinigter Luftkraft dazu, die Taliban zeitnah aus den von ihnen eingenommenen Distrikt-Zentren zu verdrängen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Angriffe in Versuche der langfristigen Besetzung von Gebieten umschlagen. Im Großen

Afghanische Gemeinden stellen fest, dass die afghanischen Sicherheitskräfte sich in vielen Distrikten auf die Verteidigung der Zentren der Distrikte konzentrieren. Dadurch können die regierungsfeindlichen Kräfte die tatsächliche Kontrolle über Gemeinden in anderen Gebieten des Distrikts übernehmen oder die dortigen Bewohner schikanieren und einschüchtern, damit diese sie unterstützen.<sup>20</sup> UNAMA stellte eine weite Verbreitung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten fest, die ganz oder teilweise von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, und in denen afghanische nationale Sicherheitskräfte (ANSF) eingeschränkt präsent sind.<sup>21</sup>

Die Regierung hat einige Strukturen für Frieden und Wiedereingliederung geschaffen. Im Juni 2010 wurde das Afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm (APRP) von der Regierung eingerichtet, um niedrigrangige Angehörige der Aufständischen wieder in lokale Gemeinschaften einzugliedern; hinsichtlich des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens für das APRP wurden allerdings Bedenken geäußert.<sup>22</sup> Der Hohe Friedensrat (HPC) ist damit beauftragt, eine Aussöhnung mit regierungsfeindlichen afghanischen bewaffneten Gruppen zu fördern, die die Regierung bekämpfen.<sup>23</sup> Die Aussöhnungsbemühungen erlitten am 20. September 2011 mit der Ermordung von Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrates, einen herben Rückschlag.<sup>24</sup> Am 14. April 2012 wurde sein Sohn Salahuddin Rabbani zum neuen Vorsitzenden des Rates ernannt. Am 13. Mai 2012 wurde Mawlawi Arsala Rahmani, ein führendes Mitglied des Hohen Friedensrates, ermordet, am 1. Mai 2013 fiel Shah Wali Khan, Leiter des Hohen Friedensrates in der wichtigen Provinz Helmand, einer Sprengfalle am Straßenrand zum Opfer.<sup>25</sup>

2011 wurden Gespräche über die Rahmenbedingungen für Friedensverhandlungen mit den Taliban aufgenommen, seither wurden jedoch nur wenige Fortschritte erzielt.<sup>26</sup> Zwischen Juni 2011 und Ende

---

und Ganzen sind die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre westlichen Verbündeten bislang jedoch in der Lage, Gebietseroberungen durch die Aufständischen zu unterbinden; die Regierung kontrolliert nach wie vor alle Provinzhauptstädte sowie die meisten Hauptstädte der Distrikte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Afghanistan Analysts Network, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>.

<sup>20</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 19-20. UNAMA stellt fest, dass ISAF und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bei Operationen in Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, dazu tendieren, sich umgehend in die Distrikt-Zentren zurückzuziehen und damit den regierungsfeindlichen Kräften die weitere Anwesenheit in den betreffenden Gebieten ermöglichen. Siehe beispielsweise auch National Post, *Brian Hutchinson: Afghanistan Progress Slow Despite Canada's Money and Spilled Blood*, 10. November 2012, <http://fullcomment.nationalpost.com/2012/11/10/brian-hutchinson-afghanistan-progess-slow-despite-canadas-money-and-spilled-blood/>. UNAMA stellt zudem fest, dass, obwohl zivile Opfer und konfliktbedingte Gewalt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 leicht nachgelassen hätten, dieser Nachlass nicht notwendigerweise aus einer verstärkten Anwesenheit von Regierungskräften oder einer Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in den betroffenen Gebieten resultiere; vielmehr hätten im Jahr 2012 einige Gemeinden UNAMA berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte verstärkt Gebiete kontrollierten. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 6.

<sup>21</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 6.

<sup>22</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aceb2.html>, Absatz 47; Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 35. Das APRP hat erhebliche finanzielle Mittel für die Umsetzung von Friedens- und Wiedereingliederungsprojekten zugunsten ehemaliger Kämpfer und der aufnehmenden Gemeinden mobilisiert. Es wurden jedoch Bedenken dahingehend geäußert, dass kein strenges Überprüfungsverfahren für die Aufnahme ehemaliger Kämpfer, die dem APRP beitreten wollen existiere, um zu verhindern, dass Personen, die nachweislich gegen Menschenrechte verstoßen haben von Friedens- und Wiedereingliederungsmaßnahmen profitierten, ohne für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Im Juli 2011 hat das gemeinsame Sekretariat des HPC einige der Empfehlungen von OHCHR/UNAMA hinsichtlich des Überprüfungsverfahrens umgesetzt. Die Anzahl ehemaliger Kämpfer, die sich dem Programm anschließen, ist nach wie vor verhältnismäßig gering; bis Mitte November 2012 wurde von 5.814 ehemaligen Aufständischen berichtet, die dem APRP beigetreten seien. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 10.

<sup>23</sup> *Resolution Adopted at the Conclusion of the National Consultative Peace Jirga*, 4. Juni 2010, <http://www.hpc.org.af/english/index.php/hpc/jirga/resolution>.

<sup>24</sup> BBC, *Afghan Peace Council Head Rabbani Killed in Attack*, 20. September 2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-14985779>.

<sup>25</sup> AFP, *Senior Peace Envoy Killed in Afghanistan: Officials*, 1. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/senior-peace-envoy-killed-afghanistan-officials>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 4.

<sup>26</sup> Voice of America, *Despite Stumbles, Observers Say Momentum Remains for Afghan Peace Talks*, 12. Juli 2013, <http://www.voanews.com/content/observers-say-momentum-remains-for-afghan-peace-talks/1700393.html>; Inter Press Service, *Afghanistan Faces Slim Chance of Post-Occupation Peace Deal*, 9. Juli 2013, <http://www.ipsnews.net/2013/07/afghanistan-faces-slim-chance-of-post-occupation-peace-deal/>; Washington Post, *Afghan Peace Negotiations Remain Uncertain*, 4. Juli 2013, [http://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghan-peace-negotiations-remain-uncertain/2013/07/04/c53fe4de-e405-11e2-bffd-37a36ddab820\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghan-peace-negotiations-remain-uncertain/2013/07/04/c53fe4de-e405-11e2-bffd-37a36ddab820_story.html); AFP, *The Rocky Road to Afghan Peace Talks*, 20. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/rocky-road>.

2012 strich der UN-Sicherheitsrat als Schritt hin zur Aussöhnung und als vertrauensbildende Maßnahme mit den Taliban insgesamt 20 ehemalige Taliban von der gemäß Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats erstellten Sanktionsliste.<sup>27</sup> Berater und humanitäre Akteure haben Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Friedensbemühungen geäußert.<sup>28</sup>

Nach einer Strategie der Übergabe der Sicherheitsverantwortung („Transition“) haben die afghanischen Sicherheitskräfte schrittweise die Verantwortung für die Sicherheit in Afghanistan von der ISAF übernommen.<sup>29</sup> Ein Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus dem Land ist bis Ende 2014 geplant.<sup>30</sup> Es wurden Bedenken hinsichtlich erneuter Gewalt im Zuge des Abzugs der internationalen Truppen<sup>31</sup> und hinsichtlich der Fähigkeit der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte geäußert, die

---

afghan-peace-talks; AP, *Karzai Suspends Talks With U.S. Over Taliban Move*, 19. Juni 2013, <http://world.time.com/2013/06/19/karzai-suspends-talks-with-u-s-over-taliban-move/>; NBC News, *US, Taliban to Meet in Qatar for 'Key Milestone' Toward Ending Afghanistan War*, 19. Juni 2013, <http://worldnews.nbcnews.com/news/2013/06/18/19021979-us-taliban-to-meet-in-qatar-for-key-milestone-toward-ending-afghanistan-war>; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 9; Washington Post, *Afghan Peace Lost in Transition Worries*, 21. Mai 2013, [http://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghan-peace-lost-in-transition-worries/2013/05/20/8af1780c-c09b-11e2-9aa6-fc21ae807a8a\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghan-peace-lost-in-transition-worries/2013/05/20/8af1780c-c09b-11e2-9aa6-fc21ae807a8a_story.html).

<sup>27</sup> Security Council, *Resolution 1988 (2011) Adopted by the Security Council at its 6557th Meeting*, S/RES/1988 (2011), 17. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e0c2e092.html>. Im Juni 2012 hat der UN-Sicherheitsrat auch beschlossen, Taliban und Al-Qaida getrennt zu behandeln und die bis dahin gemäß Resolution 1267 (1999) gemeinsam geführte Sanktionsliste in zwei separate Sanktionslisten geteilt, die gemäß Resolution 1988 (2011) für die Taliban und Resolution 1989 (2011) für Al-Qaida geführt werden. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 46. Einige Beobachter haben die Sorge geäußert, dass den für Kriegsverbrechen und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen Immunität vor Strafverfolgung zugesichert werden könnte. Diese Befürchtung beruht auf der Aussage des HPC-Vorsitzenden Salahuddin Rabbani im November 2012, dass Taliban, die an den Friedensverhandlungen mit der afghanischen Regierung teilnahmen, Straffreiheit garantiert werde, sowie auf der darauf folgenden, durch den Hohen Friedensrat initiierten Freilassung mehrerer Taliban aus pakistanischer Gefangenschaft. Siehe Human Rights Watch, *Afghanistan: No Amnesty for Taliban Crimes*, 25. November 2012, <http://www.refworld.org/docid/50b5d10d2.html>.

<sup>28</sup> Im *Common Humanitarian Action Plan for Afghanistan 2013* wird festgestellt: „Es existieren wenig positive Anzeichen dafür, dass die Friedensbemühungen Erfolg haben werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 11; Siehe auch Stiftung Wissenschaft und Politik, *Afghanistan Halfway through the Transition Phase: Shortcomings of the Security Transition and Remaining Options for NATO*, Januar 2013, [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/comments/2013C02\\_wmr.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/comments/2013C02_wmr.pdf).

<sup>29</sup> Die Verantwortung für die Sicherheit einzelner Distrikte wurde afghanischen Streitkräften in mehreren Phasen übergeben. Phase 1 begann im Juli 2011, Phase 2 im November 2011, Phase 3 im Mai 2012, Phase 4 im März 2013, die fünfte und letzte Phase im Juni 2013. AFP, *Afghan Forces to Take Over Nationwide Security: Officials*, 15. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-forces-take-over-nationwide-security-officials>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 5. März 2013, A/67/778-S/2013/133, <http://www.refworld.org/docid/514853842.html>, Absatz 12. Siehe auch Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.4 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q4%202012.pdf>, S. 17-18.

<sup>30</sup> Am 1. Mai 2012 haben Afghanistan und die USA ein Strategic Partnership Agreement unterzeichnet, welches die Anwesenheit von US-Streitkräften in Afghanistan nach 2014 zum Zwecke des Trainings afghanischer Streitkräfte und der Ergreifung von Maßnahmen gegen verbleibende Kräfte von Al-Qaida vorsieht. The White House, Office of the Press Secretary, *Fact Sheet: The U.S.-Afghanistan Strategic Partnership Agreement*, 1. Mai 2012, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/2012/05/01/fact-sheet-us-afghanistan-strategic-partnership-agreement>. Siehe auch The White House, *Joint Press Conference by President Obama and President Karzai*, 11. Januar 2013, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/01/11/joint-press-conference-president-obama-and-president-karzai>; sowie Regierung Afghanistans und US State Department, *Joint Statement by Secretary Clinton and Foreign Minister Rassoul on the Inaugural Meeting of the US – Afghanistan Bilateral Commission*, 3. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e29fa2.html>.

<sup>31</sup> Im *Common Humanitarian Action Plan for Afghanistan 2013* wird davon ausgegangen, dass der Konflikt im Jahr 2013 eskalieren wird. OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 19. In Letzterem wird auch festgestellt: „Im Jahr 2013 wird in Afghanistan der Übergang von internationalen Sicherheitskräften zu afghanischen Sicherheitskräften weiter fortgesetzt. [...] Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass dieser Übergang und der letztendlich für 2014 vorgesehene Abzug der internationalen Truppen von einer Stabilisierung des Konflikts begleitet werden wird. Die sich verschlechternden Entwicklungen der letzten fünf Jahre weisen darauf hin, dass Zivilisten weiter unter der bewaffneten Gewalt leiden werden und die humanitäre Situation sich verschlechtern wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 1. Siehe auch Reuters, *Afghans Turn to AK-47, Fearing Taliban Return or Civil War*, 18. Dezember 2012, <http://www.trust.org/alertnet/news/insight-afghans-turn-to-ak-47-fearing-taliban-return-or-civil-war/>; Voice of America, *Analysts: Ethnic, Political Divisions Pose Threat to Afghan Peace*, 26. November 2012, <http://www.voanews.com/content/analysts-say-ethnic-political-divisions-pose-threat-to-afghan-peace/1553028.html>; New York Times, *Afghan Warlord's Call to Arms Rattles Officials*, 12. November 2012, <http://www.nytimes.com/2012/11/13/world/asia/ismail-khan-powerful-afghan-stokes-concern-in-kabul.html>; Vanda Felbab-Brown (Brookings Institution), „Slip-Sliding on a Yellow Brick Road: Stabilization Efforts in Afghanistan“, *Stability: International Journal of Security and Development*, Band 1, Nr. 1 (Oktober/November 2012), S. 4-19, <http://www.stabilityjournal.org/article/view/sta.af/19>. In December 2012; New York Times, *Taliban Hits Region Seen as 'Safest' for Afghans*, 30. Oktober 2012, <http://www.nytimes.com/2012/10/31/world/asia/taliban-hits-region-seen-as-safest-for-afghans.html>; Reuters, *Afghanistan's Safest Province Falling Prey to Taliban*, 16. Oktober 2012, <http://www.trust.org/alertnet/news/feature-afghanistans-safest-province-falling-prey-to-taliban>. International Crisis Group stellt fest: „Trotz der Zusicherungen durch Befehlshaber der NATO und des U.S. Militärs besteht wenig Zweifel darüber, dass das Maß an Unsicherheit im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2014 hoch bleiben, wenn nicht sogar ansteigen wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Crisis Group, *Afghanistan: The Long Hard Road to the 2014 Transition*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5072d5132.html>, S. 18. Siehe auch Gilles Dorronsoro (Carnegie Endowment for International Peace), *Waiting for the Taliban in Afghanistan*, September 2012, [http://www.carnegieendowment.org/files/waiting\\_for\\_taliban2.pdf](http://www.carnegieendowment.org/files/waiting_for_taliban2.pdf); A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012,

Zivilbevölkerung zu schützen.<sup>32</sup> UN-Akteure im Land und andere Beobachter erwarten eine Intensivierung des Konflikts zwischen regierungstreuen und –feindlichen Kräften in Folge des Abzugs der internationalen Truppen, sofern nicht vorher eine Friedensvereinbarung geschlossen wird.<sup>33</sup> Der UN-Generalsekretär stellte fest, dass der Abzug der internationalen Streitkräfte und eine erwartete Reduzierung der Entwicklungshilfe für Afghanistan Anlass zu Unsicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeit der bislang erzielten Entwicklungen in den Bereichen der Sicherheitslage, humanitären Entwicklung, Zivilgesellschaft und afghanischer institutioneller Rahmen gibt.<sup>34</sup>

Diese Entwicklungen müssen vor dem Hintergrund einer Berichten zufolge endemischen Korruption, Schwierigkeiten bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität, andauernden Bedenken hinsichtlich der mangelnden Rechtsstaatlichkeit und eines nicht ausreichend funktionierenden Justizsystems, weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen und einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit betrachtet werden.<sup>35</sup> Im „Failed States Index“ des „Fund for Peace“ aus dem Jahre 2012 wird Afghanistan unter 177 Ländern an sechstletzter Stelle aufgeführt. Der „Fund for Peace“ hat fünf Faktoren identifiziert, die zur Instabilität Afghanistans beitragen: der Mangel an Sicherheit, die Vielzahl starker politischer Bewegungen, die mangelnde Autorität der Zentralregierung, ihre Unfähigkeit, grundlegende Lesitungen bereitzustellen sowie die schwache

---

[http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da), S. 18; IRIN, *Fears of Northern Violence after Drawdown*, 14. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fdb0d0e2.html>; Spiegel Online, *The West's Afghan Workers Fear NATO Withdrawal*, 18. Mai 2012 <http://www.spiegel.de/international/world/afghan-helpers-feel-threatened-by-withdrawal-of-german-troops-a-833878.html>. Zu beachten ist, dass ISAF zufolge in den Gegenden, in denen der Übergang vollzogen wurde, die Gewalt abgenommen habe. Tolo News, *Violence Decreases in Areas Transferred to Afghan Forces: ISAF*, 23. Oktober 2012, <http://tolonews.com/en/afghanistan/8074-violence-decreases-in-areas-transferred-to-afghan-forces-isaf->. Siehe auch AFP, *Karzai Attacks Gloomy Predictions of Afghan Future*, 4. Oktober 2012, <http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5hQ2NjB2Zld2Y2Fj9dw99z44hG3A?docId=CNG.e1f5e6d356aeaa4af24c0352cd979d37.221>.

<sup>32</sup> Voice of America, *US Audit Finds Afghanistan Incapable of Sustaining Security*, 1. November 2012, <http://www.voanews.com/us-audit-finds-afghanistan-incapable-of-sustaining-security/1537211.html>; A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012, [http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da), S. 6; und *Meeting the Real World Challenges of Transition*, 23. Januar 2013, <http://cis.org/publication/afghanistan-meeting-real-world-challenges-transition>, S. 35. Afghanische Frauenrechtsaktivisten äußerten sich besorgt über die Rolle der Frau nach dem Abzug ausländischer Streitkräfte. Siehe beispielsweise AFP, *Afghanistan: Don't Forget Us in Afghan Transition, Women Plead*, 8. Oktober 2012, <http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5iLlz5jBo7YSNwzgyE2Ac0CxcXc4A?docId=CNG.292ddcff221210313506b09b3ac3844b.4d1>.

<sup>33</sup> OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, Vorwort des Deputy Special Representative and Humanitarian Coordinator for Afghanistan (Stellvertretender Sonderbeauftragter und Koordinator für humanitäre Hilfe in Afghanistan). Siehe auch Clingendael, Netherlands Institute of International Relations, *Afghanistan Post-2014: Groping in the Dark?*, 11. Mai 2013, <http://www.clingendael.nl/sites/default/files/Afghanistan%20post%202014%20Groping%20in%20the%20dark.pdf>; Civil-Military Fusion Centre, *Prospect for a Crisis in Post-2014 Afghanistan*, April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/prospect-crisis-post-2014-afghanistan>; Institute for War and Peace Reporting, *Existential Fears in Afghanistan*, 5. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/511506052.html>.

<sup>34</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 – S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 62; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 60. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des internationalen Abzugs haben sich schon lange vor dem Abschluss der Übergabe der Sicherheitsverantwortung bemerkbar gemacht. Sie beispielsweise Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Review, Week 44*, 30. Oktober 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Afghanistan\\_Review/CFC\\_Afghanistan-Review-30OCT12.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Afghanistan_Review/CFC_Afghanistan-Review-30OCT12.pdf). Human Rights Watch zufolge haben Kürzungen der Beihilfen bereits zur Schließung von Schulen und Kliniken geführt. Human Rights Watch, *Afghanistan: Rights at Risk as Military Drawdown Advances*, 1. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5118bd4d2.html>.

<sup>35</sup> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2013, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2013-01-30qr.pdf>, S. 95. Siehe zum Beispiel auch International Crisis Group, *Afghanistan: The Long Hard Road to the 2014 Transition*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5072d5132.html>; Council on Foreign Relations, *Salvaging Governance Reform in Afghanistan*, 2. April 2012, <http://reliefweb.int/node/487156>

Entwicklung in ländlichen Gebieten.<sup>36</sup> Im von „Vision of Humanity“ erstellten „Global Peace Index“ aus dem Jahre 2013 steht Afghanistan an letzter Stelle von 162 Ländern.<sup>37</sup>

Die Wahlen der Provinzräte und die Präsidentschaftswahlen sind für 2014 geplant, während die Parlamentswahlen 2015 stattfinden sollen.<sup>38</sup>

## **B. Die Sicherheitslage in Afghanistan: Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung**

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt unvorhersehbar, die Zivilbevölkerung trägt weiterhin die Hauptlast des Konflikts.<sup>39</sup> Das „Center for Strategic and International Studies“ stellte fest, dass sich „in weiten Teilen Afghanistans kaum Entwicklungen abzeichnen, die darauf hindeuten, dass lokale Sicherheit bis 2014 oder weit über dieses Datum hinaus auch nur annähernd erreicht werden könnte – abgesehen von einigen „Friedens“-Regelungen, die den Aufständischen die tatsächliche Kontrolle über hochgefährliche Gebiete geben.“<sup>40</sup> Im September 2012 äußerte der UN-Generalsekretär, dass „im Vergleich zu der bislang höchsten Zahl an Zwischenfällen im Jahr 2011 Verbesserungen der Sicherheitslage festgestellt wurden. Allerdings haben sich diese Verbesserungen nicht zu einem allgemeinen Empfinden verbesserter Sicherheit niedergeschlagen. Auch haben sie nicht zu Verbesserungen der institutionellen Strukturen geführt, die für eine langfristige Stabilität erforderlich sind. Es hat sich wenig an der zugrunde liegenden Dynamik, einen tief verwurzelten Konfliktkreislauf zu entschärfen, geändert.“<sup>41</sup> Im Juni 2013 merkte Ján Kubiš, UN-Sondergesandter für Afghanistan, an, dass sich die Sicherheitslage für Zivilisten seit Anfang 2013 verschlechtert habe.<sup>42</sup>

Mit der laufenden Übergabe der Sicherheitsverantwortung hat sich die Art des Konflikts geändert, da die regierungsfeindlichen Kräfte den Schwerpunkt ihrer Angriffe von internationalen Streitkräften auf afghanische Ziele verlagert haben.<sup>43</sup> Die Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte in Form gezielter Tötungen lokaler ziviler Führungskräfte sind erheblich gestiegen und eine allgemeine

<sup>36</sup> Fund for Peace (Friedensfond), „Failed States Index“ 2012, 18. Juni 2012, <http://www.fundforpeace.org/global/?q=fsi>, S. 3, 4, 17. Der Index greift auf über 110 politische, soziale und wirtschaftliche Indikatoren zurück. Die Weltbank beruft sich auf „eine sich verschlechternde Sicherheitslage, verbreitete Gewalt, Unsicherheit in Hinblick auf Afghanistans politische Zukunft, abnehmendes Vertrauen in die Wirtschaft und steigende Korruption sowie eine immer schlechter werdende Regierungsführung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. World Bank (International Development Association and International Finance Corporation), *Interim Strategy Note for Islamic Republic of Afghanistan for the Period FY12-FY14* (Bericht Nr. 66862-AF), 9. März 2012, [http://www.wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2012/04/02/000386194\\_20120402013035/Rendered/PDF/668620ISN0P1250Official0Use0Only090.pdf](http://www.wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2012/04/02/000386194_20120402013035/Rendered/PDF/668620ISN0P1250Official0Use0Only090.pdf).

<sup>37</sup> Dem Index liegen 22 unterschiedliche Indikatoren zu Grunde. Vision of Humanity, *2013 Global Peace Index*, <http://www.visionofhumanity.org/#page/indexes/global-peace-index/2013>. Afghanistan befindet sich zudem auf Platz 3 von 159 Ländern des Global Terrorism Index, der den Durchschnittswert der Auswirkungen von Terrorismus in den einzelnen Ländern in einem Zeitraum von fünf Jahren widerspiegelt. Vision of Humanity, „Terrorism Index“, <http://www.visionofhumanity.org/#page/indexes/terrorism-index>.

<sup>38</sup> International Crisis Group, *Afghanistan's Parties in Transition*, 26. Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51cbfee14.html>; und *Afghanistan: The Long Hard Road to the 2014 Transition*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5072d5132.html>, S. i, 5, 6. Siehe auch UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absätze 3-8. Die letzten Präsidentschafts- und Provinzratswahlen im August 2009 wurden durch Unregelmäßigkeiten und Betrug verfälscht. Bei den Parlamentswahlen im September 2010 herrschte nur eine geringe Wahlbeteiligung und auch hier soll es zu Unregelmäßigkeiten, einschließlich Einschüchterung von Wählern und Betrug gekommen sein.

<sup>39</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 8; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 52. Der Fund for Peace (Friedensfond) stellt fest: „Afghanistans verheerende Sicherheitslage macht das Land zu einem der gefährlichsten Länder der Welt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Fund for Peace (Friedensfond), „Failed States Index“ 2012, <http://www.fundforpeace.org/global/?q=fsi>, S. 17.

<sup>40</sup> A.H. Cordesman und S.T. Mann (Center for Strategic and International Studies), *The Failing Economics of Transition*, 20. Juli 2012, <http://csis.org/publication/afghanistan-failing-economics-transition>, S. 132.

<sup>41</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 – S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 62. Siehe auch UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 13.

<sup>42</sup> UNAMA, *Pressekonferenz*, 11. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/unama-press-conference-11-juni-2013>. Siehe auch Afghanistan Analysts Network, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>.

<sup>43</sup> Afghanistan Analysts Network, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>; Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.1 2013*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q1%202013.pdf>, S. 9; und *Quarterly Data Report, Q.4 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q4%202012.pdf>, S. 1, 12.

Einschüchterungskampagne mit dem Ziel, die Kontrolle über Gemeinschaften in ländlichen Gebieten zu erlangen, wurde verstärkt.<sup>44</sup> Außerdem betrifft der Konflikt, der sich zuvor auf den Süden und Osten des Landes konzentrierte, mittlerweile die meisten Landesteile, insbesondere unter anderem den Norden,<sup>45</sup> aber auch Provinzen, die zuvor als die stabilsten im Land gegolten hatten, wie etwa die Provinz Panjsher.<sup>46</sup> In ähnlicher Weise ist die Gewalt nicht auf Kabul oder allgemein urbane Räume beschränkt, auch wenn die regierungsfeindlichen Kräfte weiterhin Kabul auf öffentlichkeitswirksame Weise angreifen.<sup>47</sup> Das „Afghanistan Analysts Network“ stellt fest, dass „viele, und häufig äußerst gewaltsame Aktivitäten der Aufständischen im ländlichen Raum stattfinden, wovon relativ wenig in den Medien berichtet wird“.<sup>48</sup> UNAMA beobachtet außerdem, dass regierungsfeindliche Kräfte ihre Bemühungen anscheinend darauf konzentrieren, Gebiete zu halten, in denen die Regierung kaum präsent ist, was sich folglich erheblich auf den Schutz der Menschenrechte in den betroffenen Gemeinden auswirkt (siehe Abschnitt II.C.1.b).<sup>49</sup>

Die Verbreitung lokaler regierungstreuer und regierungsfeindlicher Milizen und bewaffneter Gruppen, insbesondere im Norden, Nordosten und in den zentralen Hochlandregionen hat ebenfalls zur Beeinträchtigung der Sicherheitslage für Zivilisten beigetragen.<sup>50</sup> Die Präsenz oder neue Entstehung bewaffneter Gruppen führte Berichten zufolge häufig zu einem verringerten Schutz für Zivilisten und zu vermehrten Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere in den nördlichen und nordöstlichen Regionen trug die unklare Abgrenzung zwischen mit der Regierung verbundenen und anderen bewaffneten Gruppen, die eine Folge der weit verbreiteten Rekrutierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen für die afghanische lokale Polizei ist, Berichten zufolge zu einer unkontrollierten Verbreitung missbräuchlicher Praktiken und zu einem geringeren Schutz der

<sup>44</sup> Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.1 2013*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q1%202013.pdf>, S. 9; OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absätze 2, 4.

<sup>45</sup> OCHA, *Afghanistan: Humanitarian Dashboard*, 13. Juni 2013, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Cluster\\_Dashboard\\_final\\_13Jun2013.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Cluster_Dashboard_final_13Jun2013.pdf); OCHA, *Update Conflict Displacement Faryab Province*, 22. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/update-conflict-displacement-faryab-province-22-May-2013>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 9; OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10. UNAMA stellt fest, dass im Jahre 2012 in der Zentralregion und dem Zentralen Hochland sowie in den nord-östlichen, nördlichen und westlichen Regionen mehr Zivilisten durch Bodenkämpfe zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften ums Leben kamen als im Jahr 2011, was mit einer Ausbreitung bewaffneter Gruppen in diesen Regionen zusammenfiel. *Ebd.*, S. 9.

<sup>46</sup> AFP, *Militant Attack in 'Peaceful' Afghan Province*, 29. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/militant-attack-peaceful-afghan-province>; Afghanistan Analysts Network, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>. Die geografische Verteilung von gewaltsamen Zwischenfällen, die sich gezielt gegen Zivilisten richteten, wird auf Landkarten von iMMAP dargestellt, die auf Daten aus Berichten von UNDSS-SIOC und der Britischen Botschaft in Kabul, sowie öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Siehe zum Beispiel iMMAP, *Local (Civilian) Population Targeted (Dead and Injured) in Security Incidents for the Period 01/01/2013 to 01/04/2013*, 10. Mai 2013, <http://www.immaS.org/files/maps/1039.pdf>; *Local (Civilian) Population Targeted (Dead and Injured) in Security Incidents for the Year 2012*, 20. Januar 2013, <http://www.immaS.org/files/maps/989.pdf>.

<sup>47</sup> Siehe beispielsweise BBC, *Kabul Blast: Suicide Bomber Targets Foreign Convoy*, 16. Mai 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-22549355>; AFP, *Policeman, Five Gunmen Killed in Kabul Taliban Attack*, 24. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/policeman-five-gunmen-killed-kabul-taliban-attack>.

<sup>48</sup> Afghanistan Analysts Network, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>.

<sup>49</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 8-9.

<sup>50</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 54-56; ICRC, *Afghanistan: After Attack, ICRC Adapts to the Evolving Conflict*, 23. Juli 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-after-attack-icrc-adapts-evolving-conflict>. OCHA stellte im Mai 2013 fest: „Eine steigende Anzahl lokaler Milizen und anderer bewaffneter Gruppen greift Zivilisten durch Einschüchterung, Zwang, Erpressung, Misshandlung und gezielte Tötungen an. Einige der Einschüchterungen stehen im direkten Zusammenhang mit dem andauernden Konflikt, andere werden durch historisch bedingte Spannungen wie lokale Rivalitäten, Machtspiele und Stammesfehden hervorgerufen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OCHA, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>, S. 2. Siehe auch IRIN, *Security and Aid Work in Militia-Controlled Afghanistan*, 5. April 2013, <http://www.irinnews.org/Report/97788/Security-and-aid-work-in-militia-controlled-Afghanistan>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 10, 49-54; OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

Zivilbevölkerung bei.<sup>51</sup> Berichten zufolge gerieten Zivilisten zunehmend in die Schusslinie zwischen regierungstreuen bewaffneten Gruppen und regierungsfeindlichen Kräften.<sup>52</sup>

Die nächsten beiden Unterabschnitte bieten detaillierte Informationen zur Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle in Afghanistan. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesamtzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle zwar wichtige Indikatoren für die Intensität des fortwährenden Konflikts in Afghanistan sind, jedoch nur einen Aspekt der direkten Auswirkungen von konfliktbedingter Gewalt gegen Zivilisten darstellen. Um das gesamte Ausmaß der Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung genauer zu verstehen, müssen auch die eher langfristigen und indirekten Folgen der Gewalt berücksichtigt werden einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem sie die Fähigkeit des Staats einschränken, die Menschenrechte zu schützen (siehe Abschnitt II.C). In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang des Konflikts in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

- (i) Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte, unter anderem durch Etablierung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung;
- (ii) Zwangsrekrutierung;
- (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen (siehe Abschnitt II.D);
- (iv) Zunehmende organisierte Kriminalität und die Möglichkeit von „Warlords“ und korrupten Beamten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten straflos tätig zu sein;
- (v) Systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung aufgrund der Unsicherheit;
- (vi) Systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>53</sup>

### 1. Zivile Opfer

Im Jahr 2007 begann UNAMA damit, die Anzahl der zivilen Opfer (Zivilisten, die in Folge des Konflikts und anderer Formen von Gewalt getötet wurden) nachzuverfolgen. Zwischen 2007 und 2011 stieg die Anzahl ziviler Opfer jährlich.<sup>54</sup> UNAMA stellte fest, dass während die Gesamtzahl der zivilen Opfer für 2012 insgesamt 4 % unter der Zahl von 2011 lag, die Anzahl der zivilen Opfer im letzten Halbjahr 2012 um 13 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2011 gestiegen ist.<sup>55</sup> Dieser

<sup>51</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 55-56.

<sup>52</sup> Im Jahr 2012 verzeichnete UNAMA eine wachsende Zahl an Menschenrechtsverletzungen, die von bewaffneten Gruppen gegen Zivilisten begangen wurden, einschließlich gezielter Tötungen, Entführungen, Bedrohungen, Einschüchterungen und Belästigungen, Steuererpressung, Besetzung von Schulen, Drohungen gegenüber Erziehern sowie Vergewaltigungen. Die Mehrzahl der Misshandlungen fand in den Provinzen Faryab und Kunduz statt. UNAMA stellt fest: „Die landesweite Zunahme bewaffneter Gruppen, gepaart mit geringer staatlicher Präsenz und verstärkter Kontrolle einiger Gebiete durch Aufständische führten häufig dazu, dass es für die Zivilbevölkerung keine Institutionen mehr gab, an die sie sich angesichts der steigenden Bedrohungen wenden konnte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 10, 13.

<sup>53</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf), S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

<sup>54</sup> UNAMA merkt an, dass es aufgrund der mit dem Einsatzgebiet in Afghanistan verbundenen Einschränkungen möglicherweise nur zu einer unzureichenden Erfassung ziviler Opfer komme. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. i. UNAMA merkt auch an, dass eine unzureichende Erfassung ziviler Opfer durch Einsätze der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte darauf zurückzuführen sei, dass die Führungsebene der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte sich weiterhin weigere anzuerkennen, dass Einsätze der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zivile Opfer forderten und dementsprechende Ermittlungen durchzuführen. *Ebd.*, S. 8. Für einen Vergleich der Erfassungsdaten des US National Counterterrorism Center der ISAF und der UN siehe A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Back to the Body Count: The Lack of Reliable Data on the Wars in Iraq, Afghanistan, and Pakistan*, 10. September 2012, [http://www.humansecuritygateway.com/documents/CSIS\\_BacktotheBodyCount.pdf](http://www.humansecuritygateway.com/documents/CSIS_BacktotheBodyCount.pdf).

<sup>55</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 3. UNAMA stellt fest, dass der Rückgang ziviler Opfer in den ersten fünf Monaten des Jahres 2012 hauptsächlich auf den ungewöhnlich harten Winter zurückzuführen sei, der Aufstände verhindert und einen früheren militärischen Einsatz gegen regierungsfeindliche Kräfte unmöglich gemacht habe.

Aufwärtstrend hielt 2013 an. In den ersten sechs Monaten des Jahres registrierte UNAMA 3.852 konfliktbedingte zivile Opfer, was einer Steigerung um 23 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2012 entspricht und einen Rückfall zu den außergewöhnlich hohen Zahlen ziviler Opfer im Jahr 2011 darstellt.<sup>56</sup>

In ihrer Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2012 führten die Taliban ausdrücklich Zivilisten wie Mitglieder der Nationalversammlung und des Hohen Friedensrats sowie Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums, des Ministeriums für den Geheimdienst und des Innenministeriums als Anschlagziele auf.<sup>57</sup> Entsprechend beobachtete UNAMA im Jahr 2012 eine Verlagerung der konfliktbezogenen Gewalt mit weniger Kämpfen zwischen regierungsfeindlichen und regierungstreuen Kräften und deutlich mehr gezielten Tötungen von Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte. Die Anzahl ziviler Opfer gezielter Angriffe erhöhte sich 2012 um 108 % im Vergleich zu 2011, wobei UNAMA den Tod von 698 Zivilisten und 379 Verwundete durch (versuchte) gezielte Tötungen verzeichnete.<sup>58</sup> Wie bereits im Jahr 2012 kündigten die Taliban an, dass Zivilisten, die mit der Regierung von Präsident Karzai oder mit ihren internationalen Verbündeten verbunden sind, in der Frühjahrsoffensive 2013 gefährdet wären.<sup>59</sup> Der Aufwärtstrend bei den Zahlen der zivilen Opfer infolge gezielter Anschläge setzte sich 2013 fort. UNAMA berichtete für das erste Halbjahr 2013 einen weiteren Anstieg um 29 % bei den zivilen Opfern infolge derartiger Anschläge im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2012 fest.<sup>60</sup>

Im Jahr 2012 waren improvisierte Sprengkörper die Todesursache für 34 % aller zivilen Opfer (868 zivile Tote und 1.663 Verletzte). In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 lag die Zahl der Todesopfer und Verletzten in der Zivilbevölkerung aufgrund des Einsatzes improvisierter Sprengkörper durch regierungsfeindliche Kräfte um 34 % höher als im Vergleichszeitraum des Jahres 2012.<sup>61</sup> In den meisten Fällen, bei denen Zivilisten durch improvisierte Sprengkörper getötet wurden, waren die improvisierten Sprengkörper dem Anschein nach nicht gegen bestimmte militärische Ziele gerichtet oder sie wurden so eingesetzt, dass ihre Auswirkungen nicht auf legitime militärische Ziele beschränkt werden konnten, was eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt.<sup>62</sup> Berichten zufolge bringen regierungsfeindliche Kräfte weiterhin Sprengkörper an Straßen an, die in der Regel von Zivilisten benutzt werden, sowie in anderen öffentlichen, häufig von Zivilisten genutzten Bereichen wie Märkte und Basare, Behörden, Bereiche in und um Schulen, Geschäfte oder

<sup>56</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 1. Siehe auch die Statistiken des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), welches für das erste Quartal 2013 eine Steigerung von Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte um 47 Prozent im Vergleich zum ersten Quartal 2012 verzeichnet. Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.1 2013*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q1%202013.pdf>, S. 9. ANSO geht auf Grundlage von Konfliktmustern in der Vergangenheit davon aus, dass 2013 das Jahr mit den meisten Gewaltakten seit 2011 sein wird.

<sup>57</sup> *Statement of Leadership Council of Islamic Emirate Regarding the Inception of Al-Farooq Spring Operation*, 2. Mai 2012, <http://theunjustmedia.com/Afghanistan/Statements/May12/Statement%20of%20Leadership%20Council%20of%20Islamic%20Emirate%20Regarding%20the%20Inception%20of%20Al-Farooq%20Spring%20Operation.htm>; The Long War Journal, *Taliban Announce Start of Al Farooq Spring Offensive*, 2. Mai 2012, [http://www.longwarjournal.org/archives/2012/05/taliban\\_announce\\_beg\\_1.php](http://www.longwarjournal.org/archives/2012/05/taliban_announce_beg_1.php).

<sup>58</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 22. Siehe auch Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.1 2013*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q1%202013.pdf>, S. 9.

<sup>59</sup> *Statement of Leadership Council of Islamic Emirate Regarding 'Khalid bin Waleed' Spring Operation*, 27. April 2013, <http://shahamat-english.com/index.php/paighamoonaa/30919-statement-of-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-%E2%80%98khalid-bin-waleed%E2%80%99-spring-operation>; NBC News, *Taliban Marks Start of 'Monumental' Spring Offensive with Deadly Attack*, 28. April 2013, <http://worldnews.nbcnews.com/news/2013/04/28/17955309-taliban-marks-start-of-monumental-spring-offensive-with-deadly-attack>.

<sup>60</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 4, 18-24.

<sup>61</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 3, 12-16. Im Juni 2013 stellte der UN-Generalsekretär fest: „Einige der in den südlichen, östlichen und zentralen Gebieten gefundenen Sprengkörper waren hochwertiger als zuvor gefundene vergleichbare Sprengkörper. Das Material industrieller Qualität ist eher in der Lage, höhere Opferzahlen zu erzeugen, und das Volumen und die Einheitlichkeit deuten auf feste transnationale Lieferketten hin.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 16.

<sup>62</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 4, 15; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 18.

Busbahnhöfen. Regierungsfeindliche Kräfte setzten improvisierte Sprengkörper auch bei versuchten Attentaten an Zivilisten ein und töteten dabei häufig zahlreiche Unbeteiligte.<sup>63</sup>

Außerdem benutzten die regierungsfeindliche Kräfte Selbstmordattentate um öffentliche Orte wie belebte Märkte, Moscheen, gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten, Versammlungen von Stammesältesten und zivilen Büros der Behörden azugreifen, was eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt. Auch Selbstmordattentate, die scheinbar internationalen oder afghanischen Streitkräften gelten, führen häufig zu hohen Zahlen an zivilen Opfern.<sup>64</sup> Für 2012 dokumentierte UNAMA 1.507 zivile Opfer (328 Tote und 1179 Verletzte) infolge von Selbstmordanschlägen und komplexer Angriffe.<sup>65</sup> In der Zeit vom 1. Januar bis zum 6. Juni 2013 sank die Anzahl ziviler Opfer infolge von direkten Selbstmordanschlägen durch regierungsfeindliche Kräfte um 24 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Anzahl durch komplexe Angriffe getöteter und verletzter Zivilisten stieg 2013 jedoch um 57 % im Vergleich zu 2012 (und um 800 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2011).<sup>66</sup>

UNAMA erhielt Berichte über regierungsfeindliche Kräfte, die Zivilisten zwingen, Kämpfer bei sich aufzunehmen oder ihr Eigentum den Kämpfern für ihre Operationen zur Verfügung zu stellen. Durch die Einbeziehung von Zivilisten in - aus der Perspektive der afghanischen Sicherheitskräfte und der internationalen Streitkräfte - regierungsfeindliche Aktivitäten steigt die Zahl der zivilen Opfer.<sup>67</sup>

Von 587 Zivilisten (316 Todesfälle, 271 Verletzte), die im Jahr 2012 regierungstreuen Kräften zum Opfer fielen, wurden 204 zivile Opfer durch Luftangriffe verursacht (126 Tote und 78 Verletzte).<sup>68</sup> In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 sank die Zahl ziviler Opfer durch Luftangriffe um 30 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.<sup>69</sup> Im Jahr 2012 verzeichnete UNAMA 75 Zivilopfer (54 Tote, 21 Verletzte) aufgrund von Such- und Beschlagnahmeaktionen durch regierungstreue Kräfte, was einem Rückgang um 33 % im Vergleich zu 2011 entspricht. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 fiel die Zahl um weitere 14 %.<sup>70</sup> UNAMA stellt fest, dass die Zahl der zivilen Opfer im Zusammenhang mit nächtlichen Suchaktionen zu niedrig angesetzt sein könnte, da es Beschränkungen in Bezug auf die Umgebung der Maßnahmen und in Bezug auf den Zugang zu

<sup>63</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 15; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 18-20. Siehe beispielsweise auch AFP, *Four Killed in Spate of Afghan Civilian Deaths*, 4. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/four-killed-spate-afghan-civilian-deaths>; AFP, *Afghan Roadside Bomb Kills 13 Civilians: Officials*, 13. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-roadside-bomb-kills-13-civilians-officials>.

<sup>64</sup> Siehe beispielsweise UNAMA, *UNAMA Strongly Condemns Deadly Attacks in Eastern Afghanistan*, 3. Juni 2013, <http://unama.unmissions.org/Default.aspx?tabid=12254&ctl=Details&mid=15756&ItemID=36903&language=en-US>; Special Representative of the Secretary General for Children and Armed Conflict, *SRSZ Zerrougui Condemns Child Casualties in Eastern Afghanistan*, 3. Juni 2013, <http://childrenandarmedconflict.un.org/press-releases/srsz-zerrougui-condemns-child-casualties-in-eastern-afghanistan/>; AFP, *7 Dead in Afghan Suicide Blast: Officials*, 22. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/7-dead-afghan-suicide-blast-officials>.

<sup>65</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 20-21. UNAMA definiert einen komplexen Angriff als einen vorsätzlichen und koordinierten Angriff, der sowohl die Vorrichtung für einen Selbstmord, mehrere Angreifer, als auch mehr als eine Art von Sprengvorrichtung vorsieht. Siehe auch Amnesty International, *Afghanistan: Urgent Need to Protect Civilians Following Fresh Attacks*, 9. April 2013, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5177d91f4.html>.

<sup>66</sup> UNAMA, *Press conference*, 11. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/unama-press-conference-11-june-2013>. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 16-18.

<sup>67</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 35-36; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 26-27.

<sup>68</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 30-31. Nach einem Luftangriff in der Provinz Lugal am 6. Juni 2012, bei dem 18 Zivilisten (einschließlich 16 Frauen und Kinder) getötet wurden, hat ISAF zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um zivile Opfer effektiver zu vermeiden. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 6-7. Am 30. November 2011 und am 1. Dezember 2011 erließ ISAF zwei taktische Richtlinien, die zivile Opfer, beziehungsweise die Durchführung nächtlicher Suchaktionen betreffen. Seit der Herausgabe dieser beiden Richtlinien verzeichnet UNAMA einen Rückgang ziviler Opfer bei allen Aktionen regierungstreuer Kräfte. *Ebd.*, S. 36. Siehe auch AFP, *UN Body 'Alarmed' by US Killings of Afghan Children*, 8. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/un-body-alarmed-us-killings-afghan-children>.

<sup>69</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 5, 38.

<sup>70</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 6, 43-44.

Informationen gibt.<sup>71</sup> Für die ersten sechs Monate des Jahres 2013 dokumentierte UNAMA 22 zivile Opfer durch Vorfälle im Zusammenhang mit Drohnen, die anscheinend regierungsfeindliche Kräfte anvisierten.<sup>72</sup>

Der grenzüberschreitende Beschuss von Pakistan aus betraf Gebiete in der östlichen Region von Afghanistan. Für 2012 dokumentierte UNAMA 206 Fälle von grenzüberschreitendem Beschuss, bei denen 12 afghanische Zivilisten getötet und 63 verletzt wurden.<sup>73</sup> In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 führten insgesamt 44 Fälle von grenzüberschreitendem Beschuss zu 14 zivilen Opfern.<sup>74</sup>

Ende 2012 lebten 670.000 Afghanen Berichten zufolge in Gebieten in 500 m Entfernung von mit Landminen verseuchten Gebieten, was somit mehr als 1.800 Gemeinden betrifft.<sup>75</sup> Außerdem haben gelegte, jedoch nicht gezündete improvisierte Sprengkörper weiterhin schwerwiegende Auswirkungen für afghanische Zivilisten, da sie im gemeinschaftlichen Raum den Zugang zu Gesundheit und Bildung beschränken und eine Umgebung der Angst und Unsicherheit schaffen. Die Zivilbevölkerung lebt unter ständiger Lebensgefahr und ist dem fortwährenden Risiko von Verstümmelung, ernsthaften Verletzungen und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt.<sup>76</sup>

Die afghanische Regierung verwaltet drei Programme, um Zivilisten zu helfen, die konfliktbedingten Schaden durch die Konfliktparteien erlitten haben. Allerdings erhalten viele betroffene Zivilisten, einschließlich solcher, die Schäden durch afghanischen nationalen Sicherheitskräfte erlitten haben, Berichten zufolge keine Hilfe durch diese Programme.<sup>77</sup>

## 2. Sicherheitsvorfälle

Für 2012 verzeichnet das „Afghanistan NGO Safety Office“ (ANSO) 19.769 von regierungsfeindlichen Kräften, den afghanischen nationalen Sicherheitskräften oder internationalen Streitkräften verursachte Sicherheitsvorfälle, was einem Rückgang um 24 % im Vergleich zu 2011 mit 26.041 dokumentierten Vorfällen entspricht.<sup>78</sup> Von den 19.769 Sicherheitsvorfällen handelte es sich Berichten zufolge in 10.468 Fällen um Anschläge durch regierungsfeindliche Kräfte, was im Vergleich zu 2011 einen Rückgang um 25 % darstellt. Laut ANSO hängt dieser Rückgang nicht mit geschwächten Kapazitäten der regierungsfeindlichen Kräfte zusammen, sondern ist eine taktische und umkehrbare Reaktion auf den Abzug der internationalen Streitkräfte.<sup>79</sup> Diese Einschätzung wurde

<sup>71</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 43 (Fußnote 164).

<sup>72</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 6, 40-42.

<sup>73</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 13, 61-62; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 8, 50. Vorfälle grenzüberschreitendem Beschusses führten auch zur Zerstörung von Wohnhäusern und Moscheen, zu Waldbränden und der Vernichtung von Viehbestand. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der östlichen Region wurden insgesamt 774 Familien aufgrund grenzüberschreitendem Beschuss zwangsvertrieben. *Ebd.*, Februar 2013, S. 13.

<sup>74</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 68.

<sup>75</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 43. Im Durchschnitt werden jeden Monat 45 Menschen durch Landminen oder andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel getötet oder verletzt. Inter Press Service, *Afghanistan a Minefield for the Innocent*, 7. März 2013, <http://www.ipsnews.net/2013/03/afghanistan-a-minefield-for-the-innocent/>.

<sup>76</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 7-8, 62-65. Der UN-Generalsekretär berichtete im Juni 2013, dass pro Monat durchschnittlich 47 Menschen aufgrund von Unfällen im Zusammenhang mit Landminen und nicht detonierten Sprengkörpern getötet oder verletzt worden seien; im Gegensatz zu durchschnittlich 30 Menschen pro Monat im Jahr 2012. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 40.

<sup>77</sup> Center for Civilians in Conflict, *Caring for Their Own: A Stronger Afghan Response to Civilian Harm*, 27. Januar 2013, <http://civiliansinconflict.org/resources/pr/afghan-government-must-strengthen-response-to-civilian-harm>. Der Bericht benennt mehrere Gründe für diese Situation, einschließlich bürokratischer Ineffizienz und/oder vermeintlicher Korruption. Anspruchsberechtigte Bürger stellten aufgrund des umständlichen Antragsverfahrens, aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen oder mangels Kenntnis von den Hilfsprogrammen keine Anträge. Die Bürger, die Hilfe erhielten, seien Berichten zufolge aufgrund der mit dem Antragsverfahren verbundenen Schwierigkeiten, verspäteter Zahlungen, unzureichender Unterstützung und Erpressungen nur selten zufrieden.

<sup>78</sup> Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.4 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q4%202012.pdf>, S. 12.

<sup>79</sup> Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.4 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q4%202012.pdf>, S. 1, 12.

durch die Tatsache bestätigt, dass die Anzahl der von regierungsfeindlichen Kräften verursachten Sicherheitsvorfälle im ersten Quartal 2013 um 47 % höher lag als im Vergleichszeitraum 2012. ANSO geht auf Grundlage von Konfliktmustern in der Vergangenheit davon aus, dass 2013 das Jahr mit den zweitöchsten Gewaltakten (nach 2011) werden soll.<sup>80</sup>

Die zwölf Provinzen mit den insgesamt meisten Sicherheitsvorfällen im Jahr 2012 (mehr als 640) waren Helmand, Kandahar und Urusgan (südliche Region), Ghazni, Paktika und Chost (südöstliche Region), Nangarhar und Kunar (östliche Region), Herat und Farah (westliche Region) und Kabul und Wardak (Zentralregion).<sup>81</sup> ANSO stellt fest, dass die südliche Region, die südöstliche Region und die östliche Region sich zu einem zunehmend zusammenhängenden Kampfgebiet entwickelten.<sup>82</sup> Ähnlich stellten die Vereinten Nationen fest, dass im Dreimonatszeitraum von August bis Oktober 2012 70 % aller Sicherheitsvorfälle im Süden und Osten des Landes stattfanden.<sup>83</sup> Trotz der im Vergleich zu 2011 insgesamt geringeren Anzahl der Sicherheitsvorfälle im Jahr 2012 kam es in den Provinzen Kandahar, Kunar, Nangarhar, Logar und Wardak zu einem deutlich höheren Grad an Sicherheitsvorfällen als 2011.<sup>84</sup>

## C. Menschenrechtssituation

Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, ist der Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Zwar wurden Fortschritte erzielt, jedoch sind große Teile der Bevölkerung, einschließlich Frauen, Kindern, ethnische Minderheiten, Inhaftierten und andere Personen, Berichten zufolge weiterhin zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch unterschiedliche Akteure ausgesetzt.<sup>85</sup>

### 1. Menschenrechtsverletzungen

Menschenrechtsverletzungen durch den Staat und seine Vertreter finden Berichten zufolge regelmäßig statt, insbesondere in Teilen des Landes, in denen die Regierung und rechtsstaatliche Institutionen schwach oder dysfunktional sind.<sup>86</sup> In von der Regierung kontrollierten Gebieten können der Regierung nahestehende „Warlords“ Berichten zufolge straflos Menschenrechtsverletzungen begehen.<sup>87</sup> Umgekehrt können regierungsfeindliche Kräfte in Gebieten, in denen die Regierung eingeschränkte Präsenz und Kontrolle zeigt, Berichten zufolge straflos Menschenrechtsverletzungen begehen; die hohe Anzahl von Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte beschränkten die

<sup>80</sup> Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.1 2013*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q1%202013.pdf>, S. 1, 9.

<sup>81</sup> Bei den hier verwendeten regionalen Bezeichnungen handelt es sich um solche der UNAMA, namentlich Central (Zentral - Provinzen von Kabul, Panjshir, Wardak, Lugar, Parwan und Kapisa), Central Highlands (Zentrales Hochland - Bamiyan and Daikondi), Eastern (östliche Region - Nangarhar, Laghman, Kunar und Nuristan), Southeastern (südöstliche Region - Ghazni, Paktia, Paktika, Chost), Southern (südliche Region - Helmand, Kandahar, Nimrus, Urusgan und Zabul), Northeastern (nordöstliche Region - Kunduz, Takhar, Badakhshan und Baglan), Northern (nördliche Region - Balch, Samangan, Dschuzdschan, Sar-i Pul und Faryab), und Western (westliche Region - Herat, Farah, Badghis und Ghor). Diese Bezeichnungen unterscheiden sich leicht von denen der ANSO, welche das Land in sechs Regionen unterteilt (Süden, Zentrum, Osten, Nordosten, Norden und Westen).

<sup>82</sup> Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.2 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q2%202012.pdf>, S. 1.

<sup>83</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security, A/67/619 - S/2012/907*, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 14.

<sup>84</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security, A/67/619 - S/2012/907*, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 14.

<sup>85</sup> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2013, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2013-01-30qr.pdf>, S. 120-121; und *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-10-30qr.pdf>, S. 123-125; und *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-07-30qr.pdf>, S. 105; UK Foreign and Commonwealth Office, *Quarterly Updates: Afghanistan*, 30. September 2012, <http://www.fc.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=758877882>.

<sup>86</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 4.

<sup>87</sup> Human Rights Watch, *Afghanistan: Rights at Risk as Military Drawdown Advances*, 1. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5118bd4d2.html>.

Fähigkeit der Zentraleregierung, in vielen Distrikten, insbesondere im Süden, die Menschenrechte zu schützen.<sup>88</sup>

a) *Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure*

Verschiedene staatliche Akteure wurden wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen beschuldigt. Berichten zufolge haben der afghanische Inlandsgeheimdienst (NDS), die afghanische nationale Polizei, die afghanische lokale Polizei und die afghanische Grenzpolizei rechtswidrige Tötungen begangen. Vertreter der Regierung, Sicherheitskräfte und in Haftanstalten tätige Staatsbedienstete sowie die Polizei haben Berichten zufolge Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen und Strafen eingesetzt. Polizeibeamte haben Berichten zufolge weibliche Häftlinge vergewaltigt. Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge Kinder sexuell missbraucht und ausgebeutet. Berichten zufolge ist Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen durch alle genannten staatlichen Akteure weiterhin weit verbreitet.<sup>89</sup>

UNAMA hat in zwei aufeinander folgenden Berichten den verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen durch den afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), die afghanische nationale Polizei, die afghanische lokale Polizei und die afghanischen nationalen Streitkräfte dokumentiert. Inhaftierte haben Berichten zufolge keinen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen, einschließlich des Schutzes vor willkürlicher Verhaftung („habeas corpus“) oder zu einem tatsächlichen Zugang zu einem Verteidiger. Weder der afghanische Inlandsgeheimdienst (NDS) noch die afghanische nationale Polizei führen reguläre öffentliche Statistiken zur Zahl der Inhaftierten.<sup>90</sup>

Die von der zentralen Abteilung für Gefängnisse betriebenen Haftanstalten sind Berichten zufolge deutlich überbelegt, und die Untersuchungshaft erstreckt sich regelmäßig auf drei Monate und länger. Diese Situation trägt Berichten zufolge zur Bereitschaft von Strafverfolgungsbehörden bei, mit Hilfe von Folter Geständnisse von Inhaftierten zu erzwingen, insbesondere von solchen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommen wurden.<sup>91</sup>

Die afghanische lokale Polizei hat zwar Berichten zufolge in den meisten Gebieten, in denen sie tätig ist, zu einer höheren Sicherheit beigetragen,<sup>92</sup> allerdings bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des vorgeworfenen Mangels an Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei für in der Vergangenheit und Gegenwart begangene Menschenrechtsverletzungen und hinsichtlich der für Rekrutierung und Sicherheitsprüfungen der afghanischen lokalen Polizei vorgeschriebenen Richtlinien und Verfahren, die Berichten zufolge inkonsistent angewendet werden.<sup>93</sup> Für 2012

<sup>88</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18.

<sup>89</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>90</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>; und OHCHR/UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody*, Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e93ecb22.html>. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absätze 30-36; und UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 4, 40, 42.

<sup>91</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>. Im Oktober 2012 berichtete die Generaldirektion der Haftanstalten, dass mehr als 24.000 Gefangene und Häftlinge in für nur bis zu 10.000 Personen vorgesehenen Haftanstalten untergebracht worden seien. *Ebd.*, Absätze 8, 30. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 40.

<sup>92</sup> Die afghanische lokale Polizei wurde im August 2012 von Präsident Karzai als Teil der weitergehenden Maßnahmen für Stabilität in Dörfern (VSO – Village Stability Operations) etabliert. Die afghanische lokale Polizei untersteht dem Innenministerium und dient der Befähigung der Dorfgemeinschaften, sich vor Aufständischen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen, einschließlich krimineller Gruppen, zu schützen. US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 64-66.

<sup>93</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 50-53; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 14; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 9, 42-47; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations*

registrierte UNAMA 62 zivile Opfer (24 Tote und 38 Verletzte) im Zusammenhang mit Handlungen von Mitarbeitern der afghanischen lokalen Polizei. 13 Fälle waren auf Kämpfe zurückzuführen, mehrheitlich jedoch waren sie eine Folge von Menschenrechtsverletzungen, die Berichten zufolge von Mitarbeitern der afghanischen lokalen Polizei an Zivilisten, insbesondere in nordöstlichen und nördlichen Regionen, begangen wurden.<sup>94</sup> Zu den Beispielen für dokumentierte Menschenrechtsverletzungen im Jahr 2012, an denen Berichten zufolge Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei direkt beteiligt waren, gehören Fälle von *baad* (eines Brauchs, bei dem Mädchen und Frauen als Zahlungsmittel für kriminelle Handlungen benutzt werden, siehe Abschnitt III.A.7),<sup>95</sup> Vergewaltigung, Folter von Inhaftierten, Misshandlung, Beschlagnahme von Eigentum und Zwangsarbeit.<sup>96</sup> Für das erste Halbjahr 2013 dokumentierte UNAMA 14 Todesfälle bei Zivilisten und 23 Verletzte durch Vorfälle, die der afghanischen lokalen Polizei zugeschrieben werden, was einem Anstieg um 61 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres entspricht.<sup>97</sup>

UNAMA berichtet, dass ISAF und die afghanischen Sicherheitskräfte 2012 an 11 Vorfällen beteiligt waren, die das Bildungswesen betrafen; mehrheitlich handelte es sich um Besetzungen von Schulen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurden die Schulen - mitunter vorübergehend - als Basis für operative Tätigkeiten genutzt. Durch eine derartige Nutzung von Schulen werden aus geschützten Gebäuden für zivile Zwecke legitime Ziele militärischer Angriffe. Das hat schwerwiegende Auswirkungen für die Sicherheit der Kinder sowie den gesicherten Zugang zur Bildung.<sup>98</sup>

Zu den weiteren Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure gehören die Verhaftung und vorgeworfene Misshandlung friedlicher Demonstranten in Kabul am 2. Mai 2013. Der Protest war von der Solidaritätspartei Afghanistans organisiert worden, um gegen das Versagen der Regierung bei der Verfolgung von „Warlords“ zu protestieren, die sich missbräuchlich verhalten, unter anderem solcher, die mittlerweile offizielle Ämter innehaben.<sup>99</sup>

#### b) Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte

Berichten zufolge finden extralegale Hinrichtungen, Folter und Misshandlungen durch regierungsfeindliche Kräfte statt. Diese hindern Zivilisten zudem an der Ausübung ihres Rechts auf Bewegungsfreiheit, an der Freiheit der Meinungsäußerung, am Zugang zu Bildung und zu wirksamen Rechtsschutz. Die meisten dieser Menschenrechtsverletzungen fanden Berichten zufolge in Gebieten mit geringer Präsenz der Regierung oder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte statt.<sup>100</sup>

---

*High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 23; AFP, *Local Police, an Uncertain Player in Afghan Future*, 31. Dezember 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/local-police-uncertain-player-afghan-future>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 18; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 45. Im September 2011, ein Jahr nach Gründung der afghanischen lokalen Polizei, berichtete Human Rights Watch im Detail über die von der afghanischen lokalen Polizei begangenen Menschenrechtsverletzungen, wie extralegale Tötungen, Verschwindenlassen, Folter, willkürlicher Inhaftierungen, illegaler Erpressung von Steuern und Diebstahl. Human Rights Watch, *“Just Don’t Call It a Militia: Impunity, Militia and the “Afghan Local Police”*, September 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e32a92.html>.

<sup>94</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 9.

<sup>95</sup> Siehe zum Beispiel New York Times, *Rape Case, in Public, Cites Abuse by Armed Groups in Afghanistan*, 1. Juni 2012, <http://www.nytimes.com/2012/06/02/world/asia/afghan-rape-case-is-a-challenge-for-the-government.htm>; und *Afghan Rape Case Turns Focus on Local Police*, 27. Juni 2012, <http://www.nytimes.com/2012/06/28/world/asia/afghan-rape-case-turns-focus-on-local-police.htm>; Radio Free Liberty, *Rape Case Tests Afghan Justice*, 5. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124bd912.html>.

<sup>96</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 44; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 46-47. UNAMA stellt fest, dass sich illegal bewaffnete regierungstreue Milizen in einer Reihe von Distrikten als afghanische lokale Polizei ausgeben würden und so den Opfern von Menschenrechtsverletzungen die genaue Identifizierung der Täter erschweren. *Ebd.*, S. 47-48.

<sup>97</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 50.

<sup>98</sup> Im Jahr 2012 wurden UNAMA über 14 Vorfälle von Schulbesetzungen durch regierungstreue und regierungsfeindliche Kräfte berichtet. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12, 57-58; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 32-33.

<sup>99</sup> Human Rights Watch, *Afghanistan: Peaceful Protest Suppressed*, 15. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519367334.html>.

<sup>100</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 24.

Regierungsfeindliche Kräfte nutzen in Gebieten, die sie tatsächlich kontrollieren, die Abwesenheit staatlicher Justizmechanismen oder –dienste aus, um eigene parallele „Justiz“-Strukturen zu etablieren. UNAMA hat festgestellt, dass diese Strukturen illegal sind und nach den Gesetzen Afghanistans keine Rechtsgrundlage haben. Die durch diese Strukturen vorgesehenen schweren Bestrafungen einschließlich Hinrichtungen, Amputationen und Verstümmelungen stellen nach afghanischem Recht kriminelle Handlungen und in einigen Fällen Kriegsverbrechen dar.<sup>101</sup> Aufgrund der inhärenten Illegalität dieser Strukturen stellen ihre Existenz und die aus ihnen folgenden Bestrafungen nach Auffassung von UNAMA Menschenrechtsverletzungen dar.<sup>102</sup> Im Jahr 2012 dokumentierte UNAMA 33 Tötungen von Zivilisten in 17 einzelnen Fällen von Bestrafungen, die nach einer „Anhörung“ oder aufgrund eines von regierungsfeindlichen Kräften verhängtes Urteil stattfanden.<sup>103</sup>

Berichten zufolge beschränken regierungsfeindliche Kräfte das Recht auf freie Meinungsäußerung. Zivilisten, die sich gegen regierungsfeindliche Kräfte oder zugunsten der Regierung äußern, sind dem Risiko ausgesetzt, in von regierungsfeindlichen Kräften durchgeführten illegalen und parallelen Justizverfahren aufgrund von „Spionage“ für die Regierung in Schnellverfahren verurteilt zu werden. Die Strafe für diese angeblichen Straftaten ist in der Regel die Hinrichtung (siehe Abschnitt III.A.1.d).<sup>104</sup>

Berichten zufolge beschränken regierungsfeindliche Kräfte in Gebieten, die sich unter ihrer tatsächlichen Kontrolle befinden, regelmäßig das Recht auf Bewegungsfreiheit durch mobile oder dauerhafte Kontrollpunkte. Dies beeinträchtigt die Lebensgrundlage und Arbeitsmöglichkeiten der Zivilbevölkerung, da die von den regierungsfeindlichen Kräften kontrollierten Straßen oftmals die einzige Verbindung zu den Zentren der Distrikte darstellen. Besonders betroffen sind Bauern, die nicht in die Zentren der Distrikte reisen können, um dort ihre Produkte zu verkaufen.<sup>105</sup> Berichten zufolge erheben regierungsfeindliche Kräfte zudem illegale Steuern in nahezu allen Gebieten, die sich teilweise oder vollständig unter ihrer Kontrolle befinden.<sup>106</sup>

In öffentlichen Erklärungen haben die Taliban ihre Unterstützung für Bildung hervorgehoben und eine Verantwortung für Angriffe auf Schulen zurückgewiesen. In einer Erklärung vom 7. März 2012 gaben die Taliban an, dass die Förderung von Bildung im Land eines ihrer Hauptziele sei und dass sie Bildung als „Bedürfnis einer neuen Generation“ betrachteten.<sup>107</sup> In einigen Gegenden unterstützten regierungsfeindliche Kräfte die Wiedereröffnung von Schulen und die Wiederaufnahme des Unterrichts. Allerdings griffen sie in die Lehrpläne ein oder unternahmen Versuche, unter anderem

---

<sup>101</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4; Siehe zum Beispiel auch BBC, *In the Afghan Villages Where Taliban Still Rule*, 3. Oktober 2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-15154493>; Amnesty International, *Afghanistan: 100 Lashes for Teen Shows Why Climate of Violence against Women Must Be Tackled*, 20. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505c19522.html>.

<sup>102</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 21-25. Der UNAMA-Bericht enthält Angaben über eine Reihe von Personen, gegen die die Taliban unter Verstoß gegen afghanisches Recht und internationale Menschenrechte Strafen wie Mord, Verstümmelung (Abschneiden eines Ohres, Abschneiden der rechten Hand), Auspeitschungen und rechtswidrigen Inhaftierungen durchgeführt hatten. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 22-23, wo sich weitere Beispiele für Strafen finden, die im Rahmen der bestehenden Parallelstrukturen durch die Taliban verhängt werden.

<sup>103</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 24.

<sup>104</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 22-23; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 17, 24; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 27.

<sup>105</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 25.

<sup>106</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 26.

<sup>107</sup> Islamistisches Emirat Afghanistans (Führungsrat der Taliban), „Promotion of Education inside the Country is One of the Main Objectives of the Islamic Emirate“, 7. März 2012, <http://www.globalindigo.com/uruknet-info-taliban-statement-promotion-of-education-inside-the-country-is-one-of-the-main-objectives-of-the-islamic-emirate>. Für eine eingehendere Analyse der Verweigerung des Zugangs zu Bildung durch die Taliban, siehe auch Abschnitt III.A.8.d.

durch die Benennung von „Kontrolleuren“ in Schulen, die damit beauftragt wurden, die Lehrpläne auf Übereinstimmung mit von den regierungsfeindlichen Kräften genehmigten Kriterien zu überprüfen.<sup>108</sup>

Dennoch bestätigte UNAMA im Jahr 2012 74 Vorfälle von konfliktbezogener Gewalt, die sich direkt auf den Zugang zu Bildung in allen Regionen des Landes auswirkten. Die überwiegende Mehrheit dieser Vorfälle wird regierungsfeindlichen Kräften, darunter den Taliban, zugeschrieben. Zu diesen Vorfällen gehörten das Abbrennen von Schulen, gezielte Tötungen und Einschüchterung von Lehrern und Mitarbeitern, in der Nähe von Schulen angebrachte improvisierte Sprengsätze, Raketenangriffe auf Bildungseinrichtungen und Schließung von Schulen, insbesondere von Schulen für Mädchen. Schulen wurden außerdem besetzt und für militärische Zwecke benutzt, wodurch ihr geschützter Status nach dem humanitären Völkerrecht beeinträchtigt und Kinder gefährdet wurden.<sup>109</sup> Für das erste Halbjahr 2013 registrierte UNAMA 40 Fälle konfliktbedingter Gewalt, die Schulen betrafen, sowie direkte Angriffe auf Schulen und Lehrkräfte. Dies stellt einen Anstieg um 18 % gegenüber dem gleichen Zeitraum 2012 dar.<sup>110</sup>

Außerdem bleiben viele Schulen in Afghanistan aufgrund der herrschenden örtlichen Sicherheitsbedingungen, der Unfähigkeit lokaler Bildungsbehörden, in bestimmte Gemeinden zu gelangen, und der Unfähigkeit der Regierung, vielen Schulen Bildungsmaterial einschließlich Lehrbüchern und Schreibmaterial bereitzustellen, geschlossen. Laut Bildungsministerium waren mit Stand Mai 2012 mehr als 590 Schulen in gefährdeten Gegenden Afghanistans geschlossen. Viele der geschlossenen Schulen befinden sich in Gebieten unter der teilweisen oder vollständigen Kontrolle der regierungsfeindlichen Kräfte.<sup>111</sup>

Ähnlich beschränken regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge den Zugang zur Gesundheitsversorgung indem sie Gesundheitseinrichtungen und medizinisches Personal direkt angreifen und störend auf Aufklärungs- und Impfkampagnen gegen Kinderlähmung und Masern einwirken.<sup>112</sup>

Das Recht auf Religionsfreiheit wird Berichten zufolge ebenfalls von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen, einschließlich durch Bedrohungen und Angriffe auf Einzelpersonen und Gemeinschaften, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die regierungsfeindlichen Kräfte verstoßen.<sup>113</sup>

Für das Jahr 2012 berichtet UNAMA von 121 bestätigten Fällen von Bedrohung, Einschüchterung und Schikanie von Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte, was einen Anstieg um 17 % im Vergleich zu 2011 darstellt. Viele Fälle, wie beispielsweise Todesdrohungen, Angriffe und Häuserbrand, stellten Menschenrechtsverletzungen dar. UNAMA stellte fest, dass angesichts des

<sup>108</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 30-34; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 32-34. Nähere Informationen finden sich in Abschnitt III.A.8.d.

<sup>109</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 30-34. Der *Country Task Force on Children and Armed Conflict* wurden 102 Vorfälle von Angriffen auf Schulen und Lehrkörper im Jahr 2012 berichtet. Aufgrund von Sicherheitsproblemen und mangelnden Ressourcen konnten nur 25 dieser Vorfälle überprüft werden. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Abs. 28. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>.

<sup>110</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 66-67.

<sup>111</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 33. Dennoch stellt die Bilanz von 590 geschlossenen Schulen eine Verbesserung zum Vorjahr dar, in welchem 1.200 Schulen geschlossen wurden. *Ebd.*

<sup>112</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 4; The Guardian, *Taliban Stopping Polio Vaccinations, Says Afghan Governor*, 12 März 2013, <http://www.guardian.co.uk/world/2013/mar/12/taliban-stopping-polio-vaccinations-afghanistan>. Weitere Einzelheiten zu konfliktbedingten Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung finden sich in Abschnitt II.D.

<sup>113</sup> Für eine eingehendere Analyse der Situation religiöser Führer, die durch regierungsfeindliche Kräfte gefährdet sind, siehe Abschnitt III.A.1. Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die Taliban verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6. Für eine Analyse der speziellen Situation von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen, siehe Abschnitt III.A.7.

beschränkten Zugangs zu entfernt gelegenen Gemeinden und der Schwierigkeiten der Gemeinden, diese Fälle zu berichten, aller Wahrscheinlichkeit nach die tatsächliche Zahl dieser Fälle höher liegt.<sup>114</sup> Für die ersten sechs Monate des Jahres 2013 dokumentierte UNAMA 90 Fälle von Bedrohung, Einschüchterung und Schikanierung von Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte. Dies entspricht einem Anstieg um 105 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012.<sup>115</sup>

UNAMA stellte ferner fest, dass die öffentliche Wahrnehmung der Unsicherheit, der Schwäche der Regierung und des mangelnden Schutzes der Zivilbevölkerung sich direkt auf die Ausübung der Menschenrechte auswirkt, da diese Wahrnehmung beeinflusst, inwiefern die Bevölkerung sich sicher genug fühlt, ihr Recht auf Bewegungsfreiheit, politische Beteiligung, Bildung und Gesundheitsversorgung auszuüben.<sup>116</sup> In dieser Hinsicht hat die von UNAMA festgestellte Tendenz der regierungsfeindlichen Kräfte, ihre Bemühungen erneut darauf zu konzentrieren, Gebiete zu halten, in denen die Regierung kaum präsent ist, und die damit einhergehende, von der Bevölkerung wahrgenommene Verschlechterung der Sicherheit in diesen Gebieten schwerwiegende Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte für die betroffenen Gemeinden.<sup>117</sup>

Regierungsfeindliche Kräfte beschränken die Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte außerdem durch verbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern. In den von improvisierten Sprengkörpern betroffenen Gebieten sind Zivilisten Beschränkungen in Bezug auf ihr Recht auf Bewegungsfreiheit, den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, die Lebensgrundlagen und die politische Partizipation ausgesetzt.<sup>118</sup>

## **2. Die Fähigkeit des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen**

Sogar dort, wo der rechtliche Rahmen den Schutz der Menschenrechte vorsieht, bleibt die Umsetzung der Verpflichtungen Afghanistans nach nationalem und internationalem Recht diese Rechte zu fördern und schützen, in der Praxis oftmals eine Herausforderung.<sup>119</sup> Die Regierungsgewalt Afghanistans wird als besonders schwach wahrgenommen.<sup>120</sup> Beobachter berichten von einem hohen Maß an Korruption, von ineffektiver Regierungsgewalt und einem Klima der Straflosigkeit als Faktoren, die die Rechtsstaatlichkeit schwächen und die Fähigkeit des Staates untergraben, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.<sup>121</sup> Berichten zufolge werden Personen selten für

<sup>114</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 25.

<sup>115</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 27-29.

<sup>116</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18. Siehe zum Beispiel auch das Positionspapier von Afghan Women's Network, *Afghan Women Towards Bonn and Beyond: Position Paper*, 6. Oktober 2011, [http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN\\_Position\\_Paper\\_FINAL\\_FINAL\\_English.pdf](http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN_Position_Paper_FINAL_FINAL_English.pdf), S. 3, in welchem erläutert wird: „Die Präsenz von bewaffneten Personen und Milizen in den Übergangsbereichen bereitet den Familien große Sorge. Diese Gefahr für die Sicherheit führt dazu, dass Eltern ihren Söhnen und Töchtern verbieten zur Schule zu gehen sowie andere notwendige Leistungen in Anspruch zu nehmen.“ [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>117</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 8.

<sup>118</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 8; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 62-64.

<sup>119</sup> Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2011 Foreign & Commonwealth Office Report*, April 2012, <http://www.fco.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=758877882>, S. 165-166; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 41.

<sup>120</sup> Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 3. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f7b5502.html>. Afghanistan befindet sich auf Platz 172 von 177 Ländern im "Failed States Index 2012" des Fund for Peace (Friedensfonds). Der Index platziert Afghanistan unter den fünf Staaten mit der geringsten staatlichen Legitimität. Fund for Peace (Friedensfonds), "Failed States Index 2012", <http://www.fundforpeace.org/global/?q=fsi>, S. 17.

<sup>121</sup> US Department of Defense, *Report on Progress Toward Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2012, [http://www.defense.gov/news/1230\\_Report\\_final.pdf](http://www.defense.gov/news/1230_Report_final.pdf), S. 112; US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, S. 64-66, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 74; A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012, [http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da). In einer Stellungnahme der International Crisis Group wurde angemerkt, dass eine große Anzahl von Personen, denen begründete Vorwürfe wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Afghanischen Bürgerkriegs gemacht würden, weiterhin Machtpositionen innehaben würden, unter ihnen auch die Vizepräsidenten Mohammad Fahim und Karim Khalili. Das Gleiche treffe auf Personen zu, denen die Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen nach 2001 vorgeworfen werde, und die weiterhin

Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen, und für die Fortschritte der Übergangsjustiz besteht wenig oder keine politische Unterstützung trotz entsprechender, in der Vergangenheit eingegangener Verpflichtungen seitens der Regierung.<sup>122</sup> Wie oben angemerkt, begehen einige staatliche Akteure, die mit dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei, Berichten zufolge in einigen Teilen des Landes selbst Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden.<sup>123</sup> Zudem ist die Polizei in den meisten Gebieten nicht mit einem funktionierenden Justizsystem verbunden, und in vielen Gebieten existiert keine effektive Regierungsgewalt, die die Polizei unterstützt.<sup>124</sup> Im Juni 2013 warnte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dass „einige Ernennungen in die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) aus der jüngeren Zeit die Unabhängigkeit und Effektivität der Kommission beeinträchtigen“.<sup>125</sup>

Berichten zufolge betrifft Korruption viele Teile des Staatsapparats auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene.<sup>126</sup> Es wird berichtet, dass im Jahr 2012 die Hälfte aller afghanischen Bürger, die

---

einflussreiche Positionen besetzten. International Crisis Group (Nick Grono), *Afghanistan's Injustice System*, 1. Februar 2012, <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/afghanistan/op-eds/afghanistans-injustice-system.aspx>.

<sup>122</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 9; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 5. Siehe auch UN News Centre, *Afghanistan: UN Concerned over Appointment of New Human Rights Commissioners*, 18. Juni 2013, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=45207&Cr=afghan&Cr1=#.UcHLxtLdd8F>; Human Rights Watch, *Afghanistan: A Decade of Missed Opportunities*, 5. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4eddcc8727.html>.

<sup>123</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 44-48. 2012 wurden menschenrechtliche Aspekte in das Ausbildungsprogramm für neue Rekruten der afghanischen lokalen Polizei aufgenommen, um ein besseres Verständnis für den Schutz von Menschenrechten als eine der Hauptaufgaben der afghanischen lokalen Polizei zu fördern. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausbildung der afghanischen lokalen Polizei ihren Schwerpunkt auf das militärische Training legt, bleibt es nach Beobachtungen von UNAMA unklar, ob sich eine Ausbildung in Menschenrechtsfragen wirklich positiv auf die Arbeitsleistung der afghanischen lokalen Polizei und den von ihr gezeigten Respekt von Menschenrechten bei Einsätzen auswirken wird. *Ebd.*, S. 45-46. Das US-Verteidigungsministerium hat angemerkt, dass trotz der Fortschritte beim Aufbau der verschiedenen afghanischen Polizeiapparate, weiterhin viele Herausforderungen bestünden. US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), Absätze 2.5 (S. 64-66) und 4.5. Cordesman merkt an, dass die Ausbildung der afghanischen nationalen Polizei in erster Linie darauf gerichtet sei, eine paramilitärische Einheit zur Bekämpfung von Aufständischen zu formen; mit traditionellem Polizeitraining habe die Ausbildung wenig zu tun. A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012, [http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da), S. 5.

<sup>124</sup> A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012, [http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da), S. 6-8. Laut Cordesman tendierten derzeitige Einschätzungen zur Neugestaltung des Sicherheitssektors dazu, Erfolgsbilanzen pauschal für gesamte Distrikte oder gar Provinzen zu ziehen. Eine verlässliche Bewertung müsse jedoch die Tatsache berücksichtigen, dass in wesentlichen Gebieten eine effektive Kontrolle durch die Regierung, Justiz oder Polizei fehle. *Ebd.*, S. 7. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Meeting the Real World Challenges of Transition*, 23. Januar 2013, <http://csis.org/publication/afghanistan-meeting-real-world-challenges-transition>, S. 44.

<sup>125</sup> OHCHR, *Pillay Urges Reconsideration of New Appointments for the Afghan Human Rights Commission*, 28. Juni 2013, <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13495&LangID=E>.

<sup>126</sup> In einem Artikel von Vanda Felbab-Brown (Brookings Institution) wird argumentiert: „Typischerweise verschaffen offizielle und inoffizielle Drahtzieher ihren Klientenstämmlen Freiheit vor Strafverfolgung und ermöglichen diesen damit, sich große wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und sogar mit schweren Straftaten davonzukommen. Mord, Erpressung, und illegale Landnahme, häufig von Regierungsmitarbeitern verübt, wurden nicht weiter geahndet. Viele Afghanen glauben, sie lebten unter einer mafiösen Regierung, die nicht zur Rechenschaft gezogen wird.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Vanda Felbab-Brown, “Slip-Sliding on a Yellow Brick Road: Stabilization Efforts in Afghanistan”, *Stability: International Journal of Security and Development*, Band 1, Nr. 1 (Oktober/November 2012), S. 4-19, <http://www.stabilityjournal.org/article/view/sta.af/19>. Im Dezember 2012 stellte eine parlamentarische Kommission fest, dass in den vergangenen Jahren 1.23 Mio. Hektar Land in Afghanistan illegal konfisziert worden seien. Dies sei meist durch einflussreiche Personen erfolgt. Wadsam, *Powerful Figures Involved in Land Grabbing: Parliament Commission*, 29. Dezember 2012, <http://www.wadsam.com/powerful-figures-involved-in-land-grabbing-parliament-commission-2324/>. Ein im Juli 2012 veröffentlichter Bericht des 2010 durch Präsidialerlass gegründeten Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee, weist darauf hin, dass Korruption weiterhin eine der größten Herausforderungen für die nationale Entwicklung Afghanistans, internationale Hilfe und die Legitimation der afghanischen Regierung darstelle. Der Bericht kritisierte in hohem Maße das High Office of Oversight, welches für Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zuständig ist. UNAMA, *Anti-Graft Panel Says Corruption Poses ‘Major Challenge’ to Afghanistan’s Development, Aid Delivery*, 28. August 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124d0df2.html>. Siehe auch: Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-10-30qr.pdf>, S. 119-123; und *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-07-30qr.pdf>, S. 101; US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, S. 64-66, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 70. Das US-Verteidigungsministerium hat in einem Bericht von April 2012 festgestellt: „In dem Berichtszeitraum haben die afghanische Führungskräfte – einschließlich Präsident Karzai – in Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft nur geringe Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung und der Durchführung von Reformen erzielt. Afghanistans wichtigste Institutionen zur Korruptionsbekämpfung, das HOOAC und die Generalstaatsanwaltschaft (AGO) erhalten weiterhin nur geringen politischen Rückhalt bei der Durchsetzung von

Kontakt zu Amtsträgern hatte, Schmiergelder zahlen musste, um öffentliche Dienstleistungen zu erhalten.<sup>127</sup> Innerhalb der Polizei sind Berichten zufolge Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung endemisch.<sup>128</sup> Das Justizsystem ist nach Berichten auf ähnliche Weise von systematischer Korruption betroffen.<sup>129</sup>

Der fortwährende Konflikt wirkt sich weiterhin negativ auf die Fähigkeit der Regierung aus, die Menschenrechte zu schützen, einschließlich in Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden.<sup>130</sup> Die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte zu schützen, wird in vielen Distrikten durch Unsicherheit und zahlreiche Angriffe der regierungsfeindlichen Kräfte untergraben. Ländliche und instabile Gebiete leiden unter einem allgemein schwachen formalen Justizsystem, das unfähig ist, Zivil- und Strafverfahren effektiv und zuverlässig zu entscheiden.<sup>131</sup> Gemeinden unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften haben oftmals sehr beschränkten Zugang zu staatlichen Justizmechanismen oder -diensten. Von der Regierung ernannte Richter und Staatsanwälte sind Berichten zufolge oftmals aufgrund der Unsicherheit nicht in der Lage, in diesen Gemeinden zu bleiben.<sup>132</sup> Wie oben beschrieben, nutzen regierungsfeindliche Kräfte die mangelnde Rechtsstaatlichkeit aus, um illegale eigene parallele Justizstrukturen zu etablieren. Bestrafungen wie Hinrichtungen und Amputationen, die im Rahmen solche Strukturen verhängt werden, stellen nach afghanischem Recht kriminelle Handlungen dar.

---

Transparenz und Rechenschaftspflicht innerhalb der afghanischen Regierung.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.*, S. 80. Im Corruption Perception Index (*Korruptionsindex*) von Transparency International nimmt Afghanistan im Jahr 2012 den letzten Platz von 174 Ländern ein (gemeinsam mit Somalia und Nordkorea): <http://www.transparency.de/Tabellarisches-Ranking.2197.0.html>. Im März 2012 merkte die Weltbank an: “Wir erkennen an, dass Korruption in Afghanistan weit verbreitet und toleriert ist, und dass die Kapazitäten zur Strafverfolgung sehr gering sind. Die Arten von Korruption, die die verschiedenen Indexe zur Korruptionserfassung nach oben treiben, sind hauptsächlich Bestechung, Erpressung, Korruption auf Regierungsebene und Patronage.“ [Übersetzung durch UNHCR]. World Bank (International Development Association and International Finance Corporation), *Interim Strategy Note for Islamic Republic of Afghanistan for the Period FY12-FY14* (Bericht Nr. 66862-AF), 9. März 2012, [http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2012/04/02/000386194\\_20120402013035/Rendered/PDF/668620ISNOP1250OfficialUseOnly090.pdf](http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2012/04/02/000386194_20120402013035/Rendered/PDF/668620ISNOP1250OfficialUseOnly090.pdf), S. 22. Siehe auch Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Corrupting the State or State-Crafted Corruption? Exploring the Nexus between Corruption and Subnational Governance*, Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c21cd102.html>; und IRIN, *Afghanistan: Running on Drugs, Corruption and Aid*, 10. Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4be90b62c.html>.

<sup>127</sup> UN Office on Drugs and Crime (UN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung), *Despite Fewer People Paying Bribes, the Total Corruption Cost Increased to US\$ 3.9 Billion*, 7. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/511e44b12.html>. Die Gesamtsumme der im Jahr 2012 von afghanischen Bürgern gezahlten Bestechungsgelder wird auf 3,9 Milliarden US-Dollar geschätzt und ist Berichten zufolge doppelt so hoch wie Afghanistans Inlandseinkommen. Die Gesamtsumme von 3,9 Milliarden US-Dollar stellt im Vergleich zur letzten Erfassung im Jahr 2009 eine reale Erhöhung von 40 Prozent dar. *Ebd.* Siehe auch UN Office on Drugs and Crime (UN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung), *Corruption in Afghanistan: Recent Patterns and Trends*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/pdfid/5114e6dc2.pdf>.

<sup>128</sup> A.H. Cordesman und S.T. Mann (Center for Strategic and International Studies), *The Failing Economics of Transition*, 20 Juli 2012, <http://csis.org/publication/afghanistan-failing-economics-transition>, S. 94. Viele von UNAMA im Mai 2012 konsultierte Gemeindeglieder äußerten Vorbehalte gegenüber der Fähigkeit des offiziellen Strafrechtssystems, Fälle auf eine faire, zeitnahe und transparente Weise zu lösen, und benannten Korruption und Inkompetenz als Hauptgründe für ihre Zweifel. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 22.

<sup>129</sup> Der US Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction spricht von “blühender Korruption innerhalb der Rechtspflege.” [Übersetzung durch UNHCR]. Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2013, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2013-01-30qr.pdf>, S. 113. In dem Bericht von Juli 2012 wird festgestellt: „Korruption und kriminelle Patronagenetzwerke haben das Justizsystem negativ beeinflusst. Das Engagement und die Fähigkeit afghanischer Beamte derartige Vorfälle zu untersuchen, unterscheidet sich von Gericht zu Gericht. Einige Staatsanwälte und Richter haben Berichten zufolge Zahlung von Bestechungsgeldern von Angeklagten verlangt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-07-30qr.pdf>, S. 99. Siehe auch US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, S. 64-66, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 76; Institute for War and Peace Reporting, *Local Officials Play Truant in Afghan North*, 15. Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f3e4ff32.html>. Nach Ansicht von Transparency International ist das Justizwesen die Institution in Afghanistan, die am anfälligsten für Korruption ist. Transparency International, *Global Corruption Barometer 2010/2011*, 28. November 2012, <http://blog.transparency.org/2012/11/28/police-corruption-would-you-confront-your-local-law-enforcer/>.

<sup>130</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18-30.

<sup>131</sup> “Die Fähigkeiten und das Ausbildungsniveau von Richtern, Anwälten und Gerichtsmitarbeitern variieren landesweit sehr stark. Von Anwälten wird erwartet, dass sie mindestens einen Bachelor-Abschluss vorweisen können. Richter sollten einen Abschluss vorweisen können und eine zweijährige Zusatzausbildung absolviert haben. In der Praxis werden diese Voraussetzungen von Anwälten und Richtern häufig nicht erfüllt. Einige sind Analphabeten; viele Beamte sind sich des Rechts des Angeklagten auf einen Verteidiger nicht bewusst, oder lehnen dieses Recht gar ab.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-07-30qr.pdf>, S. 98.

<sup>132</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; US Department of Defense, *Report on Progress Toward Security and Stability in Afghanistan*, Dezember 2012, [http://www.defense.gov/news/1230\\_Report\\_final.pdf](http://www.defense.gov/news/1230_Report_final.pdf), S. 103.

Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die nach diesen parallelen Justizstrukturen begangen wurden, haben Berichten zufolge keinen Zugang zu staatlichen Rechtsschutzmechanismen. UNAMA stellt fest, dass die Unfähigkeit der Regierung, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die an solchen im Rahmenwerk paralleler Justizstrukturen begangenen Straftaten schuldig sind, möglicherweise selbst auf eine Verletzung von Menschenrechten nach den Prinzipien der Sorgfaltspflicht hinausläuft.<sup>133</sup>

## D. Humanitäre Situation

Der fortwährende Konflikt in Afghanistan stellt eine zunehmend große Belastung der humanitären Situation im Land dar.<sup>134</sup> Infolge der allgemeinen steigenden Unsicherheit und angesichts der Ausdehnung des Konflikts auf vormals nicht betroffene Gebiete, insbesondere den Norden,<sup>135</sup> haben sich die Zugangsmöglichkeiten für humanitäre Hilfsorganisationen zu betroffenen Bevölkerungsgruppen reduziert<sup>136</sup>; wobei die Vereinten Nationen Zugang zu weniger als der Hälfte des Landes haben.<sup>137</sup> Die begrenzte Präsenz humanitärer Akteure in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung.

Jahrzehnte des Konflikts und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch Zerstörung von

<sup>133</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 21-22.

<sup>134</sup> Feinstein International Center, *Afghanistan: Humanitarianism in Uncertain Times*, November 2012, <http://sites.tufts.edu/feinstein/files/2012/12/Afghan-uncertain-times.pdf>, S. 5. Im Oktober 2012 warnte der scheidende Chef der ICRC-Delegation in Afghanistan davor, dass die Auswirkungen des Konflikts in Afghanistan auf Zivilisten einen neuen Schweregrad erreicht hätten. ICRC, *Afghanistan: Outgoing ICRC Head Warns of Humanitarian Crisis*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124d1f92.html>.

<sup>135</sup> New York Times, *Taliban Kill 17 Afghan Soldiers in Once-Quiet Area*, 6. März 2013, [http://www.nytimes.com/2013/03/07/world/asia/taliban-kill-17-afghan-soldiers.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2013/03/07/world/asia/taliban-kill-17-afghan-soldiers.html?_r=0).

<sup>136</sup> OCHA, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 17, 1-30 June 2013*, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/June\\_MHB\\_2013.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/June_MHB_2013.pdf), S. 2; UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 39; UNHCR, *Update on the Solutions Strategy for Afghan Refugees: Islamic Republic of Afghanistan – Promoting Sustainable Reintegration*, September 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e470e2.html>, S. 2. Siehe auch OCHA, “Humanitarian Space Under Pressure as Complexity of Conflict Intensifies”, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>; ICRC, *Afghanistan: Many Cut Off from Humanitarian Aid*, 18. April 2013 (News Release 13/70), <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/news-release/2013/04-18-afghanistan-humanitarian-aid.htm>; OCHA, *Humanitarian Bulletin, Issue 14, 1-31 March 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/MHB%20March%202013.pdf>, S. 1-2; und *Humanitarian Bulletin, Issue 13, 1-28 February 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/MHB%20Februar%202013.pdf>, S. 2-3; Secure Livelihoods Research Consortium (Adam Pain), *Livelihoods, Basic Services and Social Protection in Afghanistan*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e49632.html>, S. 6. Siehe auch die Erklärung des Chefs der ICRC-Delegation in Afghanistan in Bezug auf die Tatsache, dass es aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitssituation für ICRC als humanitäre Organisation immer schwieriger werde, bedürftige Menschen in abgelegenen Orten zu erreichen. ICRC, *People Affected by the Conflict Remain Our Priority*, 27. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/people-affected-conflict-remain-our-priority>. Landkarten, die die geografische Verteilung von gewalttätigen Zwischenfällen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe erschweren, wiedergeben, sind erhältlich unter: <http://afg.humanitarianresponse.info>. Siehe zum Beispiel OCHA, *Afghanistan: Summary of Reported Incidents Directly Affecting Humanitarian Access, 1 Januar - 30 September 2012*, [http://afg.humanitarianresponse.info/sites/default/files/afg\\_violence\\_humanitarian\\_actors\\_Jan\\_Sep2012.pdf](http://afg.humanitarianresponse.info/sites/default/files/afg_violence_humanitarian_actors_Jan_Sep2012.pdf). Der UN-Generalsekretär berichtete, dass zwischen Mitte September und Mitte Dezember 2012 Fahrzeuge der UN und ihrer Partnerorganisationen in den Provinzen Faryab, Balch, Heart, Ghor, Nimrus und Parwan angegriffen worden seien, während Entführungen und Bedrohungen nationaler Bediensteter in den Provinzen Balch, Faryab, Heart, Badghis, Kandahar, Nangarhar, Kabul und Bamiyan stattgefunden hätten. UN General Assembly/ Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 15. Gemäß dem “Aid Worker Security Report” von 2012, wurde in Afghanistan im Jahr 2011 (dem letzten vollständigen Jahr, für das verifizierte Daten verfügbar sind) die höchste Anzahl an Angriffen auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen verzeichnet. Humanitarian Outcomes, *Aid Worker Security Report*, Dezember 2012, <http://www.humanitarianoutcomes.org/sites/default/files/resources/AidWorkerSecurityReport20126.pdf>, S. 3.

<sup>137</sup> UNHCR, *2012 UNHCR Country Operations Profile – Afghanistan*, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e486eb6>. Infolge der mangelnden Zugangsmöglichkeiten für humanitäre Hilfsorganisationen sind die veröffentlichten Indikatoren für humanitäre Hilfe und menschliche Entwicklung häufig nicht in der Lage, das gesamte Ausmaß der Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung wiederzuspiegeln, da es nicht möglich ist, Daten aus den von der Unsicherheit am meisten betroffenen Gebieten zu erlangen. Feinstein International Center, *Afghanistan: Humanitarianism in Uncertain Times*, November 2012, <http://sites.tufts.edu/feinstein/files/2012/12/Afghan-uncertain-times.pdf>, S. 5, 7. Das Fehlen verlässlicher Informationen erschwert zudem einen zielgerichteten Einsatz von humanitärer Hilfe für die am meisten gefährdeten Afghanen. Für eine eingehendere Analyse des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen in Afghanistan, einschließlich einer Analyse des Spannungsverhältnisses zwischen humanitärem Bedarf und Zugangsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Landesteilen, siehe Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 31-34.

Lebensgrundlagen, Verlust von Viehbestand, der größeren Verbreitung ansteckender Krankheiten, verstärkter Vertreibung, ständigen Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an.<sup>138</sup> Beobachter bemerken, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Übergabe der Sicherheitsverantwortung vor dem Hintergrund schnell sinkender humanitärer Mittel für Afghanistan eine weitere Belastung für die ohnehin bereits sehr schutzbedürftige Bevölkerung darstellen könnten.<sup>139</sup>

Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter sind ein weiterer Grund für die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung.<sup>140</sup> Vorbereitung auf Katastrophen, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen existieren Berichten zufolge infolge des andauernden Konflikts, schwacher Regierungsgewalt sowie schwacher oder korrupter Institutionen nicht oder kaum.<sup>141</sup>

Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. 10 % der Kinder sterben vor ihrem 5. Geburtstag.<sup>142</sup> 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der nationalen Armutsgrenze.<sup>143</sup> Ernährungsunsicherheit betrifft 34 % der afghanischen Bevölkerung.<sup>144</sup> Ein Anteil von 43 % der Bevölkerung hat keinen nachhaltigen Zugang zu verbesserter Trinkwasserversorgung.<sup>145</sup> Afghanistan bleibt das ärmste Land der Region und belegt den 172. Platz unter 187 Ländern auf dem „Human Development Index“ der Vereinten Nationen.<sup>146</sup>

Der andauernde Konflikt hatte besonders schwere Folgen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung, unter anderem aufgrund von direkten Angriffen auf medizinisches Personal und auf Gesundheitseinrichtungen. Jedoch stellt auch die allgemeine Unsicherheit ein Hindernis für die Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle oder dem Einfluss von regierungsfeindlichen Kräften.<sup>147</sup> Nahezu jeder sechste afghanische Staatsbürger hat

<sup>138</sup> Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 1, 12, 19. Die vom Europäischen Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) durchgeführte globale Bedarfsanalyse hat Afghanistan unter den 15 bedürftigsten bis extrem bedürftigen Ländern eingestuft, deren Krisenniveau zugleich Stufe 3 erreicht hat. ECHO, *Management Plan 2013*, 21. Dezember 2012, [http://ec.europa.eu/atwork/synthesis/amp/doc/echo\\_mp\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/synthesis/amp/doc/echo_mp_en.pdf), S. 10.

<sup>139</sup> Der UN Emergency Relief Coordinator (UN-Koordinator für humanitäre Hilfe) stellt fest: „Angesichts des Abzugs der internationalen Truppen und der daraus folgenden Auswirkungen auf politischer und ökonomischer Ebene sowie auf den Sicherheitssektor, ist mit einem Anstieg der Bedürfnisse humanitärer Hilfe zu rechnen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OCHA, *Emergency Relief Coordinator's Key Messages on Afghanistan*, 1. Juli 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/emergency-relief-coordinator%E2%80%99s-key-messages-afghanistan-1-Juli-2013-%C2%B7-issue>. Siehe auch UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 5. März 2013, A/67/778-S/2013/133, <http://www.refworld.org/docid/514853842.html>, Absatz 64.

<sup>140</sup> Im Durchschnitt ist Afghanistan jährlich von mehr als acht schwerwiegenden Naturkatastrophen betroffen, die zur Vertreibung von durchschnittlich 590.000 Menschen pro Jahr führen. Emergency Events Database (EMDAT), 2010, auf der Grundlage eines Zehnjahresdurchschnitts für den Zeitraum 2000–2009, <http://www.emdat.be/>; zit. nach Feinstein International Center, *Afghanistan: Humanitarianism in Uncertain Times*, November 2012, <http://sites.tufts.edu/feinstein/files/2012/12/Afghan-uncertain-times.pdf>, S. 17.

<sup>141</sup> *Ebd.*, S. 17. Das Ausmaß von Naturkatastrophen wird auch auf anderem Wege durch den andauernden Konflikt verschärft. So kommen aufgrund konfliktbezogener Faktoren wie der Präsenz von Landminen und nicht detonierter Sprengkörper sowie Schäden an den Bewässerungssystemen beispielsweise nur 12 Prozent von Afghanistans Landfläche für landwirtschaftlichen Anbau in Betracht. In Verbindung mit dem demografischen Druck und ungelösten Fragen in Bezug auf Landrechte hat dieser Umstand dazu geführt, dass sich viele Afghanen in Gegenden niederlassen, die äußerst anfällig für Naturkatastrophen sind. *Ebd.*

<sup>142</sup> Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 3.

<sup>143</sup> World Bank, *Afghanistan: World Development Indicators*, [http://data.worldbank.org/country/afghanistan#cp\\_wdi](http://data.worldbank.org/country/afghanistan#cp_wdi).

<sup>144</sup> Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 3.

<sup>145</sup> UNICEF, *Use of an Improved Drinking Water Source in Afghanistan (MICS 2010-2011)*, 9. August 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e4c272.html>.

<sup>146</sup> Human Development Index, Klassifizierungen von 2011, <http://hdr.undp.org/en/statistics/>.

<sup>147</sup> Der Gesundheitsbereich in Afghanistan verzeichnet im Hinblick auf Sicherheitsvorfälle, bei denen öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Personal und Patienten betroffen waren, für den Zeitraum Januar bis April 2013 einen Anstieg von 40 Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. OCHA, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>, S. 4. Siehe auch ICRC, *Afghanistan: ICRC Strongly Condemns Attack on its Jalalabad Office*, 29. Mai 2013, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/news-release/2013/05-29-afghanistan-attack-jalalabad.htm>; Thomson Reuters Foundation, *Thousands Lack Health Services Since Attack on Afghan Red Crescent*, 28. Mai 2013, <http://www.trust.org/item/20130528165900-u1pb3>; The Guardian, *Afghan Violence Cutting More Civilians Off from Healthcare, Warns Red Cross*, 18. April 2013, <http://www.guardian.co.uk/world/2013/apr/18/afghanistan-red-cross-violence-healthcare-warning>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12, 58-60; OCHA, *Humanitarian Bulletin, Issue 13, 1-28 February 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/MHB%20February%202013.pdf>, S. 2; Feinstein International Center, *Afghanistan: Humanitarianism in Uncertain Times*, November 2012, <http://sites.tufts.edu/feinstein/files/2012/12/Afghan-uncertain-times.pdf>, S. 7-9. ICRC, *Afghanistan: Outgoing ICRC Head Warns of Humanitarian Crisis*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124d1f92.html>. Während der ersten zehn Monate des Jahres 2012 mussten 540 Gesundheitseinrichtungen ihren Betrieb aufgrund von Unsicherheit oder einem Mangel an finanziellen Mitteln einstellen. Dies entspricht 30 Prozent der 2.600 Einrichtungen, die unterschiedliche Arten der

keinen Zugang zu selbst grundlegenden Gesundheitseinrichtungen.<sup>148</sup> Afghanistan steht auf der globalen Rangliste von „Save the Children“ an vorletzter Stelle hinsichtlich der Situation von Schwangeren und Müttern von Säuglingen.<sup>149</sup>

## E. Konfliktbedingte Vertreibung, Rückkehr und Neuansiedlung

Konflikt und Unsicherheit sind weiterhin die wichtigsten Gründe für Vertreibung in Afghanistan und betreffen alle Gebiete des Landes.<sup>150</sup> Bis Ende 2012 waren 486.000 Afghanen infolge des Konflikts binnenvetrieben, was eine Steigerung von 7 % gegenüber 2011 darstellt.<sup>151</sup> Zur Gesamtzahl der im Zusammenhang mit dem Konflikt Binnenvetriebenen gehören 94.000 Personen, die erst 2012 vetrieben wurden.<sup>152</sup> Bis Ende Juni 2013 ist die Zahl der konfliktbedingt Binnenvetriebenen auf insgesamt 574.327 gestiegen.<sup>153</sup> Die offiziellen Zahlen spiegeln jedoch nach verbreiteter Ansicht nicht das tatsächliche Ausmaß des Vertreibungsproblems in Afghanistan wider, da Personen nicht berücksichtigt werden, die in urbane und semi-urbane Gebiete vetrieben wurden,<sup>154</sup> sowie Personen, die in ländliche Gebiete vetrieben wurden, die für humanitäre Akteure nicht zugänglich sind.<sup>155</sup>

Binnenvetriebene gehören zu den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen in Afghanistan. Viele befinden sich außerhalb der Reichweite humanitärer Hilfsorganisationen.<sup>156</sup> In Städten lebende

---

Gesundheitsversorgung im Land anbieten. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 42.

<sup>148</sup> Afghan National Development Strategy (ANDS), *Health and Nutrition Sector Strategy 2007/08–2012/13*, Februar 2008. Im Süden haben 50 bis 60 Prozent der Bevölkerung geringen bis keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 42.

<sup>149</sup> Save the Children, *State of the World's Mothers 2012*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f7f7a62.html>. Alle zwei Stunden stirbt in Afghanistan eine schwangere Frau. Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 2.

<sup>150</sup> Zum Zeitpunkt 31. Mai 2013 waren die „Top Ten“ der Provinzen mit der höchsten Zahl Binnenvetriebener, die Provinzen Herat, Helmand, Nangarhar, Kandahar, Faryab, Ghor, Kunar, Ghazni, Urusgan und Badghis. UNHCR, *Conflict-Induced Internal Displacement – Monthly Update*, Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/51b603634.html>.

<sup>151</sup> OCHA, *Humanitarian Bulletin, Issue 13, 1-28 February 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/MHB%20February%202013.pdf>; UNHCR, *Conflict-Induced Internal Displacement – Monthly Update*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/510b83582.html>.

<sup>152</sup> UNHCR, *Conflict-Induced Internal Displacement – Monthly Update*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/510b83582.html>. In der ersten Jahreshälfte 2012 gab es infolge von Naturkatastrophen in Afghanistan weitere 74.5000 Binnenvetriebene. Capacities Project (ACAPS), *Afghanistan: Conflict and Displacement*, 10. Oktober 2012, [http://www.acaps.org/resourcescat/download/afghanistan\\_conflict\\_and\\_displacement](http://www.acaps.org/resourcescat/download/afghanistan_conflict_and_displacement), S. 3. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl Binnenvetriebener, hat die Regierung Afghanistans das Ministerium für Flüchtlinge und Rückführung im Jahr 2012 angewiesen, eine nationale Strategie zur Ermittlung der Ursachen von Vertreibung und zum Zwecke von Prävention, Schutz und Hilfe sowie einer langfristigen Lösung für Binnenvetriebene zu entwickeln. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 – S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 49. Mitte 2013 war der Strategieentwurf noch nicht angenommen worden.

<sup>153</sup> UNHCR, *Conflict-Induced Internal Displacement – Monthly Update*, Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51fa9a6a4.html>.

<sup>154</sup> Allein in Kabul leben schätzungsweise bis zu 35.000 Binnenvetriebene in Slums. Amnesty International, *Fleeing War, Finding Misery: The Plight of the Internally Displaced in Afghanistan*, 23. Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f48e3862.html>, S. 10. Eine Landkarte, die die geografische Verteilung der informellen Siedlungen in Kabul zeigt, ist verfügbar unter: OCHA, *Kabul Informal Settlements, 15 Oktober 2012*, [http://afg.humanitarianresponse.info/sites/default/files/Kabul\\_City\\_KIS\\_3W\\_2012Oct\\_A1.pdf](http://afg.humanitarianresponse.info/sites/default/files/Kabul_City_KIS_3W_2012Oct_A1.pdf); Siehe auch iMMAP, *Afghanistan: Informal Settlements in Kabul City and Surroundings: A Reference List Subject to Regular Improvement and Updating - Date at 30 September 2012*, 25. Oktober 2012, [http://www.immaS.org/index.php?do=map\\_view&id=955&cat=10](http://www.immaS.org/index.php?do=map_view&id=955&cat=10).

<sup>155</sup> UNHCR, *Conflict-Induced Internally Displaced Persons in Afghanistan: Interpretation of Data as of 31 May 2012*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/5035f0fe2.html>, S. 4; OCHA, *Afghanistan Consolidated Appeal – Mid-Year Review*, 20. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e4ea02.html>, S. 1; Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), *Comprehensive Response Urgently Required as Displacement Crisis Worsens*, 25. März 2013, <http://www.refworld.org/docid/515222142.html>, S. 6; IDMC, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 4; World Bank und UNHCR, *Research Study on IDPs in Urban Settings – Afghanistan*, Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e51382.html>, S. 6. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass zu dem Bevölkerungsteil, der nicht zu den Binnenvetriebenen zählt, einige der ärmsten und schutzbedürftigsten Afghanen gehören, die außerstande sind ihr Land zu verlassen oder gar aus ihren Häusern zu fliehen. IDMC, *Ebd.*, 16. April 2012, S. 4.

<sup>156</sup> OCHA stellt im Juli 2013 fest: „Mangelnde Zugangsmöglichkeiten zu einer Reihe abgelegener Orte, die unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften stehen, haben das Protection and Emergency Shelter (ES) und das Non-Food Items (NFI) Cluster daran gehindert, die Lage vor Ort zu bewerten, Informationen zu betroffenen und vetriebenen Bevölkerungsgruppen zu sammeln und rechtzeitig humanitäre Hilfe zu leisten. Die Situation ist insbesondere in den südöstlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Regionen Afghanistans prekär, wo Berichten zufolge die Anzahl von Binnenvetriebenen steige und der Zugang zu hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen erschwert sei.“ [Übersetzung durch UNHCR]. OCHA, *Mid-Year Review of the 2013 Common Humanitarian Action Plan, Afghanistan*, 1. Juli 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/mid-year-review-common-humanitarian-action-plan-afghanistan-2013>, S. 9. UNHCR berichtete im Mai 2012: „Der Mangel an Zugangsmöglichkeiten humanitärer Hilfsorganisationen bleibt eine wesentliche Hürde in fast allen Regionen des Landes. Beispielsweise haben humanitäre Hilfsorganisationen im Südosten des Landes zu fast 95% der Orte, an denen Binnenvetriebene leben keinen Zugang; in den nördlichen Regionen wird die Zugangsmöglichkeit auf 80% geschätzt, während sie im Nordosten bei 55%

Binnenvertriebene sind schutzbedürftiger als nicht vertriebene, arme und in Städten lebende Personen, da sie im besonderen Maß von Arbeitslosigkeit, beschränktem Zugang zu angemessenem Wohnraum, zu Wasser und Sanitäranlagen sowie von Lebensmittelunsicherheit betroffen sind.<sup>157</sup>

Pakistan und Iran nehmen weiterhin die größte afghanische Flüchtlingsbevölkerung mit insgesamt geschätzten 5,3 Millionen Menschen auf.<sup>158</sup> Seit 2002 sind mehr als 5,8 Millionen afghanische Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt, was etwa 25 % der afghanischen Bevölkerung ausmacht.<sup>159</sup> Mehr als 40 % der Rückkehrer waren nicht in der Lage, sich in die Gemeinschaft ihrer Herkunftsorte wieder zu integrieren, was zu erneuter Vertreibung, zumeist in urbane Gebiete, geführt hat.<sup>160</sup> Insgesamt sind 60 % der Rückkehrer mit Schwierigkeiten beim Wiederaufbau ihres Lebens in Afghanistan konfrontiert.<sup>161</sup> Schätzungen zufolge handelt es sich bei einem Viertel der in urbanen Räumen lebenden Binnenvertriebenen um Rückkehrer, deren Wiedereingliederungsversuche letztlich zu einer erneuter Vertreibung führten.<sup>162</sup> Zu den Problemen für Binnenvertriebene und zurückkehrende Flüchtlinge gehören die andauernde Unsicherheit in ihren Heimatgebieten, der

---

liegt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNHCR, *Conflict-Induced Internally Displaced Persons in Afghanistan: Interpretation of Data as of 31 May 2012*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/5035f0fe2.html>, S. 19-20; Siehe auch Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 1; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 52.

<sup>157</sup> Danish Refugee Council, *New Report: Chronic Emergency in Urban Afghanistan*, 18. März 2013, <http://www.drc.dk/news/article/new-report-chronic-emergency-in-urban-afghanistan/>; Samuel Hall Consulting, *Challenges of IDP Protection: Research Study on the Protection of Internally Displaced Persons in Afghanistan*, November 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/challenges-idp-protection-research-study-protection-internally-displaced-persons>; Humanitarian Policy Group, *Sanctuary in the City? Urban Displacement and Vulnerability in Kabul*, Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e53042.html>; Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 1, 6; Amnesty International, *Fleeing War, Finding Misery: The Plight of the Internally Displaced in Afghanistan*, 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f48e3862.html>, S. 12; World Bank und UNHCR, *Research Study on IDPs in Urban Settings – Afghanistan*, Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e51382.html>, S. 31-37. Angesichts begrenzter Unterkunftsmöglichkeiten und mangelndem Zugang zu Grundversorgung und Verdienstmöglichkeiten sind die in den Städten lebenden Binnenvertriebenen dem strengen Winter schutzlos ausgeliefert. Um die zehn Personen, hauptsächlich Kinder, die in informellen Siedlungen in Kabul lebten, starben Anfang 2012 aufgrund der Kälte; dieses Muster wiederholte sich Anfang 2013. Amnesty International, *Children among 17 Dead in Camps amid Harsh Winter Conditions*, 21. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffdb382.html>; OCHA, *More Funds, Long-Term Solutions Needed to Help Urban Poor*, 4. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5124d4ef2.html>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 52.

<sup>158</sup> Pakistan beherbergt 1,9 Mio. registrierte Afghanen und schätzungsweise 1 Mio. Afghanen ohne Papiere. OCHA, *Humanitarian Bulletin*, Ausgabe Nr. 11, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e55642.html>

<sup>159</sup> UNHCR, *Progress Report on the Solutions Strategy for Afghan refugees: A Multilateral Approach – Gathering Momentum*, September 2012, <http://www.unhcr.org/50927e7c6.html>, S. 3; UNAMA, *Afghanistan, Pakistan and UNHCR Discuss Voluntary Repatriation of Afghan Refugees from Pakistan*, 20. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124d5f92.html>. Siehe auch Civil-Military Fusion Centre, *Afghan Refugees and IDPs*, März 2012. [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Afghanistan-RDPs/CFC\\_Afghanistan\\_IDPs-and-Refugees\\_Mar2012.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Afghanistan-RDPs/CFC_Afghanistan_IDPs-and-Refugees_Mar2012.pdf).

<sup>160</sup> UNHCR, *2012 UNHCR Country Operations Profile – Afghanistan*, 2012, <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html>.

<sup>161</sup> UNHCR, *Progress Report on the Solutions Strategy for Afghan refugees: A Multilateral Approach – Gathering Momentum*, September 2012, <http://www.unhcr.org/50927e7c6.html>, S. 4; UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries*, Mai 2012, <http://www.unhcr.org/pages/4f9016576.html>, S. 11. Siehe auch Norwegian Refugee Council, *Afghanistan: Refugee Returnees: The Realities of Return*, 20. Juni 2012, <http://www.nrc.no/?did=9656667>. Einige der zurückgekehrten Flüchtlinge haben Afghanistan erneut verlassen, nachdem es ihnen nicht möglich war sich wieder in ihren Heimatgebieten niederzulassen. Siehe zum Beispiel, UNHCR, *Update on the Solutions Strategy for Afghan Refugees: Islamic Republic of Afghanistan – Promoting Sustainable Reintegration*, September 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e470e2.html>, S. 3; und Voice of America, *Afghan Refugees in Pakistan Anxious as Year-End Looms*, 19. Juni 2012, <http://www.voanews.com/content/afghan-refugees-in-pakistan-anxious-as-year-end-looms/1213115.html>. Das *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHCR) berichtet, dass Rückkehrer staatlicher Diskriminierung ausgesetzt sein könnten. Dies gelte insbesondere für den Bereich Bildung. AIHCR, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan – 2011*, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 109. Rückkehrer könnten auch sozialer Marginalisierung, Ablehnung und Ausgrenzung ausgesetzt sein, weil ihr Verhalten und ihr Äußeres den sozialen Standards in Afghanistan nicht entspreche. AIHCR, *Ebd.*, S. 106, 109; Afghanistan Research and Evaluation Unit, *From Disappointment to Hope: Transforming Experiences of Young Afghans Returning “Home” from Pakistan and Iran*, November 2008, <http://www.refworld.org/docid/491abf592.html>.

<sup>162</sup> Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 5. In Kabul dürfte der Anteil an Rückkehrern unter den Binnenvertriebenen sogar höher liegen; nach einer der Quellen ist davon auszugehen, dass bis zu 80 Prozent der 35.000 Binnenvertriebenen, die in den Slums von Kabul leben, zurückgekehrte Flüchtlinge sind. International Rescue Committee, *Afghanistan: The Perilous Road Ahead*, Juni 2012, <http://www.rescue.org/sites/default/files/resource-file/IRC%20Afghanistan%20Perilous%20Road%20Ahead%20Juni%202012.pdf>, S. 7. In Interviews von UNHCR mit afghanischen Flüchtlingen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2012 aus Iran und Pakistan zurückgekehrt sind, gab eine beträchtliche Anzahl von Rückkehrern an, dass sie nicht vorhätten in ihre Herkunftsregionen zurückzukehren (1.013 Rückkehrer aus Pakistan von insgesamt 3.373 Befragten (30 Prozent) und 71 Rückkehrer aus dem Iran von insgesamt 240 Befragten (30 Prozent)). Als Hauptgründe hierfür wurden mangelnde Unterkünfte, Unsicherheit, fehlende Existenzgrundlagen und fehlende öffentliche Dienstleistungen angegeben. UNHCR, *Afghanistan Update on VolRep and Border Monitoring*, Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/50aa19b52.html>.

Verlust der Lebensgrundlage, der mangelnde Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung sowie Herausforderungen bei der Rückforderung von Land und Eigentum.<sup>163</sup>

Im Mai 2012 unterzeichneten die Regierungen von Afghanistan, Iran und Pakistan eine regionale mehrjährige Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge, die von UNHCR unterstützt wird, und auf drei Säulen für koordiniertes Engagement gestützt ist: Unterstützung von freiwilliger Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederung und Unterstützung für Aufnahmeländer.<sup>164</sup> UNHCR erleichtert die freiwillige Rückkehr nach Afghanistan, indem Personen unterstützt werden, die vollständig über die Situation in ihrem Herkunftsort informiert sind und freiwillig zurückkehren möchten. Die Rolle von UNHCR bei der Erleichterung der freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan und die Beteiligung von UNHCR an Bemühungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen in Afghanistan sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass UNHCR Afghanistan als ein sicheres Land für alle Personen einschätzt, unabhängig von ihrem persönlichen Profil oder ihren persönlichen Umständen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der freiwilligen Rückkehr und zwangsweisen Rückkehr um ganz grundsätzlich unterschiedliche Verfahren handelt, die mit unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zusammenhängen.

Von den Asylsuchenden, die 2012 in 44 Ländern Europas, Nordamerikas, Ozeaniens und Asiens Asyl beantragten, bildeten afghanische Asylsuchende weiterhin die größte Gruppe. Vorläufigen Daten zufolge suchten etwa 36.600 afghanische Staatsangehörige Asyl in diesen Ländern.<sup>165</sup>

### III. Internationaler Schutzbedarf

Personen, die aus Afghanistan fliehen, droht möglicherweise Verfolgung aus Gründen, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan zusammenhängen oder mit Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, oder aufgrund einer Kombination beider Gründe.

UNHCR ist der Auffassung, dass im Fall von Personen mit in diesem Abschnitt beschriebenen Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Risiken erforderlich ist. Die hier aufgeführten Profile sind nicht zwangsläufig abschließend; sie beruhen auf dem Kenntnisstand von UNHCR auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinien vorliegenden Informationen. Ein Antrag sollte daher nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, nur weil er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht.

Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der

<sup>163</sup> UNHCR, *Afghanistan Update on VolRep and Border Monitoring*, Oktober 2012, S. 2-3; UNHCR, *Update on the Solutions Strategy for Afghan Refugees: Islamic Republic of Afghanistan – Promoting Sustainable Reintegration*, September 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e470e2.html>, S. 2; Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 4-6; Danish Refugee Council, *Afghan Refugees Return to Absolutely Nothing*, 13. April 2012, <http://www.drc.dk/news/news/article/afghan-refugees-return-to-absolutely-nothing>. Siehe weiterhin eine Reihe von Forschungsartikeln zu Binnenvertriebenen und Rückkehrern, herausgegeben durch die Afghanistan Study Group am Middle East Institute, verfügbar unter <http://www.refugeecooperation.org/studyGroups/afghanistan.php>. In Bezug auf Landstreitigkeiten, die durch Forderungen zurückgekehrter Flüchtlinge ausgelöst wurden, siehe Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Land Conflict in Afghanistan: Building Capacity to Address Vulnerability*, April 2009, <http://www.refworld.org/docid/4ebabd582.html>; und International Crisis Group, *Afghanistan: What Now for Refugees*, 31. August 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a9b95512.html>.

<sup>164</sup> Die Strategie zielt darauf ab i) durch Investitionen in Gemeinden mit vielen Rückkehrern die Voraussetzungen für freiwillige Rückführungen zu schaffen; ii) Kapital für afghanische Flüchtlinge zu bilden, basierend auf der Verbesserung der Lebenschancen in Afghanistan mit dem Ziel eine Rückkehr zu erleichtern, und iii) Asylraum in den Aufnahmeländern zu erhalten, einschließlich einer verstärkten Unterstützung der aufnehmenden Gemeinden, neuer Vereinbarungen für befristete Aufenthaltserlaubnisse für die verbleibenden Fälle und Resettlement in Drittländern. UNHCR, *Solutions Strategy for Afghan Refugees to Support Voluntary Repatriation, Sustainable Reintegration and Assistance to Host Countries*, Mai 2012, <http://www.unhcr.org/pages/4f9016576.html>; UNHCR, *Progress Report on the Solutions Strategy for Afghan Refugees: A Multilateral Approach – Gathering Momentum*, September 2012, <http://www.unhcr.org/50927e7c6.html>; UNHCR, *Update on the Solutions Strategy for Afghan Refugees: Islamic Republic of Afghanistan – Promoting Sustainable Reintegration*, September 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e470e2.html>.

<sup>165</sup> UNHCR, *Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries*, 21. März 2013, <http://www.unhcr.org/5149b81e9.html>, S. 16. Im Jahr 2011 haben 36.200 Afghanen in denselben 44 Ländern Asyl beantragt. Weltweit war Afghanistan das zweite Herkunftsland mit 48.900 Asylanträgen (beruhend auf den im Jahr 2012 individuell gestellten Asylanträgen, ohne Informationen zu Massenzustromen von Flüchtlingen, noch zu Fällen, in denen der Flüchtlingsstatus einer ganzen Gruppe oder prima facie gewährt worden ist). UNHCR, *Global Trends Report 2012*, <http://unhcr.org/globaltrendsJuni2013/>, S. 26.

Afghanistan ist weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen.<sup>166</sup> Personen, die im Kontext dieses bewaffneten Konflikts vor Gewalt oder angedrohter Gewalt fliehen, erfüllen möglicherweise die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Damit dies der Fall ist, muss die sich aus der Gewalt ergebende Verfolgung ebenfalls an einen Konventionsgrund anknüpfen. Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Beispielen für Bedingungen, unter denen Zivilisten Opfer von Gewalt gemäß einem Konventionsgrund werden, solche Situationen, in denen die Gewalt sich in Gebieten ereignet, in denen vorwiegend Zivilisten mit spezifischen ethnischen, politischen oder religiösen Profilen leben, oder an Orten, an denen sich Zivilisten mit derartigen Profilen vorwiegend versammeln (einschließlich Märkte, Moscheen, Schulen oder größere gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten). Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen ist es nicht erforderlich, dass die schutzsuchende Person dem/den Verfolgersakteur/en persönlich bekannt ist oder persönlich von diesem/n Akteur/en ausfindig gemacht wird. Auf ähnliche Weise können ganze Gemeinschaften eine begründete Furcht vor Verfolgung gemäß einem oder mehrerer Konventionsgründe haben; zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass eine Person einer anderen Art oder einem anderen Ausmaß an Schaden ausgesetzt ist als andere Personen mit dem gleichen Profil.<sup>167</sup>

Damit Zivilisten, die vor Gewalt fliehen, unter den Schutzbereich von Artikel 1A(2) GFK fallen, müssen die Asuwirkungen der Gewalt hinreichend schwerwiegend sein, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen. Die Gefahr, dass eine Person ständiger Gewalt oder den Folgen von Gewalt ausgesetzt ist, kann jeweils einzeln oder kumulativ zu einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1A(2) GFK führen. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung, ob die Konsequenzen der Gewalt für Zivilisten hinreichend schwerwiegend sind, um die Schwelle der Verfolgung zu erreichen, die Anzahl der zivilen Opfer und der Sicherheitsvorfälle sowie schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Bedrohungen des Lebens, der Freiheit oder andere Arten ernsthaften Schadens darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf direkte Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtslage und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staats, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt ist. In dieser Hinsicht sind im Zusammenhang des Konflikts in Afghanistan folgende Faktoren relevant:

- (i) Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte, unter anderem durch Etablierung paralleler Justizstrukturen und Verhängung illegaler Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung von Zivilisten, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Erpressung und illegale Besteuerung
- (ii) Zwangsrekrutierung
- (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Zerstörung von Lebensgrundlagen (siehe Abschnitt II.D)
- (iv) Zunehmende organisierte Kriminalität und die Möglichkeit von „Warlords“ und korrupten Beamten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten straflos tätig zu sein
- (v) Systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung in Folge von Unsicherheit
- (vi) Systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen<sup>168</sup>

<sup>166</sup> Siehe zum Beispiel Robin Geiß und Michael Siegrist, „Has the Armed Conflict in Afghanistan Affected the Rules on the Conduct of Hostilities?“, *International Review of the Red Cross*, Band 93, Nr. 881, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e1ecc2.html>.

<sup>167</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtling*, Januar 1992, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=471333857.html>, Absatz 164.

<sup>168</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence: Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf).

Alle Anträge von Asylsuchenden sollten in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Schutzbedarfs unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden, unabhängig davon, ob sie auf Grundlage von Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK, der in regionalen Instrumenten festgelegten Kriterien, dem Mandat von UNHCR oder nach weitergehenden Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden. UNHCR ist der Auffassung, dass im Fall von Personen mit den unten beschriebenen Profilen eine besonders sorgfältige Prüfung der möglichen Gefährdung erforderlich ist. In einigen Fällen sollten Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan möglicherweise hinsichtlich eines Ausschlusses vom Flüchtlingsstatus (siehe Abschnitt III.D) geprüft werden.

Der Status anerkannter Flüchtlinge sollte nur unter den folgenden Bedingungen geprüft werden:

- (i) Wenn in Einzelfällen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Gründe für die Rücknahme des Flüchtlingsstatus vorliegen und dieser ursprünglich nicht hätte zuerkannt werden dürfen
- (ii) Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus aufgrund von Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) oder
- (iii) Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1C Abs. 1 bis 4 der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>169</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation in Afghanistan eine Beendigung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 1C(5) der Genfer Flüchtlingskonvention nicht rechtfertigt.

## A. Risikoprofile

### 1. *Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge systematisch und gezielt Zivilisten an, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und internationalen humanitären Hilfs- und Entwicklungsakteure unterstützen bzw. mit diesen verbunden sind.<sup>170</sup> Wie oben festgestellt, fand 2012 eine Intensivierung von systematischen Angriffen statt, wobei UNAMA 698 Todesopfer unter Zivilisten und 379 Verletzte im Zusammenhang mit gezielten Tötungen oder gezielten Tötungsversuchen dokumentierte.<sup>171</sup> Im ersten Halbjahr 2013 wurde ein weiterer Anstieg der Zahl der zivilen Opfer um 29 Fälle im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2012 mit 312 Toten und 131 Verletzten infolge derartiger Angriffe verzeichnet.<sup>172</sup> Zu den primären Zielen solcher Anschläge gehören nationale und lokale politische Führungskräfte, Regierungsmitarbeiter, Lehrer und andere Staatsbedienstete, Polizisten außer Dienst, Stammesälteste, religiöse Führer, Frauen im öffentlichen

S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

<sup>169</sup> *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912.html>.

<sup>170</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 18-26; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/43f30fbd0.html>, Absatz 14.

<sup>171</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/43f30fbd0.html>, Absatz 21; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/4b66f4e30.html>, Absätze 13, 25. Der UN-Generalsekretär merkt an, die Zunahme gezielter Tötungen von Zivilisten erfolgte trotz einer angeblichen Stellungnahme des Talibanführers Mullah Omar am 24. Oktober 2012, anlässlich des Fests des Fastenbrechens (Eid al-Fitr), mit der Betonung des notwendigen Schutzes von Zivilisten. *Ebd.*, Absatz 25.

<sup>172</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 19.

Leben, Zivilisten, die der Spionage für regierungstreue Kräfte bezichtigt werden, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen, beim Bau Beschäftigte und Personen, die den Friedensprozess unterstützen.<sup>173</sup>

Am 2. Mai 2012 gaben die Taliban bekannt, dass ihre „Al-Farooq“-Frühlingsoffensive insbesondere darauf abzielen würde, Zivilisten zu töten, einschließlich ranghoher Regierungsmitarbeiter, Mitgliedern des Parlaments, Mitgliedern des Hohen Friedensrats, Auftragnehmer und all jener, die „gegen die Mudschaheddin“ arbeiten.<sup>174</sup> So wie im Jahr 2012 warnten die Taliban im Rahmen ihrer Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2013, dass Zivilisten, die mit der Regierung von Präsident Karzai oder mit ihren internationalen Verbündeten in Beziehung stehen, der Gefahr eines Anschlags ausgesetzt seien.<sup>175</sup>

Über gezielte Tötungen hinaus, setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge Bedrohungen, Einschüchterungen und Entführungen ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem diejenigen angegriffen werden, die ihre Autorität und Anschauungen in Frage stellen.<sup>176</sup>

#### a) *Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete*

Im Jahr 2012 stieg die Anzahl gezielter Tötungen und Verletzungen von in zivilen Bereichen tätigen Staatsbediensteten durch regierungsfeindliche Kräfte um 700 % im Vergleich zu 2011.<sup>177</sup> Für die ersten sechs Monaten des Jahres 2013 dokumentierte UNAMA weitere 76 zivile Opfer durch gezielte Angriffe der regierungsfeindlichen Kräfte auf zivile Staatsbedienstete, staatliche Behörden, Hauptsitze in Distrikten und andere zivile Strukturen.<sup>178</sup>

Politiker und Mitarbeiter der Regierung auf lokaler, Provinz- und nationaler Ebene sowie ihre Familien wurden zum Ziel von regierungsfeindlichen Kräften.<sup>179</sup> Hierunter waren auch

<sup>173</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 16.

<sup>174</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 16; *Statement of Leadership Council of Islamic Emirate Regarding the Inception of Al-Farooq Spring Operation*, 2. Mai 2012, <http://theunjustmedia.com/Afghanistan/Statements/May12/Statement%20of%20Leadership%20Council%20of%20Islamic%20Emirate%20Regarding%20the%20Inception%20of%20Al-Farooq%20Spring%20Operation.htm>; The Long War Journal, *Taliban announce start of Al Farooq spring offensive*, 2. Mai 2012, <http://www.longwarjournal.org/archives/2012/05/taliban-announce-beg-1.php>. In einer weiteren Stellungnahme von August 2012 benannten die Taliban zivile Staatsbedienstete als legitime Angriffsziele. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 17.

<sup>175</sup> *Statement of Leadership Council of Islamic Emirate Regarding 'Khalid bin Waleed' Spring Operation*, 27. April 2013, <http://shahamat-english.com/index.php/paighamoonaa/30919-statement-of-leadership-council-of-islamic-emirate-regarding-%E2%80%99khalid-bin-waleed%E2%80%99-spring-operation>; NBC News, *Taliban Marks Start of 'Monumental' Spring Offensive with Deadly Attack*, 28. April 2013, <http://worldnews.nbcnews.com/news/2013/04/28/17955309-taliban-marks-start-of-monumental-spring-offensive-with-deadly-attack>. Siehe eine Analyse der öffentlichen Stellungnahmen der Taliban zu Opfern unter der Zivilbevölkerung, siehe UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 29-33.

<sup>176</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 27-29; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/HRC/22/37>, Absatz 4; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/619 – S/2012/907, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 57.

<sup>177</sup> Im Jahr 2012 verzeichnete UNAMA 47 einzelne Vorfälle gezielter Tötungen ziviler Staatsbediensteter, bei denen 107 Zivilisten getötet und 148 verletzt wurden. Im Jahr 2011 verzeichnete UNAMA 23 solcher Vorfälle, bei denen 23 Zivilisten getötet und 11 verletzt wurden. Während gezielte Tötungen von Regierungsmitarbeitern in den östlichen, zentralen, nördlichen und südlichen Regionen zunahmen, ist die dramatische Zunahme ziviler Opfer im Jahr 2012 weitgehend auf zwei große Anschläge in der nördlichen Region zurückzuführen. Bei einem gezielten Anschlag auf Parlamentarier und Regierungsmitarbeiter in der Stadt Aybak in der Provinz Samangan am 14. Juli 2012 wurden 23 Zivilisten getötet und 45 verletzt. Bei einem gezielten Anschlag auf den Provinz-Gouverneur in Maimana in der Provinz Faryab am 26. Oktober 2012 wurden 40 Zivilisten getötet und 59 verletzt. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 22.

<sup>178</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 23.

<sup>179</sup> Das Afghanistan Analyst Network (AAN) zählte 11 erfolgreich durchgeführte Mordanschläge (davon drei mit mehreren Zielen) gegen Regierungsmitarbeiter und Militärs, sowie regierungstreue Kräfte der subnationalen Ebene in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und der Ankündigung der Frühjahrsoffensive durch die Taliban am 27. April 2013. Zwischen dem 28. April und dem 2. Juni 2013 wurden vom AAN sieben erfolgreiche Mordanschläge gezählt. AAN vermerkte, dass bei mehreren dieser Anschläge gleichzeitig eine hohe Zahl von Zivilisten und Polizisten ums Leben gekommen sei. AAN, *After the 'Operational Pause': How Big Is the Insurgents' 2013 Spring Offensive?*, 2. Juni 2013, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=3432>. Berichten zufolge wurden bei einem Anschlag durch Rebellen der Taliban am 4. Juli 2013 außerhalb von Lashkar Gah, der Provinzhauptstadt der Provinz Helmand, vier Mädchen während einer

Parlamentsmitglieder,<sup>180</sup> Mitglieder des Hohen Friedensrates<sup>181</sup> sowie Provinz- und Distrikt-Gouverneure und Ratsmitglieder.<sup>182</sup>

Auch vom Staat ernannte Richter und Staatsanwälte stellen Angriffsziele dar.<sup>183</sup> Mitarbeiter des Justizsystems sind Berichten zufolge aufgrund der Unsicherheit oftmals nicht in der Lage, in Gemeinden zu bleiben, die nach Beschreibungen durch die lokalen Bewohner unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban stehen. Gezielte Tötungen, Entführungen und Einschüchterung haben ein Klima der Angst unter Staatsbediensteten geschaffen und halten sie davon ab, in diesen Gebieten Ämter anzunehmen und zu arbeiten.<sup>184</sup>

---

Hochzeitsfeier getötet. Der Anschlag galt Regierungsmitarbeitern. AFP, *Bomb Kills 4 Girls at Afghan Wedding: Officials*, 4. Juli 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/bomb-kills-4-girls-afghan-wedding-officials>.

<sup>180</sup> Am 14. Juli 2012 verübte ein Selbstmordattentäter einen Selbstmordanschlag in der Provinz Samangan während der Hochzeitsfeierlichkeiten der Tochter des Parlamentsmitglieds und Kommandeurs Ahmad Khan Samangani. Bei dem Anschlag wurden Samangani, ein usbekischer Volkszugehöriger und bekannter Verfechter einer anti-Taliban Politik, sowie 22 weitere Personen getötet, darunter auch General Mohammed Khan, Direktor für nationale Sicherheit der Provinz Samangan. BBC, *Afghanistan Suicide Bomb Kills Prominent MP at Wedding*, 14. Juli 2012, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-18839768>; Reuters, *Suicide Bomber Kills Top Official, 22 More at Afghan Wedding*, 14. Juli 2012, <http://www.reuters.com/article/2012/07/14/us-afghanistan-attack-idUSBRE86D02N20120714>; Voice of America, *Suicide Bomber Kills 23 in Northern Afghanistan*, 14. Juli 2012, <http://www.voanews.com/content/suicide-bomber-kills-17-in-afghan-samangan-province/1404752.html>. Im Jahr 2011 wurden zwei Parlamentsmitglieder getötet, Hashim Watanwal (Urusgan Province) und Mutaleb Bek (Takhar Province). UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 9. Am 15. April 2012, griffen regierungsfeindliche Kräfte das Parlamentsgebäude in Kabul an. New York Times, *Complex Attack by Taliban Sends Message to the West*, 15. April 2012, <http://www.nytimes.com/2012/04/16/world/asia/attacks-near-embassies-in-kabul.html>.

<sup>181</sup> Am 20. September 2011 wurde Burahuddin Rabanni, ehemaliger Präsident Afghanistans und Vorsitzender des High Peace Councils (HPC), in Kabul getötet. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/HRC/22/37>, Absatz 13. Am 13. Mai 2012 erschossen unbekannte bewaffnete Männer Mawlawi Arsala Rahmani, HPC-Mitglied. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 4. Am 1. Mai 2013 fiel Shah Wali Khan, Leiter des HPC in der wichtigen Provinz Helmand, einer Sprengfalle am Straßenrand zum Opfer. AFP, *Senior Peace Envoy Killed in Afghanistan: Officials*, 1. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/senior-peace-envoy-killed-afghanistan-officials>.

<sup>182</sup> Am 20. Mai 2013 kam Rasoul Mohseni, Vorsitzender der Ratsversammlung von Baglan, bei einem Selbstmordanschlag ums Leben. AFP, *Afghan Suicide Attack Kills 14, Including Politician*, 20. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-suicide-attack-kills-least-11-police>. Am 4. Dezember 2012 detonierte ein ferngesteuerter improvisierter Sprengkörper im Rahmen eines gezielten Anschlags auf den Gouverneur von Alishing im Distrikt Mehtarlam in der Provinz Langhman. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 20. Am 26. Oktober 2012 zündete ein 15-jähriger Selbstmordattentäter in einer Uniform der afghanischen nationalen Streitkräfte seinen Sprengsatz am Eingang einer Moschee in Maimana in der Provinz Faryab, wodurch 40 Zivilisten, darunter 6 Kinder, ums Leben kamen und 59 Personen, darunter 4 Kinder, verletzt wurden. Berichten zufolge galt der Anschlag dem Gouverneur der Provinz Faryab sowie hochrangigen Sicherheitsbeamten. Am 4. September 2012 zündete ein Selbstmordattentäter den Sprengsatz in seiner Weste während einer Beerdigung im Distrikt Dur Buba in der Provinz Nangarhar. Bei dem Anschlag, der dem Gouverneur galt, wurden 22 Zivilisten getötet und 69 Personen verletzt. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 21. Am 17. Mai 2012 zielten vier Angreifer auf das Anwesen des Gouverneurs in Farah. Am 28. April 2012 attackierten militante Kämpfer den Gouverneur in Kandahar. Der Angriff wurde vereitelt als zwei der Angreifer bei einem Schusswechsel getötet wurden. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/50f527ee2.html>, Absatz 17.

<sup>183</sup> In der ersten Hälfte des Jahres 2013 dokumentierte UNAMA vier unterschiedliche Anschläge, die sich direkt gegen Justizbehörden und justizielle Einrichtungen in den Provinzen Farah, Kabul, Faryab und Helmand richteten, und zu 57 Todesopfern und 145 Verletzten unter der Zivilbevölkerung (202 zivile Opfer) führten. UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 24. Am 11. Juni 2013 wurden bei einem Selbstmordanschlag vor dem Obersten Gerichtshof in Kabul mindestens 15 Menschen getötet und mehr als 40 verletzt. Die Angreifer fuhren mit einem sprengstoffbeladenen Wagen in einen Bus, in dem sich Mitarbeiter des Gerichts, unter ihnen auch einige Richter, befanden. Berichten zufolge übernahmen die Taliban die Verantwortung für den Anschlag, durch den Richter getötet worden waren, die ihrer Auffassung nach „westlichen Mächten gehorchten“. Die Taliban drohten mit weiteren Anschlägen gegen die Justiz, sollte diese weiterhin Mitglieder ihrer Milizen zum Tode verurteilen. BBC, *Afghanistan: Deadly Explosion at Kabul Supreme Court*, 11. Juni 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-22860144>; AFP, *Taliban Bomber Kills 15 at Top Afghan Court*, 11. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/car-bomber-targets-afghan-court-staff-14-dead>. Berichten zufolge töteten die Taliban bei einem Angriff auf ein Gerichtsgebäude in der Stadt Farah (Provinz Farah) am 3. April 2013 mindestens 44 Zivilisten, darunter zwei Richter und sechs Staatsanwälte. Die Taliban sollen Verantwortung für den Angriff übernommen und erklärt haben, sie hätten vor allem darauf abgezielt, zivile Regierungsmitarbeiter zu treffen, insbesondere solche, die für das Gericht und die Staatsanwaltschaft arbeiteten. UNAMA, *United Nations Condemns Deliberate Targeting of Civilians in Farah Attack*, 4. April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/united-nations-condemns-deliberate-targeting-civilians-farah-attack>; AFP, *Taliban Kill at least 44 at Afghan Court: Officials*, 3. April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-kill-least-44-afghan-court-officials>.

<sup>184</sup> In der östlichen Region dokumentierte UNAMA das gezielte Töten von Richtern im Distrikt Bishud der Provinz Nangarhar und dem Distrikt Qarghayi der Provinz Laghman, sowie die Entführung eines Staatsanwalts in dem Distrikt Dara-i-Pech in der Provinz Kunar. UNAMA berichtete, dass aufgrund von Unsicherheit und Bedrohungen in mehreren Distrikten der Provinz Urusgan zur Zeit keine offiziell ernannten Richter und Staatsanwälte anwesend seien. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 21-22; Am 9. Juli 2012 erschossen regierungsfeindliche Kräfte im Zentrum von Ghazni den Staatsanwalt der gleichnamigen Provinz. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 23.

Lehrer, Schulwächter und Mitarbeiter der Bildungsbehörde wurden ebenfalls häufig Ziele von Angriffen,<sup>185</sup> ebenso wie medizinisches Personal,<sup>186</sup> andere Staatsbedienstete und sogar Vertragsarbeiter.<sup>187</sup>

Berichten zufolge wurden Familienmitglieder von Staatsbediensteten von regierungsfeindlichen Kräften bedroht und entführt, um Staatsbedienstete zur Aufgabe ihrer Stelle zu zwingen. In anderen Fällen wurden Verwandte von Staatsbediensteten von regierungsfeindlichen Kräften als Vergeltungsmaßnahme gegen die Staatsbediensteten getötet.<sup>188</sup>

#### b) Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei

Die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, insbesondere die afghanische nationale Polizei, werden zunehmend zum Gegenstand gezielter Kampagnen.<sup>189</sup> Polizisten der afghanischen nationalen Polizei wurden sowohl im als auch außerhalb des Dienstes angegriffen.<sup>190</sup> In Nuristan wurden Berichten

<sup>185</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12. In der ersten Hälfte des Jahres 2012 dokumentierte UNAMA sechs Vorfälle gezielter Tötungen von Lehrern, Schulwächtern und Mitarbeitern der Bildungsbehörde durch regierungsfeindliche Kräfte in den Provinzen Chost, Paktia, Ghazni, Uruzgan und Logar. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 5, 32. Am 1. und am 8. Mai 2012 griffen regierungsfeindliche Kräfte den Konvoi des Chefs der Bildungsbehörde von Paktika an. Bei dem zweiten Angriff wurden fünf Zivilisten getötet und sieben verletzt. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/66/855>, Absatz 34. Siehe auch UNICEF, *UNICEF Condemns Deadly Attack on Monitoring Team Working to Provide Better Education to the Children of Afghanistan*, 10. Mai 2012, <http://js.static.reliefweb.int/node/495810>. Für weitere Informationen zum Umgang mit Lehrerinnen und Schülerinnen siehe Abschnitt III.A.7 und III.A.8.

<sup>186</sup> 2012 dokumentierte UNAMA 21 direkte Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen und dortige Mitarbeiter, wobei 12 Zivilisten getötet wurden. Die Vorfälle beinhalteten den Einsatz improvisierter Sprengkörper, gezielte Tötungen, Entführungen, Bedrohung, Einschüchterung und Schikane. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 12. Im Dezember 2012 wurde Berichten zufolge ein Schulmädchen von den örtlichen Taliban im Osten der Provinz Kapisa erschossen, angeblich aufgrund ihres Engagements als freiwillige Helferin bei der vom Gesundheitsministerium geführten Polio-Kampagne. Die Taliban lehnen die Polio-Kampagne in einigen Teilen Afghanistans und Pakistans öffentlich ab. Tolo News, *Schoolgirl Shot to Death in Kapisa*, 4. Dezember 2012, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/8598-schoolgirl-shot-to-death-in-kapisa>. Siehe auch General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782–S/2012/261, Absatz 17.

<sup>187</sup> Am 2. Mai 2012 erschossen regierungsfeindliche Kräfte im Distrikt Sharana der Provinz Paktika eine angestellte Reinigungskraft der Gemeindeverwaltung. Am 28. November 2012 wurden im Distrikt Qala-e-Naw in der Provinz Badghis zwei in der Landwirtschaft Beschäftigte von regierungsfeindlichen Kräften erschossen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 23.

<sup>188</sup> Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation (Report by Dr. Antonio Giustozzi)*, 9. September 2011, [http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745_1.pdf), S. 12.

<sup>189</sup> AFP, *Twin Bombs Kill 9, Wound 60 in Afghan South: Officials*, 17. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/twin-bombs-kill-9-wound-60-afghan-south-officials>; AFP, *Taliban Kill Six Afghan Police, Three Civilians*, 21. April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-kill-six-afghan-police-three-civilians>; Tolo News, *8 Children Killed in Chost Suicide Attack*, 9. März 2013, <http://tolonews.com/en/afghanistan/9714>; AFP, *Suicide Attack Kills 'Several' in Northeast Afghanistan*, 26. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/suicide-attack-kills-several-northeast-afghanistan>; AFP, *Taliban Suicide Squad Attacks Kabul Police Complex*, 21. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-suicide-squad-attacks-kabul-police-complex>; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 8. In den drei Monaten zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2012 richteten sich 70 Prozent aller Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte. Berichten zufolge gegen die afghanische nationale Polizei, die 875 Todesopfer zu beklagen hatte. Die Mitglieder der afghanischen nationalen Polizei stellten mit einem Anteil von 70 Prozent damit die höchste Zahl von Todesopfern innerhalb des Sicherheitssektors. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 18. Angesichts der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls zu erhalten, sollten Anträge auf internationalen Flüchtlingsschutz, die von *Kombattanten* gestellt werden, nicht berücksichtigt werden, es sei denn es steht fest, dass sie ernsthaft und langfristig allen militärischen und bewaffneten Aktivitäten abgeschworen haben. UNHCR Exekutiv-Komitee, Nr. 94 (LIII) - 2002, *Conclusion on the civilian and humanitarian character of asylum*, 8. Oktober 2002, <http://www.refworld.org/docid/3dafdd7c4.html>. Als Orientierungshilfe für die Bewertung der Ernsthaftigkeit und Beständigkeit der Abkehr von militärischen Handlungen siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

<sup>190</sup> Am 5. Juli 2013 wurden bei einem Selbstmordanschlag auf eine Polizeistation in Uruzgan mindestens 12 Menschen getötet und fünf verletzt. Berichten zufolge handelte es sich bei den meisten Opfern um Polizeibeamte, die sich zum Zeitpunkt des Anschlages gerade beim Mittagessen befanden. BBC, *Afghan Suicide Bomber 'Kills 12' at Uruzgan Police Station*, 5. Juli 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-23193422>. Berichten zufolge wurden im März 2013 mindestens 12 Beamte der afghanischen nationalen Polizei getötet oder verletzt, als eine angeblich durch die Taliban gelegte Landmine im Distrikt Khak-e-Safid in der Provinz Farah explodierte. Khaama Press, *12 Afghan Police Killed or Injured in Farah Province*, 7. März 2013, <http://www.khaama.com/12-afghan-police-killed-or-injured-in-farah-province-1454>. Im Dezember 2012 kam der Chef der Provinzpolizei in Nimrus, General Mohammad Musa Rasoli, auf dem Weg zu seiner Arbeit durch einen Bombenanschlag auf seinen Wagen im Distrikt Adraskan der Provinz Herat ums Leben. Al Jazeera, *Two Officials Assassinated in Afghanistan*, 10. Dezember 2012, <http://www.aljazeera.com/news/asia/2012/12/201212106318879255.html>. Berichten zufolge wurde ein Polizeibeamter der afghanischen nationalen Polizei am 26. November 2012, während er den Markt der Stadt Chost (Provinz Chost) bewachte, durch einen improvisierten Sprengkörper getötet, welcher an einem Fahrrad montiert gewesen war. Bei dem Anschlag wurden mindestens 26 Zivilisten verletzt. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013,

zufolge Staatsbedienstete und Mitarbeiter der afghanischen nationalen Polizei von Vollstreckungskommandos der Taliban gejagt.<sup>191</sup>

Auch Mitarbeiter der afghanischen lokalen Polizei wurden gezielt angegriffen.<sup>192</sup> Im Zeitraum zwischen der Einführung des Programms der afghanischen lokalen Polizei im August 2010 und Juni 2012 wurden Berichten zufolge durch Angriffe der regierungsfeindlichen Kräfte im ganzen Land 224 Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei getötet und 234 verletzt.<sup>193</sup> Die Anschläge der regierungsfeindlichen Kräfte richteten sich auch gegen Mitarbeiter des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) und Mitglieder der afghanischen nationalen Armee im Ruhestand<sup>194</sup> sowie gegen Familienangehörige von Mitgliedern des afghanischen nationalen Sicherheitsdienstes.<sup>195</sup>

c) *Zivilisten, die mit afghanischen nationalen Sicherheitsdienst oder den internationalen Streitkräften verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte haben Berichten zufolge afghanische Zivilisten, die für die internationalen Streitkräfte als Fahrer, Dolmetscher oder in anderen zivilen Funktionen arbeiten, bedroht und angegriffen.<sup>196</sup> Regierungsfeindliche Kräfte greifen zahlreichen Berichten zufolge auch

---

<http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 19. Am 1. September 2012 wurden im Zentrum des Sayedabad Distrikts in der Provinz Wardak neun Zivilisten durch zwei Selbstmordanschläge getötet und 68 Zivilisten verletzt. Der erste Selbstmordattentäter ließ einen am Körper getragenen improvisierten Sprengkörper am Eingangstor des Hauptquartiers des afghanischen nationalen Polizei detonieren, während der zweite Selbstmordattentäter einen mit Sprengstoff geladenen Tanklastler zwischen dem Anwesen des Distriktgouverneurs, der internationalen Militärbasis und dem Polizeihauptquartier explodieren ließ. Am 14. August 2012 wurden mit drei am Körper getragenen improvisierten Sprengkörpern gleichzeitig mehrere Fahrzeuge der afghanischen nationalen Polizei an verschiedenen von Zivilisten frequentierten Punkten in der Stadt Zaranj (Provinz Nimruz) angegriffen, wodurch mindestens 30 Zivilisten ums Leben kamen und weitere 130 verletzt wurden. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 21. Am 15. März 2012 haben regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge einen Polizeibeamten der afghanischen nationalen Polizei außerhalb seiner Dienstzeit in seinem Haus im Distrikt Garmser der Provinz Helmand erschossen. Das Opfer verbrachte gerade Ferien mit seiner Familie. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 17.

<sup>191</sup> The Guardian, *Taliban Enforcer Squads Accused of Ruthless Control in Nuristan*, 1. Mai 2012, <http://www.guardian.co.uk/world/2012/May/01/taliban-squads-control-nuristan-afghanistan>.

<sup>192</sup> Zum Beispiel fielen am 28. Februar 2013 acht Polizeibeamte und zwei Zivilisten im Distrikt Dangam in der Provinz Kunar einer Sprengfalle am Straßenrand zum Opfer. AFP, 28. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-blast-kills-eight-policemen-two-civilians>. Am 27. Februar starben bei einem Anschlag auf einen Kontrollpunkt der afghanischen lokalen Polizei im Distrikt Andar in der Provinz Ghazni mindestens 16 Menschen, darunter mindestens zehn Polizisten. AFP, *Taliban Kill 16 at Afghan Police Checkpoint*, 27. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-kill-16-afghan-police-checkpoint>. Am 14. August 2012 wurden Mitglieder der afghanischen lokalen Polizei im Distrikt Dasht-e-Archi der Provinz Kunduz Ziel eines Anschlags mittels eines am einem Motorrad angebrachten improvisierten Sprengkörpers. Der Sprengsatz, der auf einem belebten Platz explodierte, riss 12 Zivilisten (einschließlich zwei junger Mädchen) in den Tod, und verletzte 22 weitere. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 20.

<sup>193</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 47.

<sup>194</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 23; AFP, *Taliban Suicide Squad Attacks Kabul Police Complex*, 21. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-suicide-squad-attacks-kabul-police-complex>; UNAMA-OHCHR, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Annual Report 2011*, Februar 2012, S. 18. <http://www.refworld.org/docid/4f2fa7572.html>; Afghanistan Analysts Network, *Talking and Killing in Early 2012*, 21. Januar 2012, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=2453>; Ariana News, *Two NDS Employees Killed and Wounded in Nangarhar*, 18. November 2011, <http://ariananews.af/regional/two-nds-employees-killed-and-wounded-in-nangarhar/>; PAN, *NDS Officer Killed in Jalalabad Blast*, 20. August 2011, <http://www.pajhwok.com/en/2011/08/20/nds-officer-killed-jalalabad-blast>; The Telegraph, *Attacks Kill Five Nato Soldiers and Five Afghans*, 12. Januar 2011, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/8255334/Attacks-kill-five-Nato-soldiers-and-five-Afghans.html>.

<sup>195</sup> Beispielsweise verschleppten und köpften die Taliban am 29. August 2012 einen 12-jährigen Jungen in der Provinz Kandahar als Vergeltungsmaßnahme gegen dessen Bruder, einen Polizeibeamten der lokalen Polizei. UN General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 27. Siehe beispielsweise auch *RRT Case No. 1215134*, [2013] RRTA 93, Refugee Review Tribunal of Australia, 31. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/516eaa1e4.html>.

<sup>196</sup> Berichten zufolge haben bewaffnete Taliban am 18. Juli 2013 acht afghanische Arbeiter auf dem Weg zum US-Militärstützpunkt südlich von Kabul erschossen. AFP, *Taliban Kill Eight Afghan Workers en Route to US Base: Officials*, 18. Juli 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-kill-eight-afghan-workers-en-route-us-base-officials>. Am 19. April 2013 haben regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge jeweils eine Hand und einen Fuß von zwei Sicherheitsmitarbeitern der internationalen Streitkräfte in Herat amputiert. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 27. Am 26. Oktober entführten Taliban fünf zivile Tagelöhner aus dem Andar Distrikt in der Provinz Ghazni, die beim internationalen Militärstützpunkt angestellt waren, verurteilten sie zum Tode und brachten sie um. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 24. Siehe zum Beispiel auch BBC, *New Zealand to Resettle Afghan Interpreters*, 6. Oktober 2012, [www.bbc.co.uk/news/world-asia-20092012](http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-20092012), mit einem Bericht über 23 afghanische Dolmetscher, die für die neuseeländischen Truppen in der Provinz Bamiyan arbeiteten und denen Resettlement von Neuseeland angeboten worden war. Einige der Dolmetscher hatten Drohungen von den Taliban erhalten. In vielen Ländern wurde von der nationalen Rechtsprechung anerkannt, dass asylsuchende Afghanen, die mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der ISAF assoziiert werden, in Afghanistan einer

Zivilisten an, die der Zusammenarbeit oder der „Spionage“ für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte oder internationalen Streitkräfte verdächtigt werden.<sup>197</sup> UNAMA hat viele Fälle dokumentiert, in denen regierungsfeindliche Kräfte Personen, die der Zusammenarbeit mit regierungstreuen Kräften verdächtigt werden, ermordet oder verstümmelt haben.<sup>198</sup> Gemeinden in Distrikten mit einer weiten Verbreitung von improvisierten Sprengkörpern müssen Berichten zufolge mit schweren Vergeltungsmaßnahmen durch regierungsfeindliche Kräfte rechnen, wenn sie den afghanischen Sicherheitskräften die Lage der Sprengkörper mitteilen.<sup>199</sup>

In einigen Fällen wurden Zivilisten, darunter Kinder, Berichten zufolge Ziele von Angriffen aufgrund des Verdachts, dass ein Familienmitglied für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte arbeitet.<sup>200</sup>

#### d) Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge Zivilisten an, die Mitarbeiter internationaler oder afghanischer humanitärer Hilfsorganisationen sind,<sup>201</sup> darunter afghanische Staatsbürger, die für UN-Organisationen arbeiten,<sup>202</sup> Mitarbeiter internationaler Entwicklungsorganisationen,<sup>203</sup> nationaler

---

Verfolgungsrisiko unterliegen. Siehe beispielsweise *RRT Case No. 1002233*, [2010] RRTA 588, Refugee Review Tribunal of Australia, 19. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c84d16a2.html>, hier behauptete der Antragsteller, ein Afghane der Ethnie Hazara, die Taliban hätten ihm Leid zufügen wollen, weil er als Lastwagenfahrer für die afghanische Regierung gearbeitet habe. Angesichts von Informationen, die darauf hinweisen, dass die Taliban sich gegen Personen wenden, die für die Regierung arbeiten, und angesichts der Tatsache, dass die Taliban außerhalb des Distrikts Jaghour in der Provinz Ghazni aktiv waren, konnte das Gericht nicht ausschließen, dass der lokale Mullah mit Verbindung zu den Taliban es darauf absehen könnte, dem Antragsteller aufgrund bestimmter unterstellter politischer Ansichten bei einer Rückkehr nach Afghanistan in naher Zukunft ernsthaften Schaden zuzufügen. Siehe auch *The Guardian, Britain Has 'Moral Obligation' to Offer Afghan Interpreters Asylum*, 6. April 2013, <http://www.guardian.co.uk/uk/2013/apr/06/britain-moral-obligation-afghan-interpreters>.

<sup>197</sup> Am 8. November „verhaftete“ eine Gruppe der Taliban einen Mann in dem Distrikt Marawara in der Provinz Kunar, weil er angeblich für die Internationalen Streitkräfte (IMF) spioniert habe. Am 9. November 2012 wurde der Mann von einem Taliban-Gericht zum Tode verurteilt und anschließend umgebracht. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 22, 24.

<sup>198</sup> Am 01. Februar 2012 hat ein Taliban-Gericht in der Provinz Badghis Berichten zufolge einen Teenager wegen Spionage für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte verurteilt und ihm zur Strafe ein Ohr abgeschnitten. Im Dezember 2011 hat ein Taliban-Gericht in der Provinz Kapisa Berichten zufolge einen Mann wegen Spionage für die internationalen Streitkräfte verurteilt und hingerichtet. Im September 2011 wurde ein Mann aufgrund des Verdachts, regierungstreue Kräfte mit Benzin beliefert zu haben, hingerichtet. Dem Bericht zufolge wurden die Augen des Opfers postmortal entfernt. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 21, 24-25.

<sup>199</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4. UNAMA berichtete, dass am 12. Mai 2012 eine Gruppe regierungsfeindlicher Kräfte einen Zivilisten im Distrikt Alishing in der Provinz Laghman erschoss, nachdem der Mann angeblich damit gedroht hatte, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über die geplante Installierung von improvisierten Sprengkörpern in der Nähe seiner Wohnung zu informieren. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 17.

<sup>200</sup> Der UN-Generalsekretär berichtet: „Kinder wurden zum Zwecke der Einschüchterung in Fällen entführt, bei denen die Familien tatsächlich oder vermeintlich für die Regierung oder die internationalen Streitkräfte gearbeitet haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 27. UNAMA berichtet von der Entführung eines Mannes im Februar 2012, dem die rechte Hand amputiert wurde, weil vermutet worden war, dass Angehörige seiner Familie für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte arbeiteten. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 24-25. Berichten zufolge werden auch Familienangehörige von Soldaten der afghanischen nationalen Streitkräfte bedroht. Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation (Report by Dr. Antonio Giustozzi)*, 9. September 2011, [http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745_1.pdf), S. 12.

<sup>201</sup> OCHA, „Humanitarian Space Under Pressure as Complexity of Conflict Intensifies“, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>. Am 29. Mai 2013 wurde das Anwesen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (ICRC) in Jalalabad Ziel eines Angriffs, bei dem ein afghanischer Wachmann getötet und ein weiterer Mitarbeiter verletzt wurde. Jason Lyall, *The Attack on the ICRC and the Changing Conflict in Afghanistan*, 4. Juni 2013, <http://politicalviolenceatglance.org/2013/06/04/the-attack-on-the-icrc-and-the-changing-conflict-in-afghanistan/>. Am 24. Mai 2013 wurde eine Unterkunft der IOM von den Taliban angegriffen. BBC, *Afghan Taliban Battle Police in Central Kabul*, 24. Mai 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-22656758>.

<sup>202</sup> In dem Zeitraum zwischen Januar und September 2012 verzeichnete OCHA über 26 Provinzen hinweg 113 Vorfälle von direkten oder indirekten Angriffen oder Gewalt gegen Mitarbeiter, Einrichtungen und Ausrüstung humanitärer Hilfsorganisationen. Sieben Todesfälle und 13 Verletzungen wurden verzeichnet; ein Drittel davon beruhte auf kriminellen Handlungen und fast zwei Drittel auf Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte. OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc332.html>, S. 33. Siehe beispielsweise auch IRIN, *Afghanistan: The World's Most Dangerous Place for Aid Workers*, 18. April 2013, <http://www.irinnews.org/Report/97874/Afghanistan-the-world-s-most-dangerous-place-for-aid-workers>; AFP, *Two Red Crescent Staffers Killed in Afghanistan*, 17. April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/two-red-crescent-staffers-killed-afghanistan>

<sup>203</sup> Berichten zufolge wurde der Bruder eines ehemaligen USAID-Mitarbeiters im Dezember 2012 von den Taliban zur Erpressung von Lösegeld entführt. Boston Globe, *The U.S. is Abandoning its Loyal Friends in Afghanistan*, 7. Dezember 2012,

und internationaler Nichtregierungsorganisationen<sup>204</sup> sowie LKW-Fahrer, Bauarbeiter und Personen, die in Bergbau- und anderen Entwicklungsprojekten tätig sind.<sup>205</sup> Personen mit diesen Profilen wurden getötet, entführt und eingeschüchtert. Familienangehörige solcher Personen, darunter Kinder, wurden ebenfalls angegriffen.<sup>206</sup>

Frauenrechtsaktivisten werden Berichten zufolge vermehrt bedroht, eingeschüchtert und angegriffen, insbesondere in Gebieten, in denen eine Übergabe der Sicherheitsverantwortung stattfindet, oder die sich unter der Kontrolle der Taliban befinden.<sup>207</sup> In Gebieten, in denen die Übergabe der Sicherheitsverantwortung bereits abgeschlossen ist, wird Berichten zufolge Druck auf Frauenorganisationen ausgeübt, ihre Aktivitäten zu beenden.<sup>208</sup>

e) *Andere Zivilisten, die (vermeintlich) die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen*

Regierungsfeindliche Kräfte haben Berichten zufolge Zivilisten zur Strafe und zur Warnung anderer Personen dafür getötet, dass sie die Regierung unterstützten.<sup>209</sup> Regierungsfeindliche Kräfte setzen Berichten zufolge auch *shab nameha* („nächtliche Drohbriefe“), Drohnachrichten per SMS sowie über lokale Radiosender ausgestrahlte Mitteilungen ein, um Zivilisten vor einer Unterstützung der Regierung zu warnen.<sup>210</sup> In Gebieten, in denen die regierungsfeindlichen Kräfte keine öffentliche Unterstützung gewinnen konnten, bedrängen sie Berichten zufolge lokale Gemeinschaften und

---

[http://www.washingtonpost.com/opinions/the-us-is-abandoning-its-loyal-friends-in-afghanistan/2012/12/06/cc8b7416-38b5-11e2-8a97-363b0f9a0ab3\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/opinions/the-us-is-abandoning-its-loyal-friends-in-afghanistan/2012/12/06/cc8b7416-38b5-11e2-8a97-363b0f9a0ab3_story.html).

<sup>204</sup> Das Afghanistan NGO Safety Office berichtet, dass im Jahr 2012 insgesamt 58 NGO-Mitarbeiter entführt wurden. Afghanistan NGO Safety Office (ANSO), *Quarterly Data Report, Q.4 2012*, <http://www.ngosafety.org/store/files/ANSO%20Q4%202012.pdf>, S. 7. Siehe auch US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Am 4. Juli 2013 wurden drei afghanische Mitarbeiter des Norwegian Refugee Councils Berichten zufolge von unbekanntem bewaffneten Männern entführt. Khaama Press, *Gunmen Kidnap Aid Workers in Herat Province of Afghanistan*, 4. Juli 2013, <http://www.khaama.com/gunmen-kidnap-aid-workers-in-herat-province-of-afghanistan-1626>. Das Regelbuch der Taliban (*Layeha*), auch als Verhaltenskodex der Taliban bezeichnet, soll besagen: „Die Nichtregierungsorganisationen, die unter der Regierung der Ungläubigen in das Land kamen, stehen der Regierung gleich. Sie kamen unter dem Motto, den Menschen zu helfen, aber in Wirklichkeit sind sie Teil dieses Regimes. Dies ist auch der Grund, warum ihre Aktivitäten verboten werden, unabhängig davon, ob es sich um den Bau einer Straße, einer Brücke, eines Krankenhauses, einer Schule oder Medrese (Koranschule) oder irgendetwas anderes handelt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe Newsweek, *The Taliban's Book of Rules*, 11. Dezember 2006, <http://www.newsweek.com/2006/12/11/the-taliban-s-book-of-rules.html>.

<sup>205</sup> OCHA, *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>, S. 2; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 16. Das Referat für Verbrechensbekämpfung beim afghanischen Innenministerium meldete für das Jahr 2012 102 Entführungen von Lehrern, Bauarbeitern und Mitarbeitern von Bergbauprojekten, sowie Bürgern, die im Verdacht standen, mit der internationalen Gemeinschaft zu kooperieren. Das US-Außenministerium berichtet, dass die Gesamtzahl der Fälle möglicherweise viel höher sei. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>206</sup> Der UN-Generalsekretär berichtet: „Kinder wurden zum Zwecke der Einschüchterung in Fällen entführt, bei denen die Familien tatsächlich oder vermeintlich für die Regierung oder die internationalen Streitkräfte gearbeitet haben.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 27. Siehe beispielsweise auch Danish Immigration Service, *Afghanistan: Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process – Report from Danish Immigration Service's fact finding mission to Kabul, Afghanistan, 25 February to 4 March 2012*, Mai 2012, <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/3FD55632-770B-48B6-935C-827E83C18AD8/0/FFMrapportenAFGHANISTAN2012Final.pdf>, S. 19-25.

<sup>207</sup> Amnesty International, *Strengthening the Rule of Law and Protection of Human Rights, Including Women's Rights, Is Key to Any Development Plan for Afghanistan*, ASA 11/012/2012, 26. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/512231782.html>, S. 3-4; und Amnesty International, *Afghanistan: Don't Trade Away Women's Rights*, Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/5122511f2.html>. Ebenso berichtet ActionAid: „Seitdem die Spannung im Vorfeld des Abzugs der NATO-Truppen zunimmt, finden Angriffe auf Frauen immer häufiger statt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. ActionAid, *Afghan Women's Rights on the Brink: Why the International Community Must Act to End Violence Against Women in Afghanistan*, Juni 2012, [http://www.actionaid.org.uk/doc/lib/on\\_the\\_brink\\_afghan\\_womens\\_rights.pdf](http://www.actionaid.org.uk/doc/lib/on_the_brink_afghan_womens_rights.pdf).

<sup>208</sup> Afghan Women's Network, *Afghan Women Towards Bonn and Beyond: Position Paper*, 6. Oktober 2011, [http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN\\_Position\\_Paper\\_FINAL\\_FINAL\\_English.pdf](http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN_Position_Paper_FINAL_FINAL_English.pdf), S. 2, 4. Auch Frauengruppen berichteten von Fällen, in denen sich Aufständische unter dem Afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm (APRP) wieder der Gewalt zuwandten und so eine zusätzliche Gefahr für die Kommunen darstellten, in die sie zurückgekehrt waren. Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 3.

<sup>209</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 21-23.

<sup>210</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 21-23, 27-29; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 27. ANSO verfügt über zahlreiche Beispiele solcher Methoden. Siehe zum Beispiel ANSO, *ANSO Report, Issue 89*, 1.-15. Januar 2012, <http://www.ngosafety.org/2012.html>, S. 9, mit Berichten von Nachtbriefen in Chapharhar, Nangarhar, die zur Einschüchterung und Bedrohung eingesetzt wurden, um die Bevölkerung dazu zu bringen, nicht mehr für die Regierung zu arbeiten.

schüchtern sie ein und verhängen Strafen gegen die örtliche Bevölkerung aufgrund ihrer Unterstützung der Regierung.<sup>211</sup> Zivilisten, denen „Spionage“ für die Regierung zur Last gelegt wird, werden Berichten zufolge im Rahmen von Schnellverfahren in parallelen und illegalen Justizverfahren, die durch die regierungsfeindlichen Kräfte eingerichtet wurden, verurteilt. Die Strafe für derartige „Straftaten“ ist in der Regel die Hinrichtung.<sup>212</sup>

Zivilisten, die der Teilnahme an von der Regierung unterstützten Aufständen gegen die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte verdächtigt werden, wurden Berichten zufolge Opfer brutaler Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich der gezielten Tötung von Zivilisten.<sup>213</sup>

#### f) Stammesälteste und religiöse Führer

Regierungsfeindliche Kräfte greifen Berichten zufolge lokale traditionelle Führer wie Stammesälteste an, die ihrer Wahrnehmung nach die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen, bzw. die regierungsfeindlichen Kräfte nicht unterstützen.<sup>214</sup> Verwandte von Dorfältesten, die als regierungstreu wahrgenommen wurden, wurden Berichten zufolge als Vergeltungsmaßnahmen durch die regierungsfeindlichen Kräfte getötet.<sup>215</sup>

Außerdem werden Berichten zufolge religiöse Führer aufgrund ihrer mutmaßlichen Unterstützung der Regierung oder aufgrund ihrer jeweiligen Auslegung des Islam von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen.<sup>216</sup> Imame wurden Berichten zufolge angegriffen, weil sie Begräbnisrituale für Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und für von den Taliban getötete Personen ausführten.<sup>217</sup>

<sup>211</sup> Zum Beispiel wurden im Distrikt Andar in der Provinz Ghazni am 20. und am 23. Juni 2012 vier Wohnhäuser durch die Taliban in Brand gesetzt, nachdem die örtliche Gemeinschaft Widerstand gegen die Taliban geleistet hatte. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S.20.

<sup>212</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 21-23; AFP, *Taliban Accused of Beheading Two Afghan Boys*, 10. Juni 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/taliban-accused-beheading-two-afghan-boys>; UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 4, 17, 24.

<sup>213</sup> Im Jahr 2012 wurde von mehreren Aufständen gegen die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte in der Zentralregion, sowie in den nördlichen, südöstlichen und östlichen Regionen berichtet. Der bedeutsamste fand im Distrikt Andar in der Provinz Ghazni statt, der im April 2012 begann und anfangs von Hezb-e-Islami geführt wurde. Ab Oktober 2012 wurden Streitkräfte der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte in Andar eingesetzt, um den Aufstand zu unterstützen. UNAMA führt hierzu aus: „Die Vergeltungsmaßnahmen der Taliban gegen Zivilisten in Andar waren brutal; dazu gehörte das absichtliche und direkte Abzielen auf Zivilisten. So haben beispielsweise Gemeindeglieder des Andar-Distrikts UNAMA darüber informiert, dass ein örtlicher Taliban-Richter eine *Fatwa* (Rechtsgutachten) gegen die Mitglieder des Aufstandes erlassen hat, welche die Mudschaheddin dazu anwies, alle am Aufstand teilnehmenden Männer zu töten und ihre Ehefrauen zu nehmen. Vergeltungsmaßnahmen fanden auch in Form gezielter Tötungen statt. In diesem Zeitraum wurden fünf Vorfälle gezielter Tötungen dokumentiert, bei denen die Taliban Gemeindeglieder wegen ihrer vermeintlichen Beteiligung am Aufstand töteten. Unter dem humanitären Völkerrecht dürfen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten nicht zum Ziel von Vergeltungsmaßnahmen werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 48-49 [Fußnote weggefallen].

<sup>214</sup> Regierungsfeindliche Kräfte nehmen Berichten zufolge Orte ins Visier, an denen Stammesälteste improvisierte Sprengkörper deponieren. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 21. Siehe auch AFP, *Twin Suicide Attack at Afghan Tribal Meeting Kills Five*, 6. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/twin-suicide-attack-afghan-tribal-meeting-kills-five>. Am 29. November 2012 wurde ein Stammesältester im Distrikt Panjwai von regierungsfeindlichen Kräften entführt, gefoltert und getötet. Am 25. November 2012 entführten regierungsfeindlichen Kräften im Distrikt Wata Pur in der Provinz Kunar einen Stammesältesten, dessen Sohn und zwei weitere Zivilisten aus demselben Ort. Am 21. November 2012 hat die gleiche Gruppe von regierungsfeindlichen Kräften den Neffen des Stammesältesten entführt. Alle fünf Männer wurden erschossen. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 23-24. Am 15. Mai 2012 schossen Mitglieder der regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge auf eine Gruppe von Stammesältesten, die gerade auf dem Weg zu einer Gemeindeversammlung im Distrikt Shindand in der Provinz Herat waren. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 17.

<sup>215</sup> Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation (Report by Dr. Antonio Giustozzi)*, 9. September 2011, [http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/1745/1/1745_1.pdf), S. 12.

<sup>216</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 4, 24-26; US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/66/855>, Absatz 17. Im Mai 2012 wurde das Haus des Mullah der Eidgah Moschee Ziel eines Angriffs durch improvisierte Sprengkörper. Der Mullah, der als „PRT-Mullah“ bekannt war, weil er vermeintlich mit den internationalen Streitkräften kooperierte, war zuvor bereits mehrfach Ziel von Angriffen durch improvisierte Sprengkörper geworden. ANSO, *ANSO Report, Issue 98*, 16. - 31. Mai 2012, <http://www.ngosafety.org/2012.html>, S. 13.

<sup>217</sup> UNAMA, *Afghanistan: Mid-Year Report 2013, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51f8c0604.html>, S. 24-26. Am 3. August wurde der Imam der Ortschaft Dwlai Zai in der Provinz Nangarhar

### g) Frauen im öffentlichen Leben

Obwohl Frauen seit 2001 zwar einige Führungspositionen in der afghanischen Regierung und in der Zivilgesellschaft, einschließlich als Richterinnen und Parlamentsmitglieder übernommen haben, werden Frauen im öffentlichen Leben und in öffentlichen Ämtern zunehmend bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen.<sup>218</sup> Zahlreichen Berichten zufolge finden Angriffe auf Frauen im öffentlichen Leben, einschließlich weiblicher Parlamentsmitglieder, Mitglieder des Provinzrates, Staatsbedienstete, Journalistinnen, Rechtsanwältinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in internationalen Organisationen tätiger Frauen statt. Sie wurden von regierungsfeindlichen Kräften – insbesondere in Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der regierungsfeindlichen Kräfte befinden<sup>219</sup> – von traditionellen und religiösen Machthabern, von Mitgliedern ihrer Gemeinschaften und in einigen Fällen von Regierungsmitarbeitern angegriffen. Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen, werden oftmals gesellschaftliche Normen überschreitend wahrgenommen und als „unmoralisch“ verurteilt. Diese Frauen werden von Taliban und anderen regierungsfeindlichen Kräften eingeschüchtert, verfolgt oder gewaltsam angegriffen.<sup>220</sup> Frauen im öffentlichen Leben erhalten Berichten zufolge Todesdrohungen, zum Beispiel über Telefonanrufe oder nächtliche Drohbriefe, in denen sie gewarnt werden, ihre Arbeit zu beenden, da sie andernfalls angegriffen würden.<sup>221</sup> Zahlreiche Frauen, die sich im öffentlichen Leben engagierten, wurden Berichten zufolge getötet.<sup>222</sup>

Laut Menschenrechtsaktivisten gingen die Strafverfolgungsbehörden nicht gegen die Straflosigkeit in Fällen von Verfolgung und Angriffen auf Frauen aufgrund ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben vor.<sup>223</sup>

### h) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass - je nach individuelle Umständen des Einzelfalls - für Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung besteht.

bei einem Angriff durch einen improvisierten Sprengkörper getötet. Der Angriff folgte auf zuvor ergangene Drohungen, nachdem der Imam auf der Beerdigung eines von den Taliban getöteten privaten Sicherheitsmannes eine Andacht gehalten hatte. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/HRC/22/37>, Absätze 18, 21.

<sup>218</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 44. Siehe auch Afghan Women's Network, *Women Leaders in Government and Civil Society Are under Constant Attacks*, 6. Oktober 2011, [http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN Position Paper FINAL FINAL English.pdf](http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN%20Position%20Paper%20FINAL%20FINAL%20English.pdf), S. 3. Eine eingehendere Analyse der Situation von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen haben findet sich in Abschnitt III.A.7.c.

<sup>219</sup> Amnesty International berichtet mehrere zuverlässige Informationen darüber erhalten zu haben, dass insbesondere in Gebieten, die einem Sicherheitswandel oder der Kontrolle durch die Taliban unterliegen, afghanische Frauen, insbesondere Frauenrechtsverteidigerinnen, zunehmend Bedrohungen, Einschüchterungen und Angriffen ausgesetzt sind. Amnesty International, *Strengthening the Rule of Law and Protection of Human Rights, Including Women's Rights, Is Key to Any Development Plan for Afghanistan*, ASA 11/012/2012, 26. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/512231782.html>, S. 3-4.

<sup>220</sup> US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>. Für mehr Informationen zur Behandlung von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen haben, siehe Abschnitt III.A.6 und III.A.7.

<sup>221</sup> Radio Free Europe / Radio Liberty, *Fatal Afghan Shooting Highlights Risks For Female Health Workers*, 7. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124d7e42.html>.

<sup>222</sup> Beispielsweise wurde die rangälteste Polizistin der Provinz Helmand, Lieutenant Islam Bibi, am 3. Juli 2013 beim Verlassen ihres Hauses am Morgen erschossen. Telegraph, *Helmand's Top Female Police Officer Shot Dead*, 4. Juli 2013, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/10159122/Helmands-top-female-police-officer-shot-dead.html>. Am 10. Dezember 2012 wurde Najia Sediqi, die amtierende Leiterin der Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten der Provinz Laghman, auf ihrem Weg zur Arbeit von unbekanntem bewaffneten Männern erschossen. Am 13. Juli 2012 wurde ihre Vorgängerin, Hanifa Safi, durch einen ferngesteuerten Sprengsatz getötet. Mehrere ihrer Familienangehörigen wurden verletzt. Human Rights Watch, *Afghanistan: Rights at Risk as Military Drawdown Advances*, 1. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5118bd4d2.html>; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 21. Im Mai 2011 wurde Khan Mohammad, Leiterin der Mädchenschule der Provinz Lughar, getötet. Amnesty International, *Afghanistan: don't trade away women's human rights*, August 2011, <http://www.refworld.org/docid/512233d32.html>.

<sup>223</sup> Afghanistan Rights Monitor, *Forgotten Heroes: Afghan Women Leaders Killed in Impunity, Ignored in Justice*, Dezember 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/forgotten-heroes-afghan-women-leaders-killed-impunity-ignored-justice>.

Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige und andere Mitglieder des Haushalts von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutzes bedürfen.

## 2. Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen

Meinungsfreiheit und das Recht auf Druck und Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Stellen sind in der Verfassung verankerte Rechte.<sup>224</sup> Jedoch bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich Bedrohungen der Rechte auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen. Das Mediengesetz von 2009 enthält eine weit formulierte Bestimmung, die die Herstellung, Reproduktion, den Druck und die Veröffentlichung von Werken und Materialien untersagt, die den islamischen Prinzipien widersprechen oder beleidigend für andere Religionen oder Sekten sind. Zwar liegen keine Berichte zu Verfolgungen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung vor, jedoch wurden Medienorgane, einschließlich Radio- und Fernsehjournalisten, aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung sowie durch gesellschaftliche Akteure unter Druck gesetzt, die bestimmten Inhalten nicht zustimmten.<sup>225</sup>

Die Bestimmung des Mediengesetzes, in der es um Verleumdung geht, wird Berichten zufolge mitunter als Vorwand verwendet, um Kritik an Regierungsmitarbeitern zu unterdrücken.<sup>226</sup> Es wird berichtet, dass eine immer größer werdende Anzahl an Journalisten von Politikern, Sicherheitsbeamten und anderen Personen in Machtpositionen aufgrund von Veröffentlichungen verhaftet, bedroht oder belästigt. Insbesondere betroffen sind Journalisten, die über mangelnde Strafverfolgung, Kriegsverbrechen, Korruption und weiteren Verfehlungen von Regierungsbeamten

<sup>224</sup> Artikel 34 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Artikel 34 relativiert das Recht auf Veröffentlichung ohne vorherige Einreichung bei staatlichen Behörden durch den Zusatz „gemäß der gesetzlichen Bestimmungen“ [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>225</sup> US Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2012, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>, S. 284. Freedom House berichtet, dass einige unabhängige Rundfunkkanäle und Publizisten von konservativen Klerikern dafür kritisiert worden seien, Programme zu veröffentlichen, die „im Widerspruch zum Islam und den nationalen Werten“ stünden, oder dass sie aus ähnlichen Gründen von den Behörden mit einem Bußgeld bestraft worden seien. Freedom House, *Freedom in the World 2012: Afghanistan*, <http://www.refworld.org/docid/4f6b210837.html>. Am 22. April 2013 wies Präsident Karzai Berichten zufolge das Ministerium für Information und Kultur zum zweiten Mal in weniger als zwei Monaten dazu an, die Verbreitung von Filmen und Sendungen, die „im Widerspruch zu den islamischen Werten und den Werten der afghanischen Gesellschaft“ stünden, zu verhindern. Wie berichtet wurde, entsprach der Erlass dieser Direktive des Präsidenten einem Antrag der Ulema Shura. Reporters without Borders, *Journalists Still Targeted by Violence, Threats and Censorship*, 25. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e69f64.html>. Im Jahr 2012 reichte die Regierung Änderungsanträge zum Mediengesetz ein, die eine weitere Einschränkung der Medien zur Folge gehabt hätten. Während diese Vorschläge später verworfen wurden, erließ Präsident Karzai eine Verordnung, die das Ministerium für Information und Kultur dazu verpflichtet, einen Aktionsplan zur Einführung von Qualitätsstandards für staatliche und private Medien zu entwickeln, die den Respekt für afghanische Traditionen und Bräuche durch die Medien sicherstellen. Diese Verordnung gibt Anlass zu der Befürchtung, dass sie durch ihre unbestimmte Begriffsfassung ein Einfallstor für die pauschale Unterdrückung der Medienlandschaft bietet. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 – S/2012/703, 13 September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 35; Institute for War and Peace Reporting, *Afghan Journalists Alarmed by Media Decree*, 9. August 2012, <http://www.refworld.org/docid/5026a072227.html>; UNAMA, *Journalist Community Demands 19 Amendments in Existing Afghan Media Law*, 18. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124ee262.html>; Human Rights Watch, *Draft Law Threatens Media Freedom*, 2. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/4ffedf6b2.html>. Das Ministerium für Information und Kultur (MOIC) ist befugt, Presse und Medien zu regulieren. Berichten zufolge versuchten jedoch sowohl das Ministerium für Hajj und Religiöse Angelegenheiten, als auch die Ulema Shura (Rat der Geistlichen) die Medien zu regulieren, bzw. einzuschränken. Obwohl es vorgesehen ist, dass Beschwerden und vermeintliche Verletzungen der Regulierungskompetenz von der Beschwerdekommision für mediale Angelegenheiten an das MOIC weitergeleitet werden, berichtete das Ministerium für Hajj und Religiöse Angelegenheiten im Mai 2011, dass es die Einrichtung einer Behörde für Laster und Tugend plane, um „unislamische“ und „unmoralische“ Medienprogramme zu kontrollieren. Zudem drohten die Ulema Shura und das MOIC, die einen negativen Trend in der Programmauswahl sahen, die Sendelizenzen für einige Medienkonzerne, die sich aus ihrer Sicht nicht an die Gesetze hielten, zu widerrufen. US State Department, *2011 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 24. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fc75ac3c.html>. Im Oktober 2012 übertrug der Ministerrat dem Ministerium für Information und Kultur die Aufgabe sicherzustellen, dass die afghanischen Medien keine „nationalen Interessen“ verletzen. Journalisten äußerten die Sorge, dass die mangelnde Bestimmtheit der Tragweite des Begriffs „nationale Interessen“ dazu führen könnte, dass jede Kritik an der Regierung als Verletzung „nationaler Interessen“ ausgelegt werden könnte. UNAMA, *Afghan Journalists Miffed by Government Orders to 'Control' Media Coverage*, 5. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124ee952.html>.

<sup>226</sup> Am 11. Juni 2012 leitete die Generalstaatsanwaltschaft Berichten zufolge eine Ermittlung gegen die afghanische Nachrichtenagentur Pajhwok ein, nachdem Pajhwok eine Reihe von Artikeln veröffentlicht hatte, in denen behauptet wurde, dass Parlamentsabgeordnete sich von der iranischen Regierung bestechen ließen. Das Ministerium für Information und Kultur vertrat Berichten zufolge die Ansicht, dass die Artikel der Pajhwok eine Verleumdung von Parlamentsabgeordneten und damit eine Verletzung von Artikel 45 des Mediengesetzes darstellten. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; Human Rights Watch, *Draft Law Threatens Media Freedom*, 2. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/4ffedf6b2.html>; Reporters without Borders, *News Outlets Prosecuted for Reporting that Iran Bribed Parliamentarians*, 13. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fdb07fd2.html>.

und lokalen Machthabern sowie Drogenhandel berichten.<sup>227</sup> Für Journalisten und Medienorganisationen besteht Berichten zufolge weiterhin ein hohes Risiko, aufgrund von Berichten zu von den Behörden als sensibel eingestuften Themen, wie zum Beispiel Bestechungsvorwürfe, festgenommen, inhaftiert und bestraft zu werden.<sup>228</sup> Journalisten greifen Berichten zufolge aus Furcht vor Repressalien auf Selbstzensur zurück.<sup>229</sup>

Gewalt gegen Journalisten blieb ein Problem, wobei Berichten zufolge für die Mehrheit der Vorfälle Behörden verantwortlich sind.<sup>230</sup> Diejenigen, die Gewaltakte gegen Journalisten verüben, kommen häufig ungestraft davon, und Journalisten beschuldigten die Regierung, sie nicht zu schützen.<sup>231</sup>

<sup>227</sup> UNAMA stellt fest: „Obwohl Afghanistan beachtliche Erfolge im Bereich der Medienfreiheit verzeichnen kann, sehen sich afghanische Journalisten nach wie vor alltäglich mit Drohungen, Einschüchterungen und Verhaftungen konfrontiert, die sie in ihrer professionellen Arbeit einschränken.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Press Freedom Key to Credible Elections in Afghanistan*, 2. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/press-freedom-key-credible-elections-afghanistan>. Das UK Foreign and Commonwealth Office stellt fest, dass Journalisten weiterhin mit Einschüchterungen und Restriktionen zu kämpfen haben. United Kingdom: Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2012 Foreign & Commonwealth Office Report - Afghanistan*, 15. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/516fb7d14f.html>. Siehe auch US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; Ariana News, *Violence Against Journalists on Rise in Takhar*, 26. Oktober 2012, <http://ariananews.af/regional/violence-against-journalists-on-rise-in-takhar/>; Reuters, *Besieged Afghan Media Appeals to Karzai for Protection*, 4. Mai 2012, <http://www.reuters.com/article/2012/05/04/us-afghanistan-media-restrictions-idUSBRE8430HM20120504>.

<sup>228</sup> Beispielsweise wurde Abdolrahman Sakhizadeh, ein Reporter der Kabuler Zeitung Mandegar am 5. Juli 2013 verhaftet, nachdem er einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem er hohe Beamte der Regierungsstelle zur Korruptionsbekämpfung der Korruption verdächtigte. Der Chefredakteur der Zeitung, Nazari Paryani, war zu 30 Monaten Haft verurteilt worden, weil er über den vermeintlichen Wahlbetrug bei den Präsidentschaftswahlen 2009 berichtet hatte. Reporters without Borders, *Reporter Arrested Arbitrarily, Editor Gets Jail Term*, 11. Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51e003904.html>. Im April 2012 war der Fernsehjournalist Nasto Naderi wegen falscher Anschuldigungen gegen Amtspersonen verhaftet worden, aufgrund der Produktion von Sendungen, die Korruption und Kriminalität unter Beteiligung von Beamten thematisierten. Amnesty International, *Afghan Journalist Freed*, 11. Mai 2012, ASA 11/010/2012, <http://www.amnesty.org/fr/library/asset/ASA11/010/2012/fr/891b6265-5c06-4229-8d0b-caff24d0b5ea/asa110102012en.html>. Freedom House berichtet: „Eine wachsende Zahl von Journalisten wurde aufgrund ihrer Berichterstattung verhaftet, bedroht, oder von Politikern, dem Sicherheitsdienst und anderen Machthabern schikaniert.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Freedom House, *Freedom in the World 2012: Afghanistan*, <http://www.refworld.org/docid/4f6b210837.html>. Siehe auch Reporters without Borders, *Journalists Still Targeted by Violence, Threats and Censorship*, 25. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e69f64.html>.

<sup>229</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; Reuters, *Besieged Afghan Media Appeals to Karzai for Protection*, 4. Mai 2012, <http://www.reuters.com/article/2012/05/04/us-afghanistan-media-restrictions-idUSBRE8430HM20120504>; Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2011 Foreign & Commonwealth Office Report*, April 2012, <http://www.fco.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=758877882>, S. 159; Artikel 19, *Afghanistan: Each Time a Journalist Is Killed, the Truth Dies With Them*, 7. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124d9bd2.html>; Nai, *Journalists Say Peace Process Causes Self Censorship*, 17. August 2011, <http://nai.org.af/en/blog/journalists-say-peace-process-causes-self-censorship>.

<sup>230</sup> Zum Beispiel wurden am 9. Juli 2013 Berichten zufolge mindestens vier Journalisten separat voneinander in Kabul angegriffen, unter ihnen Mohammad Fahim Fetrat, ein Reporter von Channel 1 TV und sein Kameramann, die bei ihren Dreharbeiten für einen Bericht über die Misshandlung von Straßenhändlern durch die Polizei von Polizisten geschlagen wurden. Reporters without Borders, *Reporter Arrested Arbitrarily, Editor Gets Jail Term*, 11. Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51e003904.html>. Die afghanische Organisation für Medienrechte Nai berichtete von 40 dokumentierten Fällen von Gewalt gegen Journalisten zwischen Januar und April 2013. Dies bedeutet einen Anstieg von hundert Prozent gegenüber dem Vorjahr, in dem Nai für den gleichen Zeitraum nur 20 Fälle dokumentierte. UNAMA, *Afghan Media Rights Group Reports Sharp Rise in Violence Against Journalists*, 5. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-media-rights-group-reports-sharp-rise-violence-against-journalists>; und *Press Freedom Key to Credible Elections in Afghanistan*, 2. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/press-freedom-key-credible-elections-afghanistan>. Das Afghan Journalists Safety Committee macht geltend, dass die Regierung der Hauptverursacher von Gewalt gegen Journalisten sei. Voice of America, *Violence Against Journalists in Afghanistan Increasing*, 27. Mai 2013, <http://www.voanews.com/content/afghanistan-journalists-attacks-free-press/1669241.html>. Berichten zufolge wurden zwei Journalisten von Mitarbeitern des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) beschimpft und geschlagen als sie über einen Selbstmordanschlag in der Provinz Nangarhar am 24. Februar 2013 berichteten. Khaama Press, *Afghan Media: Hopes and Challenges*, 8. März 2013, <http://www.khaama.com/afghan-media-hopes-and-challenges-1452>. Reporter ohne Grenzen platzierte Afghanistan im World Press Freedom Index 2013 auf Platz 128 von 179 Ländern, wobei angemerkt wurde, dass diese Platzierung im Hinblick auf die des Vorjahres, in dem sich Afghanistan auf Platz 150 befand, eine deutliche Verbesserung darstelle. Dennoch wurde festgestellt: „Gewalt gegen Journalisten verschwand nicht vollständig und die Regierung vernachlässigte es, sich der Problematik der Straflosigkeit anzunehmen. Im Jahr 2012 wurden keine Journalisten getötet und Verhaftungen von Mitarbeitern der Medienlandschaft nahmen ab. Der Rückzug einiger ausländischer Truppen der internationalen Koalition sowie die sich verschlechternden Bedingungen im benachbarten Pakistan machten diese Verbesserungen instabil.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Reporters without Borders, *World Press Freedom Index - 2013*, 30. Januar 2013 <http://www.refworld.org/docid/5108f621e.html>. Nai Mediawatch meldete 23 Vorfälle von Gewalt gegen Journalisten im Jahr 2012, im Gegensatz zu 72 Vorfällen im Jahr 2011, der höchsten Zahl seit 2001. Von 2001 bis 2012 sollen 25 Journalisten getötet worden sein. Nai Mediawatch, *Incidents of Violence Against Journalists in Afghanistan 2001-2012*, <http://data.nai.org.af/>. Das Committee to Protect Journalists (CPJ) verzeichnet eine leicht geringere Anzahl von Journalisten, die in Afghanistan getötet wurden: laut CPJ wurden seit 1992 in Afghanistan 24 Journalisten getötet, wobei 12 davon ermordet wurden, während die anderen in Kreuzfeuern oder im Rahmen der Durchführung gefährlicher Aufträge ums Leben kamen. Committee to Protect Journalists, *12 Journalists Murdered in Afghanistan Since 1992*, <http://www.cpj.org/killed/asia/afghanistan/murder.php>; und *24 Journalists Murdered in Afghanistan Since 1992*, <http://www.cpj.org/killed/asia/afghanistan/> (beide ohne Datum; abgerufen am 18. September 2012). Die Zahl entführter Journalisten, die in den Jahren 2009/2010 ihren Höchststand erreicht hatte, nahm Berichten zufolge im Jahr 2011 wieder ab. Siehe auch Committee to Protect Journalists, *Attacks on the Press in 2011 - Afghanistan*, 22. Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f4cc9982d.html>; und Freedom House, *Freedom in the World 2012: Afghanistan*, <http://www.refworld.org/docid/4f6b210837.html>. Artikel 19 berichtet, dass in den zehn Jahren bis 2011 mindestens 200 Journalisten tötlich

Gegen Journalisten und Medienorgane gerichtete Gewalt und Einschüchterung durch regierungsfeindliche Kräfte sind weiterhin ein Problem, das die Fähigkeit der Journalisten beschränkt, über aktuelle Geschehnisse ohne Einschränkung zu berichten.<sup>232</sup> Journalisten, die positive Beiträge über die Regierung und ihre Politik veröffentlichten, wurden Berichten zufolge von den Taliban bedroht.<sup>233</sup> Viele Radiosender und Printmedien auf Provinzebene befinden sich Berichten zufolge im Eigentum von „Warlords“, die ihre Rechte hieran nutzten, um die Meinungsfreiheit zu beschränken.<sup>234</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die kritisch über von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren als sensibel betrachtete Themen berichten, darunter den bewaffneten Konflikt, Korruption bei Politikern und anderes staatliches Versagen sowie Drogenhandel, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung oder religiösen Ansicht besteht. Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls können auch Familienangehörige von Personen mit diesen Profilen aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person international schutzbedürftig sein.

### 3. Männer und Jungen im wehrfähigen Alter

Regierungsfeindliche Kräfte nutzen in Gebieten, die ihrer tatsächlichen Kontrolle unterliegen, Berichten zufolge verschiedene Methoden zur Rekrutierung von Kämpfern, einschließlich Rekrutierungsmaßnahmen auf der Grundlage von Zwang.<sup>235</sup> Traditionell fand in Zeiten des Krieges die Mobilisierung in Form von *lashkar* statt, einem Brauch, bei dem jeder Haushalt einen Mann im wehrfähigen Alter beisteuerte.<sup>236</sup> Regierungsfeindliche Kräfte wenden in Gebieten, die sie tatsächlich kontrollieren, sowie in Siedlungen von Binnenvertriebenen, Berichten zufolge Drohungen und Einschüchterung ein, um auf diese Weise Kämpfer für ihren Aufstand zu rekrutieren.<sup>237</sup> Personen, die

angegriffen wurden, während andere aufgrund der Sicherheitsrisiken entweder den Beruf gewechselt, oder das Land verlassen haben. Artikel 19, *Afghanistan: Each Time a Journalist Is Killed, the Truth Dies With Them*, 7. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124d9bd2.html>. Bis Ende des Jahres 2012 blieben die Hintergründe des im Februar 2012 begangenen Mordes an Samid Khan Bahadarzai, dem Manager des Radiosenders Melma, ungeklärt. Committee to Protect Journalists, *Journalists Killed in 2012 - Motive Unconfirmed: Samid Khan Bahadarzai*, 18. Dezember 2012, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5107a098c.html>.

<sup>231</sup> Committee to Protect Journalists, *Getting Away With Murder: CPJ's 2013 Impunity Index*, 2. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/world/getting-away-murder-cpj%E2%80%99s-2013-impunity-index>; Reuters, *Besieged Afghan Media Appeals to Karzai for Protection*, 4. Mai 2012, <http://www.reuters.com/article/2012/05/04/us-afghanistan-media-restrictions-idUSBRE8430HM20120504>; UNAMA, *Press in Eastern Afghanistan Urge Greater Access and Safety for Fellow Journalists*, 3. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124ecd82.html>; Nai, *Radio Station Manager Beheaded by Unknown Assailants*, 26. Februar 2012, <http://www.nai.org.af/en/blog/radio-station-manager-beheaded-unknown-assailants>; Artikel 19, *Afghanistan: Each Time a Journalist Is Killed, the Truth Dies With Them*, 7. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124d9bd2.html>.

<sup>232</sup> Reporters without Borders, *Journalists Still Targeted by Violence, Threats and Censorship*, 25. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e69f64.html>; Reporters without Borders, *2012 Predators of Press Freedom: Afghanistan/Pakistan - Mollah Mohammad Omar, Taliban Chief*, 4. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fa77ce816.html>.

<sup>233</sup> Berichten zufolge vermeiden Journalisten Kritik an den Aufständischen aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Taliban. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>234</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Hinzu kommt, dass einem Bericht des US-Außenministeriums zufolge iranische und pakistanische Privatpersonen sowie Investoren aus den Golfstaaten sowohl durch den Kauf von Anteilen, als auch durch Drohungen versuchten, auf die afghanische Medienlandschaft Einfluss zu nehmen. Dem Iran wird vorgeworfen, Reporter in den westlichen Provinzen eingeschüchtert zu haben, um die negative Berichterstattung gegenüber der afghanischen Regierung zu erhöhen, und gleichzeitig die Anzahl irankritischer Veröffentlichungen zu reduzieren. US State Department, *Ebd.*

<sup>235</sup> Beispielsweise berichteten im März 2010 in einer Umfrage des International Council on Security and Development (ICOS) 34 Prozent der Befragten, dass Männer den Taliban beitreten, weil sie dazu gezwungen werden. ICOS, *Operation Moshtarak: Lessons Learned*, Mai 2010, <http://www.icosrouS.net/2010/report/operation-moshtarak-lessons-learned/>, S. 7. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen benennt eine Reihe lokaler anonymer Quellen, die die Anwendung von Drohung, Einschüchterung und Gewalt zum Zwecke der Rekrutierung durch die Taliban belegen. EASO, *Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan - Rekrutierungsstrategien der Taliban*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/cgi-bin/telex/vtx/rwmain/opedocpdf.pdf?reldoc=y&docid=516ea01d4.html>, Fußnote 110 (Pressekorrespondent in der Provinz Helmand), 113 (Pressekorrespondent in Ostafghanistan) und Fußnote 115 (Kontaktperson in Chost).

<sup>236</sup> Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation*, 9. September 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8eadc12.html>, S. 7.

<sup>237</sup> Beispielsweise zitiert UNAMA den Dorfvorsteher eines Distrikts der Provinz Balch wie folgt: „Die Taliban berufen auch junge Männer in ihre Armee der Aufständischen ein und drohen damit, diejenigen zu töten, die nicht willens sind, ihrer Bewegung zu dienen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18. Siehe auch Afghanistan Research and Evaluation Unit (Antonio Giustozzi), *Thirty Years of Conflict: Drivers of Anti-Government Mobilisation in Afghanistan 1978-2011*, Januar 2012,

sich einer Rekrutierung widersetzen, sind Berichten zufolge gefährdet, der Spionage für die Regierung angeklagt und getötet oder bestraft zu werden.<sup>238</sup> Berichten zufolge kommt es vor, dass Familien, die mit dem Aufstand in Verbindung gebracht werden, regierungsfeindlichen Kräften Jungen als Selbstmordattentäter in der Hoffnung auf einen besseren Status bei den betreffenden regierungsfeindlichen Kräften übergeben.<sup>239</sup>

Auch Befehlshaber der afghanischen lokalen Polizei haben Berichten zufolge Mitglieder lokaler Gemeinschaften, einschließlich erwachsenen Männern und Kindern, für die afghanische lokale Polizei zwangsrekrutiert.<sup>240</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Bedingungen ist UNHCR der Ansicht, dass - je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls - für Männer und Jungen im wehrfähigen Alter, die in Gebieten leben, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der regierungsfeindliche Kräfte befinden, oder in denen regierungstreue und regierungsfeindliche Kräfte um Kontrolle kämpfen, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht. Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls besteht für Männer und Jungen im wehrfähigen Alter, die in Gebieten leben, in denen Befehlshaber der afghanischen lokalen Polizei hinreichend Macht für Zwangsrekrutierungen von Mitgliedern der Gemeinden für die afghanische lokale Polizei haben, möglicherweise ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Für Männer und Jungen, die sich der Zwangsrekrutierung widersetzen, kann ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung bestehen. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige von Männern und Jungen mit diesem Profil aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person international schutzbedürftig sein.

#### **4. Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden**

Gemäß der Verfassung darf niemand ohne ordentliches Gerichtsverfahren festgenommen oder inhaftiert werden. Die Verfassung enthält außerdem ein absolutes Verbot von Folter.<sup>241</sup> Trotz dieser gesetzlichen Garantien bestehen Bedenken hinsichtlich willkürlicher Inhaftierungen und des Einsatzes von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Inhaftierten, insbesondere von solchen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt verhaftet wurden und sich in Gefängnissen des Inlandsgeheimdienstes und der afghanischen nationalen Polizei befinden.<sup>242</sup>

---

<http://www.refworld.org/docid/4f157c6a2.html>, S. 55; und Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation*, 9. September 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8eadc12.html>, S. 7.

<sup>238</sup> Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation*, 9. September 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8eadc12.html>, S. 8.

<sup>239</sup> Europäische Union: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan - Rekrutierungsstrategien der Taliban*, 10. Juli 2012, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=516ea01d4.html>, S. 30.

<sup>240</sup> Im Jahr 2011 erhielt UNAMA Berichte über Zwangsrekrutierung der einheimischen Bevölkerung durch die afghanische lokale Polizei in einigen Distrikten der Provinzen Paktika, Farah und Urusgan, einschließlich der Rekrutierung von Kindern. Berichten zufolge ordnete ein Kommandeur der afghanischen lokalen Polizei im Distrikt Shah-Wali-Kot in der Provinz Urusgan an, dass aus jeder Familie ein Sohn der afghanischen lokalen Polizei beitreten müsse. Zahlreiche Familien flohen, um der Zwangsrekrutierung zu entgehen. UNAMA, *Annual Report 2011: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f2fa7572.html>, S. 6, 34.

<sup>241</sup> Artikel 27 und 29 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>242</sup> Von Oktober 2011 bis Oktober 2012 interviewte UNAMA 635 Häftlinge, die im Zusammenhang mit dem Konflikt von der afghanischen nationalen Polizei, dem afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), der afghanischen nationalen Streitkräfte und der afghanischen lokalen Polizei festgenommen worden waren. Mehr als die Hälfte dieser Häftlinge (326 Personen) erfuhren Misshandlung und Folter, insbesondere in 34 Haftanstalten der afghanischen nationalen Polizei und des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS). Im Vergleich zum letzten 12-monatigen Berichtszeitraum ist die Zahl der Fälle von Folter und Misshandlungen in den Anstalten der afghanischen nationalen Polizei gestiegen, während sie in den Anstalten des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) gesunken ist. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>. Im März 2012 berichtete die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) auch über die Anwendung von Folter in Haftanstalten des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) und der afghanischen nationalen Polizei sowie „verbreitete und vorsätzliche Verletzungen fundamentaler Verfahrensrechte der Gefangenen“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC and Open Society Foundations, *Torture, Transfers, and Denial of Due Process: The Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghanistan*, 17. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/512241ec2.html>. In dem Bericht wird festgestellt (S. 10): „Während Misshandlung ein Problem für Inhaftierte im gesamten afghanischen Justizsystem ist, haben Nachforschungen und Erfahrungen gezeigt, dass aufgrund des Konflikts Inhaftierte Missbrauch und Folter besonders ausgesetzt sind.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>.

UNAMA berichtet, dass in zwei Gefängnissen des afghansichen Inlandsgeheimdienstes (NDS), sechs Gefängnissen der afghanischen nationalen Polizei und einem Gefängnis der afghanischen Grenzpolizei die Anwendung von Folter systematisch erfolgt.<sup>243</sup> Unter den Inhaftierten, bei denen die Anwendung von Folter festgestellt wurde, befanden sich auch Kinder.<sup>244</sup> UNAMA erhielt außerdem Berichte über das mutmaßliche Verschwinden von 81 Personen, die in der Provinz Kandahar durch die afghanische nationale Polizei in Gewahrsam genommen worden waren.<sup>245</sup> Die Ergebnisse von UNAMA wurden im Februar 2013 durch eine offizielle, von Präsident Karzai nach der Veröffentlichung des UNAMA-Berichts im Januar 2013 angeordnete Untersuchung, bestätigt.<sup>246</sup>

UNAMA berichtete, dass Inhaftierte keinen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen wie dem Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Habeas Corpus) oder einem Verteidiger haben.<sup>247</sup> Strafgerichte ließen Berichten zufolge routinemäßig mit Hilfe von Folter erzwungene Geständnisse als Beweismittel zu.<sup>248</sup> UNAMA stellte „einen durchgehenden Mangel an Verantwortlichkeit für Personen fest, die Folter anwendeten, sowie wenige Untersuchungen und weder Verfolgung noch Stellenverlust für Personen, die für Folter oder Misshandlungen verantwortlich waren.“<sup>249</sup>

Als Reaktion auf einen vorangegangenen UNAMA-Bericht setzte die ISAF ein Programm für sechsphasiges Rechtsschutzprogramm um, mit dem die afghanischen Behörden bei der Reform ihrer Praktiken bei der Befragung und Behandlung der Inhaftierten unterstützt werden sollten.<sup>250</sup> Der afghanische Inlandsgeheimdienst (NDS) richtete eine Menschenrechtsabteilung für die Untersuchung der Anschuldigungen wegen Misshandlung und Folter ein und gab Anweisungen an Mitarbeiter aus, in denen sie auf ihre Verantwortung hingewiesen wurden, nationale und internationale Standards einzuhalten.<sup>251</sup> In ihrem zweiten Bericht stellt UNAMA jedoch fest, dass die Auswirkungen des Rechtsschutzmechanismus beschränkt waren, und dass etwaige Verbesserungen möglicherweise nur vorübergehend seien.<sup>252</sup> Andere Beobachter haben weiterhin ihre Bedenken hinsichtlich des afghanischen Strafrechtssystems geäußert. Der UN-Generalsekretär stellte im Juni 2012 fest, dass die Anzahl der Inhaftierten weiterhin beträchtlich steigt<sup>253</sup>, während der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zuvor festgestellt hatte, dass die zunehmende Belastung der bereits überbelegten Gefängnisse durch die steigende Zahl der Inhaftierten „zur Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden beigetragen hat, Folter einzusetzen, um Geständnisse von Inhaftierten,

---

Absätze 4, 40-45. In dem Bericht wird festgestellt, dass insbesondere Häftlinge, die im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommen wurden, der Gefahr rechtswidriger Inhaftierung und Folter ausgesetzt sind (Absatz 4).

<sup>243</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 4-5.

<sup>244</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 33-34, 38-41, 46, 48, 51, 54.

<sup>245</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 53-54.

<sup>246</sup> AFP, *Kabul Inquiry Finds Evidence of Prison Torture*, 10. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/kabul-inquiry-finds-evidence-prison-torture>.

<sup>247</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 17, 69, 75.

<sup>248</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 72-73.

<sup>249</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 9 Der Bericht der Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission vom 17. März 2012 kam zu einem ähnlichen Ergebnis und stellte fest: „Die afghanische Regierung ist bisher größtenteils daran gescheitert, Einzelne für den Missbrauch von Inhaftierten zur Verantwortung zu ziehen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC and Open Society Foundations, *Torture, Transfers, and Denial of Due Process: The Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghanistan*, 17. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/512241ec2.html>, S. 3. Der Vertreter Afghanistans im UN-Menschenrechtsrat wies Anschuldigungen systematischer Folter von Insassen in afghanischen Haftanstalten zurück, erkannte aber „Schwächen“ im afghanischen Strafrechtssystem an. Menschenrechtsrat, 19. Sitzung, Genf, 27. Februar – 23. März 2012, *Statement by M. Sharif Ghalib, Deputy Permanent Representative, Charge d'Affaires, a.i.*, S. 4-5 (liegt UNHCR vor); Siehe auch Human Rights Watch, *Afghanistan: Decree Increases Detainees' Risk of Torture*, 10. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f0fe0b72.html>.

<sup>250</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 76-81. Der Sechs-Phasen-Plan beinhaltet Inspektionen der Einrichtungen, Trainings im Bereich Menschenrechte und Umgang mit Gefangenen, Überwachungen der Haftanstalten, Unterstützung einer stärkeren Rechenschaftspflicht der Regierung, sowie Transparenz zwischen Festnahmeoperationen der ISAF und der afghanischen Regierung.

<sup>251</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728-S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 33.

<sup>252</sup> UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 79-81.

<sup>253</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728-S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 33.

insbesondere von Inhaftierten, die im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommen wurden, zu erzwingen“.<sup>254</sup>

Bedenken wurden außerdem wegen der Verlegung von mehr als 3.100 Inhaftierten von einem durch US-Einsatzkräfte betriebenen Gefängnis in Bagram in afghanische Gefängnisse geäußert. Menschenrechtsbeobachter führten an, dass keine Beweise dafür vorlägen, dass die systemischen Probleme des afghanischen Justizsystems gelöst worden seien, und dass angesichts dessen die Inhaftierten dem Risiko von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch die Verlegung ausgesetzt würden<sup>255</sup>; und dass die beträchtlich steigende Zahl an Inhaftierten, deren Fälle durch das staatliche Sicherheitsstrafgericht entschieden werden müssten das bereits bestehende Kapazitätsproblem verschärfen würden, wodurch das Risiko langer Untersuchungshaft und Verletzungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens steige.<sup>256</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass für Personen, die der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften verdächtigt werden, - je nach individuellem Profil und den einzelfallbezogenen Umständen – möglicherweise Bedarf an internationalem

<sup>254</sup> UN-Menschenrechtsrat, 19. Sitzung, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Assistance Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 40. Es wurde zudem Besorgnis über die im Januar 2012 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der afghanischen Gefängnisse vom Justizministerium auf das Innenministerium geäußert. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 33; Human Rights Watch, *Afghanistan: Decree Increases Detainees' Risk of Torture*, 10. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f0fe0b72.html>. Human Rights Watch merkte an, dass die Zuständigkeit für die Verwaltung der Gefängnisse im Jahr 2003 vom Innenministerium auf das Justizministerium übertragen worden war, wobei dies damals als wesentlicher Schritt in der Reform des Justizwesens betrachtet wurde. Human Rights Watch äußerte Bedenken gegenüber dem Unterfallen aller Gefangener unter die Zuständigkeit des Innenministeriums, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass die Polizei bei Verhören unmittelbar Befugnisse gegenüber Verdächtigen ausübe. Die Organisation äußerte die Sorge, dass nun eine erhöhte Gefahr der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung innerhalb der Gefängnisse herrsche, da die Polizei in der Vergangenheit bereits häufig auf missbräuchliche Vollzugsmaßnahmen zurückgegriffen hätte. *Ebd.* Siehe auch UNAMA, *Amid Challenges, UN Supports Afghan Efforts to Improve Corrections Facilities*, 8. Juli 2013, <http://unama.unmissions.org/Default.aspx?tabid=12254&ctl=Details&mid=15756&ItemID=37016&language=en-US>.

<sup>255</sup> Amnesty International, *Afghanistan-US Prison Transfer Gets Go-Ahead Despite Torture Risks*, 5. April 2012, <http://www.amnesty.org/zh-hant/node/30730>. Die Verlegung der Gefangenen folgte dem Abschluss eines Abkommens zwischen der US Regierung und der Regierung Afghanistans im März 2012. New York Times, *U.S. and Afghanistan Agree on Prisoner Transfer as Part of Long-Term Agreement*, 9. März 2012, <http://www.nytimes.com/2012/03/10/world/asia/us-and-afghanistan-agree-on-detainee-transfer.html>. Die Übergabe der Insassen von Bagram an die afghanischen Behörden sollte bis September 2012 vollzogen werden. Unterschiedliche Ansichten der amerikanischen und der afghanischen Behörden zu der Frage, ob die Gefangenen vor Gericht gestellt werden müssten, oder ob sie ohne Prozess auf unbestimmte Zeit festgehalten werden könnten, führten jedoch zu sich wiederholenden Verzögerungen bei der Übergabe. Die Übergabezeremonie erfolgte schließlich im März 2013, nachdem die afghanische Regierung zugesichert hatte, dass alle Gefangenen, von den angenommen wird, dass sie eine Gefahr für Afghanen und die internationalen Streitkräfte darstellen, nach afghanischem Recht in Haft blieben. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 29; Wall Street Journal, *U.S. Hands Prison Over to Afghans*, 25. März 2013, <http://online.wsj.com/article/SB10001424127887324789504578382320464998116.html>; Aljazeera, *US Hands Over Bagram Prison to Afghanistan*, 26. März 2013, <http://www.aljazeera.com/news/asia/2013/03/201332534437116216.html>. Besondere Sorge bestand bezüglich des Transfers von bis zu 100 Jugendlichen, von denen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausging, ins Kabuler Straf- und Resozialisierungszentrum für Jugendliche, einer Einrichtung, die schon immer überfüllt und nicht für die Unterbringung von Hochsicherheitsgefangenen vorgesehen war. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354–S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 44. Die erste Gruppe Gefangener, die von britischen Streitkräften in Afghanistan festgenommen wurde, ist afghanischen Behörden im Juni 2013 übergeben worden, während rechtliche Hürden weiterhin die Übergabe anderer Gefangener verhinderten. BBC, *UK Forces Begin Transfer of Afghan Detainees*, 28. Juni 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/uk-23097273>. In den vergangenen Jahren stellten sowohl Kanada als auch das Vereinigte Königreich die Verlegung von Häftlingen in Haftanstalten des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS) aufgrund von Berichten über Folter und Misshandlungen mehrfach ein. Diese Länder führten anschließend ein Kontrollsystem ein, welches ihnen ermöglicht, die Behandlung der Häftlingen nach Übergabe an die afghanischen Behörden weiter zu verfolgen. Siehe Government of Canada, *Canadian Forces Release Statistics on Afghanistan Detainees*, 9. September 2010, [http://www.afghanistan.gc.ca/canada-afghanistan/news-nouvelles/2010/2010\\_09\\_22b.aspx?lang=eng](http://www.afghanistan.gc.ca/canada-afghanistan/news-nouvelles/2010/2010_09_22b.aspx?lang=eng); und *R (on the application of Evans) v. Secretary of State for Defence*, [2010] EWHC 1445 (Admin), 25. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4e4049be2.html>. In ihrem Bericht vom 17. März 2012 merkte die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission jedoch an, dass Kontrollen in den Haftanstalten, die im Anschluss an die Übergabe von Gefangenen erfolgen, keine ausreichende Garantie gegen Folter oder grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellten. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der im Bericht ausgeführten Bedenken, einschließlich der vorhandenen Beweise für Misshandlungen von Gefangenen außerhalb der Haftanstalten und der Angst der Insassen vor der Strafe die ihnen drohe, wenn sie die Misshandlungen anzeigen. AIHRC and Open Society Foundations, *Torture, Transfers, and Denial of Due Process: The Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghanistan*, 17. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/512241ec2.html>, S. 3.

<sup>256</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 36; New York Times, *U.S. Puts Transfer of Detainees to Afghans on Hold*, 9. September 2012, <http://www.nytimes.com/2012/09/10/world/asia/us-puts-afghan-transfers-at-parwan-prison-on-hold.html>; Open Society Foundations, *Remaking Bagram: The Creation of an Afghan Interment Regime and the Divide over US Detention Power*, 6. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/512240d82.html>.

Flüchtlingsschutz aufgrund einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung besteht. In Anbetracht der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter von Asyl zu wahren, sollten ehemalige bewaffnete Kämpfer nur dann als Asylsuchende betrachtet werden, wenn nachgewiesen wurde, dass sie tatsächlich und dauerhaft auf militärische Aktivitäten verzichten.<sup>257</sup> Bei Anträgen von Personen mit dem oben beschriebenen Profil sollte außerdem ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus erwogen werden. In Anbetracht der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit von Kindern sollten die Ausschlussklauseln bei Kindern mit großer Sorgfalt angewendet werden.<sup>258</sup> Wenn in Verbindung mit bewaffneten Gruppen Kinder einer Straftat bezichtigt werden, sollte berücksichtigt werden, dass diese Kinder möglicherweise Opfer von Verletzungen internationaler Rechte und nicht nur Straftäter sind.<sup>259</sup>

##### 5. Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen

Die Verfassung garantiert, dass Angehörige von Religionen außer dem Islam „innerhalb der durch die Gesetze vorgegebenen Grenzen frei sind in der Ausübung und Erfüllung ihrer religiösen Rechte“.<sup>260</sup> Allerdings wird in der Verfassung festgestellt, dass der Islam die offizielle Religion des Staats ist<sup>261</sup> und „kein Gesetz gegen die Lehren und Bestimmungen der heiligen Religion des Islam in Afghanistan verstoßen darf.“<sup>262</sup> Darüber hinaus sollen die Gerichte gemäß der Verfassung in Situationen, in denen weder die Verfassung noch andere Gesetze Vorgaben enthalten, der Hanafi-Rechtsprechung folgen, einer sunnitisch-islamischen Rechtslehre.<sup>263</sup> Afghanische Juristen und Regierungsvertreter wurden dafür kritisiert, dass sie dem islamischen Recht Vorrang vor Afghanistans Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsabkommen in Situationen einräumen,<sup>264</sup> in denen ein Widerspruch der verschiedenen Rechtsvorschriften vorliegt, insbesondere in Bezug auf die Rechte von afghanischen Staatsbürgern, die keine sunnitischen Muslime sind und in Bezug auf die Rechte der Frauen.<sup>265</sup>

<sup>257</sup> UNHCR Exekutiv-Komitee, Nr. 94 (LIII) - 2002, *Conclusion on the civilian and humanitarian character of asylum*, 8. Oktober 2002, <http://www.refworld.org/docid/3dafdd7c4.html>. Für eine Anleitung, wie sich tatsächlicher und dauerhafter Verzicht erzielen lassen, siehe, sinngemäß, UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

<sup>258</sup> Für weitere Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln auf Kinder, siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>, Absätze 58-64.

<sup>259</sup> Die Pariser Prinzipien (*Paris Principles*) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen im Einklang mit dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, die Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche Übereinkommen und Prinzipien zukommen lässt, behandelt werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, Februar 2007, <http://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

<sup>260</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2.

<sup>261</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2.

<sup>262</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 2. Artikel 149 sieht Einschränkungen jeglicher künftiger Änderungen der Verfassung vor, unter anderem: „Der Grundsatz der Beachtung der Lehren der heiligen Religion des Islam sowie des islamischen Republikanismus ist unveränderlich.“ [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>263</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 130. Die islamische Rechtsschule der Hanafi ist eine von vier Schulen sunnitisch-islamischer Rechtslehre. Die Generaldirektion für *Fatwas* (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichts leistet Richtern bei Bedarf Hilfe in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Hanafi-Rechtslehre. US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Für Angehörige der schiitischen Minderheit in Afghanistan werden Angelegenheiten des Familienrechts durch das schiitische Personenstandsgesetz geregelt, welches auf Grundlage des Artikels 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet wurde (Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>).

<sup>264</sup> Artikel 6 der Verfassung lautet: „Der Staat soll eine erfolgreiche und fortschrittliche Gesellschaft schaffen, die auf der Grundlage des Menschenrechtsschutzes aufbaut. [...] Die Charta der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Vereinbarungen und internationale Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte müssen respektiert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>265</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>. Eine ausführliche Analyse der Situation von Frauen in Afghanistan findet sich in Abschnitt III.A.7. Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Articles 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02.html>.

### a) Religiöse Minderheiten

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten, insbesondere Christen, Hindus und Sikhs, werden weiterhin durch das geltende Recht diskriminiert.<sup>266</sup> So wird beispielsweise nach der Verfassung in Situationen, in denen weder die Verfassung noch das kodifizierte Recht Afghanistans entsprechende Bestimmungen enthält, die sunnitische Hanafi-Rechtsprechung angewandt. Dies gilt für alle afghanischen Bürger, unabhängig von ihrer Religion. Die einzige Ausnahme bilden Personenstandsachen, bei denen alle Parteien schiitische Muslime sind. In diesem Fall wird das schiitische Recht für Personenstandsachen angewandt. Für andere religiöse Minderheiten gibt es kein eigenes Recht. Nicht-Muslime dürfen Berichten zufolge nur dann untereinander heiraten, wenn sie sich nicht öffentlich zu ihren nicht-islamischen Überzeugungen bekennen.<sup>267</sup>

Nicht-muslimische Minderheitengruppen leiden Berichten zufolge unter gesellschaftlicher Schikanie und in manchen Fällen unter Gewalt<sup>268</sup>; Berichten zufolge schützt die Regierung religiöse Minderheiten nicht gegen derartige Misshandlungen.<sup>269</sup> Berichten zufolge vermeiden es Mitglieder religiöser Minderheiten wie Bahai und Christen aus Angst vor Diskriminierung, Misshandlung, willkürlicher Verhaftung oder Tötung, sich öffentlich zu ihrer Religion zu bekennen oder sich offen zum Gebet zu versammeln.<sup>270</sup>

Im Mai 2007 entschied die Generaldirektion für *Fatwas* (Rechtsgutachten) des Obersten Afghanischen Gerichts, dass die Religion der Bahai nicht islamisch und eine Form der Blasphemie sei. Diesem Urteil zufolge sind alle zum Bahai-Glauben konvertierten Muslime Abtrünnige und alle Bahai Ungläubige.<sup>271</sup> Die Bahai leben seit dem Urteil Berichten zufolge versteckt.<sup>272</sup>

Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Christen ist Berichten zufolge weiterhin offen feindlich<sup>273</sup>; Christen werden gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen. In Afghanistan existieren

<sup>266</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Während zuverlässige Daten über religiöse Gruppen nicht verfügbar sind, gehen Schätzungen davon aus, dass 80 Prozent der Bevölkerung Sunniten, 19 Prozent Schiiten und 1 Prozent Angehörige anderer religiöser Gruppen sind. US-Außenministerium: "Die Ismaeliten, die sich selbst als Angehörige der schiitischen Glaubensrichtung bezeichnen, machen ca. 5 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Führer religiöser Gemeinschaften der Minderheit gehen von der Existenz von 350 Sikh-Familien und 30 Hindu-Familien aus. Schätzungen in Bezug auf Baha'i und christliche Gemeinschaften sind weniger eindeutig, da beide Gruppen ihre Religion aufgrund der Furcht vor Verfolgung nicht offen praktizieren. Berichten zufolge umfasst die christliche Gemeinschaft zwischen 500 und 8.000 Personen, die Gemeinschaft der Baha'i ca. 2.000 Personen. Hinzu kommt eine kleine Anzahl von Anhängern anderer Religionen. Es ist bekannt, dass es einen jüdischen Bürger gibt." [Übersetzung durch UNHCR]. US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. In dem Bericht des US-Außenministeriums von 2011 wird festgestellt, dass die Mehrheit der Mitglieder nicht-muslimischer Gemeinschaften in Afghanistan das Land während des Bürgerkrieges und der darauf folgenden Herrschaft der Taliban verlassen hat, sodass die nicht-muslimische Bevölkerung bis 2001 praktisch nicht mehr vorhanden war. Seit dem Ende der Herrschaft der Taliban sind einige Angehörige religiöser Minderheiten zurückgekehrt, andere wiederum haben Kabul aufgrund wirtschaftlicher Not und Diskriminierung zwischenzeitlich verlassen. Schätzungen religiöser Führer der Hindus und Sikhs ergaben, dass ihre Bevölkerungszahl im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. US State Department, *2011 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>.

<sup>267</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>. Das US-Außenministerium berichtet, dass nach Angaben der Independent Human Rights Commission, Ehen zwischen Sunniten und Schiiten bei mehreren Gelegenheiten als *haram* annulliert worden sind. Des Weiteren darf ein muslimischer Mann eine christliche oder jüdische Frau heiraten (Frauen, die religiösen Minderheiten angehören, müssen erst zum Islam konvertieren). Einer muslimischen Frau ist es nicht gestattet, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten.

<sup>268</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2012 - Afghanistan*, 22. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6b210837.html>.

<sup>269</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>.

<sup>270</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>.

<sup>271</sup> Bahai Awareness, *Fatwa of Ulema Council of Afghanistan*, August 2011, [http://www.bahaiawareness.com/fatwas\\_afghanistan.html](http://www.bahaiawareness.com/fatwas_afghanistan.html). Siehe beispielsweise auch: Freedom House, *Freedom in the World 2010 - Afghanistan*, 3. Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c0ceb0d28.html>.

<sup>272</sup> Beispielsweise sahen Baha'i trotz der Unmöglichkeit ihre Verstorbenen ihren Bräuchen entsprechend zu bestatten, von formellen Beschwerden diesbezüglich ab, um nicht die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen. Ebenso verzichteten viele Gemeindevorteiler der Baha'i Berichten zufolge aus Furcht vor Vergeltung auf die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche im Rahmen von Landstreitigkeiten. Siehe US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>.

<sup>273</sup> US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>.

keine öffentlichen Kirchen mehr<sup>274</sup> und Christen beten allein oder in kleinen Versammlungen in Privathäusern.

Der Anteil der Schiiten in der Regierung ist gestiegen<sup>275</sup> und die offene Diskriminierung der schiitischen Gemeinschaft durch Sunniten ist Berichten zufolge zurückgegangen.<sup>276</sup> Dennoch kommt es weiterhin zu gewaltsamen Angriffen auf Schiiten, wie beispielsweise im Dezember 2011, als in einem offenbar gegen Schiiten gerichteten Doppelanschlag in Kabul und in Masar-e Sharif im Dezember 2011 mindestens 58 Menschen ums Leben kamen.<sup>277</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion in Afghanistan oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf Hazara, bei denen es sich überwiegend um Schiiten handelt. Daher kann oftmals nicht eindeutig zwischen einer Gefährdung aufgrund der Religion einerseits und der ethnischen Zugehörigkeit andererseits unterschieden werden.<sup>278</sup>

Sikhs und Hindus sind – obwohl ihnen die öffentliche Ausübung ihrer Religion erlaubt ist - Berichten zufolge weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt, auch bei der Suche nach einer Anstellung im öffentlichen Dienst. Es wurde zudem von Einschüchterungen und Schikanierungen von Sikhs und Hindus an ihren wichtigsten religiösen Feiertagen berichtet.<sup>279</sup> Beide Religionsgemeinschaften können Berichten zufolge ihre Toten nicht nach ihren Bräuchen beerdigen, da sie von Personen, die in der Nähe der Kremationsstätten wohnen, daran gehindert werden.<sup>280</sup> Berichten zufolge wurden Sikhs und Hindus zu Opfern illegaler Enteignung und Beschlagnahme ihrer Grundstücke und es wurde berichtet, dass es ihnen nicht möglich war, Eigentum zurückzuerhalten, das sie während der Zeit des Mudschaheddin-Regimes verloren hatten.<sup>281</sup> Das Recht auf Bildung von Kindern der Hindus und Sikhs wird Berichten zufolge aufgrund von Schikanierung und Drangsalierung durch andere Schüler schwerwiegend beeinträchtigt.<sup>282</sup> Zuverlässige Daten zur Größe der Gemeinschaften der Sikhs und Hindu in Afghanistan sind nicht verfügbar. Jedoch ist davon auszugehen, dass zahlreiche Sikhs und Hindus Afghanistan aufgrund schwerwiegender Probleme, denen sie ausgesetzt waren, verlassen haben. Die geringe Anzahl der in Afghanistan verbliebenen Sikhs und Hindus ist Berichten zufolge

<sup>274</sup> Die letzte verbleibende Kirche wurde Berichten zufolge im Jahr 2010 durch den Grundstückseigentümer abgerissen. CNS News, *Not a Single Christian Church Left in Afghanistan, Says State Department*, 10. Oktober 2011, <http://cnsnews.com/news/article/not-single-christian-church-left-afghanistan-says-state-department>.

<sup>275</sup> 59 der 249 Mitglieder des afghanischen Parlaments sind Schiiten. US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 – Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>.

<sup>276</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Das US-Außenministerium berichtet, dass obgleich vier Angehörige der Gemeinde der Schiiten und Ismailiten als Mitglieder im Parlament vertreten waren, eine Reihe von Mitgliedern der ismailischen Gemeinde beklagte, von der Bekleidung politischer Ämter ausgeschlossen zu werden. In dem Bericht wird auch festgestellt, dass der Umgang mit Schiiten von Ort zu Ort unterschiedlich sei.

<sup>277</sup> Der Anschlag in Kabul traf einen schiitischen Tempel voller Gläubiger, während der Anschlag in Mazar-e-Sharif in der Nähe einer schiitischen Moschee stattfand. BBC, *Afghanistan Bombs Kill 58 in Kabul and Mazar-e-Sharif*, 6. Dezember 2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-16046079>.

<sup>278</sup> Eine eingehendere Analyse der Situation von Angehörigen ethnischer Minderheiten findet sich in Abschnitt III.A11.

<sup>279</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Ein afghanischer Sikh, der im Jahr 2010 von Großbritannien abgeschoben worden war, wurde bei seiner Ankunft in Afghanistan festgenommen. Er wurde für 18 Monate inhaftiert, ohne jemals offiziell eines Verbrechens angeklagt worden zu sein. Während der Haft war er Schikanen aufgrund seiner religiösen Zugehörigkeit ausgesetzt und wurde gezwungen zu konvertieren. Im Jahr 2012 wurde er entlassen und von der britischen Regierung zurück nach Großbritannien geflogen. The Guardian, *Sikh Man Deported to Afghanistan Returned to the UK*, 3. Juli 2012, <http://www.guardian.co.uk/world/2012/jul/03/sikh-man-deported-afghanistan-returned-uk>.

<sup>280</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Das US-Außenministerium stellt fest, dass die Regierung seit der Intervention eines Sikh-Senators zwar Land für Feuerbestattungen zur Verfügung stelle, einige Sikhs jedoch beklagten, dass die jeweiligen Flächen meist weit ab von der Stadt in unsicheren Gebieten lägen und damit unbrauchbar seien.

<sup>281</sup> US State Department, *2011 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>. Siehe auch US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 – Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>. Hier wird die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans zitiert, die über mehrere Fälle rechtswidriger Beschlagnahmen und Besetzung von Grundstücken in Kabul und in der Provinz Chost berichtete, die im Besitz von Hindus gewesen waren. Berichten zufolge war es Hindus nicht möglich ihr Land zurück zu gewinnen, wobei sie kaum staatliche Unterstützung erhielten.

<sup>282</sup> Berichten zufolge war es Hindu- und Sikh-Familien in den vergangenen Jahren möglich, einige dieser Probleme dadurch zu vermeiden, dass sie ihre Kinder auf private Schulen der Hindus und Sikhs schickten. Viele dieser Privatschulen wurden jedoch aufgrund der schwindenden Bevölkerungsgruppe der Hindus und Sikhs in Afghanistan geschlossen. Aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse war es den verbleibenden Familien zudem nicht mehr möglich sich die Privatschulen zu leisten. US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>. Sikh-Kinder berichteten, dass Mitschüler sie belästigt und geschlagen sowie gegen ihren Willen ihre Haare abgeschnitten hätten. Institute for War and Peace Reporting, *Afghan Sikhs and Hindus Face Discrimination at School*, 28. Juli 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e37c9eb2.html>.

umso anfälliger für Misshandlungen.<sup>283</sup>

### b) Konversion vom Islam

Eine Konversion vom Islam wird als Apostasie betrachtet und wird gemäß einigen Auslegungen des islamischen Rechts in Afghanistan mit dem Tod bestraft.<sup>284</sup> Zwar wird Apostasie im afghanischen Strafgesetzbuch nicht als Straftat definiert, fällt jedoch nach allgemeiner afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten „ungeheuerlichen Straftaten“, die laut Strafgesetzbuch nach der Hanafi-Rechtslehre bestraft werden und in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwalt fallen. Damit wird Apostasie als Straftat behandelt, obwohl nach der afghanischen Verfassung keine Handlung als Straftat eingestuft werden darf, sofern sie nicht als solche gesetzlich definiert ist. Geistig zurechnungsfähige männliche Bürger über 18 Jahren und weibliche Bürger über 16 Jahren, die vom Islam konvertieren und ihre Konversion nicht innerhalb von drei Tagen widerrufen, riskieren die Annullierung ihrer Ehe und eine Enteignung von Grundstücke und Eigentümer. Außerdem können sie von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen werden und ihre Arbeit verlieren.<sup>285</sup>

Personen, die vermeintlich versuchen, andere zu einer Konversion zu bewegen, sind ebenfalls gefährdet. Christen, denen Bekehrungsversuche zur Last gelegt werden, wurden Berichten zufolge verhaftet und inhaftiert.<sup>286</sup>

Wer vom Islam zum Christentum konvertiert, ist außerdem durch die Taliban gefährdet, die jeden mit dem Tode bedrohen, der sich zum Christentum bekehrt.<sup>287</sup>

<sup>283</sup> Für weitere Ausführungen zur schwindenden Bevölkerungsgruppe der Hindus und Sikhs in Afghanistan siehe Roger Ballard (Centre for Applied South Asian Studies), *The History and Current Position of Afghanistan's Hindu and Sikh Population*, 2011, <http://www.casas.org.uk/papers/pdfpapers/afghansikhs.pdf>.

<sup>284</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>.

<sup>285</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; und Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2010 Foreign & Commonwealth Office Report*, März 2011, <http://www.refworld.org/docid/4d9989c72.html>. (Im UKFCO-Bericht für 2011, veröffentlicht im April 2012, wird festgestellt, dass die Situation im Hinblick auf religiöse Freiheit im Vergleich zum Jahr 2010 unverändert geblieben ist). Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2011 Foreign & Commonwealth Office Report*, April 2012, <http://www.refworld.org/docid/519c770d4.html>.) Im Bericht des US-Außenministeriums wird angemerkt, dass vom Islam Konvertierte sogar mit dem Tod durch Steinigung rechnen müssen, jedoch zum Ende des Jahres 2012 von keinerlei Fällen berichtet worden sei, in denen vom Islam Konvertierten Strafverfolgung drohte. Es seien auch keine Fälle bekannt, in denen Konvertierte sich noch aus Vorjahren in Haft befänden. Für Berichte über die Inhaftierung Konvertierter aus dem Islam, siehe New York Times, *Afghan Rights Fall Short for Christian Converts*, 5. Februar 2011, <http://www.nytimes.com/2011/02/06/world/asia/06mussa.html>; und Christian Post, *Second Afghan Convert Faces Death Penalty under Apostasy Law*, 29. März 2011, <http://www.christianpost.com/news/second-afghan-convert-faces-death-penalty-under-apostasy-law-49632>. Die Gefahr, der konvertierte Christen in Afghanistan unterliegen, ist in nationalen Rechtssprechungen anerkannt worden. Beispielsweise hat das UK Asylum and Immigration Tribunal entschieden, dass ein vom Islam konvertierter Christ in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Misshandlung unterliegt, welche bei Rückkehr eine Verfolgung darstellen würde. Siehe *NM (Christian Converts)* CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>.

<sup>286</sup> Im Oktober 2010 wurde Shoaib Assadullah Berichten zufolge festgenommen und für sechs Monate in Masar-e Scharif inhaftiert, nachdem er beschuldigt worden war, einem Freund eine Bibel gegeben zu haben. Berichten zufolge wurde er im Mai 2011 aus der Haft entlassen. Sein Aufenthaltsort ist seither unbekannt. US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 – Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>, S. 288. Die Berichterstattung zum Fall von Shoaib Assadullah ist nicht einheitlich. Amnesty International zufolge war er aufgrund der Konvertierung vom Islam zum Christentum festgenommen und für den Fall, dass er dies nicht rückgängig mache, mit der Todesstrafe bedroht worden. Amnesty International, *Annual Report 2011: Afghanistan*, <http://www.refworld.org/docid/4dce1585c.html>.) Siehe auch US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>; der Bericht stellt fest, dass praktizierenden Muslimen sowie von afghanischen Muslimen geführten Wohlfahrtsorganisationen fälschlicherweise vorgeworfen wurde, für das Christentum geworben zu haben, um die Organisationen zu diskreditieren. Ein Bericht aus dem Jahr 2004 zitiert den damaligen Obersten Richter des Obersten Gerichtshofes von Afghanistan mit der Aussage, dass Personen die der „Verbreitung des Evangeliums“ für schuldig befunden werden, die Todesstrafe drohe. World Evangelical Alliance, *Geneva Report 2004, A Perspective on Global Religious Freedom: Challenges Facing the Christian Community*, zitiert in UK Home Office, *Afghanistan Country of Origin Information Report*, April 2006, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1329\\_1200312380\\_afghanistan-280406.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1329_1200312380_afghanistan-280406.pdf), Absatz 6.163. In *NM (Christian Converts)* CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>, berücksichtigte das UK Asylum and Immigration Tribunal ein Sachverständigengutachten, in dem es heißt: „Der Oberste Gerichtshof tritt für harte Strafen ein, einschließlich der Todesstrafe für Straftaten wie Blasphemie und Apostasie.“ [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>287</sup> Berichten zufolge nutzen die Taliban soziale Medien und Blogs, um Christen zu bedrohen. US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2013 - Tier 2: Afghanistan*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/51826ef1b.html>. Ein im Juni 2011 veröffentlichtes Video zeigte die Enthauptung eines Mannes, der für einen konvertierten Christen gehalten worden war, durch vier Anhänger der Taliban im Distrikt Enjil in der Provinz Herat, <http://www.persecution.org/2011/06/23/christian-convert-beheaded-in-afghanistan-as-terror-advances-ahead-of-president%E2%80%99s-pullout-plan>.

### c) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen

Außer Apostasie existieren weitere Handlungen, zu denen das afghanische Gesetz keine Bestimmungen enthält und die demzufolge nach islamischem Recht behandelt werden, einschließlich Blasphemie. Nach einigen Auslegungen des islamischen Rechts stellt Blasphemie ein Kapitalverbrechen dar. Geistig zurechnungsfähige Männer über 18 Jahren und Frauen über 16 Jahren, die der Blasphemie bezichtigt werden, könnten daher der Gefahr der Todesstrafe ausgesetzt sein. Wie auch bei Apostasie haben die Beschuldigten drei Tage Zeit zu widerrufen.<sup>288</sup>

Darüber hinaus besteht bei Personen, denen Verstöße gegen die Scharia wie Apostasie, Blasphemie, freiwillige, gleichgeschlechtliche Beziehungen oder *zina* (Ehebruch) vorgeworfen werden, nicht nur die Gefahr der Verfolgung, sondern auch der gesellschaftlichen Ächtung und Gewalt durch Familienangehörige, andere Mitglieder ihrer Gemeinschaften, die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte.<sup>289</sup>

### d) Zusammenfassung

UNHCR ist auf Grundlage der vorangegangenen Analyse der Ansicht, dass - je nach individuellen Umständen des Einzelfalls - für Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen, einschließlich Personen, die der Blasphemie oder der Konversion vom Islam bezichtigt werden, sowie für Angehörige religiöser Minderheiten möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Religion besteht.<sup>290</sup>

## 6. Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen

Die Taliban haben Berichten zufolge Personen und Gemeinschaften getötet, angegriffen und bedroht, die in der Wahrnehmung der Taliban gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen haben.<sup>291</sup> Tötungen, Angriffe und Schikanie von Personen, die angeblich die moralischen Grundsätze der Taliban verletzen, ereignen sich in Gebieten, die sich unter der vollständigen oder teilweisen tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlichen Kräfte befinden, sowie auch in anderen Gebieten. Zu den Opfern derartiger Angriffe gehören Musiker, Filmemacher, Regisseure und Schauspieler<sup>292</sup> sowie Profi- und Amateur-Sportler und - Sportlerinnen.<sup>293</sup> Weiterhin gehören zu den Opfern Personen, die an Veranstaltungen

<sup>288</sup> US State Department, *2012 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 20. Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/519dd4ec77.html>.

<sup>289</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Männer als auch Frauen der Gefahr des Vorwurfs ausgesetzt sind, in „moralische Vergehen“, wie Ehebruch (*zina*) und andere außereheliche sexuelle Kontakte, verwickelt zu sein. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Frauen, denen moralische Vergehen vorgeworfen werden, finden sich in Abschnitt III.A.7. Eingehendere Ausführungen zur Behandlung von Personen, die den Gesetzen der Sharia zuwider handeln, finden sich in Abschnitt III.A.6 und III.A.10.

<sup>290</sup> Für weitere Hinweise zu Asylanträgen aus religiösen Gründen, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingsseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Articles 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02.html>. Die Gefahr, der konvertierte Christen in Afghanistan ausgesetzt sind, ist in nationalen Rechtssprechungen anerkannt worden. Beispielsweise hat das UK Asylum and Immigration Tribunal entschieden, dass ein vom Islam konvertierter Christ in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Misshandlung unterliege, welche bei Rückkehr nach Afghanistan die Schwelle einer Verfolgung erreichen könne. Siehe *NM (Christian Converts)* CG [2009] UKAIT 00045, 13. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4afd6a8d2.html>.

Ebenso haben Verwaltungsgerichte in Deutschland entschieden, dass für Hindus aus Afghanistan eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion angenommen werden könne. Siehe Verwaltungsgericht (VG) Kassel, Urteil vom 27. Juli 2010, K 103/09.KS.A, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/17462.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17462.pdf); sowie Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/Main, Urteil vom 11. Februar 2010, 7 K 746/09.F.A, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/18127.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/18127.pdf).

<sup>291</sup> Eine Analyse der Situation religiöser Führer, die einer Gefahr durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt sind, findet sich in Abschnitt III.A.1. Für eine Analyse der spezifischen Situation von Frauen, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen haben, siehe Abschnitt III.A.7. Für eine Analyse der spezifischen Situation von LGBTI-Personen siehe Abschnitt III.A.10.

<sup>292</sup> Reuters, *Family, Taliban Scare Off Actresses in Afghan Film*, 14. Juni 2011, <http://www.reuters.com/article/2011/06/14/afghanistan-film-women-idUSL3E7H62IU20110614>; New York Times, *A Director's Many Battles to Make Her Movie*, 21. September 2010, <http://www.nytimes.com/2010/09/22/movies/22tulis.html>; BBC, *Kandahar Dreamers Test Taliban Edicts*, 16. August 2009, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/south\\_asia/8203830.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/8203830.stm).

<sup>293</sup> Laut UNHCR verfügbaren Informationen, berichtete UNAMA von Personen in der Provinz Nangarhar, die von den Taliban bedroht wurden, weil sie Cricket spielten und dies nach der Auslegung des Islams durch die Taliban verboten sei. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 28.

oder Zusammenkünften teilnahmen, in deren Rahmen solche Verhaltensweisen stattfinden, die gemäß den Vorstellungen der Taliban islamische Prinzipien, Normen und Werte verletzen, wie zum Beispiel Musikdarbietungen auf Hochzeiten,<sup>294</sup> Vogelkämpfe und andere Wettkämpfe, bei denen die Zuschauer Wetten abschließen.<sup>295</sup> Von den Taliban wurden außerdem Personen und Gemeinschaften bedroht, die sich auf eine Weise kleiden, die nicht den Vorstellungen der Taliban entspricht.<sup>296</sup>

UNHCR ist auf Grundlage der oben dargestellten Lage der Ansicht, dass - abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls - für Personen, die in der Wahrnehmung der Taliban gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Religion und/oder zugeschriebenen politischen Überzeugung besteht.

## 7. Frauen

Die Regierung hat seit 2001 einige wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der Frauen im Land unternommen, darunter die Aufnahme internationaler Standards zum Schutz der Rechte der Frauen in die nationale Gesetzgebung, insbesondere durch Verabschiedung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz),<sup>297</sup> den Erlass von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen<sup>298</sup> und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten.<sup>299</sup>

<sup>294</sup> Berichten zufolge töteten die Taliban im August 2012 im Distrikt Tajaki in der Provinz Helmand 17 Zivilisten, darunter zwei Frauen und 15 Männer. Die Männer hatten sich Berichten zufolge versammelt, um Musik zu hören und den Frauen beim Tanzen zuzuschauen. BBC, *Taliban Kill Afghan "Party-Goers" in Helmand*, 27. August 2012, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-19388869>. Berichten zufolge griff eine Gruppe von 11 regierungsfeindliche Kräfte am 7. Juni 2012 ein Wohnhaus in einer Ortschaft der Provinz Balch an, wo im Rahmen einer Hochzeitsfeier Musik gespielt wurde, und eröffnete das Feuer auf die Anwesenden. Dabei wurden zwei Menschen getötet und drei weitere verletzt. Am 21. Juni 2012 griffen die Taliban Berichten zufolge das Restaurant *Spoumai* am Qargha-See in der Provinz Kabul an und eröffneten das Feuer aus nächster Nähe, wobei 21 Zivilisten getötet wurden, darunter drei private Wachmänner, drei ANP-Offiziere sowie 15 weitere Personen. Sieben Zivilisten wurden verletzt, darunter zwei Frauen. Die Taliban erklärten sich verantwortlich für diesen Anschlag und führten aus, dass das Restaurant als Ort für unmoralisches Verhalten genutzt worden sei, welches den Prinzipien, Normen und Werten des Islam widerspreche. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 28.

<sup>295</sup> Am 31. Januar erklärten sich Kämpfer der Taliban verantwortlich für einen Anschlag auf die Zuschauer eines Vogelkampfes im Distrikt Greshk in der Provinz Halmand, bei dem ein 13-jähriger Junge getötet und acht weitere Personen verletzt wurden. AFP, *Deadly Bomb Blast Hits Afghan Bird Fight*, 31. Januar 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/deadly-bomb-blast-hits-afghan-bird-fight>.

<sup>296</sup> UNAMA berichtete, dass am 1. Juni 2012 in der Provinz Paktika ein Nachtbrief verteilt wurde, der das Verbot aussprach, freizügige Sportbegleitung zu tragen. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 28.

<sup>297</sup> Die afghanische Verfassung garantiert Frauen und Männern die gleichen Rechte, vgl. Artikel 22 der afghanischen Verfassung, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Zudem stellt das EVAW-Gesetz von 2009 zahlreiche Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe. Der englische Text dieses Gesetzes ist abrufbar unter <http://sgdatabse.unwomen.org/searchDetail.action?measureId=43483&baseHREF=country&baseHREFId=101>. Afghanistan hat die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahr 2003 ratifiziert. Im Jahr 2011 hat die Regierung für das UN-Komitee zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) den ersten Bericht fertiggestellt, welcher bei der 55. Sitzung des Komitees im Juli 2012 auf der Tagesordnung stand. Die *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, sind abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>. Der Regierungsbericht und die dazugehörigen Dokumente sind abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws55.htm>. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 52. Die Regierung hat auch einen Nationalen Aktionsplan für Frauen in Afghanistan verabschiedet (NAPWA), 2007-2017, <http://sgdatabse.unwomen.org/uploads/National%20Action%20Plan%20for%20the%20Women%20of%20Afghanistan%202007%20to%202017.pdf>.

<sup>298</sup> Frauen sind mit 27 Prozent der Sitze in der Nationalversammlung und mit 25 Prozent der Sitze in den Provinzräten vertreten. Bei den Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (*Wolesi Jirga*) im Jahr 2010 waren 406 der 2.556 Kandidaten Frauen. Dies stellte einen Zuwachs von 24 Prozent gegenüber der Wahl im Jahr 2005 dar. Insgesamt besetzten 69 Frauen Sitze im Parlament, mithin einen Sitz mehr als die 68 für Frauen vorbehaltenen Parlamentssitze. 11 Frauen verfügten über genügend Stimmen, um den Einzug in das Parlament unabhängig der vorgesehenen Sitze zu schaffen. 24 Prozent der Mitwirkenden in den lokalen Gemeindeentwicklungsräten sind Frauen. US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 92. Dennoch sind lediglich neun der 80 Mitglieder des Hohen Friedensrates Frauen. UNDP, *Top Afghan Official: A Peace Process Without the Participation of Women Will Not Work*, 4. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f1222.html>.

<sup>299</sup> Das Ministerium für Frauen wurde im Jahr 2001, kurz nach dem Sturz der Taliban, in Übereinstimmung mit dem Bonner Übereinkommen gegründet. Für mehr Informationen zu den Aufgaben und Aktivitäten des Ministeriums, siehe <http://www.mowa.gov.af/en>.

Dennoch gibt die Lage der Frauen und Mädchen im Hinblick auf mehrere Aspekte weiterhin Anlass zu ernsthaften Bedenken.<sup>300</sup> Fortschritte, die in der Vergangenheit in Hinblick auf die Rechte von Frauen erzielt wurden, wurden teilweise durch die Verschlechterung der Sicherheitslage in einigen Teilen des Landes zunichte gemacht.<sup>301</sup> Die tief verwurzelte Diskriminierung von Frauen bleibt weit verbreitet.<sup>302</sup> Berichten zufolge ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen weit verbreitet und nimmt weiter zu.<sup>303</sup> Es wird berichtet, dass derartige Gewaltakte üblicherweise straflos bleiben.<sup>304</sup> Für Frauen ist die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit

<sup>300</sup> Der UN-Generalsekretär berichtet: „UNAMA beobachtet nach wie vor *zunehmende Besorgnis* in Bezug auf die Förderung und den Schutz von Frauenrechten“ [Übersetzung durch UNHCR]. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35 (Hervorhebungen hinzugefügt). Im Gegensatz zu dem rückläufigen Trend zwischen 2006 und 2010, wurden „das Fehlen von Frauenrechten“, „häusliche Gewalt“ und „Zwangsheirat/Mitgift“ im Jahr 2011 von einer höheren Anzahl afghanischer Frauen als Probleme genannt. Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 4. In einer von 213 Gleichstellungsexperten durchgeführten Studie aus dem Jahr 2011 gilt Afghanistan weltweit als das für Frauen gefährlichste Land. <http://www.trust.org/trustlaw/news/trustlaw-poll-afghanistan-is-most-dangerous-country-for-women>.

<sup>301</sup> Siehe zum Beispiel Human Rights Watch, *Afghanistan: Rights at Risk as Military Drawdown Advances*, 1. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5118bd4d2.html>.

<sup>302</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35; US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 93; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, S.1 (Zusammenfassung) und Absatz 3. Die im September 2011 in Umlauf gebrachte Gleichstellungspolitik des gemeinsamen Sekretariats des Hohen Friedensrates hat anerkannt, dass die anhaltende Diskriminierung von Frauen in Afghanistan dazu beigetragen hat, die Teilhabe von Frauen an der Gestaltung und Umsetzung nationaler Friedens- und Wiederaufbauprozesse zu verhindern. Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 3. Berichten zufolge sind Polizistinnen der ANP bei ihrer Arbeit Diskriminierung sowie sexueller Belästigung und Missbrauch durch Kollegen, einschließlich Vergewaltigung, ausgesetzt. Reuters, *Once a Symbol of New Afghanistan, Can Policewomen Survive?*, 19. Dezember 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/insight-once-symbol-new-afghanistan-can-policewomen-survive>.

<sup>303</sup> UNAMA, *Afghanistan: Violence against Women on the Rise in Afghanistan: Deputy Minister*, 7. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5124f1fa2.html>. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission schätzt, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Gewalt gegen Frauen in den letzten sechs Monaten des Jahres 2012 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 22 Prozent gestiegen ist. Inter Press Service, *Violence Against Women on the Rise*, 5. Dezember 2012, <http://www.ipsnews.net/2012/12/violence-against-afghan-women-on-the-rise/>. Siehe auch Tolo News, *Violence Against Women Cases Hit 550 Last Month*, 24. Oktober 2012, <http://tolonews.com/en/afghanistan/8088-violence-against-women-cases-hit-550>. Die Zahlen aus dem Jahr 2012 sind auf einen generellen Trend zunehmender Anzeigen von Gewalt gegen Frauen zurück zu führen. In den sieben Monaten zwischen dem 21. März und dem 21. Oktober 2012 erfasste die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission 4.010 Fälle von Gewalt gegen Frauen, im Gegensatz zu 2.299 erfassten Fällen in 12 Monaten zwischen dem 21. März 2010 und dem 21. März 2011. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 2. Die Zahlen von 2010-2011 stellen bereits eine Erhöhung gegenüber den Zahlen von 2009-2010 dar. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 18, 57. Es ist zu berücksichtigen, dass umfassende amtliche Statistiken zur Zahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan nicht verfügbar sind. Fest steht, dass die meisten Vorfälle nicht gemeldet werden. UNAMA stellt fest, dass die Zunahme der gemeldeten Fälle auf ein gesteigertes öffentliches Bewusstsein und eine Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und ihre schädlichen Folgen zurück zu führen sei. Daher lässt die wachsende Zahl gemeldeter Vorfälle nicht unbedingt auf eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen schließen. Dennoch wird gewarnt: „Vorfälle von Gewalt gegen Frauen werden viel zu selten angezeigt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. iv, 2, 4. Siehe auch Pajhwok Afghan News, *Violence against Women Up in Western Zone*, 12. Juni 2012, <http://www.pajhwok.com/en/2012/06/12/violence-against-women-western-zone/>; Ariana News, *Violence Against Women Increases in Herat*, 8. März 2012, <http://ariananews.af/regional/violence-against-women-increases-in-herat/>; Tolo News, *Concern over Increased Violence Against Women in Balch*, 5. März 2012, <http://tolonews.com/en/afghanistan/5539-concern-over-increased-violence-against-women-in-Balch>; Pajhwok Afghan News, *Violence against Nangarhar Women on the Rise*, 27. Februar 2012, <http://www.pajhwok.com/en/2012/02/27/violence-against-nangarhar-women-rise/>; Khaama Press, *Concerns over Increased Violence against Women in Baglan*, 6. Februar 2012, <http://www.khaama.com/concerns-over-increased-violence-against-women-in-Baglan-576/>; Pajhwok Afghan News, *Violence against Women on the Rise in Urusgan*, 15. Januar 2012, <http://www.pajhwok.com/en/2012/01/15/violence-against-women-rise-Urusgan/>; Khaama Press, *Concerns over Increasing Violence on Women in Afghanistan*, 21. November 2011, <http://www.khaama.com/7890-562/>.

<sup>304</sup> UNAMA berichtet von „systematischer Zurückhaltung der Polizei bei der Verhaftung von Gewalttätern gegen Frauen, die in Kontakt zu bewaffneten Gruppen mit Verbindungen zu regierungsfeindlichen Kräften stehen, oder regierungstreuen Milizen, *Arbaki*, Mitgliedern der afghanischen lokalen Polizei, einflussreichen Personen innerhalb oder außerhalb der Regierung oder solchen, die gewillt waren Bestechungsgelder zu zahlen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA stellt fest, dass dieses Phänomen „gemeinsam mit geringer Rechenschaftspflicht der Polizei und einer diskriminierenden Haltung gegenüber Frauen landesweit zu verbreiteter Straflosigkeit der Gewalttäter gegen Frauen führt.“ [Übersetzung durch UNHCR]. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 4. Siehe auch Inter Press Service, *Violence Against Women on the Rise*, 5. Oktober 2012, <http://www.ipsnews.net/2012/12/violence-against-afghan-women-on-the-rise/>; UN Women, *UN Women Condemns Violence Against Afghan Women and Calls for Justice*, 13. Juli 2012, <http://www.reliefweb.int/report/afghanistan/un-women-condemns-violence-against-afghan-women-and-calls-justice>.

erheblichen Schwierigkeiten verbunden.<sup>305</sup> Trotz einiger Fortschritte sind Frauen überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen.<sup>306</sup>

Beobachter haben festgestellt, dass das Bekenntnis der Regierung zur Förderung und dem Schutz von Frauenrechten zeitweise in Frage stand.<sup>307</sup> Gesetze zum Schutz von Frauenrechten werden weiterhin nur langsam umgesetzt.<sup>308</sup> Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des EVAW-Gesetzes. Das im August 2009 verabschiedete Gesetz stellt Kinderheirat, Zwangsheirat und 17 weitere gewalttätige Handlungen gegen Frauen, einschließlich Vergewaltigung und häuslicher Gewalt unter Strafe, und spezifiziert die Bestrafung von Tätern.<sup>309</sup> Zwar wurden einige Fortschritte bei der Anwendung des

<sup>305</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35. Ein Bericht der UNESCO spricht von einem wachsenden "brain drain" aus Afghanistan und merkt an, dass in Afghanistan verbleibende Frauen sich aus Angst vor Angriffen wegen vermeintlicher Sittenverstöße häufig dagegen entschieden zu arbeiten. UNESCO, *Education for All Global Monitoring Report 2010*, <http://www.refworld.org/docid/51224eae2.html>.

<sup>306</sup> US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 93. Amnesty International stellt fest, dass die zunächst positiven Entwicklungen in Bezug auf den Zugang von Frauen zu Gesundheitsversorgung und Bildung rückläufig seien. Amnesty International, *Afghanistan: Don't Trade Away Women's Rights*, Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/5122511f2.html>. Von ausländischen Organisationen geführte Geburtskliniken sind Angriffen ausgesetzt. Zum Beispiel wurden bei einem Bombenangriff in Chost am 17. April 2012 sieben Menschen verletzt und das von der MSF geführte Geburtshaus musste nach dem Angriff schließen. MSF, *Medical Care Suspended in Chost after Attack on MSF Hospital*, 17. April 2012, <http://www.doctorswithoutborders.org/press/release.cfm?id=5916&cat=press-release&ref=news-index>. Das Krankenhaus wurde im Oktober 2012 wieder eröffnet. MSF, *MSF Resuming Activities in Chost*, 17. Oktober 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/msf-resuming-activities-chost>.

<sup>307</sup> Human Rights Watch zufolge, teilte Präsident Karzai Frauenrechtsaktivistinnen im Mai 2013 mit, dass er nicht länger in der Lage sei Maßnahmen zum Schutz des afghanischen EVAW-Gesetzes zu unterstützen und empfahl ihnen, von weiteren Forderungen nach einer stärkeren Anwendung des Gesetzes abzusehen. HRW, *Afghanistan: Defend Women's Rights*, 28. Juni 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/06/28/afghanistan-defend-women-s-rights>. Siehe auch Radio Free Europe / Radio Liberty, *Protections For Women Under Threat In Afghanistan*, 24. Juni 2013, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-women-gender-legislature-quota/25026221.html>; The Guardian, *Afghan Women's Rights under Threat*, 20. Juni 2013, <http://www.guardian.co.uk/global-development/2013/jun/20/afghan-womens-rights-under-threat>. Das US-Verteidigungsministerium merkt an: "Im Mai [2012] wurden in einer von Präsident Karzai befürworteten Erklärung der Ulema Shura Verhaltensregeln für Frauen aufgestellt, die wesentlich strenger waren als jene der afghanischen Verfassung. Die von Präsident Karzai verfolgte Absicht ist unklar und die Erklärung der Ulema Shura lässt negative Auswirkungen auf die Förderung von Frauenrechten befürchten." [Übersetzung durch UNHCR]. US Department of Defense, *Report on Progress Towards Security and Stability in Afghanistan*, April 2012, [http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report\\_Final\\_SecDef\\_04\\_27\\_12.pdf](http://www.defense.gov/pubs/pdfs/Report_Final_SecDef_04_27_12.pdf), S. 93. In der Erklärung des von der Regierung eingesetzten Rates der Ulema wird versucht bestimmte Arten der Gewalt gegen Frauen zu rechtfertigen und ein Gesetz gefordert, das Frauen verbietet, sich gemeinsam mit Männern an Arbeits- und Ausbildungsstätten aufzuhalten und das Tragen eines Schleiers vorschreibt. Siehe Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [http://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](http://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 5; Human Rights Watch, *"I Had to Run Away": The Imprisonment of Women for 'Moral Crimes' in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 7. Gleichzeitig hat Präsident Karzai Frauen, die aufgrund „moralischer Vergehen“ verurteilt wurden, mit zunehmender Häufigkeit begnadigt. Human Rights Watch, *"I Had to Run Away"*, S. 3. Weitere Maßnahmen, die die Position der Regierung zu Frauenrechten bedenklich erscheinen lassen, beinhalten einen Verordnungsentwurf von Januar 2011, der die staatliche Unabhängigkeit von Frauenhäusern dadurch gefährdete, dass Frauenhäuser der Kontrolle der Regierung unterworfen werden sollten und der Zugang zu den Unterkünften von der Einholung einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden sollte. Von diesen Vorschlägen wurde erst nach erheblichem Druck durch Frauenrechtlerinnen innerhalb und außerhalb Afghanistans abgesehen. Der afghanische Ministerrat genehmigte die geänderte Verordnung im September 2011. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 29. Im Juli 2012 entbrannte abermals eine Debatte als der Justizminister die Frauenhäuser der Betreibung von „Sittenlosigkeit und Prostitution“ beschuldigte. Human Rights Watch, *Free Women Jailed for "Running Away"*, 18. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505c1c852.html>; Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghan Women's Shelters, A lifeline for Many, Face Uncertain Future*, 23. Juli 2012, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-womens-shelters-uncertain-future/24653459.html>; UNAMA, *UN Supports Women's Shelters*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f3d72.html>; Afghan Women Network und andere, *Declaration regarding the Accusations against the Safe Houses/Women's Shelters*, 18. Juni 2012, <http://www.afghanwomennetwork.af/Latest%20Updates/Declaration%20regarding%20the%20Accusations%20against%20the%20Safe%20Houses.pdf>; Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2011 Foreign & Commonwealth Office Report*, April 2012, <http://www.fco.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=758877882>, S. 165-166.

<sup>308</sup> UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 7; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 26, 28, 30. Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte merkte an, dass zwar in 28 der 34 Provinzen von Afghanistan Provinzkommissionen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gegründet wurden, jedoch nur 16 Kommissionen regelmäßig tagen. *Ebd.*, Absatz 30. Ebenso erfolgt die Umsetzung des nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan durch die Regierung nur „langsam und geringfügig“. Regierung Afghanistans, *Ministry of Women's Affairs Priority Programme 2010-2013*, Februar 2011.

<sup>309</sup> Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (2009), <http://sgdatabse.unwomen.org/searchDetail.action?measureId=43483&baseHREF=country&baseHREFid=101>. Das Gesetz wurde gemäß Präsidialdekret erlassen. Bis Mai 2013 war das Gesetz noch nicht vom Parlament verabschiedet worden. Am 18. Mai 2013 eröffnete das

EVAW-Gesetzes durch Staatsanwälte und erstinstanzliche Gerichte festgestellt,<sup>310</sup> jedoch wird die überwiegende Mehrheit dieser Fälle, einschließlich schwerer Straftaten gegen Frauen, noch immer nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen statt nach Gesetzen verfolgt. UNAMA berichtet, dass sowohl die afghanische nationale Polizei als auch die Staatsanwaltschaften zahlreiche Fälle, einschließlich schwerwiegender Straftaten, an *jirgas* und *shuras* zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiterleiten und dadurch die Umsetzung des EVAW-Gesetzes unterminieren und die Praktizierung schädlicher traditioneller Bräuche fördern.<sup>311</sup> Durch derartige Entscheidungsmechanismen werden Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanierungen ausgesetzt.<sup>312</sup>

Das schiitische Personenstandsgesetz,<sup>313</sup> das Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft regelt, enthält mehrere diskriminierende Bestimmungen für Frauen, insbesondere in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Ehen von Minderjährigen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit außerhalb des Hauses.<sup>314</sup>

---

Unterhaus des Parlaments (*Wolesi Jirga*) eine Debatte über das Gesetz. Um die parlamentarische Zustimmung zu dem Gesetz zu sichern und einige der Bestimmungen zu stärken, wurden Änderungsentwürfe eingebracht. Konservative Gesetzgeber griffen zentrale Bestimmungen an, einschließlich der Bestimmungen zu Frauenhäusern und zum Mindestheiratalter. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 31; Afghanistan Analysts Network, *The EVAW law – An Evil Law? The Backlash at Kabul University*, 26. Mai 2013, <http://www.afghanistan-analysts.org/the-ewaw-law-an-evil-law-the-backlash-at-kabul-university>; UNAMA, *Afghan Civil Society Calls for EVAW Law Support*, 16. Mai 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-civil-society-calls-ewaw-law-support>. Human Rights Watch berichtete, dass der Versuch die Zustimmung des Parlaments zu dem Gesetz zu sichern “in einem Scherbenhaufen endete” [Übersetzung durch UNHCR]. HRW, *Afghanistan: Defend Women’s Rights*, 28. Juni 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/06/28/afghanistan-defend-women-s-rights>.

<sup>310</sup> UNAMA bemerkte, dass in der Zeit von Oktober 2011 bis September 2012, im Vergleich zum Berichtszeitraum von März 2010 bis September 2011, Fortschritte bei der Erfassung der Vorfälle und der Anwendung des EVAW-Gesetzes durch Staatsanwälte und erstinstanzliche Gerichte (nicht jedoch durch die Polizei) gemacht worden seien. UNAMA berichtete jedoch auch, dass die Zahl der durch Gerichtsverfahren und Verurteilungen gelösten Fälle von Gewalt gegen Frauen im Vergleich zur Zahl der bei der Unabhängigen Afghanische Menschenrechtskommission gemeldeten Fälle, äußerst gering bleibe. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 3. Siehe auch Amnesty International, *Afghanistan: 11 Lashes for Teen Shows Why Climate of Violence against Women Must Be Tackled*, 20. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505c19522.html>; UNAMA und UN Women, *UN Calls for Full and Speedy Implementation of the Law on Elimination of Violence Against Women*, 8. März 2012, <http://www.unwomen.org/2012/03/on-international-womens-day-un-calls-for-full-and-speedy-implementation-of-the-law-on-elimination-of-violence-against-women-in-afghanistan/>; OHCHR/UNAMA, *A Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, November 2011, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 26, 28, 30. Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte stellt fest, dass das EVAW-Gesetz seit seinem Inkrafttreten in mancher Hinsicht geschwächt worden ist. Beispielsweise hob der Oberste Gerichtshof Artikel 42 des Gesetzes auf, wodurch Begnadigungen Verurteilter nach diesem Gesetz nicht mehr möglich sind. Das Gericht entschied, dass diese Regelung im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Begnadigungsrecht des Präsidenten stehe. *Ebd.*, Absatz 28. Siehe auch UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6f60732.html>, S. 23-24.

<sup>311</sup> UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 4. Siehe auch UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 14; IRIN, *Afghan Women Navigate a Challenging Judicial Landscape*, 12. März 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-women-navigate-challenging-judicial-landscape>.

<sup>312</sup> UNAMA stellt fest, dass der Mangel an nötiger Aufsicht nach der Weiterleitung eines Falles an einen traditionellen Streitbeilegungsmechanismus durch Instanzen wie der Provinzbehörde für Frauenangelegenheiten, der ANP oder der Staatsanwaltschaft, dazu führe, dass Frauen nach solchen Schlichtungsmaßnahmen häufig dem Risiko wiederholter Gewalt bei Rückkehr in ihre Familien ausgesetzt seien. UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 4.

<sup>313</sup> Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet.

<sup>314</sup> Siehe zum Beispiel, US State Department, *2010 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 17. November 2010, <http://www.refworld.org/docid/4cf2d0bb64.html>. Die kontroverse Bestimmung, dass eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes einzustehen habe, wurde innenpolitischem und internationalem Druck folgend aus dem Gesetz gestrichen. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of technical assistance in the field of human rights*, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html>, Absätze 4 und 21-23, mit der Kritik, dass das Gesetz schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche, die der Benachteiligung von Frauen dienen, legitimiere und demnach aufgehoben werden müsse.

Zwar betreffen die in diesem Abschnitt beschriebenen Bedenken hinsichtlich des Schutzes Frauen und Mädchen im gesamten Land, die Situation in Gebieten, die tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, bereiten jedoch Berichten zufolge Anlass zu besonderer Sorge. Es wird berichtet, dass die Taliban in diesen Gebieten die Rechte von Mädchen und Frauen in schwerwiegender Weise beschnitten haben, darunter ihr Recht auf Bewegungsfreiheit und politische Partizipation.<sup>315</sup> Außerdem besteht in den von den regierungsfeindlichen Kräften kontrollierten Gebieten eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Frauen besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz ausgesetzt sind und keine wirksamen Rechtsmittel gegen die Verletzung ihrer Rechte einlegen können. Die von den Taliban in den von ihnen kontrollierten Gebieten betriebene Paralleljustiz verletzt tatsächlich regelmäßig die Rechte von Frauen.<sup>316</sup>

UNHCR stellt fest, dass Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des laufenden Abzugs der internationalen Truppen auf die Lage der Frauen in Afghanistan geäußert wurden, und dass von möglichen Zugeständnissen in Bezug auf Frauenrechte im Zusammenhang der Friedensverhandlungen mit den Taliban und anderen regierungsfeindlichen Kräften berichtet wurde.<sup>317</sup> UNHCR ist der Ansicht, dass die Entwicklungen der politischen und sicherheitsbezogenen Situation in Afghanistan und die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Menschenrechtslage von Frauen eine aufmerksame Prüfung aller Anträge afghanischer Frauen auf internationalen Schutz erforderlich machen.

#### a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Der UN-Generalsekretär hat festgestellt, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Afghanistan nach wie vor endemisch ist.<sup>318</sup> Dazu gehören Ehrenmorde, Entführung, Vergewaltigung, erzwungene Abtreibung und häusliche Gewalt.<sup>319</sup> Da sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe von weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft als Schande für die Familien betrachtet

<sup>315</sup> Amnesty International, *Strengthening the Rule of Law and Protection of Human Rights, Including Women's Rights, Is Key to Any Development Plan for Afghanistan*, ASA 11/012/2012, 26. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/512231782.html>, S. 3-4; Afghan Women's Network, *Afghan Women Towards Bonn and Beyond: Position Paper*, 6. Oktober 2011, [http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN Position Paper FINAL FINAL English.pdf](http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN%20Position%20Paper%20FINAL%20English.pdf), S. 2, 4.

<sup>316</sup> Für weitere Erörterungen zu parallelen Justizstrukturen der Taliban, siehe Abschnitt II.C.1.b.

<sup>317</sup> UNAMA, *UN Expert Report Notes Gains in Afghan Women's Rights, Expresses Concern over Future Progress*, 1. August 2013, <http://unama.unmissions.org/Default.aspx?tabid=12254&ctl=Details&mid=15756&ItemID=37123&language=en-US>; Reuters, *Afghan Women's Rights at Risk in Peace Process, UN Watchdog Says*, 29. Juli 2013, <http://www.trust.org/item/20130729140705-qhewv/?source=hptop>. Fawzia Kofi, ein Mitglied des Parlaments, äußerte ebenso Bedenken hinsichtlich der Stellung der Frau nach dem Abzug der NATO. CNN, *Saving Face: The Struggle and Survival of Afghan Women*, 18. Mai 2012, <http://edition.cnn.com/2012/05/18/world/asia/afghanistan-domestic-violence/index.htm>. Siehe auch Inter Press Service, *Honouring the Silent Courage of Afghan Women*, 26. November 2012, <http://www.ipsnews.net/2012/11/qa-honouring-the-silent-courage-of-afghan-women/>; United Kingdom Parliament: International Development Committee, *Afghanistan: Development Progress and Prospects after 2014*, 25. Oktober 2012, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmselect/cmintdev/403/40302.htm>; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 – S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 33; US Institute of Peace (USIP), *A Death in Afghanistan: What Gender Violence Means for Afghan Women in Transition*, 13. Juli 2012, <http://www.usip.org/in-the-field/death-in-afghanistan>; ActionAid, *Afghan Women's Rights on the Brink: Why the International Community Must Act to End Violence Against Women in Afghanistan*, Juni 2012, [http://www.actionaid.org.uk/doc\\_lib/on\\_the\\_brink\\_afghan\\_womens\\_rights.pdf](http://www.actionaid.org.uk/doc_lib/on_the_brink_afghan_womens_rights.pdf); Guardian, *Afghan Women Leave the Country in Fear of Taliban Return*, 26. Mai 2012, <http://www.guardian.co.uk/world/2012/May/26/afghan-women-security-fears-inequality>; Voice of America, *Activists Urge NATO to Protect Afghan Women's Rights*, 20. Mai 2012, <http://www.voanews.com/content/activists-urge-nato-to-protect-afghan-womens-rights/727483.html>; Gayle T. Lemmon, *Washington's War for Afghanistan's Women*, 17. April 2012, [http://afpak.foreignpolicy.com/posts/2012/04/17/washingtons\\_war\\_for\\_afghanistans\\_women](http://afpak.foreignpolicy.com/posts/2012/04/17/washingtons_war_for_afghanistans_women); New York Times (Michelle Bachelet), *A Precarious Crossroads for Afghan Women*, 13. April 2012, <http://www.nytimes.com/2012/04/14/opinion/a-precocious-crossroads-for-afghan-women.html>; Common Ground News Service, *Preserving the Gains of Afghan Women as Troops Withdraw*, 27. März 2012, <http://reliefweb.int/node/485942>; Human Rights Watch, *Are Afghan Women Better Off after a Decade of War?*, 8. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f59f95b2.html>; Council on Foreign Relations, *Looming Threat to Afghan Women's Rights*, 7. Oktober 2011, <http://www.cfr.org/afghanistan/looming-threat-afghan-womens-rights/p26124#>. Das Verfahren "Afghan Peoples's Dialogue on Peace", zu dem im Oktober 2011 in ganz Afghanistan 78 Diskussionsgruppen wählen, erfasste die Aussagen mehrere afghanischer Männer und Frauen, die fürchteten, dass Frauenrechte für den Frieden geopfert werden könnten. Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 2.

<sup>318</sup> UN General Assembly / Security Council, *Sexual Violence in Conflict Report of the Secretary-General*, A/67/792–S/2013/149, 14. März 2013, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1325944\\_0.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1325944_0.pdf), Absätze 15-19; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35.

<sup>319</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 25. Siehe auch AFP, *Afghan Girl Beheaded for Refusing Prostitution*, 17. Oktober 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-girl-beheaded-refusing-prostitution-police>.

werden, besteht für Vergewaltigungsopfer die Gefahr, geächtet, zu Abtreibungen gezwungen, inhaftiert oder sogar getötet zu werden.<sup>320</sup> Gesellschaftliche Tabus und die Angst vor Stigmatisierung und Vergeltungsmaßnahmen einschließlich durch die eigene Gemeinschaft oder Familienmitglieder sind häufige Gründe dafür, dass Opfer sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten nicht anzeigen.<sup>321</sup> Gleichzeitig ist die Zahl der Selbstverbrennungen aufgrund von häuslicher Gewalt weiter angestiegen.<sup>322</sup>

In vielen Gegenden mit schwachem Strafrechtssystem leiten Behörden die meisten Anzeigen wegen häuslicher Gewalt weiterhin an traditionelle Institutionen zur Streitbeilegung zur Entscheidung weiter.<sup>323</sup> Frauen und Mädchen, die vor Misshandlung oder drohender Zwangsheirat von Zuhause weglaufen, werden oftmals vager oder gar nicht definierter „moralischer Straftaten“ bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs („zina“) oder des „von Zuhause Weglaufens“.<sup>324</sup> Während Frauen in diesen Situationen oftmals verurteilt und inhaftiert werden, bleiben die für die häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortlichen Männer fast immer straflos.<sup>325</sup>

<sup>320</sup> Siehe zum Beispiel Human Rights Watch, *In Afghanistan, Women Behind Bars for 'Moral Crimes'*, 27. Februar 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/02/27/afghanistan-women-behind-bars-moral-crimes>; Washington Post, *The Immorality of Afghanistan's "Moral Crimes"*, 20. Januar 2012, [http://www.washingtonpost.com/opinions/the-immorality-of-afghanistans-moral-crimes/2012/01/04/gIQAfVyeEO\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/opinions/the-immorality-of-afghanistans-moral-crimes/2012/01/04/gIQAfVyeEO_story.html); New York Times, *Rape Case, in Public, Cites Abuse by Armed Groups in Afghanistan*, 1. Juni 2012, <http://www.nytimes.com/2012/06/02/world/asia/afghan-rape-case-is-a-challenge-for-the-government.html>.

<sup>321</sup> Heinrich Böll Stiftung, *Women's Perceptions of the Afghan National Police*, Dezember 2011, [http://www.af.boell.org/downloads/PPS\\_new.pdf](http://www.af.boell.org/downloads/PPS_new.pdf).

<sup>322</sup> CNN, *Saving Face: The Struggle and Survival of Afghan Women*, 18. Mai 2012, <http://edition.cnn.com/2012/05/18/world/asia/afghanistan-domestic-violence/index.htm>; Pajhwok Afghan News, *94 Self-Immolation Cases Registered in Western Afghanistan*, 28. März 2012, <http://www.pajhwok.com/en/2012/03/28/94-self-immolation-cases-registered-western-afghanistan>; Ariana News, *Violence against Women Increases in Herat*, 08. März 2012, <http://ariananews.af/regional/violence-against-women-increases-in-herat/>; IWPR, *Unreported Suicides in Central Afghan Province*, 17. Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f43979a2.html>; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 25; Pajhwok Afghan News, *Self-Immolations Increase in Herat*, 30. März 2011, <http://www.rawa.org/temp/runews/2011/03/30/self-immolations-increase-in-herat.html>. Berichten zufolge bleibt die Selbstmordrate bei Frauen in Afghanistan eine der höchsten weltweit. Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghan Women's Shelters, A lifeline for Many, Face Uncertain Future*, 23. Juli 2012, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-womens-shelters-uncertain-future/24653459.html>. Im Rahmen der Afghanistan-Umfrage der Asia Foundation aus dem Jahr 2012 benannten acht Prozent der Befragten häusliche Gewalt als das größte Problem der Frauen in Afghanistan. Die Werte aus den Jahren 2011 (9 Prozent) und 2012 (8 Prozent) bilden die höchsten Werte im Rahmen dieser Umfrage seit dem Jahr 2006. Asia Foundation, *Afghanistan in 2012 A Survey of the Afghan People*, 2012, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Surveybook2012web1.pdf>, S. 157-158.

<sup>323</sup> Der Mangel an effektivem Rechtszugang sowie fehlende Rechtsmittel für die Opfer führen wiederum dazu, dass sexuelle Gewalt weder durch die Strafverfolgungsbehörden noch durch die Gesellschaft genügend Beachtung findet. Siehe zum Beispiel Kristine Herman, *Hearing Their Voices and Meeting Their Needs: Victims of Violence Against Women in Afghanistan*, *Journal of Humanitarian Assistance*, 7. April 2010, <http://jha.ac/2010/04/07/hearing-their-voices-and-meeting-their-needs-victims-of-violence-against-women-in-afghanistan/>; und UN-Menschenrechtsrat, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights*, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html>, Absatz 27. Im September 2012 starteten der UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) und die EU-Polizeimission in Afghanistan (EUPOL) in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Staatsanwaltschaft eine landesweite Aufklärungskampagne, um Polizeibeamte im Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen zu stärken. UNAMA, *Nationwide Campaign to Raise Awareness against Violence against Women Launched*, 5. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f7302.html>.

<sup>324</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35; Human Rights Watch, *I Had to Run Away: The Imprisonment of Women and Girls for 'Moral Crimes' in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 25. Während Zina (Ehebruch) eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch ist, sind „von Zuhause weglaufen“ oder „die Absicht Ehebruch zu begehen“ weder nach afghanischem Recht, noch nach der Sharia, Straftaten.

<sup>325</sup> Siehe zum Beispiel The Guardian, *Afghan Judges Free Three Jailed for Torture of Child Bride Sahar Gul*, 11. Juli 2013, [http://www.theguardian.com/world/2013/jul/11/afghan-judges-free-sahar-guls-torturers?CMP=tw\\_gu](http://www.theguardian.com/world/2013/jul/11/afghan-judges-free-sahar-guls-torturers?CMP=tw_gu); The Guardian, *Sahar Gul Seared Afghanistan's Conscience But her Tormentors are Free*, 11. Juli 2013, <http://www.theguardian.com/world/2013/jul/11/sahar-gul-afghanistan-tormentors-free>. Siehe auch Human Rights Watch, *Free Women Jailed for "Running Away"*, 18. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505c1c852.html>; und Human Rights Watch, *"I Had to Run Away": The Imprisonment of Women and Girls for 'Moral Crimes' in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 2-3. Human Rights Watch stellt fest, dass die Inhaftierung von Frauen und Mädchen, die versuchten Misshandlungen zu entfliehen, wiederum andere Opfer solcher Misshandlungen davon abschrecke sich um Schutz oder Gerechtigkeit zu bemühen. *Ebd.*, S. 3. Zudem könnten Frauen und Mädchen, die häuslicher Gewalt entfliehen, von den Behörden dazu gezwungen werden in ihre Familien zurückzukehren, wo sie anstatt des notwendigen Schutzes häufig gefährliche oder gar lebensbedrohliche Situationen erwarteten. Siehe zum Beispiel ActionAid, *Afghan Women's Rights on the Brink: Why the International Community Must Act to End Violence Against Women in Afghanistan*, Juni 2012, [http://www.actionaid.org.uk/doc\\_lib/on\\_the\\_brink\\_afghan\\_womens\\_rights.pdf](http://www.actionaid.org.uk/doc_lib/on_the_brink_afghan_womens_rights.pdf), S. 5; The New York Times, *Child Brides Escape Marriage, But Not Lashes*, 30. Mai 2010, <http://www.nytimes.com/2010/05/31/world/asia/31flogging.html>. Eine vorgeschlagene Änderung des Strafverfahrensgesetzes, wie sie vom Unterhaus des Parlaments diskutiert worden war, würde zu einer weiteren Schwächung des Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt führen, da danach Verwandte des Angeklagten nicht mehr als Zeugen vernommen werden könnten. Dies könnte eine erfolgreiche Verurteilung in Fällen häuslicher Gewalt verhindern, da Familienmitglieder, die Zeugen der gewalttätigen

Der Zugang zur Justiz wird für Frauen, die Gewalttaten anzeigen möchten, zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass der Anteil der Frauen unter den Polizeikräften im Land nur etwas über einem Prozent liegt. Polizistinnen sind Berichten zufolge selbst der Gefahr sexueller Belästigungen und Übergriffen am Arbeitsplatz einschließlich Vergewaltigungen durch männliche Kollegen ausgesetzt.<sup>326</sup>

Berichten zufolge besteht Straflosigkeit bei Handlungen von sexueller Gewalt auch deswegen weiter fort, weil es sich bei den mutmaßlichen Vergewaltigern in einigen Gebieten um mächtige Befehlshaber oder Mitglieder bewaffneter Truppen oder krimineller Banden handelt, oder um Personen, die zu solchen Gruppen oder einflussreichen Personen Kontakt haben und von ihnen vor Inhaftierung und Strafverfolgung geschützt werden.<sup>327</sup>

### b) Schädliche traditionelle Bräuche

Schädliche traditionelle Praktiken sind in Afghanistan weiterhin weit verbreitet<sup>328</sup> und kommen in unterschiedlichem Ausmaß landesweit sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinschaften und in allen ethnischen Gruppen vor.<sup>329</sup> Die schädlichen traditionellen Bräuche, die in diskriminierenden Ansichten zur Rolle und Position der Frauen in der afghanischen Gesellschaft wurzeln, betreffen in unverhältnismäßig hohem Maße Frauen und Mädchen. Zu diesen Bräuchen gehören unterschiedliche Formen der Zwangsheirat,<sup>330</sup> einschließlich Kinderheirat,<sup>331</sup> Hausarrest und Ehrenmorde.<sup>332</sup> Zu den Formen der Zwangsheirat in Afghanistan gehören:

---

Handlung geworden sind, auf diese Weise wirksam zum Schweigen gebracht würden. Human Rights Watch, *Afghanistan: Escalating Setbacks for Women*, 16. Juli 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/07/16/afghanistan-escalating-setbacks-women>.

<sup>326</sup> Human Rights Watch, *Afghanistan: Urgent Need for Safe Facilities for Female Police*, 25. April 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/04/25/afghanistan-urgent-need-safe-facilities-female-police>.

<sup>327</sup> UN General Assembly / Security Council, *Sexual Violence in Conflict Report of the Secretary-General*, A/67/792-S/2013/149, 14. März 2013, [http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1325944\\_0.pdf](http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1325944_0.pdf), Absatz 16.

<sup>328</sup> UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 10; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 25. Siehe auch UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>.

<sup>329</sup> Konkrete Bedenken wurden in Bezug auf das schiitische Personenstandsgesetz geäußert. Das Gesetz wurde gemäß Artikel 131 der afghanischen Verfassung verabschiedet und regelt Familienangelegenheiten wie Heirat, Scheidung und Erbrecht für Angehörige der schiitischen Gemeinschaft, die ca. 20 Prozent der afghanischen Bevölkerung stellt (Schiitisches Personenstandsgesetz, März 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a24ed5b2.html>). Während das Gesetz von einigen prominenten Schiiten und schiitischen Gruppen als offizielle Anerkennung der schiitischen Rechtslehre begrüßt wurde, geriet seine ursprüngliche Fassung aufgrund des mangelhaften Schutzes von Frauenrechten in innenpolitische und internationale Kritik. Diese Kritik führte zu einer Änderung des Gesetzes, welches jedoch einige seiner umstrittenen Bestimmungen beibehielt, unter anderem die Bestimmungen in Bezug auf Vormundschaft, Erbschaft, Heirat Minderjähriger und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit außer Haus. Siehe zum Beispiel US State Department, *2011 Report on International Religious Freedom - Afghanistan*, 30. Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502105e25a.html>. Die kontroverse Bestimmung, nach der eine Frau für die sexuelle Befriedigung ihres Mannes einzustehen habe, wurde entfernt. Dennoch sind afghanische Rechtsexperten der Ansicht, dass Artikel 162 des geänderten Gesetzes dem Ehemann dazu dienen könnte, der Ehefrau den Unterhalt zu verweigern solange sie ihm das verweigere, was er als seine ehelichen Rechte ansehe. Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sieht in dem Gesetz eine Legitimierung schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche, die der Benachteiligung von Frauen dienen, und forderte dessen Aufhebung; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Situation of Human Rights in Afghanistan and on the Achievements of Technical Assistance in the Field of Human Rights*, A/HRC/13/62, 11. Januar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc2c8d62.html>, Absätze 4 sowie 21-23.

<sup>330</sup> Im Rahmen der Afghanistan-Umfrage der Asia Foundation aus dem Jahr 2012 benannten sechs Prozent der Befragten Zwangsheirat/Mitgift als das größte Problem von Frauen in Afghanistan. Asia Foundation, *Afghanistan in 2012 A Survey of the Afghan People*, 2012, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/Surveybook2012web1.pdf>, S. 157-158.

<sup>331</sup> Die Unabhängige Menschenrechtskommission für Afghanistan geht davon aus, dass es sich bei 60 bis 80 Prozent aller Ehen in Afghanistan um Zwangsehen handelt. Obgleich verlässliche Informationen nur schwer erhältlich sind, wird durch Umfragen belegt, dass 15 Prozent der Frauen im Alter von 15 Jahren und 46 Prozent der Frauen bis zum Alter von 18 Jahren verheiratet sind. Nach afghanischem Recht beträgt das Mindestalter für die Eheschließung bei Frauen 16 Jahre und bei Männern 18 Jahre. UN Population Fund, *Escaping Child Marriage in Afghanistan*, 4. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f78d2.html>. Die hohe Anzahl an Kinderehen führt zu einer erhöhten Müttersterblichkeitsrate in Afghanistan sowie zu einer hohen Rate von Schulabbrüchen bei Mädchen. Siehe zum Beispiel Inter Press Service, *Afghan Girls Give More Than Their Hands in Marriage*, 26. Februar 2013, <http://www.ipsnews.net/2013/02/afghan-girls-give-more-than-their-hands-in-marriage/>.

<sup>332</sup> Berichten zufolge steigt die Zahl der Ehrenmord-Fälle. UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 24. Am 22. April 2013 wurde eine Frau namens Halima, Mutter zweier Kinder, Berichten zufolge in dem Dorf Kookchaheel im Distrikt Aabkamari (Provinz Badghis) von ihrem Vater erschossen, nachdem ihr

- (i) „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung einer Familienschuld verkauft werden<sup>333</sup>
- (ii) *baad dadan*, eine Methode der Streitbeilegung gemäß Stammestraditionen, bei der die Familie der „Angreifer“ der Familie, der Unrecht getan wurde, ein Mädchen anbietet, zum Beispiel zur Begleichung einer Blutschuld<sup>334</sup>
- (iii) *baadal*, ein Brauch, bei dem zwei Familien ihre Töchter austauschen, um Hochzeitskosten zu sparen<sup>335</sup>
- (iv) Zwangsverheiratung von Witwen mit einem Mann aus der Familie des verstorbenen Ehemanns<sup>336</sup>

vorgeworfen worden war, mit einem Cousin von Zuhause weggelaufen zu sein, während ihr Ehemann sich im Iran aufhielt (Amnesty International, *Afghanistan: Woman Killed for “Dishonouring” Family*, 30. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/5183c3fe4.html>). Im März 2013 wurde von folgenden Ehrenmord-Fällen berichtet: Ein junges Mädchen wurde von ihrem Bruder und ihrem Vater im Distrikt Kashim in der Provinz Badakhshan lebendig begraben. Ein vierzehnjähriges Mädchen wurde in der Provinz Herat umgebracht, weil sie sich geweigert hatte, ihren Verlobten zu heiraten. Ein Bruder tötete seine verheiratete Schwester, als diese darauf bestand, ihren Ehemann in den Iran zu begleiten. In der Provinz Dschuzdschan köpfte ein Ehemann seine Frau. UN Women, *UN Women Strongly Condemns “Honour Killings” of Women and Girls*, 1. April 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/un-women-strongly-condemns-%E2%80%9CChonour-killings%E2%80%9D-women-and-girls>. Die Zahl der Ehrenmorde ist im Jahr 2012 Berichten zufolge deutlich gestiegen. Reuters, *Woman, Children Beheaded in Afghan “Honour Killing”*, 4. Juli 2012, <http://www.trust.org/alertnet/news/woman-children-beheaded-in-afghan-honour-killing>; New York Times, *With Help, Afghan Survivor of “Honor Killing” Inches Back*, 1. Dezember 2012, <http://www.nytimes.com/2012/12/02/world/asia/doctors-and-others-buck-tradition-in-afghan-honor-attack.html>; siehe auch UNAMA, *Still a Long Way to Go: Implementation of the Elimination of Violence against Women Law in Afghanistan*, Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c72e0d2.html>, S. 3. Nach einem Bericht der Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission kam es in Afghanistan im März und April 2012 (den ersten zwei Monaten des afghanischen Jahres) zu 16 Fällen von Ehrenmorden gegenüber 20 Fällen im ganzen Vorjahr. Seitdem die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission im Jahr 2001 mit der Dokumentation von Ehrenmorden begonnen hat, hat es jährlich nie mehr als 20 gemeldete Fälle gegeben. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission merkte jedoch an, dass viele Fälle von Ehrenmorden nicht gemeldet werden. Reuters, *Woman, Children Beheaded in Afghan “Honour Killing”*, 4. Juli 2012, <http://www.trust.org/alertnet/news/woman-children-beheaded-in-afghan-honour-killing>. Siehe auch New York Times, *With Help, Afghan Survivor of “Honor Killing” Inches Back*, 1. Dezember 2012, <http://www.nytimes.com/2012/12/02/world/asia/doctors-and-others-buck-tradition-in-afghan-honor-attack.html>, hier werden Menschenrechtsaktivisten zitiert, die angeben, dass auf jeden gemeldeten Ehrenmord ein Dutzend nicht gemeldeter Fälle komme. Im Oktober 2012 wurden eine Frau und ein Mann, die jeweils mit einer anderen Person verheiratet waren, sich jedoch gemeinsam auf der Flucht befanden, in dem Dorf Kandi Bagh in der Provinz Nangarhar von dem Bruder der Frau angegriffen. Die Frau wurde bei dem Angriff schwer verletzt, ihr Partner getötet. New York Times, *With Help, Afghan Survivor of “Honor Killing” Inches Back*, 1. Dezember 2012, <http://www.nytimes.com/2012/12/02/world/asia/doctors-and-others-buck-tradition-in-afghan-honor-attack.html>. Am 4. Juli 2012 wurden eine Frau und zwei ihrer Kinder in Ghazni von dem Ex-Mann der Frau umgebracht. Der Fall wurde von den ermittelnden Polizeibeamten als Ehrenmord eingestuft. Reuters, *Woman, Children Beheaded in Afghan “Honour Killing”*, 4. Juli 2012, <http://www.trust.org/alertnet/news/woman-children-beheaded-in-afghan-honour-killing>. Im Juni 2012 wurde eine 22-jährige Frau, die des Ehebruchs beschuldigt wurde, auf Befehl des Schattengouverneurs der Taliban in einem Distrikt der Provinz Parwan öffentlich hingerichtet. Reuters, *Afghan Women Protest for Rights after Public Execution*, 11. Juli 2012, <http://www.trust.org/trustlaw/news/afghan-women-protest-for-rights-after-public-execution>. Am 17. Mai 2012 machten Taliban in der Provinz Badghis einem Mann und einer Frau, die wegen Ehebruchs angeklagt waren, den Prozess und richteten sie anschließend öffentlich hin. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 24; siehe auch Institute for War and Peace Reporting, *“Honour Killings” Rising in Afghan West: Culture of Impunity Seen as Encouraging Murder*, 28. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e1c657d2.html>.

<sup>333</sup> Über Opiumbauer wird berichtet, dass diese ihre Kinder, insbesondere Mädchen, verkaufen, um ihre Schulden bei den Opiumhändlern zu begleichen. US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 – Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>, S. 62.

<sup>334</sup> Siehe zum Beispiel UNICEF, *Programme Aims to Protect Vulnerable Children and Reunite Them with Their Families*, 14. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f7f92.html>; New York Times, *For Punishment of Elder’s Misdeeds, Afghan Girl Pays the Price*, 16. Februar 2012, <http://www.nytimes.com/2012/02/17/world/asia/in-baad-afghan-girls-are-penalized-for-elders-crimes.html>; der Artikel zitiert Fraidoon Mohmand, einen Parlamentsabgeordneten aus der Provinz Nangarhar, der sich für *Baad* aussprach. Er sagte, er sei der Ansicht, dass „eine gemäß *Baad* vergebene Frau nur kurzzeitig leide“. Am 12. Mai 2012 erschoss ein Kommandeur der afghanischen lokalen Polizei und vier weitere Angehörige der afghanischen lokalen Polizei einen Mann in einem Streit über Landrechte. Dem Fall nahm sich eine *Jirga* an, die entschied, dass der Kommandeur der afghanischen lokalen Polizei der Familie des Verstorbenen Mannes seine siebenjährige Tochter gemäß *Baad* übergeben solle. Die afghanische nationale Polizei stellte weder Ermittlungen in der Sache an, noch verhaftete sie den Kommandeur der afghanischen lokalen Polizei und seine Männer wegen Mordes und Praktizierens von *Baad*. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 46; siehe auch Landinfo, *Afghanistan: Marriage*, 19. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/512258e82.html>; Human Rights Watch, *Stop Women Being Given as Compensation*, 8. März 2011, <http://www.refworld.org/docid/4d79c53f2.html>.

<sup>335</sup> Für umfassende Informationen zu Heiratspraktiken in Afghanistan, siehe Afghanistan Independent Human Rights Commission, *Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan: Fifth Report*, November/Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, Part 3; Landinfo, *Afghanistan: Marriage*, 19. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/512258e82.html>; Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Decisions, Desires and Diversity: Marriage Practices in Afghanistan*, Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/4992cc722.html>; sowie Women and Children Legal Research Foundation, *Early Marriage in Afghanistan*, 2008, [http://www.wclrf.org/English/eng\\_pages/Researches/Early%20Marrige%20with%20cover.pdf](http://www.wclrf.org/English/eng_pages/Researches/Early%20Marrige%20with%20cover.pdf).

<sup>336</sup> Aufgrund diskriminierender Vorschriften des afghanischen Bürgerlichen Gesetzbuches verlieren Witwen, die solche Eheschließungen verweigern, voraussichtlich das Sorgerecht für ihre Kinder. Die Witwen, die eine Zwangsheirat verweigern, unterliegen zudem der Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt durch die männlichen Angehörigen des verstorbenen Ehegatten. Siehe Landinfo, *Afghanistan: Marriage*, 19. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/512258e82.html>, S. 15-16; UNAMA, *Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, 9. Dezember 2010,

Wirtschaftliche Unsicherheit und der andauernde Konflikt sind Gründe, warum das Problem der Kinderheirat fortbesteht, da diese oftmals die einzige Überlebensebene für das Mädchen und seine Familie angesehen wird.<sup>337</sup>

Nach dem EVAW-Gesetz stellen einige schädliche traditionelle Bräuche einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken, die Benutzung von Frauen als Mittel zur Streitbeilegung nach dem „*baad*“-Brauch sowie Kinder- und Zwangsheirat Straftatbestände dar. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt jedoch wie oben festgestellt langsam und inkonsistent.<sup>338</sup>

c) *Frauen, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen*<sup>339</sup>

Trotz Bemühungen der Regierungen, die Gleichheit der Geschlechter zu fördern, sind Frauen aufgrund bestehender Stereotype und traditioneller Praktiken, durch die sie marginalisiert werden, nach wie vor weit verbreiteter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt<sup>340</sup>. Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet. Zu diesen Normen gehören Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen, wie zum Beispiel die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf.<sup>341</sup> Frauen ohne Unterstützung und Schutz durch Männer einschließlich Witwen sind besonders gefährdet. Angesichts der gesellschaftlichen Normen, die allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegen, zum Beispiel in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit, sind sie kaum in der Lage zu überleben.<sup>342</sup>

---

<http://www.refworld.org/docid/4d00c4e82.html>, S. 27-30; Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Decisions, Desires and Diversity: Marriage Practices in Afghanistan*, Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/4992cc722.html>, S. 51-57. Witwen, die von Zuhause weglaufen, um einer Zwangsheirat oder der Entziehung des Sorgerechts zu entgehen, könnten aufgrund eines „moralischen Vergehens“ strafrechtlich verfolgt werden oder der Gefahr eines Ehrenmordes ausgesetzt sein; siehe auch Abschnitt III.A.7.c.

<sup>337</sup> Afghanistan Independent Human Rights Commission, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 53-54. Das US-Außenministerium stellte fest, dass der Brauch des Brautgeldes verarmte Familien dazu bringt, ihre Töchter bereits im Alter von sechs oder sieben Jahren zu versprechen und zu vereinbaren, dass die Eheschließung bis zum Erreichen der Pubertät aufgeschoben wird. Berichten zufolge wird dieser Aufschub jedoch nur selten beachtet, wobei junge Mädchen nicht nur von dem Bräutigam, sondern auch von älteren Männern in der Familie missbraucht werden, insbesondere wenn es sich bei dem Bräutigam selbst noch um ein Kind handelt. Es gab Berichte darüber, dass junge Mädchen, die im Alter von neun bis 11 Jahren verheiratet wurden, versuchten sich selbst zu verbrennen. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Ein Gesetz, welches die Aufnahme verheirateter Personen in das staatliche Schulsystem verbietet, zwingt viele verheiratete Mädchen im jungen Alter die Schule abzubrechen. Inter Press Service, *Education in Afghanistan – the Good, the Bad and the Ugly*, 26. Juni 2013, <http://www.ipsnews.net/2013/06/education-in-afghanistan-the-good-the-bad-and-the-ugly/>.

<sup>338</sup> *Baad* ist zwar gemäß Artikel 517 des afghanischen Strafgesetzbuches von 1976 eine Straftat, die Vorschrift findet jedoch nur Anwendung auf Witwen und Frauen über 18 Jahren. Nach dem Strafgesetzbuch unterliegt die für *Baad* vorgesehene Freiheitsstrafe einem Höchstmaß von zwei Jahren. Die Strafvorschriften gegen *Baad* wurden durch das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergänzt, wodurch die Strafbarkeit des Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken auf den Verkauf von Mädchen unter 18 Jahren ausweitet und die mögliche Freiheitsstrafe für *Baad* auf ein Höchstmaß von 10 Jahren angehoben wurde. Das Gesetz erweitert auch den Kreis der möglichen Täter eines solchen Verbrechens.

<sup>339</sup> Für eine eingehendere Analyse der Situation von Frauen im öffentlichen Raum, siehe Abschnitt III.A.1.

<sup>340</sup> UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Articles 16 and 17 of the Covenant: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Afghanistan*, E/C.12/AFG/CO/2-4, 7. Juni 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c1732dc2.html>. Für eine eingehendere Analyse der Behandlung von Frauen, die vermeintlich gegen die Sharia verstoßen, siehe Abschnitt III.A.5 und III.A.6. Für eine eingehendere Analyse der Situation von Frauen im öffentlichen Raum, siehe Abschnitt III.A.1.9.

<sup>341</sup> Untersuchungen von UNAMA ergaben: „Frauen, die allein in der Öffentlichkeit auftreten, riskieren ihren guten Ruf und ihre Sicherheit. Mullahs, die im Rahmen der Recherche für diesen Bericht befragt wurden, verwiesen zur Rechtfertigung ihrer Ansicht, dass Frauen nur in Begleitung eines männlichen Verwandten (*mahram*) in der Öffentlichkeit auftreten sollten, auf islamische Lehren. Diese Interpretation des Islam ist in Afghanistan üblich, obwohl Scharia-Experten, die im Rahmen dieser Studie befragt wurden, nicht die Auffassung teilen, dass aufgrund religiöser Vorschriften eine männliche Begleitung erforderlich sei, solange bestimmte Regeln hinsichtlich des Tragens des *Hijab* (Islamisches Kopftuch) respektiert würden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe UNAMA, *Silence is Violence: End the Abuse of Women in Afghanistan*, 8. Juli 2009, S. 10, <http://www.refworld.org/docid/4a548f532.html>.

<sup>342</sup> Dem US Institute of Peace (USIP) zufolge bedeuten traditionelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie geringe Beschäftigungszahlen, dass Frauen innerhalb Afghanistans schlichtweg nicht eigenständig überleben können. Zit. nach Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan Women Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan%20Women%20Reconciliation.pdf), S. 6. In der Entscheidung *N v. Sweden*, Application no. 23505/09, 20. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c4d4e4e2.html>, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Frauen in Afghanistan einem besonders hohen Risiko der Misshandlung unterliegen, sofern sie sich vermeintlich nicht den durch Gesellschaft, Tradition oder Gesetz zugeschriebenen Rollen anpassen. Möglicherweise könnte der bloße Umstand, dass die Klägerin in Schweden gelebt hatte, eine Überschreitung angemessenen Verhaltens darstellen. Die Tatsache, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen und unter keinen Umständen mehr mit ihm zusammen leben wolle, könnte bei ihrer Rückkehr lebensbedrohliche Folgen für sie haben. Berichte zeigten, dass ein hoher Anteil afghanischer Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sei, die von den Behörden als legitim

In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban befinden, sind Frauen, die unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt werden, gefährdet, im Rahmen der parallelen Justizstrukturen der Taliban zu harten Strafen einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod verurteilt zu werden.<sup>343</sup>

Inhaftierungen aufgrund von Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia betreffen in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen,<sup>344</sup> einschließlich Inhaftierung aufgrund „moralischer Vergehen“<sup>345</sup>, wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene Begleitung,<sup>346</sup> Ablehnung einer Heirat<sup>347</sup> und „Weglaufen von Zuhause“ (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt).<sup>348</sup> Die Anzahl der aufgrund von „moralischen Straftaten“ inhaftierten Mädchen und Frauen ist Berichten zufolge zwischen Oktober 2011 und Mai 2013 um 50 % gestiegen.<sup>349</sup> Wie oben festgestellt, werden Frauen und Mädchen, die vor häuslicher Gewalt oder der Gefahr einer Zwangsheirat von Zuhause fliehen, oftmals selbst aufgrund des „Weglaufens von zu Hause“ oder Ehebruchs angeklagt.<sup>350</sup> Da Anklagen aufgrund von Ehebruch und anderen „moralischen Vergehen“

---

angesehen und daher nicht weiter verfolgt werde. Unbegleitete Frauen, oder Frauen ohne männlichen Betreuer, seien fortlaufenden gravierenden Einschränkungen ihres persönlichen oder beruflichen Lebens sowie sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Oftmals fehlten ihnen ohne den Schutz eines männlichen Angehörigen schlicht die notwendigen Mittel, um zu überleben. Dementsprechend entschied das Gericht, dass Schweden im Falle einer Abschiebung der N. nach Afghanistan gegen Art. 3 der EMRK verstoßen würde. Siehe auch die Entscheidung *RRT Case No. 1005628* [2010] RRTA 822, Refugee Review Tribunal of Australia, 21. September 2010, <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/RRTA/2010/822.html>, in der das Refugee Review Tribunal feststellte, dass die Revisionsklägerin, eine Witwe ohne verbleibende Familienangehörige in Afghanistan, der speziellen sozialen Gruppen älterer afghanischer Frauen ohne männlichen Schutz zuzuordnen sei.

<sup>343</sup> Im Februar 2012 verurteilte ein Taliban-Gericht einen Mann und eine Frau in der Provinz Ghor wegen Ehebruchs (*zina*) und ließ beide zur Strafe auspeitschen. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>. Für weitere Informationen zur öffentlichen Hinrichtung von Frauen, denen von den Taliban unmoralisches Verhalten vorgeworfen wird, sei auf die obigen Ausführungen zu Ehrenmorden verwiesen.

<sup>344</sup> Human Rights Watch, *“I Had to Run Away”: The Imprisonment of Women for ‘Moral Crimes’ in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 3; Washington Post, *The Immorality of Afghanistan’s ‘Moral Crimes’*, 20. Januar 2012, [http://www.washingtonpost.com/opinions/the-immorality-of-afghanistans-moral-crimes/2012/01/04/gIQAfVyeEQ\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/opinions/the-immorality-of-afghanistans-moral-crimes/2012/01/04/gIQAfVyeEQ_story.html).

<sup>345</sup> „Auftreten ohne angemessene Begleitung“ ist in der Hanafi-Rechtslehre als Straftat angesehen. Für das Auftreten im Beisein eines Mannes ohne angemessene Begleitung, *Khelwat-e-sahiha*, sind Frauen verhaftet, angeklagt und verurteilt worden. Siehe UNAMA, *Arbitrary Detention in Afghanistan: A Call For Action, Volume I - Overview and Recommendations*, Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/49d07f272.html>, S. 7.

<sup>346</sup> UNAMA, *Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, 9. Dezember 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d00c4e82.html>.

<sup>347</sup> Von Zuhause weglaufen ist in Afghanistan zwar stigmatisiert, jedoch keine Straftat nach dem Strafgesetzbuch und demnach nicht genau definiert. Generell wird darunter die Handlung des Weglaufens ohne Rückkehrabsicht verstanden, unter Zurücklassung von Familienangehörigen und ohne Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten; siehe AIHRC, *Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan - IV*, Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>, S. 58. Siehe auch UN Women, *UN Women in Afghanistan Welcomes Government Statements Confirming that ‘Running Away’ Is Not a Crime under Afghan Law*, 3. Oktober 2012, <http://www.unwomen.org/2012/10/un-women-in-afghanistan-welcomes-government-statements-confirming-that-running-away-is-not-a-crime-under-afghan-law/>; UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 24.

<sup>348</sup> Der Oberste Gerichtshof von Afghanistan hat afghanische Richter angewiesen, „von Zuhause weglaufen“ als Straftat zu handhaben, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die angemessene Vorgehensweise für Frauen, die häusliche Probleme hätten, das Ersuchen von Hilfe bei den Behörden sei. Human Rights Watch, *“I Had to Run Away”: The Imprisonment of Women for ‘Moral Crimes’ in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 5. Human Rights Watch merkt an, dass das Ersuchen von Hilfe bei den Behörden angesichts der dort stattfindenden Diskriminierung von Frauen, die auf der Suche nach Schutz und/oder Rechtsbeistand seien, für die meisten Frauen und Mädchen, die Opfer häuslicher Gewalt und schädlicher traditioneller Praktiken geworden seien, keine sichere und praktikable Option darstelle (*ebd.*). Eine Abschrift des Erlasses des Obersten Gerichtshofs (in Dari) vom 1. August 2010 wurde von UNHCR zu den Akten genommen. Der Mangel an weiblichen Polizeibeamten, Anwältinnen und Staatsanwältinnen stellt für Frauen, denen Straftaten gegen die Moral vorgeworfen werden, ein weiteres Hindernis für den Zugang zum Recht dar. Institute for War and Peace Reporting, *Lack of Female Lawyers in Eastern Afghanistan*, 5. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f82f00c2.html>. Human Rights Watch berichtete, dass bei einer Sitzung am 16. September 2012 der Justizminister, der Minister für Frauenangelegenheiten und der Innenminister erstmalig öffentlich bestätigten, dass das „Weglaufen von Zuhause“ keine kriminelle Handlung für Frauen und Mädchen darstelle, und dass das Flüchten vor Gewalt und das Weglaufen keine Grundlage für eine Inhaftierung oder Strafverfolgung seien. Human Rights Watch, *Free Women Jailed for ‘Running Away’*, 18. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/505c1c852.html>.

<sup>349</sup> Die Zahl der Frauen und Mädchen, die aufgrund „moralischer Vergehen“ inhaftiert worden sind, ist Berichten zufolge von ca. 400 im Oktober 2011 auf ca. 600 im Mai 2013 gestiegen. Human Rights Watch, *Afghanistan: Surge in Women Jailed for ‘Moral Crimes’*, 21. Mai 2013, <http://www.hrw.org/news/2013/05/21/afghanistan-surge-women-jailed-moral-crimes>.

<sup>350</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20 Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 35; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absätze 3, 25. Einem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2012 zufolge, befanden sich im Januar 2012 ca. 400 Frauen und Mädchen aufgrund „moralischer Vergehen“ in Haft. Dabei handelt es sich um die Hälfte aller inhaftierten Frauen in Afghanistans Gefängnissen und nahezu alle

Anlass zu Ehrenmorden geben können, versuchen die Behörden in einigen Fällen die Inhaftierung von Frauen als Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.<sup>351</sup>

#### d) Zusammenfassung

Je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls ist UNHCR der Auffassung, dass bei Frauen, die den folgenden Kategorien entsprechen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht:

- a. Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind
- b. Opfer schädlicher traditioneller Bräuche sowie Personen, die entsprechend gefährdet sind und
- c. Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen

Je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls kann bei dieser Personengruppe Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (die als „Frauen in Afghanistan“ ist), aufgrund ihrer Religion und/oder aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung bestehen.

### 8. Kinder

Kinder können mehrere der in diesen Richtlinien beschriebenen Risikoprofilen entsprechen.<sup>352</sup> Jedoch können Kinder auch der Gefahr kinderspezifischer Formen von Verfolgung ausgesetzt sein, einschließlich Zwangsrekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel, Schuldknechtschaft von Kindern, gefährliche Kinderarbeit, häusliche Gewalt gegen Kinder, Zwangsheirat, Heirat von Minderjährigen, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die systematische Verweigerung von Bildung.<sup>353</sup>

#### a) Rekrutierung von Minderjährigen und Zwangsrekrutierung

Im Januar 2011 unterzeichneten die Vereinten Nationen und die Regierung einen Aktionsplan für die Verhinderung von Zwangsrekrutierungen Minderjähriger.<sup>354</sup> Bei der Umsetzung des Aktionsplans hat

---

Mädchen in den Jugendstrafanstalten. Human Rights Watch, *“I Had to Run Away”: The Imprisonment of Women for ‘Moral Crimes’ in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 3.

<sup>351</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. In vielen Fällen konnten Frauen nach ihrer Haftentlassung nicht nach Hause zurückkehren, entweder aufgrund der Weigerung der Familien sie wieder aufzunehmen, oder aus Furcht vor häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 45. UNAMA berichtet, dass die Behörden für Frauenangelegenheiten der Provinzen sowie örtliche Frauenhäuser mehrere aus dem Gefängnis entlassene Frauen aufgenommen hätten, die nicht willens oder in der Lage seien, nach Hause zurück zu kehren. *Ebd.* Zu der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen durch Familienmitglieder, einschließlich Ehrenmorden, der Frauen und Mädchen unterliegen, denen moralische Vergehen vorgeworfen werden, siehe auch Human Rights Watch, *“I Had to Run Away”: The Imprisonment of Women for ‘Moral Crimes’ in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 6; Institute for War and Peace Reporting, *No Life Outside for Female Ex-Cons in Afghanistan*, 24. August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c762dc72c.html>; und Human Rights Watch, *“We Have the Promises of the World”: Women’s Rights in Afghanistan*, 3. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b179c4a2.html>.

<sup>352</sup> Siehe die Profile der Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Gruppen verdächtigt werden; der Angehörigen religiöser Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen, und Personen, die angeblich gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung durch die Taliban verstoßen; der Frauen mit spezifischen Profilen; der Opfer von Menschenhandel und Personen, die der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt sind; der lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Personen (LGBTI); der Angehörigen ethnischer Minderheitengruppen; sowie Blutfehden.

<sup>353</sup> Für eine eingehendere Analyse der Situation von Mädchen, die der Gefahr schädlicher traditioneller Bräuche, einschließlich Zwangsverheiratung oder Verheiratung Minderjähriger, sowie Mädchen, die der Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.7. Für eine eingehendere Analyse zu Kindern, die Opfer von Menschenhandel, Schuldknechtschaft oder Kinderprostitution sind, siehe auch Abschnitt III.A.9.

<sup>354</sup> General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 33; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, S. 23. Der Aktionsplan enthält Anhänge zur Prävention sexueller Gewalt sowie der Tötung und Verstümmelung von Kindern. Im Weiteren wurden drei Verordnungen zur Vermeidung der Rekrutierung Minderjähriger und zur Erweiterung entsprechender Disziplinarmaßnahmen innerhalb der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte durch das Innenministerium und das Verteidigungsministerium erlassen. Zwei Verordnungen, die auf das Verbot der Rekrutierung von Kindern, Folter und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser im Islam aufmerksam machen, wurden durch die Ulema Shura (Rat der Geistlichen) erlassen. *Ebd.* Siehe auch

die Regierung Berichten zufolge zwar Fortschritte erzielt, jedoch bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Rekrutierung Minderjähriger durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und insbesondere die afghanische nationale Polizei und die afghanische lokale Polizei bestehen.<sup>355</sup>

Die Rekrutierung von Kindern durch regierungsfeindliche Kräfte steigt Berichten zufolge an.<sup>356</sup> Regierungsfeindliche Kräfte setzten verstärkt Kinder für Selbstmordanschläge ein. Im Jahr 2012 dokumentierte UNAMA den Tod von drei Kindern, die Selbstmordanschläge ausführten. Weitere 48 Kinder wurden von den afghanischen nationalen Sicherheitskräften aufgrund des Vorwurfs, Selbstmordanschläge geplant zu haben, verhaftet.<sup>357</sup> Kinder wurden außerdem benutzt, um

---

UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 23. Afghanistan ist dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beigetreten. Das Protokoll verbietet die zwangsweise Einziehung von Kindern (definiert als Personen unter 18 Jahren) zu den Streitkräften eines Staates (Artikel 2). Die Einziehung von Freiwilligen über 16 Jahren zu den nationalen Streitkräften ist unter gewissen Umständen erlaubt (Artikel 3), Kinder dürfen jedoch nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen (Artikel 1). Die Rekrutierung von Kindern oder ihr Einsatz bei Feindseligkeiten nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen ist unter allen Umständen untersagt (Artikel 4). *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten*, 25. Mai 2000, [http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358144/publicationFile/3605/Fakultativprotokoll\\_Kindersoldaten.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358144/publicationFile/3605/Fakultativprotokoll_Kindersoldaten.pdf).

<sup>355</sup> Die nationale Arbeitsgruppe zur Überwachung und Berichterstattung in Afghanistan berichtete, dass die afghanische lokale Polizei und die afghanische nationale Polizei, ungeachtet der offiziellen Altersvoraussetzungen für die Einberufung, im Jahr 2012 für 19 Fälle von Rekrutierungen Minderjähriger verantwortlich waren. Bedenken hinsichtlich des informellen Einsatzes von Kindern bei sicherheitsrelevanten Aufgaben durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei, der afghanischen lokalen Polizei und der afghanischen nationalen Streitkräfte konnten nicht ausgeräumt werden. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 25. Berichten zufolge haben afghanische Streitkräfte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 2013 drei Jungen für Polizeieinsätze rekrutiert. UN-Generalversammlung, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 26. Siehe auch UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 55-56; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 29. Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte berichtet, dass sexuelle Ausbeutung ein Hauptgrund für die Rekrutierung von Jungen durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte sei. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 23. Der UN-Generalsekretär berichtete, dass Einheiten der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen nationalen Streitkräfte, insbesondere in den östlichen und südlichen Regionen, Kinder entgegen afghanischem Recht an Kontrollpunkten einsetzen, unter anderem durch Einschüchterungsmethoden. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 8. Siehe auch US Department of Labor, *Findings on the Worst Forms of Child Labor 2011: Afghanistan*, 26. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124b8f42.html>.

<sup>356</sup> Die nationale Arbeitsgruppe zur Überwachung und Berichterstattung in Afghanistan meldete 47 Fälle der Kinderrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte im Jahr 2012. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 24. In der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 2013 rekrutierten bewaffnete oppositionelle Gruppen Berichten zufolge 29 Jungen zur Ausführung konfliktbezogener Handlungen, wie der Legung von Sprengsätzen und Teilnahme an Kampfhandlungen. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 26. Siehe auch UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 29; UNICEF, *Deaths and Injuries to Children Increase as a Result of the On-Going Conflict in Afghanistan*, 13. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f89f2.html>; General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 7. Berichten zufolge brachten Taliban Kinder durch Tricks, Bestechung oder Zwang dazu, Selbstmordattentäter zu werden. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18; UNAMA, *UNHCR Assists IDP Families in Balch*, 13. August 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f84d2.html>. Siehe auch UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 34; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 23.

<sup>357</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 11, 55. Die nationale Arbeitsgruppe zur Überwachung und Berichterstattung in Afghanistan berichtete, dass im Jahr 2012 Kinder durch regierungsfeindliche Kräfte rekrutiert worden waren, um Selbstmordanschläge zu verüben. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 24. Siehe auch US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>; General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 7. Im Jahr 2011 kamen 11 Kinder, darunter ein 8-jähriges Mädchen, bei der Ausführung von Selbstmordanschlägen ums Leben. Einige Kinder wussten nicht, dass sie Sprengsätze bei sich trugen. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 7. Siehe auch Aljazeera, *Children Caught Up in Afghan Conflict*, 23. September 2012,

improvisierte Sprengkörper zu legen, Waffen und Uniformen zu schmuggeln und als Wache oder Späher für die Aufklärung zu dienen. In einigen Fällen wurden Kinder durch regierungsfeindliche Kräfte sexuell missbraucht.<sup>358</sup> Regierungsfeindliche Kräfte entführten Berichten zufolge Kinder zu Rekrutierungszwecken, jedoch auch, um Geld zu erpressen, sowie als Maßnahme der Vergeltung gegen und sowie Einschüchterung von vermeintlichen Unterstützern regierungstreuer Kräfte.<sup>359</sup>

Kinder sind Berichten zufolge gefährdet, als vermeintliche Unterstützer von regierungsfeindlichen Kräften illegal inhaftiert und während der Haft gefoltert und misshandelt zu werden, unter anderem durch Schläge, Elektroschocks, sexuelle Gewalt und Androhung sexueller Gewalt.<sup>360</sup>

#### b) Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit<sup>361</sup>

Es wird berichtet, dass Kinderarbeit nach wie vor weit verbreitet ist.<sup>362</sup> In Afghanistan existieren die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie etwa Schuldknechtschaft und andere Formen von

---

<http://www.aljazeera.com/indepth/features/2012/09/2012918124140212587.html>; The Sydney Morning Herald, *Taliban Accused of Using Children to Spy and Bomb*, 27. März 2012, <http://www.smh.com.au/world/taliban-accused-of-using-children-to-spy-and-bomb-20120326-1vunz.html>; The Telegraph, *Afghans Halt Convoy of Boys "Headed for Suicide Training Camps"*, 23. Februar 2012, <http://www.telegraph.co.uk/news/9101670/Afghans-halt-convoy-of-boys-headed-for-suicide-training-camps.html>; The Telegraph, *Afghan Boy Suicide Bombers Tell How They Are Brainwashed into Believing They Will Survive*, 13. Januar 2012, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/9014282/Afghan-boy-suicide-bombers-tell-how-they-are-brainwashed-into-believing-they-will-survive.html>; Landinfo, *Afghanistan: Human Rights and Security Situation*, 9. September 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8eadc12.html>, S. 8; Human Rights Watch, *Afghanistan: Taliban Should Stop Using Children As Suicide Bombers*, 31. August 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e60bb792.html>; The Guardian, *Taliban Use Girl, 8, as Bomb Mule in Attack on Afghanistan Police Post*, 26. Juni 2011, <http://www.guardian.co.uk/world/2011/jun/26/afghanistan-taliban-girl-bomb-police>; The Telegraph, *Taliban Recruiting Nine-Year-Old Suicide Bombers*, 15. Mai 2011, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/8515012/Taliban-recruiting-nine-year-old-suicide-bombers.html>.

<sup>358</sup> UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 11.

<sup>359</sup> General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26 April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 18. Im Jahr 2011 wurden 31 Fälle von Kindesentführung durch bewaffnete Gruppen dokumentiert.

<sup>360</sup> Ein Bericht der UNAMA von Januar 2013 dokumentiert die rechtswidrige Festnahme und Folter von 80 Kindern durch den afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS), ANP und die afghanische lokale Polizei, aufgrund angeblicher Verbrechen gegen die nationale Sicherheit, einschließlich angeblicher Selbstmordattentate. UNAMA, *Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody: One Year On*, 20 Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50ffe6852.html>, S. 33-34, 38-41, 46, 48, 51, 54. Im Jahr 2011 wurden 204 Fälle von Inhaftierungen von Kindern aufgrund angeblicher Unterstützung der regierungsfeindlichen Kräfte dokumentiert. Es handelte sich in allen Fällen um Jungen, darunter auch ein 10-Jähriger. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absätze 10-11. Am 25. August 2011 ordnete Präsident Karzai die Freilassung von 20 Kindern an, die von dem afghanischen Inlandsgeheimdienst (NDS) während versuchter Selbstmordattentate festgenommen worden waren. US State Department, *2011 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 24. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fc75ac3c.html>. Inhaftierte Kinder werden Berichten zufolge typischerweise grundlegende Rechte und Verfahrensrechte vorenthalten, wie die Unschuldsvermutung, das Recht auf Belehrung über die zur Last gelegte Tat, der Zugang zu einem Verteidiger, und das Recht die Aussage zu verweigern. Berichten zufolge fehlte Kindern im Jahr 2011 landesweit in Jugendstrafanstalten der Zugang zu angemessener Ernährung, Gesundheitsversorgung und Bildung. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Für eine eingehendere Analyse der Situation von Zivilisten, die der Unterstützung von regierungsfeindlichen Kräften verdächtigt werden, siehe auch Abschnitt III.A.4.

<sup>361</sup> Für weitere Hinweise zu Formen der Kinderarbeit, die eine Verfolgung darstellen, siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172.html>, Absätze 29-30.

<sup>362</sup> US Department of Labor, *Findings on the Worst Forms of Child Labor 2011: Afghanistan*, 26. September 2012 <http://www.refworld.org/docid/5124b8f42.html>. Das Arbeitsgesetz setzt das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit, einschließlich gefährlicher beruflicher Tätigkeiten, auf 18 Jahre fest. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren dürfen „leichte Arbeiten“ bis zu 35 Stunden die Woche verrichten. Die Absolvierung einer Ausbildung ist für Kinder ab 14 Jahren möglich. Berichten zufolge sei jedoch nur eine schwache Umsetzung des Arbeitsgesetzes zu verzeichnen, da ein Mangel institutioneller Kapazitäten der Regierung herrsche und den Behörden die Rechtsdurchsetzung dadurch erschwert werde, dass weniger als 10 Prozent der Kinder über formelle Gebursteintragungen verfügten. US Department of Labor, *Ebd.*, und US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Schätzungen zur Gesamtzahl der Kinderarbeiter schwanken. Nach Angaben von UNICEF gingen schätzungsweise 30 Prozent der Kinder im Grundschulalter irgendeiner Art von Arbeit nach und mehr als eine Mio. Kinderarbeiter seien unter 14 Jahre alt. Eine Studie der Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission aus dem Jahr 2010 fand heraus, dass eine weit aus höhere Zahl der 15 Mio. Kinder im Land (bis zu 40 Prozent) vermutlich irgendeiner bezahlten Tätigkeit nachgingen. US State Department, *Ebd.* Die Studie "Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011" fand heraus, dass 27 Prozent der Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren und 22 Prozent der Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren in Kinderarbeit verwickelt seien. Insgesamt seien im Alter von 5 bis 14 Jahren 23 Prozent der Mädchen und 28 Prozent der Jungen von Kinderarbeit betroffen. Central Statistics Organisation and UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011*, Juni 2012, S. 127. Siehe auch Reuters, *Afghan Child Labor Fears Grow as Aid Dries Up*, 7. Februar 2012; CCN, *Kabul's "Unnoticed" Child Workers*, 18. Oktober 2011, <http://edition.cnn.com/2011/10/18/world/cnnheroes-kabul-child-labor/index.html>.

Zwangsarbeit,<sup>363</sup> der Einsatz von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel sowie für Prostitution.<sup>364</sup> Kinder werden außerdem für gefährliche Arbeiten genutzt, die ihrer Gesundheit, Sicherheit oder Moral schaden könnte.<sup>365</sup>

Straßenkinder gehören zu den ungeschütztesten und schutzbedürftigsten Gruppen Afghanistans und haben kaum oder keinen Zugang zu staatlichen Leistungen. Armut und Lebensmittelknappheit zwingen Familien Berichten zufolge dazu, ihre Kinder zum Betteln um Essen und Geld auf die Straße zu schicken.<sup>366</sup>

c) *Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt*<sup>367</sup>

Kindesmissbrauch ist Berichten zufolge im gesamten Land endemisch, wobei die Zahl der gemeldeten Vorfälle im Jahr 2012 gestiegen ist. Zu den verbreiteten Formen der Misshandlung zählen körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Aussetzung und generelle Vernachlässigung.<sup>368</sup> Einige Formen der häuslichen Gewalt gegen Kinder finden im Rahmen von Disziplinierungen statt.<sup>369</sup> Sexueller Kindesmissbrauch ist Berichten zufolge nach wie vor weit verbreitet.<sup>370</sup> Während die meisten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere an Mädchen, innerhalb der Familien stattfinden<sup>371</sup> besteht Berichten zufolge auch für Jungen und Mädchen das Risiko sexueller Gewalt durch Vertreter des Staats,<sup>372</sup> und insbesondere für Jungen das Risiko sexuellen Missbrauchs durch

<sup>363</sup> Die Praxis der Schuldknechtschaft sieht vor, dass Männer, Frauen und Kinder zur Begleichung von Schulden oder zur Streitbeilegung ihre Arbeitskraft anbieten. Die Schuld kann von einer Generation auf die nächste übergehen und Kinder dazu zwingen, die Schulden ihrer Eltern abzarbeiten. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Siehe auch Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan: "I Was Not Born a Slave"*, 23. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf52512.html>; IRIN, *Bonded Labour Ensnarers Entire Families*, 16. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fba18602.html>; The New York Times, *In Afghan Kilns, A Cycle of Debt and Servitude*, 15. März 2011.

<sup>364</sup> Für eine eingehendere Analyse des Einsatzes von Kindern für illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel und Kinderprostitution, siehe Abschnitt III.A.9.

<sup>365</sup> Beispielsweise werden Kinder Berichten zufolge im Rahmen von Kinderarbeit Landminen ausgesetzt. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>366</sup> Während verlässliche Daten zur Zahl der Straßenkinder nicht verfügbar sind, schätzt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte, dass die von Nichtregierungsorganisationen auf 37.000 geschätzte Zahl der Straßenkinder im Laufe des Jahres 2011 gesunken sei. Es wurden jedoch keine Erhebungen durch die Abteilung für Volkszählung durchgeführt. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Schätzungen zur Gesamtzahl der arbeitenden Kinder auf den Straßen von Kabul reichen von 50.000 bis 60.000. Assessment Capacities Project (ACAPS), *Afghanistan: Conflict and Displacement*, 10. Oktober 2012, [http://www.acaps.org/resourcecats/downloader/afghanistan\\_conflict\\_and\\_displacement](http://www.acaps.org/resourcecats/downloader/afghanistan_conflict_and_displacement). Einige Kinder gehörten Berichten zufolge zu Bettlerbanden. US Department of Labor, *Findings on the Worst Forms of Child Labor 2011: Afghanistan*, 26. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124b8f42.html>. Straßenkinder, die als Verkäufer arbeiten, sind in besonderem Maße der Gefahr von Selbstmordanschlägen ausgesetzt; siehe zum Beispiel <http://www.skateistan.org/blog/tragic-loss>.

<sup>367</sup> Für eine eingehendere Analyse der Behandlung von Mädchen, die schädlichen traditionellen Bräuchen sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, siehe Abschnitt III.A.7.

<sup>368</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>369</sup> Die Studie "Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011" fand heraus, dass 74 Prozent der Kinder im Alter von 2 bis 14 Jahren mindestens eine Form psychischer oder physischer Bestrafung durch ihre Mütter/Betreuer oder andere Haushaltsmitglieder erlebten, während 38 Prozent der Kinder schweren physischen Strafen ausgesetzt seien. Central Statistics Organisation und UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011*, Juni 2012, S. 129-131. Das US-Außenministerium merkte ferner an, dass körperliche Strafen außerhalb des häuslichen Bereichs, trotz entsprechender Verbotsnormen, in Schulen, Rehabilitationszentren und anderen öffentlichen Einrichtungen weiterhin üblich seien. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>370</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Nach Angaben der Unabhängigen Afghanische Menschenrechtskommission sind die Überlebenden in 80 Prozent der von der Kommission registrierten Fälle sexueller Übergriffe jugendliche Mädchen unter 18 Jahren. Inter Press Service, *Violence Against Women on the Rise*, 5 Oktober 2012, <http://www.ipsnews.net/2012/12/violence-against-afghan-women-on-the-rise/>. Das Innenministerium erfasste im Jahr 2011 allein in Kabul geschätzt 100 Fälle von Kindervergewaltigungen, während Berichte 13 weiterer Provinzen von insgesamt 470 Fällen sprechen. Es wird angenommen, dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt.

<sup>371</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>372</sup> Der UN-Generalsekretär merkte an, dass einige Jungen, die sich aufgrund vorgeworfener Verbrechen in Bezug auf die nationale Sicherheit in Haft befänden, von sexueller Gewalt oder der Drohung mit sexueller Gewalt bei ihrer Festnahme durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, oder in der Haft, berichteten. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 30; Siehe auch Absatz 27. Im Jahr 2011 wurde von vier Vorfällen unter Beteiligung von Kräften der afghanischen nationalen Polizei berichtet, darunter auch die versuchte Vergewaltigung eines neun-jährigen Mädchens. 10 von 76 befragten Jungen, die sich aufgrund von Vorwürfen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit in Jugendstrafanstalten befanden, berichteten von sexueller Gewalt oder Drohungen mit sexueller Gewalt während ihrer Festnahme. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 15. Im April 2011 fiel ein 12-jähriges Mädchen in der Provinz Takhar angeblich einer Gruppenvergewaltigung zum Opfer. Berichten zufolge trugen mehrere der Täter Uniformen der afghanischen nationalen Polizei. Obwohl die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission und andere Vertreter der

regierungsfeindliche Kräfte.<sup>373</sup> Jüngere Jungen sind weiterhin durch *bacha baazi* gefährdet, einen Brauch, bei dem Jungen an einflussreiche Personen und Geschäftsleute verkauft werden und ihnen beigebracht wird, in weiblicher Kleidung vor einem männlichen Publikum zu tanzen, um anschließend für sexuelle Zwecke missbraucht und verkauft zu werden.<sup>374</sup> Es wird berichtet, dass dieser Brauch wieder vermehrt Anwendung findet.<sup>375</sup>

Straflosigkeit bei sexuellem Kindesmissbrauch bleibt weiterhin ein Problem: Die meisten Verantwortlichen werden nicht verhaftet und es wurde berichtet, dass Kinder von Sicherheitskräften und von Personen, die mit der afghanischen nationalen Polizei in Verbindung stehen, vergewaltigt wurden, ohne dass die Täter bestraft wurden.<sup>376</sup> Einige Kinder, die aufgrund „moralischer Straftaten“ verfolgt wurden, waren eher Opfer als Täter dieser Straftaten. Nachdem sie Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet hatten, wurden sie als Schande für die Familie angesehen und bestraft.<sup>377</sup> Berichten zufolge wurden einige Kinder als Vertreter ihrer Familie anstelle des eigentlichen Täters inhaftiert.<sup>378</sup>

#### d) Systematische Verweigerung des Zugangs zu Bildung

Verweigerung des Zugangs zu Bildung bleibt weiterhin ein schwerwiegendes Problem. Zwar haben sich die Möglichkeiten eines Schulbesuchs für Jungen und Mädchen verbessert,<sup>379</sup> jedoch behindert das hohe Maß an Unsicherheit den Zugang zu Bildung. Berichten zufolge können 4,2 Mio. Kinder aus Sicherheitsgründen nicht zur Schule gehen.<sup>380</sup> Ein weiteres Problem stellt die Benutzung von Schulen

---

Zivilgesellschaft umfassende Ermittlungen in Takhar durchführten, erfolgten keine Festnahmen durch die Behörden. US State Department, *2011 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 24. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fc75ac3c.html>. Es gab Berichte, nach denen die Polizei inhaftierte Kinder geschlagen und sexuell misshandelt haben soll. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Im April 2011 entführten vier bewaffnete Angehörige der afghanischen lokalen Polizei einen 13-jährigen Jungen und brachten ihn zum Haus eines Unterkommandeurs der afghanischen lokalen Polizei, wo er Opfer einer Gruppenvergewaltigung wurde. Human Rights Watch, *“Just Don’t Call It a Militia: Impunity, Militia and the ‘Afghan Local Police’*”, September 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e32a92.html>.

<sup>373</sup> General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845-S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 27; General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782-S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>, Absatz 15.

<sup>374</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Das US-Außenministerium merkt an, dass es angesichts der Tatsache, dass das Thema nach wie vor Schamgefühle auslöse, schwer sei, zuverlässige Statistiken zur Anzahl der betroffenen Jungen zu erhalten. Das US-Außenministerium merkte an, dass es in den zwölf Monaten bis Juni 2012 keinen Fortschritt bei der Umsetzung des Aktionsplans zum Kampf gegen den *bacha baazi*-Brauch, der im Januar 2011 von den afghanischen nationalen Sicherheitskräften unterschrieben worden war, gegeben hatte. US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

<sup>375</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; The Washington Post, *Afghanistan Sees Rise in “Dancing Boys” Exploitation*, 5. April 2012, [www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghanistans-dancing-boys-are-invisible-victims/2012/04/04/gIQAyreSws\\_story\\_1.html](http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghanistans-dancing-boys-are-invisible-victims/2012/04/04/gIQAyreSws_story_1.html).

<sup>376</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Das Innenministerium erfasste im Jahr 2011 allein in Kabul geschätzt 100 Fälle von Kindervergewaltigungen, während Berichte 13 weiterer Provinzen von insgesamt 470 Fällen sprechen. Es wird angenommen, dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt. US State Department, *2011 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 24. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fc75ac3c.html>.

<sup>377</sup> Zum Beispiel berichtete Human Rights Watch über den Fall eines 13-jährigen Jungen, der wegen “moralischer Vergehen” verurteilt worden war, aufgrund angeblichen Geschlechtsverkehrs mit zwei erwachsenen Männern in einem Park. Er wurde zu einem Jahr Jugendhaft verurteilt. Human Rights Watch, *Afghanistan: Don’t Prosecute Sexually Assaulted Children*, 10. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/511a0ac941e.html>. Siehe auch US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>378</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>379</sup> Central Statistics Organisation und UNICEF, *Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011*, Juni 2012. Das Bildungsministerium schätzt, dass von den 8,4 Mio. Schulkindern des Landes 3,27 Mio. bzw. 39 Prozent weiblich sind. Die Zahl der Jungen in der Sekundarstufe I übersteigt die Zahl der Mädchen schätzungsweise in einem Verhältnis von zwei zu eins, in der Sekundarstufe II in einem Verhältnis von vier zu eins. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>380</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Der afghanische Bildungsminister gab an, dass aufgrund mangelnder Sicherheit der Zugang zu Bildung in einigen Gegenden des Landes nicht möglich sei und die Verlegung der Schulkinder aus den durch die Taliban kontrollierten Gebieten in andere Landesteile die einzige Lösung für dieses Problem darstelle. Washington Post, *Afghan Students Leave Home to Find a Safe Place to Go to School*, 24. Dezember 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-students-leave-home-find-safe-place-go-school>. Nach Angaben des Bildungsministeriums blieben im Mai 2012 über 590 Schulen in gefährdeten Gebieten geschlossen, drei Jahre zuvor waren es noch ca. 1.200 Schulen. Viele von den geschlossenen Schulen befinden sich in Gegenden, die entweder teilweise oder vollständig von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden. UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 33. Im August 2012 zitierte “Voice of America” einen Sprecher des

zu militärischen Zwecken durch sowohl regierungsfeindliche als auch durch regierungstreue Kräfte dar.<sup>381</sup>

Regierungsfeindliche Kräfte führen außerdem weiterhin gezielte Angriffe auf Schulen, Lehrer und Schüler aus,<sup>382</sup> insbesondere im Zusammenhang mit Bildung für Mädchen.<sup>383</sup> Die Anzahl derartiger

---

Bildungsministeriums der gesagt haben soll, dass 500 Schulen in den südlichen Provinzen aufgrund der schlechten Sicherheitslage geschlossen seien, und dass ca. 300.000 Schüler aus diesem Grund keinen Zugang zu Bildung erhielten. Voice of America, *Afghanistan Struggles to Educate Its Youth*, 1. August 2012, <http://www.voanews.com/content/afghanistan-struggles-to-educate-its-youth/1452844.html>. Siehe auch US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>; Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan: Children Traumatized by War in Kunar Province*, 6. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50c1b88d2.html>; und UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 18. Einige Beobachter haben konkrete Bedenken hinsichtlich der Situation in den Landesteilen geäußert, in denen die Übergabe der Sicherheitsverantwortung bereits abgeschlossen ist. Siehe zum Beispiel, Afghan Women's Network, *Afghan Women Towards Bonn and Beyond: Position Paper*, 6. Oktober 2011, [http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN Position Paper FINAL FINAL English.pdf](http://www.afghanwomensnetwork.af/Latest%20Updates/AWN%20Position%20Paper%20FINAL%20FINAL%20English.pdf), S. 3, in welchem es heißt: "Die Präsenz von Bewaffneten und Milizen in den Übergangsgebieten bereitet den Familien große Sorge. Diese Gefahr für die Sicherheit führt dazu, dass Eltern ihren Söhnen und Töchtern verbieten zur Schule zu gehen sowie andere notwendige Leistungen in Anspruch zu nehmen." [Übersetzung durch UNHCR].

<sup>381</sup> Im Jahr 2012 wurden der UNAMA 14 Vorfälle berichtet, bei denen Schulen besetzt und zu militärischen Zwecken genutzt worden waren. UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 57-58. Die Militarisierung von Schulen in Konfliktsituationen kann die Schwelle einer Verfolgung im Sinne von Artikel 1 (A) (2) des Übereinkommens von 1951 erreichen. Siehe UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absatz 11; Siehe auch UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>, Absatz 36.

<sup>382</sup> In dem dreimonatigen Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2013 wurden der nationalen Arbeitsgruppe zur Beobachtung und Berichterstattung zu Kindern und dem bewaffneten Konflikt insgesamt 25 Vorfälle gemeldet, in denen es zu Maßnahmen gegen Bildungseinrichtungen und deren Mitarbeiter kam, wie dem Niederbrennen von Schulgebäuden, gezielten Tötungen und Entführungen. UN General Assembly, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, 13. Juni 2013, A/67/889 – S/2013/350, <http://www.refworld.org/docid/51c00fe74.html>, Absatz 26. Der UN-Generalsekretär berichtet aus dem Jahr 2012: "Bewaffnete Gruppen führten unter Einsatz improvisierter Sprengkörper sowie durch Selbstmordattentate gezielte Angriffe auf Schulen durch, brannten Schulgebäude nieder und entführten und ermordeten Schulpersonal. Bewaffnete Gruppen sind zudem für Einschüchterungen, Bedrohung von Lehrern und Schülern sowie die Zwangsschließung von Schulen verantwortlich. Im Jahr 2012 veröffentlichten die Taliban fünf Stellungnahmen, in denen sie abstritten, Angriffe auf Schulen durchgeführt zu haben und ankündigten, eine Bildungskommission einrichten zu wollen. Die Taliban veröffentlichten außerdem einen Brief, in dem sie die Bildung von Mädchen ablehnten und Mädchen, die dennoch zur Schule gingen, bedrohten." [Übersetzung durch UNHCR]. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 15. Mai 2013, A/67/845–S/2013/245, <http://www.refworld.org/docid/51b9864e4.html>, Absatz 31. Berichten zufolge nutzten die Taliban zum Teil die temporäre Schließung von Schulen auch als Druckmittel, um Zugeständnisse der lokalen Behörden zu erzwingen. Siehe zum Beispiel OCHA, "40 Schools in Zabul Province Close after Threats", *Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 16, 1-31 May 2013*, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/May%20MHB%20Afghanistan.pdf>. Siehe auch UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 5. Das Afghanistan Analysts Network (AAN) berichtet, dass die Taliban zwei Bildungskommissionen betreiben, von denen eine unter der Aufsicht der *Quetta Shura* und die andere unter der Aufsicht der *Peshawar Shura* steht. Der AAN zufolge stellt Bildung für die Kommission von Peshawar ein Recht dar, dessen Ausübung einer Reihe von Bedingungen und Überprüfungen durch die Taliban unterliege. Seit 2010 haben die Taliban ihre Strategie in Bezug auf Bildung geändert. Anstatt gewaltsam das Ende staatlicher Bildung herbeizuführen, nahmen die Taliban Verhandlungen mit dem Bildungsministerium auf, setzten ihre Angriffe auf Schulen aus und erlaubten die Wiedereröffnung von Schulen unter bestimmten Bedingungen. Diese umfassten den Ausschluss bestimmter Schulfächer (beispielsweise Englischunterricht für Mädchen), das Verbot gemischtgeschlechtlichen Unterrichts, die Ausweitung Islamischen Unterrichts, den Ausschluss bestimmter, als Taliban-feindlich geltender Lehrer, die Aufstockung der Mittel für Koranschulen (*Medrese*), die Erlaubnis zu missionieren, sowie die Pflicht von Lehrern, den Taliban Bericht zu erstatten. Berichten zufolge verbot die Kommission von Peshawar Angriffe auf Schulgebäude, drohte jedoch mit der Schließung von Schulen und Angriffen auf Lehrer und Schüler für den Fall, dass sie sich nicht an die Regeln der Taliban hielten. Die Kommission von Peshawar räumte ein, dass es trotz des von der Kommission verhängten Verbots weiterhin zu Angriffen individueller Taliban-Netzwerke auf staatliche Schulen kommen könnte. Afghanistan Analysts Network (AAN), *The Battle for the Schools: The Taleban and State Education*, Dezember 2011, <http://www.aan-afghanistan.org/index.asp?id=2349>; und *The Ongoing Battle for the Schools: Uprising, Negotiations and Taleban Tactics*, Juni 2013, <http://www.afghanistan-analysts.net/index.asp?id=3448>.

<sup>383</sup> Siehe zum Beispiel Reuters, *Afghan Girls' School Feared Hit by Poison Gas*, 21 April 2013, <http://www.trust.org/item/?map=afghan-girls-school-feared-hit-by-poison-gas/>. ActionAid stellt fest: "Schulmädchen sind im Rahmen des Aufstandes gezielt angegriffen worden und in den Zielgebieten der Taliban bricht eine besorgniserregende Zahl von Mädchen die Schule ab." [Übersetzung durch UNHCR]. ActionAid, *Afghan Women's Rights on the Brink: Why the International Community Must Act to End Violence Against Women in Afghanistan*, Juni 2012, [http://www.actionaid.org.uk/doc lib/on the brink afghan womens rights.pdf](http://www.actionaid.org.uk/doc/lib/on_the_brink_afghan_womens_rights.pdf), S. 4. Zu beachten ist, dass nicht nur Mädchenschulen Angriffen von regierungsfeindlichen Kräften ausgesetzt sind. Jungenschulen sind ebenso Opfer von Anschlägen geworden. Siehe zum Beispiel Washington Post, *Afghan Students Leave Home to Find a Safe Place to Go to School*, 24. Dezember 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-students-leave-home-find-safe-place-go-school>. UNAMA erklärt: "Im Rahmen der Konsultationen mit 99 vom Konflikt betroffenen Gemeinden im gesamten Land hat UNAMA festgestellt, dass der Einfluss der Taliban auf das Bildungssystem in den vom Konflikt betroffenen Gegenden ansteigt. Dies hatte bereits Auswirkung auf den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten für Kinder, vor allem für Mädchen." In dem Bericht von Dezember 2011 stellt das Afghanistan Analysts Network fest: „Die Taliban, die nicht in der Lage waren, die staatliche Schulbildung zu unterbinden, haben es jedoch erreicht, diese teilweise für sich zu nutzen. Die Hauptverlierer dieses neuen Modus Vivendi sind die afghanischen Mädchen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AAN, *The Battle for the Schools: The Taleban and State Education*, Dezember 2011, <http://www.aan-afghanistan.org/index.asp?id=2349>.

Angriffe steigt Berichten zufolge an.<sup>384</sup> Weitere Gründe, die die Bildung insbesondere von Mädchen behindern, umfassen Armut, frühe und erzwungene Heirat, mangelnde familiäre Unterstützung, Mangel an weiblichen Lehrkräften und weite Entfernungen zur nächsten Schule.<sup>385</sup>

#### e) Zusammenfassung

Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls ist UNHCR der Auffassung, dass bei Kindern, die den folgenden Kategorien entsprechen, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht:

- a. Kinder aus Gebieten, in denen regierungsfeindliche Kräfte oder die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Minderjährige rekrutieren
- b. Kinder aus sozialen Schichten, in denen Kinderzwangsarbeit oder gefährliche Kinderarbeit üblich sind
- c. Opfer von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Kinder aus sozialen Schichten, in denen solche Gewalt üblich ist
- d. Kinder im Schulalter, insbesondere Mädchen<sup>386</sup>

Je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls kann bei dieser Personengruppe Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, aufgrund ihrer Religion und/oder aufgrund ihrer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung bestehen.

Asylanträge von Kindern sollten einschließlich der Untersuchung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten sorgfältig und gemäß den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden.<sup>387</sup>

### 9. Opfer von Menschenhandel oder Schuldknechtschaft und Personen, die entsprechend gefährdet sind

Afghanische Männer, Frauen und Kinder werden Berichten zufolge Opfer von nationalem und internationalem Menschenhandel zum Zwecke der arbeitsmäßigen und sexuellen Ausbeutung.<sup>388</sup>

<sup>384</sup> Im Jahr 2012 bestätigte UNAMA 74 Angriffe auf das Bildungswesen, die mehrheitlich durch regierungsfeindliche Kräfte begangen wurden. Sie umfassten das Abbrennen von Schulen, gezielte Tötungen von Lehrern und anderen Mitarbeitern von Bildungseinrichtungen, bewaffnete Überfälle auf Bildungseinrichtungen, das Besetzen von Schulgebäuden, Einschüchterungen und die Schließung von Schulen (insbesondere Mädchenschulen). UNAMA, *Afghanistan: Annual Report 2012, Protection of Civilians in Armed Conflict*, Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/512b26a92.html>, S. 57-58. Siehe auch Government of Afghanistan, *President Karzai: We Will not Let Anyone to Deprive Our Children of Education and to Leave Them in Further Dependence*, 11. Oktober 2012, [http://president.gov.af/en\\_news/13664](http://president.gov.af/en_news/13664); Government of Afghanistan, *President Karzai: Attacks on Education Are Carried Out by Those Who Want Afghans to Remain Uneducated and Needy*, 10. Oktober 2012, [http://president.gov.af/en\\_news/13640](http://president.gov.af/en_news/13640); UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 30-34; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/855 – S/2012/462, 20. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118c1152.html>, Absatz 34; UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Human Rights Situation in Afghanistan and Technical Achievements in the Field of Human Rights*, A/HRC/19/47, 18. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f391a772.html>, Absatz 24. Seit dem 26. April 2012 stehen die Taliban im Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema „Kinder und bewaffneter Konflikt“ von 2011 auf einer Liste von Konfliktparteien, die für besonders gravierende Gewalt gegen Kinder verantwortlich gemacht werden. General Assembly / Security Council, *Report of the Secretary-General on Children in Armed Conflict*, 26. April 2012, A/66/782–S/2012/261, <http://www.refworld.org/docid/4fd706472.html>. Der Bericht listet Individuen und Gruppen auf, die die Verantwortung für Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser tragen, oder derartige geschützte Einrichtungen oder Individuen bedroht haben.

<sup>385</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Human Rights Watch bemerkt: „Obwohl der Zugang zu Bildung heute besser ist als während der Herrschaft der Taliban, nehmen über die Hälfte aller Mädchen nach wie vor nicht am Schulunterricht teil.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Human Rights Watch, „*I Had to Run Away*“: *The Imprisonment of Women and Girls for ‘Moral Crimes’ in Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f787d142.html>, S. 4.

<sup>386</sup> Für weitere Hinweise siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a.html>.

<sup>387</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>.

<sup>388</sup> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-10-30qr.pdf>, S. 124-125; und *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Juli 2012, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2012-07-30qr.pdf>, S. 106-107; US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>; AIHRC, *Summary Report on Investigation of Causes and Factors of Trafficking in Women and Children*, Juli 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e1d57012.html>; IRIN, *Sharp Rise in Human*

Menschenhandel innerhalb von Afghanistan ist weiter verbreitet als der grenzüberschreitende Handel mit Menschen. Mehrheitlich handelt es sich bei den afghanischen Opfern von Menschenhandel um Kinder, die zum Zweck der Zwangsarbeit, als Haushaltssklaven, zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung, Zwangsbettelei und zum Drogenschmuggel innerhalb von Afghanistan und nach Pakistan, in den Iran und nach Saudi-Arabien verkauft werden.<sup>389</sup> Einige Familien verkaufen ihre Kinder wissentlich in die Zwangsprostitution einschließlich für den *bacha baazi*-Brauch, bei dem wohlhabende Männer Gruppen kleine Jungen zur gesellschaftlichen und sexuellen Unterhaltung missbrauchen. Berichten zufolge kommt es außerdem vor, dass Opiumbauern ihre Kinder, insbesondere Mädchen, verkaufen, um ihre Schulden bei den Opiumhändlern zu begleichen.<sup>390</sup> Einige afghanische Familien, darunter Kinder, arbeiten gefangen in Schuldknechtschaft, beispielweise in Ziegeleiwerken in Ost-Afghanistan.<sup>391</sup> Afghanische Frauen und Mädchen werden Berichten zufolge zum Zwecke der Zwangsprostitution und als Hausklaven nach Pakistan, Iran und Indien verkauft.<sup>392</sup> Afghanische Männer werden Berichten zufolge in den Iran, nach Pakistan, Griechenland, in die Golfstaaten und möglicherweise nach Südostasien verkauft und arbeiten als Zwangsarbeiter und Schuldknechte in der Landwirtschaft und im Bauwesen.<sup>393</sup>

2008 verabschiedete die Regierung ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels.<sup>394</sup> Jedoch gab es in den zwölf Monaten zwischen Juni 2011 und Juni 2012 Berichten zufolge keine Strafverfolgungen oder Verurteilungen von Tätern von Menschenhandel auf der Grundlage dieses Gesetzes.<sup>395</sup> Stattdessen bestrafte die Regierung Berichten zufolge vielmehr Opfer von Menschenhandel aufgrund angeblicher Vergehen, die sie als direkte Folge des Menschenhandels

---

*Trafficking in Sindh Province*, 21. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f7034212.html>; AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 129.

<sup>389</sup> Siehe zum Beispiel Internationale Organisation für Migration (IOM), *Counter Trafficking and Assistance to Vulnerable Migrants: Annual Report Activities 2011*, 8. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/world/counter-trafficking-and-assistance-vulnerable-migrants-annual-report-activities-2011>. Der Bericht fand "Hinweise darauf, dass Jungen intern für Zwangsarbeit im Bauwesen oder anderen Bereichen schwerer körperlicher Arbeit verkauft werden und in der Hauptstadt betteln gehen, wobei sie teilweise im Rahmen der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft auch sexuell misshandelt werden." [Übersetzung durch UNHCR ] (S. 34, 36). Siehe auch US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>; Watchlist on Children and Armed Conflict, *Setting the Right Priorities: Protecting Children Affected by Armed Conflict in Afghanistan*, 14. Juni 2010, S. 39-40, <http://www.watchlist.org/reports/pdf/Afghanistan%20Report%202010.pdf>.

<sup>390</sup> US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>; Washington Post, *Afghanistan Sees Rise in 'Dancing Boys' Exploitation*, 5. April 2012, [http://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghanistans-dancing-boys-are-invisible-victims/2012/04/04/gIQAyreSwS\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghanistans-dancing-boys-are-invisible-victims/2012/04/04/gIQAyreSwS_story.html).

<sup>391</sup> US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>; Institute for War and Peace Reporting, *Afghanistan: "I Was Not Born a Slave"*, 23. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf52512.html>; International Labour Organization (ILO), *Buried in Bricks: A Rapid Assessment of Bonded Labour in Brick Kilns in Afghanistan*, 2011, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/documents/publication/wcms\\_172671.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/documents/publication/wcms_172671.pdf). In dem Bericht der ILO wurde festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Arbeiter Kinder seien (die meisten von ihnen jünger als 14 Jahre), und dass der Betrieb der Ziegeleiwerkstätten fast ausschließlich auf Zwangsarbeit beruhe. Die meisten Kinder fingen im Alter von sieben oder acht Jahren an zu arbeiten, von den Neunjährigen arbeiteten bereits 80 Prozent. Die Ziegeleiwerkstätten griffen fast ausschließlich auf Schuldknechtschaft zurück; Arbeiter und ihre Familien seien an die Werkstätten durch ihre Schulden gebunden, die aufgrund von Darlehen zur Deckung des täglichen Bedarfs entstanden waren. (Die ILO hat ein kurzes Video zu dem Bericht auf ihrem Youtube-Kanal veröffentlicht: *Child and Bonded Labourers in Afghan Brick Kilns*, 12. Februar 2012, <http://www.youtube.com/watch?v=kwoYT8EOYHE>.)

<sup>392</sup> Siehe zum Beispiel International Organization for Migration (IOM), *Counter Trafficking and Assistance to Vulnerable Migrants: Annual Report Activities 2011*, 8. Januar 2013, <http://reliefweb.int/report/world/counter-trafficking-and-assistance-vulnerable-migrants-annual-report-activities-2011>. In dem Bericht wird festgestellt: „In Afghanistan werden Frauen zur Prostitution gezwungen, in häuslicher Sklaverei gehalten und zur Zwangsarbeit verpflichtet, sowie zum Zwecke der Streitbeilegung zwangsverheiratet.“ [Übersetzung durch UNHCR]. (S. 37). Siehe auch Deutsche Welle, *Human Trafficking, Prostitution Thrive in Afghanistan*, 24. Oktober 2012, <http://www.dw.de/human-trafficking-prostitution-thrive-in-afghanistan/a-16327746>; US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

<sup>393</sup> US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

<sup>394</sup> Zwangsarbeit ist gemäß Artikel 49 der afghanischen Verfassung verboten. Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>. Am 14. Juli 2008 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel von Präsident Karzai gebilligt und im Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz sieht die Etablierung einer hochrangigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel vor, deren Aufgabe auch die Koordinierung der Vorgehensweisen der unterschiedlichen Behörden in diesem Bereich beinhaltet; siehe AIHRC, *Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan - IV*, Dezember 2009, S. 47, <http://www.refworld.org/docid/4b3b2df72.html>. Das Gesetz – in Verbindung mit Artikel 516 des Strafgesetzbuchs – schreibt eine Freiheitsstrafe von acht bis 15 Jahren für den Handel mit Zwangsarbeitern vor. Das Gesetz zur Eliminierung von Gewalt gegen Frauen sieht eine Höchststrafe von 15 Jahren Haft für Zwangsprostitution vor.

<sup>395</sup> Das US-Außenministerium berichtet, dass Afghanistan die Mindeststandards in Bezug auf die Beseitigung von Menschenhandel nicht in vollem Umfang erfülle. Die afghanische Regierung habe jedoch einen Plan erstellt, der im Falle seiner Umsetzung einen bedeutenden Einsatz für die Einhaltung der Mindeststandards darstellen würde. Das US-Außenministerium stellt außerdem fest, dass in den zwölf Monaten bis Juni 2012 kein Fortschritt bezüglich der Erfüllung der Ziele des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans zur Bekämpfung des Einsatzes von *Bacha Baaazi* durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu verzeichnen sei. US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

beginnen.<sup>396</sup> Staatsbediensteten wird Berichten zufolge der Mittäterschaft beim Menschenhandel vorgeworfen.<sup>397</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls für Personen, die unter bestimmten sozio-ökonomischen Bedingungen leben, die eine Verletzlichkeit in Hinblick auf Menschenhandel oder Zwangsarbeit schaffen, insbesondere für Frauen und Kinder, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht. Dazu gehören Personen, die zuvor Opfer von Menschenhandel oder Schuldknechtschaft waren und bei denen eine erhöhte Gefahr besteht, erneut Opfer von Menschenhandel oder Schuldknechtschaft zu werden.<sup>398</sup>

### **10. Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen (LGBTI)**

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind in Afghanistan illegal und können nach dem afghanischen Strafgesetzbuch mit langjährigen Haftstrafen bestraft werden.<sup>399</sup> Im Jahr 2012 sind von der Polizei ausgehende Schikanierungen, Gewalt und Inhaftierungen von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Berichten zufolge im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen.<sup>400</sup> Nach der Scharia ist die Höchststrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen die Todesstrafe, allerdings wurden seit dem Ende der Taliban-Herrschaft keine Todesstrafen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen verhängt.<sup>401</sup>

Die gesellschaftliche Tabuisierung von Homosexualität ist weiterhin in starkem Ausmaß vorhanden.<sup>402</sup> LGBTI-Personen sind Berichten zufolge Diskriminierung und Gewalt unter anderem

<sup>396</sup> In einigen Fällen wurden Opfer von Menschenhandel trotz der Anerkennung ihres Opferstatus bis zur rechtlichen Entscheidung über ihren Fall gefangen gehalten. Weibliche Opfer wurden wegen Prostitution oder Ehebruchs, aufgrund ihrer Flucht vor ihren Ehemännern, die sie zur Prostitution gezwungen hatten, oder aufgrund ihres unbegleiteten Weglaufens von Zuhause, wo sie Misshandlungen ausgesetzt gewesen waren, verhaftet und eingesperrt oder auf sonstige Weise bestraft. Die Behörden verhafteten mehrere Kinder, die angeblich Selbstmordattentate ausführen sollten, nachdem sie Berichten zufolge von bewaffneten oppositionellen Gruppen in Pakistan psychisch genötigt, trainiert und ausgerüstet worden waren. UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 26; US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

<sup>397</sup> Dies beinhaltet Berichte über sexuelle Misshandlungen von Jungen, einschließlich Misshandlungen im Rahmen von *Bacha Baazi* durch Mitglieder der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte; Berichte über Menschenhändler, die afghanische Beamte bestechen, um aus der Gefangenschaft entlassen zu werden; Berichte über korrupte Beamte, die Kinder in den von der Regierung betriebenen Waisenhäusern sexuell misshandeln und zur Prostitution zwingen; und Berichte, nach denen die afghanischen nationale Polizei und Grenzpolizisten Menschenhandel erleichterten und die Opfer vergewaltigten. Den Berichten zufolge habe die Regierung keine Untersuchungen gegen Regierungsbeamte eingeleitet, Verhaftungen oder Strafverfolgungen von Regierungsbeamten wegen Beihilfe zum Menschenhandel hätten nicht stattgefunden. US State Department, *Trafficking in Persons Report 2012 - Afghanistan*, 19. Juni 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fe30cea3c.html>.

<sup>398</sup> UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 7: The Application of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees to Victims of Trafficking and Persons At Risk of Being Trafficked*, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006, <http://www.refworld.org/docid/443679fa4.html>.

<sup>399</sup> Artikel 427 des afghanischen Strafgesetzbuches, 7. Oktober 1976. Der englische Text des Strafgesetzbuches ist verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Sexuelle Beziehungen mit einer Person unter dem Mindestalter werden auch von Artikel 427 erfasst. Siehe auch International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, *State-Sponsored Homophobia – A World Survey of Laws Prohibiting Same Sex Activity between Consenting Adults*, Mai 2012, [http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2012.pdf](http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2012.pdf), S. 12, 41.

<sup>400</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>401</sup> International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, *State-Sponsored Homophobia – A World Survey of Laws Prohibiting Same Sex Activity between Consenting Adults*, Mai 2012, [http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2012.pdf](http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2012.pdf), S. 41.

<sup>402</sup> The Guardian, *Gay Afghan Men Face Exile or Marriage in Conformist Masculine Society*, 10. September 2012, <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2012/sep/10/gay-afghan-men-exile-or-marriage>; US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19 April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. Der Begriff "Homosexualität" wird in Afghanistan Berichten zufolge häufig falsch verstanden, die Begriffe *Hamjins Baazi* (Homosexualität) und *Bacha Baazi* (Pädophilie) werden meist gleichgesetzt. The Guardian, *Afghanistan's Accidental Gay Pride*, <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2011/May/24/gay-pride-afghanistan-rainbow-flags>. Es sollte angemerkt werden, dass in einigen Teilen der afghanischen Gesellschaft sexuelle Kontakte zwischen Männern Berichten zufolge nicht ungewöhnlich sind. Männer unterscheiden jedoch zwischen gleichgeschlechtlichen sexuellen Kontakten und Gefühlen der Liebe gegenüber einem anderen Mann. Letzteres wird als Sünde aufgefasst und stellt eine Straftat unter dem Gesetz der Scharia dar. Siehe zum Beispiel Afghanistan Human Terrain Team, *Pashtun Sexuality: Research Update and Findings (Unclassified)*, 2009, <http://info.publicintelligence.net/HTT-PashtunSexuality.pdf>; Shivananda Khan, *Everybody Knows, But Nobody Knows: Desk Review of Current Literature on HIV and Male-Male Sexualities, Behaviours and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), September 2008, [http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody\\_knows\\_but\\_nobody\\_knows\\_Afghan\\_Review.pdf](http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Everybody_knows_but_nobody_knows_Afghan_Review.pdf), S. 22, 29; und Shivananda

durch Behörden, Familienangehörige und Angehörige ihrer Gemeinschaften sowie durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt.<sup>403</sup> Transvestiten werden Berichten zufolge durch die Polizei schikaniert.<sup>404</sup> Organisationen, die sich für den Schutz oder die Freiheit der sexuellen Orientierung einsetzen, arbeiten im Untergrund.<sup>405</sup>

Angesichts der weit verbreiteten gesellschaftlichen Tabus in Hinblick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen sind nur wenige Informationen über den Umgang mit LGBTI-Personen in Afghanistan verfügbar. Die wenigen verfügbaren Informationen beziehen sich auf schwule Männer und männliche Transvestiten. Die Situationen von lesbischen Frauen und bisexuellen, Transgender- und Intersex-Personen ist weitgehend nicht dokumentiert. Der Mangel an Informationen sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass kein Risiko für LGBTI-Personen bestünde.<sup>406</sup>

Im Lichte der starken gesellschaftlichen Tabus und der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen ist UNHCR der Ansicht, dass für LGBTI-Personen wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität besteht, da sie tatsächlich oder vermeintlich nicht vorherrschenden rechtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Normen entsprechen.<sup>407</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass von LGBTI-Personen nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Identität ändern oder verbergen, um der Verfolgung zu entgehen.<sup>408</sup> Außerdem stehen erhebliche strafrechtliche Maßnahmen gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen einem Schutz durch

---

Khan, *Rapid Assessment of Male Vulnerabilities to HIV and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), 30. März 2009, [http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid\\_Assessment\\_of\\_Male\\_Vulnerabilities\\_to\\_HIV\\_and\\_Sexual\\_Exploitation\\_in\\_Afghanistan\\_2009.pdf.pdf](http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid_Assessment_of_Male_Vulnerabilities_to_HIV_and_Sexual_Exploitation_in_Afghanistan_2009.pdf.pdf), S. 17, 63. Für Informationen zu der Praktizierung von *Bacha Baazi*, siehe Abschnitt III.A.8.

<sup>403</sup> Shivananda Khan erklärt: "Es ist eindeutig anerkannt, dass Männer, die Geschlechtsverkehr mit anderen Männern haben, aufgrund von Verleugnung, Heimlichkeit, Stigmatisierung und Illegalität (sowohl in religiöser als auch in säkularer Hinsicht), bereits einem hohen Risiko von Schikane, Gewalt und eventuell auch Inhaftierung ausgesetzt sind." [Übersetzung durch UNHCR]. Shivananda Khan, *Rapid Assessment of Male Vulnerabilities to HIV and Sexual Exploitation in Afghanistan* (London: Naz Foundation International), 30. März 2009, [http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid\\_Assessment\\_of\\_Male\\_Vulnerabilities\\_to\\_HIV\\_and\\_Sexual\\_Exploitation\\_in\\_Afghanistan\\_2009.pdf.pdf](http://www.aidsdatahub.org/dmdocuments/Rapid_Assessment_of_Male_Vulnerabilities_to_HIV_and_Sexual_Exploitation_in_Afghanistan_2009.pdf.pdf), S. 63. Für eine eingehendere Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen, siehe Abschnitt III.A.5. Für eine Analyse der Situation von Personen, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die Taliban verstoßen, siehe Abschnitt III.A.6.

<sup>404</sup> US State Department, *2011 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 24. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fc75ac3c.html>; The Guardian, *Will Afghanistan Learn that Cross-Dressers Are Not Criminals?*, 13. November 2011, <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2011/nov/13/cross-dressing-afghanistan-transvestite>.

<sup>405</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>. In dem Bericht wird bemerkt, dass von einer verbesserten Einstellung in Bezug auf einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen in einigen Gemeinden Kabuls berichtet worden sei.

<sup>406</sup> COC Nederland und Vrije Universiteit Amsterdam (Sabine Jansen und Thomas Spijkerboer), *Fleeing Homophobia: Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, September 2011, <http://www.refworld.org/pdfid/4ebba7852.pdf>, Kapitel 8.

<sup>407</sup> Für weitere Hinweise siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>; und UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a.html>. Das UK Asylum and Immigration Tribunal entschied, dass wenn eine Person oder LGBT-Organisation „versuche, sich in der Öffentlichkeit politisch zu äußern, oder durch ihr Verhalten öffentliche Empörung erzeuge, es zur einer heftigen Reaktion der Regierung kommen könne.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Siehe *AJ (Risk to Homosexuals) Afghanistan* CG [2009] UKAIT 00001, 5. Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/4964c06b2.html>.

<sup>408</sup> UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>. Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beinhaltet den „Ausdruck der Identität oder der Persönlichkeit unter anderem durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Eigenschaften, Namenswahl sowie die Freiheit, Informationen und Gedankengut jeglicher Art mittels aller Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, auch über Menschenrechte, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten“; siehe Prinzip 19 der Yogyakarta-Prinzipien - Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, März 2007, [http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf). Wie in mehreren nationalen Rechtsprechungen anerkannt wurde, ist das Vorliegen einer Verfolgung nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht bereits zu verneinen, weil die Verfolgten die Möglichkeit hätten, der Gefahr in ihren Heimatstaaten auszuweichen. Siehe beispielsweise das Urteil des UK Supreme Courts in der Sache *HJ (Iran) and HT (Cameroon) v. Secretary of State for the Home Department*, [2010] UKSC 31, 7. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c3456752.html>; *Nasser Mustapha Karouni v. Alberto Gonzales, Attorney General*, No. 02-72651, United States Court of Appeals for the Ninth Circuit, 7. März 2005, <http://www.refworld.org/docid/4721b5c32.html>; and *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, [2003] HCA 71, 9. Dezember 2003 (High Court of Australia), Absatz 81, <http://www.refworld.org/docid/3fd9eca84.html>.

den Staat im Weg, auch in solchen Fällen, in denen die Verfolgungshandlungen durch nicht staatliche Akteure wie Familien- oder Gemeinschaftsangehörige erfolgen.<sup>409</sup>

## 11. Angehörige ethnischer (Minderheiten-)Gruppen

Die Bevölkerung Afghanistans besteht aus mehreren unterschiedlichen ethnischen Gruppen, die traditionell ein hohes Maß an Autonomie gegenüber der Zentralregierung besitzen.<sup>410</sup> Infolge verschiedener freiwilliger und erzwungener historischer Bevölkerungsbewegungen in der Vergangenheit wohnen einige Angehörige ethnischer Gruppen mittlerweile außerhalb der Gebiete, in denen sie traditionell zu einer Mehrheit gehörten.<sup>411</sup> Daher können Personen, die einer der national größten ethnischen Gruppe angehören, tatsächlich zu einer ethnischen Minderheit an ihrem Wohnort gehören und dementsprechend aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit mit bestimmten Problemen an ihrem Wohnort konfrontiert sein.<sup>412</sup> Hingegen besteht möglicherweise für ein Mitglied einer ethnischen Gruppe, die auf nationaler Ebene eine Minderheit darstellt, kein Risiko aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Gebieten, in denen diese ethnische Gruppe lokal die Mehrheit bildet.

Es sei darauf hingewiesen, dass ethnische Gruppen nicht notwendigerweise homogene Gemeinschaften bilden. Die starken Rivalitäten unter den Paschtunen, die verschiedene Untergruppen betreffen, können beispielsweise zu Spannungen und Konflikten führen.<sup>413</sup>

<sup>409</sup> Auch ohne den Vollzug der Strafvorschriften für homosexuelle Handlungen, kann die gesellschaftsübergreifende Homophobie als ein Indikator für das Risiko, dem LGBTI-Personen in Afghanistan ausgesetzt sind, angesehen werden. Siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>.

<sup>410</sup> Maley, William, *The Afghan Wars*, 2002, New York, Palgrave Macmillan, S. 8-9: "Die afghanische Bevölkerung ist nie durch eine vollständige Volkszählung erfasst worden. Die Ergebnisse der teilweisen Volkszählung von 1979, erweitert durch weitere relevante Daten, legt eine Bevölkerungszahl von ca. 13,05 Mio., einschließlich 800.000 Nomaden nahe (Eighmy, 1990: 10). Diese Bevölkerung war keineswegs homogen, und es wäre tatsächlich falsch, von einer „afghanischen Gesellschaft“ zu sprechen, da dieser Begriff ein Maß an einheitlicher Bevölkerungsstruktur suggeriert, die in Afghanistan nie existierte. Stattdessen umfasst Afghanistan eine kaleidoskopische Ansammlung von ‚Mikro-Gesellschaften‘ (häufig mit dem Begriff qawm, bzw. ‚Netzwerk‘ bezeichnet), mit porösen und flexiblen Grenzen. Ein Wissenschaftler ging sogar so weit, Afghanistan als eine ‚Nation von Minderheiten‘ zu bezeichnen (Jawad, 1992). Ethnie, Religion, Beruf und Geschlecht haben Afghanen eine Reihe von Merkmalen geliefert, anhand derer sie sich mit Gleichgesinnten identifizieren können. Während einige dieser Merkmale rein askriptiv sind – das heißt unveränderbar, oder nur veränderbar unter Inkaufnahme hoher sozialer Kosten – stellt die relative Gewichtung dieser Merkmale häufig eine strategische Entscheidung dar. (...) Afghanistan ist zuallererst ein multiethnisches Land.“ [Übersetzung durch UNHCR]. Wie von William Maley angemerkt wurde, hat seit der teilweisen Volkszählung von 1979, die aufgrund der sowjetischen Invasion nicht vollständig durchgeführt wurde, keine Volkszählung mehr stattgefunden. Auf der Basis einer Hochrechnung der Daten, die durch die Zählung von 1979 erlangt wurden, wird die heutige ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Afghanistans wie folgt geschätzt: 42 Prozent Paschtunen; 27 Prozent Tadschiken; 9 Prozent Hazara; 9 Prozent Usbeken; 4 Prozent Aimak; 3 Prozent Turkmenen; 2 Prozent Belutschen; 4 Prozent andere ethnische Gruppen. Siehe US Central Intelligence Agency, *CIA Factbook: Afghanistan*, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>. Statistiken über die ethnische Zusammensetzung Afghanistans werden von verschiedenen ethnischen Gruppierungen in Frage gestellt. Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>. Eine detaillierte Landkarte, die die geographische Verteilung der verschiedenen ethnischen Gruppen in Afghanistan zeigt, ist auf S. 88 des Congressional Research Service, *Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy*, 3. Mai 2012, <http://www.fas.org/spp/crs/row/RL30588.pdf>, Figure A-2, "Map of Afghan Ethnicities" zu finden.

<sup>411</sup> Zum Beispiel ließ Abdur Rahman Khan (der Afghanistan zwischen 1880 und 1901 regierte) aufrührerische Paschtunen der Stämme Durrani und Ghilzai in die von Usbeken und Tadschiken bewohnten Gebiete im Norden verbringen, wo sie aufgrund ihrer Abgeschiedenheit unter nicht-paschtunischen Gruppen von der Regierung Rahmans abhängig waren. Rahman führte zudem zehntausende paschtunischer Krieger in einen Dschihad gegen die schiitischen Hazara in Hazarajat und gegen animistische Stämme in Kafiristan (heute Nuristan). Die paschtunischen Krieger wurden mit Plünderungen und Landnahme in den von ihnen eroberten Gebieten belohnt. Eine zweite Welle paschtunischer Migration in Gebiete der Tadschiken, Usbeken und Hazara folgte im zweiten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts, als die Regierung tausende Paschtunen der Familie Ghilzai ohne Grundbesitz in den Norden umsiedelte, und die im Norden lebenden Minderheiten auf diesem Wege ihres wertvollen Acker- und Weidelandes beraubte, welches sie seit Jahrhunderten bewohnt hatten. Siehe zum Beispiel Peter Tomsen, *The Wars of Afghanistan*, New York: Public Affairs, 2011, S. 42, 53, 80.

<sup>412</sup> Ein Beispiel hierfür stellen die Paschtunen im nördlichen Afghanistan dar, Nachfahren der Paschtunen, die im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert von der Regierung in Gebiete umgesiedelt worden waren, in denen traditionell Usbeken und Tadschiken lebten. Nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 wurden große Zahlen von Paschtunen aus dem Norden Afghanistans, wo sie eine ethnische Minderheit darstellten, gewaltsam vertrieben, da man sie mit dem Taliban-Regime in Verbindung brachte. Für einige der Vertriebenen stellt die Wiedergewinnung von Land und Eigentum weiterhin eine Herausforderung dar. Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far From Reach Amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>; Minority Rights Group International, *Pashtuns* (undatiert), <http://www.minorityrights.org/5433/afghanistan/pashtuns.html>; Human Rights Watch, *Paying for the Taliban's Crimes: Abuses Against Ethnic Pashtuns in Northern Afghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>. Siehe auch Secure Livelihoods Research Consortium (Adam Pain), *Livelihoods, Basic Services and Social Protection in Afghanistan*, Juli 2012, <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/7718.pdf>, S. 4.

<sup>413</sup> Siehe zum Beispiel Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>; Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Dynamics*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass ethnische Zugehörigkeit und Religion oftmals untrennbar miteinander verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die Ethnie der Hazara, die vorwiegend schiitisch ist. Daher ist eine Unterscheidung zwischen Religion und Ethnie als primärer Grund für Vorfälle oder Spannungen nicht immer möglich.<sup>414</sup> Da die politische Zugehörigkeit wiederum oftmals von der ethnischen Zugehörigkeit abhängt, können (vermeintliche) politische Überzeugungen und Ethnie untrennbar miteinander verbundene Elemente in Konflikten und Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen sein.<sup>415</sup>

Es besteht weiterhin eine starke Trennlinie zwischen den Ethnien in Afghanistan. Im „Peoples under Threat“-Index der „Minority Rights Group International“ ist Afghanistan als drittgefährlichstes Land der Welt für ethnische Minderheiten aufgeführt, insbesondere aufgrund der gezielten Angriffe auf Personen wegen ihrer Ethnie und Religion. Der Index weist insbesondere Hazara, Paschtunen, Tadschiken, Usbeken, Turkmenen und Baluchi als gefährdete ethnische Minderheiten in Afghanistan aus.<sup>416</sup>

Die Verfassung garantiert die „Gleichheit aller ethnischen Gruppen und Stämme“.<sup>417</sup> Dennoch klagen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen über Diskriminierung von staatlicher Seite auch in Form von ungleicher Behandlung bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst in Gebieten, in denen sie eine Minderheit darstellen.<sup>418</sup>

#### a) *Kuchis*

Die ethnisch zu den Paschtunen gehörenden Kuchis stellen eine marginalisierte Gruppe dar.<sup>419</sup> Seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 weisen Indikatoren für menschliche Entwicklung eine mangelhafte Entwicklung der Kuchis im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen aus. Die Kuchis gehören zu den ärmsten Menschen in Afghanistan.<sup>420</sup> Die Kuchis sind traditionell eine nomadisch lebende Gruppe, jedoch lebt die Mehrheit mittlerweile in Städten oder Dörfern.<sup>421</sup> Die Verfassung sieht vor, dass der Staat Maßnahmen für die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Nomaden

<sup>414</sup> Siehe zum Beispiel US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 – Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>.

<sup>415</sup> Siehe zum Beispiel Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 20. September 2012, <http://www.fas.org/sfp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2. Eine eingehendere Analyse entsprechender Risikoprofile findet sich in den Abschnitten III.A.1 und III.A.5.

<sup>416</sup> Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2012*, 28. Juni 2012, <http://www.minorityrights.org/11374/state-of-the-worlds-minorities/state-of-the-worlds-minorities-and-indigenous-peoples-2012.html>, S. 213. Im Index von 2010 belegte Afghanistan den vierten Platz der für ethnische Minderheiten gefährlichsten Länder weltweit. Im Jahr 2011 befand sich Afghanistan auf Platz 3, so auch im Jahr 2012. Zu beachten ist, dass nicht bei allen Beobachtern Einigkeit über den ethnischen Hintergrund bestimmter Fälle von Gewalt besteht. Dennoch stellt das Congressional Research Center fest: „While Afghans continue to follow traditional patterns of affiliation, there has been a sense among Afghans that their country now welcomes members of all political and ethnic groups and factions. There have been very few incidents of ethnic-based violence since the fall of the Taliban, but jealousies over relative economic and political positions of the different ethnic communities have sporadically manifested as clashes or political disputes.“ Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 20. September 2012, <http://www.fas.org/sfp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 2.

<sup>417</sup> Artikel 6 der Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>.

<sup>418</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>419</sup> Aufgrund dieses Umstandes sind zehn Sitze im Unterhaus der Nationalversammlung für Kuchis vorgesehen. US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>420</sup> AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 114; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>, S. 3; Minority Rights Group International, *Kuchis* (undatiert), <http://www.minorityrights.org/5444/afghanistan/kuchis.html>.

<sup>421</sup> Es gibt keine zuverlässigen Statistiken über die Gesamtzahl der Kuchis in Afghanistan; Schätzungen reichen von 1,5 Mio. bis zu 2-3 Mio. Personen. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 113; Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>, S. 3. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtet, dass über 80 Prozent der Kuchis sich dauerhaft in Städten oder Dörfern niedergelassen haben, während fast 18 Prozent halbnomadisch leben: diese Personen haben sich niedergelassen, reisen aber zu bestimmten Jahreszeiten noch mit ihren Tieren umher. Lediglich ungefähr zwei Prozent der Kuchis sind nach wie vor Nomaden mit keinem dauerhaften Aufenthaltsort. AIHRC, *Ebd.* Kuchis, die sich dauerhaft niedergelassen haben, sind in einigen Fällen nach wie vor von Zwangsräumungen durch Regierungsbehörden betroffen; Kuchis in Kabul gaben an, dass am 10. Dezember 2012 drei Personen starben, als Bulldozer anrückten, nachdem sie aufgefordert worden waren, ihre Siedlung im Qasaba Distrikt in Kabul zu verlassen. Radio Free Europe / Radio Liberty, *Afghan Nomads Fend Off Authorities In Kabul Land Dispute*, 14. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124f90b2.html>.

ergreifen und ihren Zugang zu Bildung verbessern soll (Artikel 44).<sup>422</sup> Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) berichtet jedoch, dass die Regierung selten ihre Versprechen umgesetzt hat, mobile Schulen und Kliniken für die Kuchis zu bauen. Folglich gehört die Alphabetisierungsrate unter den nomadisch lebenden Kuchis zu den niedrigsten weltweit. Kuchis haben außerdem sehr beschränkten Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens.<sup>423</sup>

#### b) Hazara

Auch die Hazara werden Berichten zufolge weiterhin gesellschaftlich diskriminiert und gezielt durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit und körperliche Misshandlung unter Druck gesetzt.<sup>424</sup> Paschtunen sind Berichten zufolge zunehmend feindlich gegenüber der Minderheit der Hazara eingestellt. Bereits in der Vergangenheit wurden Hazara von Paschtunen marginalisiert und diskriminiert, haben jedoch seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 erhebliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht.<sup>425</sup> Dennoch werfen die Hazara der Regierung vor, dass sie Paschtunen zu Ungunsten von Minderheiten allgemein und insbesondere den Hazara vorziehe.<sup>426</sup> Hazara sind Berichten zufolge außerdem weiterhin Opfer von Schikanie, Einschüchterung und Tötungen durch die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte.<sup>427</sup> Im August 2012 wurden nach dem angeblich durch Taliban verübten Mord an zwei Hazara in der Provinz Uruzgan neun Paschtunen bei einem Angriff getötet, für den, wie weitgehend angenommen wird, Hazara verantwortlich waren. Lokale Regierungsbeamte äußerten ihre Besorgnis hinsichtlich eines Kreislaufs ethnisch motivierter Gewalttaten und hinsichtlich der Drohungen der Paschtunen, ihre Waffen gegen die Regierung zu richten, wenn die Mörder nicht zur Rechenschaft gezogen würden.<sup>428</sup>

#### c) Mitglieder der ethnischen Gruppen der Jat, einschließlich der Gemeinschaften Jogi, Chori Frosh und Gorbat

Zu den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften in Afghanistan gehört die ethnische Minderheit der Jat, die die Gemeinschaften der Jogi, Chori Frosh und Gorbat mit umfasst.<sup>429</sup> Ein großes Hindernis für die Mitglieder dieser Gemeinschaften stellt Berichten zufolge die institutionelle Diskriminierung dar. So weigert sich das Innenministerium Berichten zufolge, die ethnische Gruppe der Jogi als afghanische Staatsangehörige anzuerkennen. Demzufolge erhalten sie keine *tazkira* - den

<sup>422</sup> Verfassung von Afghanistan, 3. Januar 2004, <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html>, Artikel 14 und 44. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtet, dass eine Verordnung von Präsident Karsai im Jahre 1387 (2008-2009) über die Ansiedlung von Kuchis nicht umgesetzt wurde. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 115.

<sup>423</sup> Als Folge davon sind die Impfraten von Kindern der Kuchis sowohl in der Stadt als auch auf dem Land viel geringer als von anderen Kindern. Nur 17 Prozent der Kuchi-Frauen haben Zugang zu Schwangerenvorsorge. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 114.

<sup>424</sup> US State Department, *2012 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 19. April 2013, <http://www.refworld.org/docid/517e6e73f.html>.

<sup>425</sup> Congressional Research Service, *Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance*, 20. September 2012, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf>, S. 3.

<sup>426</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2012 - Afghanistan*, 22. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6b210837.html>; US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 - Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>.

<sup>427</sup> US Commission on International Religious Freedom, *Annual Report 2012 - Afghanistan*, März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f71a66d32.html>. Siehe auch Radio Free Europe, *Five Civilians Gunned Down in Eastern Afghanistan*, 27. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5090e5b223.html>, wo über den Mord an fünf Hazara durch die Taliban im Andar Distrikt in der Provinz Ghazni berichtet wird. Im September 2012 wurden fünf Hazara vermutlich durch die Taliban getötet, als sie auf der Straße unterwegs waren, die die Provinz Bamiyan mit Kabul über die Provinz Wardak verbindet. New York Times, *Taliban Hits Region Seen as "Safest" for Afghans*, 30. Oktober 2012, <http://www.nytimes.com/2012/10/31/world/asia/taliban-hits-region-Seen-as-safest-for-afghans.html>. Im März 2013 schrieb eine Gruppe von 30 Mitgliedern des afghanischen Parlaments an die Regierung von Australien, um darauf hinzuwirken, dass die Pläne der zwangsweisen Rückführung von ungefähr 125 abgelehnten Asylsuchenden, überwiegend Hazara, nach Afghanistan verworfen werden, mit der Begründung, dass die Sicherheit der Rückkehrer nicht garantiert werden könne. Die meisten der Mitglieder des Parlaments waren ethnische Hazara, allerdings waren unter den Unterzeichnenden auch Mitglieder des Parlaments von anderen ethnischen Gruppen. Brief bei UNHCR-Akten.; Siehe auch ABC News, *Australia Warned against Returning Afghan Refugees*, 12. März 2013, <http://www.abc.net.au/news/2013-03-12/afghan-letters/4568656>.

<sup>428</sup> UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/67/354 - S/2012/703, 13. September 2012, <http://www.refworld.org/docid/5065a16a2.html>, Absatz 22. Der Tod eines Hazara-Mädchens in der Bamiyan Provinz im Januar 2012 angeblich durch ein „Sayed“ Mitglied des lokalen Provinzparlaments, führte zu Spannungen zwischen Hazara und Sayeds. EurasiaNet, *Still Searching for Inter-Ethnic Equilibrium*, 12. Oktober 2012, <http://www.eurasianet.org/node/66044>.

<sup>429</sup> Samuel Hall Consulting, *Jogi and Chori Frosh Communities: A Story of Marginalization* (für UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>, S. 15.

afghanischen Personalausweis - und haben als Folge hiervon nur beschränkten Zugang zu sozialen Einrichtungen, wie staatlichen Schulen, Arbeitsstellen und Landbesitz.<sup>430</sup>

#### d) Streitigkeiten um Land mit ethnischer Dimension

Streitigkeiten um Land sind in Afghanistan weit verbreitet und nehmen häufig gewaltsame Formen an.<sup>431</sup> Die illegale Inbesitznahme von Land ist Berichten zufolge weit verbreitet und es wird berichtet, dass oftmals mächtige Akteure mit Verbindungen zur Regierung daran beteiligt sind.<sup>432</sup> Alle formellen und informellen Streitbeilegungsmechanismen für Landstreitigkeiten sind Berichten zufolge von Korruption betroffen.<sup>433</sup>

Streitigkeiten um Landbesitz und Landnutzungsrechte beinhalten oft eine ethnische Dimension.<sup>434</sup> Afghanen, die ihr Land nach einer Vertreibung zurückfordern, sind diesbezüglich besonders gefährdet.<sup>435</sup> Viele Familien mit paschtunischen Wurzeln, die sich Anfang des 20. Jahrhunderts in

<sup>430</sup> Samuel Hall Consulting, *Jogi and Chori Frosh Communities: A Story of Marginalization* (für UNICEF), November 2011, <http://samuelhall.org/REPORTS/JOGI%20and%20CHORI%20FROSH%20Communities.pdf>. Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh "suffer from severe social, economic and political barriers constraining access to education and employment." ILO, *Afghanistan: Time to move to Sustainable Jobs: Study on the State of Employment in Afghanistan*, Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/5124c39f2.html>, S. 7. Die Gesamtzahl an Jogi, Jat, Gorbat und Chori Frosh wird auf ungefähr 30.000 Einzelpersonen geschätzt, überwiegend in den Städten Dschalalabad (Jat), Masar-i-Scharif (Jogi und Chori-Frosh), Kabul (Jogi und Jat), Kundus (Jogi und Chori Frosh) und Herat (Gorbat); *Ebd.*, S. 39. Siehe auch Humanitarian Policy Group, *Sanctuary in the City? Urban Displacement and Vulnerability in Kabul*, Juni 2012, <http://www.odi.org.uk/resources/docs/7722.pdf>, S. 7; Afghan Civil Society Forum, *The Jogi People*, 2010, [http://www.acsf.af/english/index.php?option=com\\_content&view=article&id=23:jogi-people&catid=9:articles&Itemid=14](http://www.acsf.af/english/index.php?option=com_content&view=article&id=23:jogi-people&catid=9:articles&Itemid=14); und Institute for War and Peace Reporting, *Gypsies Demand their Rights*, 22. Juni 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a3b58f01e.html>. Afghanistan hat auch eine kleine kirgisische Gemeinde mit ungefähr 1.500 Einzelpersonen in der nördlichen Badakhshan Provinz, die Sorgen in Bezug auf das Überleben ihrer Gemeinschaft in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat. Ihre Bemühungen nach Kirgisistan umgesiedelt zu werden, waren bisher erfolglos. EurasiaNet, *Kyrgyz Community in Afghanistan Looking for a Way Out*, 7. Mai 2012, <http://www.eurasianet.org/node/65369>.

<sup>431</sup> Afghanistan Analysts Network, *Land Grabs in Afghanistan (1): Nangrahar, The Disputed O-rangeland*, 16. Juni 2012, <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=2814>; Inter Press Service, *Land Triggers New Conflicts*, 4. Dezember 2011, <http://www.ipsnews.net/2011/12/afghanistan-land-triggers-new-conflicts/>; Civil-Military Fusion Centre, *From Dispute to Resolution: Managing Land in Afghanistan*, Oktober 2011, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Land\\_Dispute\\_Resolution.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Land_Dispute_Resolution.pdf).

<sup>432</sup> Eine parlamentarische Kommission berichtete im Dezember 2012, dass in Afghanistan insgesamt 1,25 Mio. Morgen (Acre) Land überwiegend durch einflussreiche Personen, illegal beschlagnahmt wurden. Die Kommission bemerkte, dass das Büro des Generalstaatsanwalts es versäumt hatte, in Bezug auf diese Fälle des Landraubs zu reagieren. Wadsam, *Powerful Figures Involved in Land Grabbing: Parliament Commission*, 29. Dezember 2012, <http://www.wadsam.com/powerful-figures-involved-in-land-grabbing-parliament-commission-2324/>. Bei einem Treffen des Nationalen Sicherheitsrats (National Security Council) unter dem Vorsitz von Präsident Karzai am 24. Februar 2013 wurden das Innenministerium, die Generalstaatsanwaltschaft sowie das „Independent Directorate of Local Governance (IDLG) dazu angewiesen, sich mit dem Problem der Landnahme auseinanderzusetzen, und in Fällen illegaler Landnahme durch einflussreiche Machthaber, die sich unter Missbrauch ihrer Autorität und offiziellen Stellung bereicherten, Restititionen bereitzustellen. Government of Afghanistan, *National Security Council Meeting Discusses Situation in Wardak and Lugal Provinces*, 24. Februar 2013, <http://president.gov.af/en/news/17740>. Die „Afghanistan Research and Evaluation Unit“ (AREU) bemerkte im Oktober 2012, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu dem Gesetz zur Bodenordnung, zwar ein neues Kapitel (Kapitel 10) zum Landraub beinhalteten, bei dem allerdings der Schwerpunkt auf geraubtem Land, welches zuvor dem Staat gehörte, lag und Landraub an Gemeindeflächen durch staatliche Akteure nicht berücksichtigte. Afghan Research and Evaluation Unit, Oktober 2012, *Land Governance at the Crossroads: A Review of Afghanistan's Proposed New Land Management Law*, <http://www.areu.org.af/ResearchProjectDetails.aspx?ContentId=2&ParentId=2&ResearchProjectId=16>, S. 19-20. In einem Bericht von Februar 2013 stellt AREU fest: „Landnahmen, die 2002 zunächst von der Regierung verunglimpft worden waren, haben in den letzten zehn Jahren stark zugenommen, und scheinen durch unbewusstes oder bewusstes Zusammenwirken der wichtigsten Institutionen einschließlich der Gerichte und politischer Akteure begünstigt zu werden. Strafen, die im Rahmen des vorgeschlagenen neuen Abschnitts zur Landnahme im Bodenrechtsgesetz vorgesehen sind, werden aller Wahrscheinlichkeit nach ignoriert werden.“ [Übersetzung durch UNHCR]. AREU (Liz Alden Wily), *Land, People, and the State in Afghanistan: 2002 – 2012*, Februar 2013, <http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=622&ContentId=7&ParentId=7>, S. 94. Das United States Institute of Peace stellt fest: „Landkonflikte sind in Afghanistan nach Jahrzehnten des Krieges, fehlender Staatsgewalt, Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen und Misswirtschaft weit verbreitet. Warlords, Aufständische und Regierungsmitarbeiter nutzen die chaotischen Zustände weiterhin aus, um Grundstücke für sich zu beschlagnahmen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. United States Institute of Peace, *Afghanistan Land Conflicts Pit Nomads Against Villagers, Power Brokers Against Each Other*, 21. Februar 2013, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-land-conflicts-pit-nomads-against-villagers-power-brokers-against>.

<sup>433</sup> AREU (Liz Alden Wily), *Land, People, and the State in Afghanistan: 2002 – 2012*, Februar 2013, <http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=622&ContentId=7&ParentId=7>, S. 92.

<sup>434</sup> Die Gründe für einige der Landstreitigkeiten sind auf die vorsätzlichen Bemühungen der paschtunischen Herrscher im 19. und frühen 20. Jahrhundert zurückzuführen, die überwiegend paschtunischen Afghanen in Gebiete anzusiedeln, die zuvor nicht von Paschtunen besiedelt waren, um so zu versuchen, Kontrolle über diese Teile des Landes zu gewinnen. Siehe zum Beispiel Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>; Cooperation for Peace and Unity (CPAU), *Fractured Relationships: Understanding Conflict between Nomadic and Settled Communities in Wardak's Pastureland*, Oktober 2010, <http://www.cpaug.org.af/images/publications/CPAU%20Report%20-%20Fractured%20Relationships.pdf>.

<sup>435</sup> Die International Crisis Group stellt in einem Bericht von 2009 fest: „Da Afghanen versuchen sich erneut in ihren Heimatprovinzen niederzulassen, oder in die sichereren und wirtschaftlich produktiveren Gebiete des Landes umsiedeln, drohen Landstreitigkeiten tief verwurzelte Gewalt unter den Stämmen, Ethnien und Konfessionen zu entfachen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. International Crisis

Teilen des Nordens niedergelassen hatten, flohen beispielsweise während der russischen Besetzung Afghanistans, als Usbeken, Turkmenen und Hazara gegen die Besetzung und Vorherrschaft der Paschtunen, auch in Form von Kontrolle über die Weiderechte, rebellierten.<sup>436</sup> Bei ihrer Rückkehr in ihre Heimatgebiete im Norden nach mehreren Jahrzehnten stellten sie Berichten zufolge fest, dass ihre Häuser und ihr Land größtenteils durch usbekische Milizen besetzt waren.<sup>437</sup>

In den Provinzen Wardak und Ghazni führt die jährliche Wanderung der nomadisch lebenden Kuchis, die auf der Suche nach Weideland für ihr Vieh durch Gebiete ziehen, in denen Hazara siedeln, zu wiederkehrender Gewalt zwischen Kuchis und Hazara.<sup>438</sup> Die Gewalt hat zu Toten und Verletzten auf beiden Seiten und zu Vertreibung von Dorfbewohnern unter den Hazara geführt.<sup>439</sup>

#### e) Zusammenfassung

Auf Grundlage der oben beschriebenen Situation ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls für Personen, die zu einer ethnischen Gruppe in Afghanistan gehören, insbesondere in Gebieten, in denen diese nicht die ethnische Mehrheit darstellt, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit/Rasse besteht.

Zu den relevanten Erwägungen gehören die relative Machtposition der ethnischen Gruppe im Herkunftsgebiet des Antragstellers und die Geschichte der interethnischen Beziehungen in diesem Gebiet.

Für Personen, die zu einer der in Afghanistan vorherrschenden ethnischen Gruppe gehören, besteht je nach den spezifischen Umständen des Falls möglicherweise ebenfalls Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Nationalität oder Rasse/ethnischen Zugehörigkeit. Zu den relevanten Erwägungen gehört die Frage, ob die ethnische Gruppe eine Mehrheit oder eine Minderheit im Herkunftsgebiet bildet.

Group, *Afghanistan: What Now for Refugees*, 31. August 2009, <http://www.refworld.org/docid/4a9b95512.html>, S. i. Siehe auch Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Land Conflict in Afghanistan: Building Capacity to Address Vulnerability*, April 2009, <http://www.refworld.org/docid/4ebabd582.html>.

<sup>436</sup> Brookings-Bern Project on Internal Displacement, *Beyond the Blanket: Towards More Effective Protection for Internally Displaced Persons in Southern Afghanistan*, Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c3d8cab2.html>; Minority Rights Group International, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Afghanistan: Pashtuns*, 2008, <http://www.refworld.org/docid/49749d6745.html>; und Human Rights Watch, *Paying for the Taliban's Crimes: Abuses Against Ethnic Pashtuns in Northern Afghanistan*, 9. April 2002, <http://www.refworld.org/docid/3cb2ad007.html>.

<sup>437</sup> Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Land Governance at the Crossroads: A Review of Afghanistan's Proposed New Land Management Law*, Oktober 2012, <http://www.areu.org.af/ResearchProjectDetails.aspx?ContentId=2&ParentId=2&ResearchProjectId=16>, S. 15; Brookings-Bern Project on Internal Displacement, *Beyond the Blanket: Towards More Effective Protection for Internally Displaced Persons in Southern Afghanistan*, Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c3d8cab2.html>; Internal Displacement Monitoring Centre, *Internal Displacement: Global Overview of Trends and Developments in 2009 - Afghanistan*, 17. Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bf252560.html>; IRIN, *Ethnic Antagonism Spurs Land Disputes in North*, 11. September 2008, <http://www.irinnews.org/Report/80289/AFGHANISTAN-Ethnic-antagonism-spurs-land-disputes-in-north>.

<sup>438</sup> Die Kuchis sind weiterhin der Auffassung, dass die durch das Rahman-Regime Ende des 19. Jahrhunderts erlassenen Verordnungen, die Befugnis enthielten, bestimmte Gebiete des Landes als Ackerland und Sommerweiden nutzen zu können. Die Hazara zweifeln dies an, indem sie vorbringen, dass die Verordnungen nicht mehr gültig seien. Landinfo, *The Conflict between Hazaras and Kuchis in the Beshud Districts of Wardak Province*, 6. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c5142.html>.

<sup>439</sup> Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission berichtet: "Im Jahr 1386 (2007/08), wurden aufgrund dieses Konflikts ungefähr 1.900 Familien aus den Distrikten Behsud und Daimirdad in der Provinz Maidan Wardak vertrieben. Im Jahr 1387 (2008/09) führte der Konflikt zu der internen Vertreibung von über 6.000 Familien und dem Niederbrennen von 84 Wohnhäusern. Im Jahr 1388 (2009/10) mieden die Kuchis diese Gegend, sodass es nicht zu Vertreibungen kam. Im Jahr 1389 (2010/2011) tauchten die Kuchis jedoch wieder auf und veranlassten aufgrund ihres Konflikts mit den lokalen Bewohnern die Vertreibung von 2.791 lokalen Familien in den Distrikten Hesa Awal, Hesa Dowum und Daimirdad. Die meisten von ihnen suchten in Kabul Zuflucht. Im Jahr 1390 (2011) wurden aufgrund eines ähnlichen Konflikts im Distrikt Nahor der Provinz Ghazni 36 Dörfer schwer beschädigt und 782 Familien vertrieben, nachdem ihr Eigentum geplündert worden war. Im April 2011 wurden Berichten zufolge 27 Hazara-Dörfer von Kuchi-Nomaden angegriffen und niedergebrannt." [Übersetzung durch UNHCR]. AIHRC, *Fifth Report: Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan*, Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e58cf0.html>, S. 113-115. Im Juni 2012 sind Berichten zufolge bis zu 20.000 Kuchi-Nomaden in das Kajab-Tal im Behsud-Distrikt in der Provinz Wardak vorgedrungen und haben vier zivile Hazara und sieben Soldaten getötet sowie die Dörfer niedergebrannt. Viele der Hazara-Bewohner sind Berichten zufolge nach der Gewalt im Juni 2012 für immer aus dem Kajab-Tal geflohen. Gemäß Berichten waren unter den Angreifern der Kuchis auch Taliban, was zu der Sorge führte, dass die Taliban die Kuchis benutzen könnten, um der Regierung die Kontrolle über das Land zu entreißen. AFP, *Afghan Nomad Clashes Raise Fears of Ethnic Strife*, 6 August 2012, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-nomad-clashes-raise-fears-ethnic-strife>. Siehe auch AREU (Liz Alden Wily), *Land, People, and the State in Afghanistan: 2002 – 2012*, Februar 2013, <http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=622&ContentId=7&ParentId=7>, S. 90; International Crisis Group, *Afghanistan: The Long Hard Road to the 2014 Transition*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5072d5132.html>, S. 11-12; und BBC Persian, *Conflict between Kuchis and Ghazni Rural Residents Displaces Hundreds of Families*, 26. Juni 2011, [http://www.bbc.co.uk/persian/afghanistan/2011/06/110626\\_k02-ghazni-nomads.shtml](http://www.bbc.co.uk/persian/afghanistan/2011/06/110626_k02-ghazni-nomads.shtml).

Der internationale Schutzbedarf auf Grundlage der Rasse/ethnischen Zugehörigkeit überschneidet sich möglicherweise mit Schutzbedarf aufgrund der Religion und/oder (zugeschriebenen) politischen Überzeugung. Es sollte außerdem sorgfältig geprüft werden, ob die Person weiteren Risiken gemäß diesen Richtlinien ausgesetzt ist. Angesichts der nach wie vor starken ethnischen Trennlinien in Afghanistan sollten auch die potenziell schädlichen Auswirkungen der Transition und der laufenden politischen Prozesse im Land auf interethnische Beziehungen angemessen berücksichtigt werden.<sup>440</sup>

## 12. In Blutfehden verwickelte Personen

Gemäß alt hergebrachter Verhaltens- und Ehrvorstellungen töten bei einer Blutfehde die Mitglieder einer Familie als Akte der Vergeltung die Mitglieder einer anderen Familie.<sup>441</sup> In Hinblick auf Afghanistan sind Blutfehden in erster Linie eine Tradition der Paschtunen und im paschtunischen Gewohnheitsrechtssystem *Pashtunwali* verwurzelt.<sup>442</sup> Blutfehden können durch Morde ausgelöst werden, aber auch durch andere Vergehen wie die Zufügung dauerhafter, ernsthafter Verletzungen, Entführungen oder Vergewaltigung verheirateter Frauen oder ungelöster Streitigkeiten um Land, Zugang zu Wasser oder Eigentum.<sup>443</sup> Blutfehden können zu lang anhaltenden Kreisläufen aus Gewalt und Vergeltung führen.<sup>444</sup> Nach dem *Pashtunwali* muss die Rache sich grundsätzlich gegen den Täter selbst richten, unter bestimmten Umständen kann aber auch der Bruder des Täters oder ein anderer Verwandter, der aus der väterlichen Linie stammt, zum Ziel der Rache werden. Im Allgemeinen werden Racheakte nicht an Frauen und Kinder verübt.<sup>445</sup> Wenn die Familie des Opfers nicht in der Lage ist, sich zu rächen, dann kann die Blutfehde ruhen, bis die Familie des Opfers sich in der Lage sieht, Racheakte auszuüben. Daher kann sich die Rache Jahre oder sogar Generationen nach dem eigentlichen Vergehen ereignen.<sup>446</sup> Die Bestrafung des Täters durch das formale Rechtssystem schließt gewaltsame Racheakte durch die Familie des Opfers nicht notwendigerweise aus. Sogern die Blutfehde nicht durch eine Einigung mit Hilfe traditioneller Streitbeilegungsmechanismen beendet

<sup>440</sup> Siehe zum Beispiel International Crisis Group, *Afghanistan: The Long Hard Road to the 2014 Transition*, 8. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/5072d5132.html>; Gilles Dorronsoro (Carnegie Endowment for International Peace), *Waiting for the Taliban in Afghanistan*, September 2012, [http://www.carnegieendowment.org/files/waiting\\_for\\_taliban2.pdf](http://www.carnegieendowment.org/files/waiting_for_taliban2.pdf); A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Statement before the House Armed Services Subcommittee on Oversight and Investigations*, 24. Juli 2012, [http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File\\_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da](http://armedservices.house.gov/index.cfm/files/serve?File_id=3b0df63f-54a4-45ad-8d2b-dc27ea4206da).

<sup>441</sup> Siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>.

<sup>442</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9. Der Bericht von Landinfo liefert eine umfassende Analyse der Konzepte von Ehre und Rache als zentrale Grundbegriffe der Paschtunwali. In dem Bericht wird festgestellt, dass Blutfehden vorrangig eine paschtunische Tradition seien, Blutfehden und private Rache aber auch unter nicht-paschtunischen Gruppen in Afghanistan vorkämen, insbesondere in Gegenden, in denen sich historisch gesehen Paschtunen und andere ethnische Gruppen gemischt und über die Zeit gemeinsame Normen etabliert hätten. Blutfehden sind jedoch unter nicht-paschtunischen Gruppen weniger üblich, da dort eine größere Bereitschaft besteht, das formale Rechtssystem in Anspruch zu nehmen, um Streitigkeiten beizulegen. *Ebd.*, S. 15-16.

<sup>443</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 13. Siehe auch Herald Sun, *Save Us, Plead Afghan Blood-Feud Lovers*, 9. Januar 2011, <http://www.heraldsun.com.au/news/victoria/save-us-plead-afghan-blood-feud-lovers/story-e6frf7lf-1225984337772>; und Afghanistan Protection Cluster, *Protection Overview (Northern and North-Eastern Region - 2010)*, 11. Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/4dd21fe52.html>, S. 20, mit einem Bericht über eine Gruppe von 86 Familien (516 Einzelpersonen) aus dem Jawand-Distrikt in der Provinz Badghis, die im Dezember 2008 ihre Dörfer aus Furcht vor Tötungen aus Rache durch Stammesangehörige, die die Gegenseite in Konflikten zwischen bewaffneten Gruppen mit Verbindungen zu Warlords und der Miliz unterstützt haben, verlassen haben. Im Mai 2011 waren diese Personen nach wie vor vertrieben und erwarteten auch nicht, in naher Zukunft in den Jawand-Distrikt zurückkehren zu können. Human Rights First berichtete über das Phänomen in Familienfehden verwickelter Einzelpersonen, die falsche Informationen an die internationalen Streitkräfte in Afghanistan über Familienmitglieder der Gegenseite gaben, damit diese festgenommen und inhaftiert werden. Human Rights First, *Detained and Denied in Afghanistan*, Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/5122423c2.html>, S. 18-19.

<sup>444</sup> Siehe zum Beispiel Dawn, *Jirga Settles Decades Old Blood Feud*, 21. April 2012, <http://dawn.com/2012/04/21/jirga-settles-decades-old-blood-feud/>, betreffend einer Blutfehde zwischen Familien, die 35 Jahre andauerte und 67 Menschen das Leben kostete; und Stars and Stripes, *In Chost, Not Naming Names, But Mediating Blood Feuds*, 12. April 2012, <http://www.stripes.com/news/reporter-s-notebook/in-chost-not-naming-names-but-mediating-blood-feuds-1.174268>, betreffend einer Blutfehde, die 28 Jahre dauerte und bei der 50 Menschen zu Tode kamen.

<sup>445</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10. Siehe indes Reuters, *Heater Bomb Kills Two in Afghan Family Feud*, 15. Januar 2012, <http://in.reuters.com/article/2012/01/15/afghanistan-feud-bomb-idINL3E8CF0D820120115>, mit einem Bericht über den Fall einer Frau und ihrer Tochter, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einer Blutfehde zwischen zwei Familien zum Opfer gefallen sind.

<sup>446</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Pashtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 10; The Guardian, *US Troops' Killing of Hamid Karzai's Cousin Brings Claim of "Deep Conspiracy"*, 10. März 2011, <http://www.guardian.co.uk/world/2011/mar/10/hamid-karzai-cousin-nato-death-conspiracy-afghanistan>.

wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Familie des Opfers auch dann noch Rache gegen den Täter verüben würde, wenn dieser seine offizielle Strafe bereits verbüßt hat.<sup>447</sup>

Im Licht der oben beschriebenen Bedingungen ist UNHCR der Ansicht, dass je nach den Umständen des Einzelfalls für Personen, die in Blutfehden verwickelt sind, möglicherweise ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht.<sup>448</sup> Bei Anträgen von in Blutfehden verwickelten Personen können sich jedoch mögliche Ausschlusserwägungen ergeben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können auch Familienangehörige, Partner oder von an Blutfehden beteiligte Personen abhängige Personen ebenfalls aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person international schutzbedürftig sein.

### 13. Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie ihre Familienangehörigen

Im „Common Humanitarian Action Plan“ wird festgestellt, dass Erpressung und Einschüchterung zu den am deutlichsten spürbaren Auswirkungen des Konflikts auf das Leben der Zivilbevölkerung gehören.<sup>449</sup> Regierungsfeindliche Kräfte erpressen Berichten zufolge illegale Steuern von der Zivilbevölkerung in nahezu allen Gebieten, die sich unter ihrer teilweisen oder vollständigen Kontrolle befinden.<sup>450</sup> Regierungsfeindliche Kräfte erzielen darüber hinaus Berichten zufolge erhebliche Gewinne aus anderen illegalen Aktivitäten, einschließlich Schutzgelderpressung und Entführungen zur Erpressung von Lösegeld.<sup>451</sup>

Es wird berichtet, dass auch Vertreter der Regierung erpresserische Maßnahmen, insbesondere auf Provinzebene, anwenden, indem sie unter verschiedenen Vorwänden, beispielsweise der Notwendigkeit des Wiederaufbaus der Provinz beizutragen, Geld erpressen.<sup>452</sup>

Wohlhabende Geschäftsleute und ihre Verwandten, einschließlich Kinder, sind weiterhin gefährdet, von kriminellen Banden zur Erpressung von Lösegeld entführt zu werden.<sup>453</sup>

Illegale Besteuerung kann in der Regel nicht als Verfolgung gelten, ebensowenig wie andere Straftaten. Bestimmte Erpressungsmethoden jedoch können den Grad der Verfolgung erreichen, darunter erpresserische Entführung, während andere Formen der Erpressung ihrer Kumulation dazu

<sup>447</sup> Landinfo, *Afghanistan: Blood Feuds, Traditional Law (Paschtunwali) and Traditional Conflict Resolution*, 1. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/5124c6512.html>, S. 9.

<sup>448</sup> Zur weiteren Anleitung siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, Absätze 5-6 und 16-20, <http://www.refworld.org/docid/44201a574.html>; und UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a.html>. Siehe auch *Refugee Appeal No. 76355*, 5. November 2009, <http://www.refworld.org/docid/4b3c8bb42.html>. Hier entschied die New Zealand Refugee Status Appeals Authority, dass der Rechtsmittelführer, ein Tadschike, der vermeintlich die Familienehre einer paschtunischen Familie verletzt hatte, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe einem Verfolgungsrisiko unterliege.

<sup>449</sup> OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

<sup>450</sup> UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 26. Regierungsfeindliche Kräfte benutzen Berichten zufolge verschiedene Methoden, um illegal Steuern einzutreiben. Die häufigste Methode stellt das Betreiben von Kontrollpunkten dar, um Geld von Reisenden zu erpressen. In einigen Gegenden des Landes belegen regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge Lehrer öffentlicher Schulen mit einer illegalen Steuer. Aus einigen Gebieten im Osten des Landes wurde berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte *Ushar* (eine Steuer in Höhe von 10 Prozent auf alle produzierten Agrargüter) und/oder *Zakat* (eine Steuer in Höhe von 2,5 Prozent auf alle Ersparnisse) von den Gemeindemitgliedern erpressen. Diese Steuern werden größtenteils von den Dorfmitgliedern stellvertretend für die Taliban eingetrieben. Besonders aus den Gegenden, in denen die lokale Bevölkerung auf den Anbau von Schlafmohn angewiesen ist, wurde berichtet, dass regierungsfeindliche Kräfte besondere Steuern von Schlafmohnbauern verlangen, teilweise im Austausch gegen den Schutz vor Kampagnen zur Drogenbekämpfung. UNAMA, *Ebd.*, S. 26.

<sup>451</sup> Siehe zum Beispiel Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Januar 2013, <http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2013-01-30qr.pdf>, S. 130 in Bezug auf das Haqqani-Netzwerk.

<sup>452</sup> Siehe zum Beispiel Center for International Private Enterprise, *Roundtable on "Illegal Payments and Extortion: Combating Corruption in Afghanistan"* - Discussion Paper, März 2009, <http://www.cipe.org/sites/default/files/publication-docs/CIPE%20AFG%20ROUNDTABLE%20DISCUSSION%20PAPER.pdf>, S. 4.

<sup>453</sup> Reuters, *Kidnap Gangs Use Leaked Bank Details to Prey on Afghan Tycoons*, 16. Dezember 2012, <http://www.reuters.com/article/2012/12/16/us-afghanistan-kidnappings-idUSBRE8BF0J420121216>. Mohammad Zahir, der Leiter der Kabuler Kriminalpolizei, beschuldigte Entführer, private Gefängnisse zu betreiben, wo Opfer bei Zahlungsverweigerung gefoltert würden. *Ebd.*

beitragen können, dass der Grad der Verfolgung erreicht wird. Im Kontext von Afghanistan allerdings besteht in zahlreichen Erpressungsfällen möglicherweise kein Zusammenhang zwischen der erpresserischen Handlung und einem der Konventionsgründe. In Fällen, in denen ein solcher Zusammenhang besteht, zum Beispiel dann, wenn wohlhabende Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder (zugeschriebenen) politischen Überzeugung als Entführungsoffer anvisiert werden, können die betreffenden Personen - je nach individuellen Umständen des Einzelfalls - international schutzbedürftig sein.

UNHCR ist der Auffassung, dass die Situation von Familienangehörigen wohlhabender Geschäftsleute getrennt betrachtet werden sollte. Wenn Familienangehörige, darunter Kinder, dem Risiko der erpresserischen Entführung aufgrund ihrer familiären Verbindung zu der entsprechenden wohlhabenden Person ausgesetzt sind, dann können sie - je nach individuellen Umständen des Einzelfalls - aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe international schutzbedürftig sein.

## **B. Interne Schutzalternative für Personen, die einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind**

Ein detailliertes analytisches Rahmenwerk für die Bewertung der Verfügbarkeit einer Flucht- oder Neuansiedlungsalternative, auch als interne Schutzalternative bezeichnet,<sup>454</sup> ist in den „UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: ‚Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative‘ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ enthalten.<sup>455</sup>

Eine Bewertung der Möglichkeiten für eine Neuansiedlung setzt eine Bewertung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Schutzalternative voraus.<sup>456</sup> In Fällen, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem bestimmten Gebiet des Herkunftslandes festgestellt wurde, erfordert die Feststellung, ob die vorgeschlagene interne Schutzalternative eine angemessene Alternative für die betreffende Person darstellt; eine Bewertung, die nicht nur die Umstände berücksichtigt, die Anlass zu der begründeten Furcht gaben und der Grund für die Flucht aus dem Herkunftsgebiet waren. Auch die Frage, ob das vorgeschlagene Gebiet eine langfristig sichere und sinnvolle Alternative für die Zukunft darstellt, sowie die persönlichen Umstände des jeweiligen Antragstellers und die Bedingungen in dem Gebiet der Neuansiedlung müssen berücksichtigt werden.<sup>457</sup>

<sup>454</sup> Europäische Union, *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 30. September 2004, 2004/83/EC, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=52204d944>, Artikel 8; Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

<sup>455</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>.

<sup>456</sup> In Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz in EU-Mitgliedstaaten, findet Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie von 2004 und (nach der Umsetzung der teilnehmenden EU- Mitgliedstaaten bis zum Dezember 2013) Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie von 2011 Anwendung. Während Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie von 2004 einen ausdrücklichen Hinweis auf den Zumutbarkeitstest enthält (Artikel 8(1)), findet sich kein ausdrücklicher Bezug auf den Relevanztest. Wenn man jedoch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Salah Sheekh v. The Netherlands*, Council of Europe: European Court of Human Rights, Application no. 1948/04, 11. Januar 2007, <http://www.refworld.org/docid/45cb3dfd2.html>, beachtet, wird deutlich, dass der Relevanztest als Teil der Prüfung der internen Schutzalternative angewandt werden muss. Als Ergebnis dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie von 2004 derart umgestaltet, dass sowohl der Relevanz- als auch der Zumutbarkeitstest enthalten waren, und somit auch die ausdrückliche legislative Anerkennung vorhanden war, sowohl den Zumutbarkeitstest als auch den Relevanztest anzuwenden: Qualifikationsrichtlinie, Artikel 8.

<sup>457</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 7. In Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz in EU-Mitgliedstaaten sehen Artikel 8(2) der Qualifikationsrichtlinie von 2004 und Artikel 8(2) der Qualifikationsrichtlinie von 2011 vor, dass Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen.

Wenn im Zuge eines Asylverfahrens eine interne Schutzalternative erwogen wird, muss ein bestimmtes Gebiet für die Neuansiedlung vorgeschlagen und dem Antragsteller eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich in Hinblick auf die angenommene Relevanz und Angemessenheit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative zu äußern.<sup>458</sup>

### ***1. Analyse der Relevanz***

Bei der Bewertung der Relevanz einer internen Schutzalternative für Antragsteller aus Afghanistan, ist es von besonderer Wichtigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen: (i) Den instabilen, wenig vorhersehbaren Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan in Hinblick auf die Identifizierung potenzieller Neuansiedlungsgebiete, die dauerhaft sicher sind und (ii) die Tatsache, dass das vorgeschlagene Gebiet einer Schutzalternative praktisch, sicher und legal Weg für die Person erreichbar sein muss.<sup>459</sup> Zum letztgenannten Punkt gehört eine Bewertung der konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem im ganzen Land weit verbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und auf den Straßen ausgetragenen Kämpfen und der von regierungsfeindlichen Akteuren aufgezwungenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.<sup>460</sup>

Wenn Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die vom Staat oder seinen Akteuren ausgeht, so ist die Erwägung einer internen Schutzalternative vermutlich nicht relevant für Gebiete unter staatlicher Kontrolle.<sup>461</sup> Im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Akteure in von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staats, für Schutz gegen derartige Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten zu sorgen, ist nach Ansicht von UNHCR eine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Akteure befinden, nicht möglich, es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller zuvor Verbindungen zu führenden regierungsfeindlichen Akteuren im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt haben.

Nach Auffassung von UNHCR existiert in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten unabhängig davon, von wem die Verfolgung ausgeht, keine interne Schutzalternative.

Wenn die Verfolgung von regierungsfeindlichen Akteuren ausgeht, muss berücksichtigt werden, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Akteure den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet verfolgen. Angesichts des geografisch großen Wirkungsradius der regierungsfeindlichen Kräfte existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine sinnvolle interne Schutzalternative. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e-Islami Hekmatyar sowie andere bewaffnete Gruppierungen die operativen Kapazitäten haben, Angriffe in allen Teilen des Landes auszuführen, darunter auch in solchen Gebieten, die nicht von den regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, wie anhand des Beispiels von öffentlichkeitswirksamen Anschlägen in urbanen Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfreundlicher Kräfte befinden, ersichtlich wird.<sup>462</sup>

In Fällen, in denen der Antragsteller möglicherweise einer weiteren Gefahr durch Verfolgung oder

<sup>458</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 6.

<sup>459</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 7.

<sup>460</sup> Zu vielen Gebieten in Afghanistan gibt es keinen sicheren Zugang, da eine beachtliche Zahl der Straßen als unsicher gilt. Entscheidungsträger müssen die gegenwärtigen landesspezifischen Rahmenbedingungen sowie die damit zusammenhängenden Gefahren sorgfältig prüfen. Siehe zum Beispiel, UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>.

<sup>461</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absätze 7, 13, 27.

<sup>462</sup> Siehe zum Beispiel UNAMA, *Mid-Year Report 2012: Protection of Civilians in Armed Conflict*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/502233982.html>, S. 32.

ernsthaften Schaden durch regierungsfeindliche Kräfte im vorgeschlagenen Gebiet der Neuansiedlung ausgesetzt ist, müssen die Nachweise gemäß Abschnitt II.C hinsichtlich der aufgrund von ineffektiver Regierungsführung und einem hohen Maß an Korruption eingeschränkten Fähigkeit des Staates, Schutz zu bieten, berücksichtigt werden.

Bei Personen wie Frauen, Kindern und LGBTI-Personen, die aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen mit Verfolgungshandlungscharakter Schaden befürchten, muss die Unterstützung derartiger Bräuche und Normen durch große Teile der Gesellschaft und durch mächtige konservative Elemente auf allen Ebenen des Staates als Faktor berücksichtigt werden, der der Relevanz einer internen Schutzalternative entgegensteht.

## 2. Analyse der Angemessenheit

Die Angemessenheit einer internen Schutzalternative muss auf Einzelfallbasis untersucht werden. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers einschließlich der Auswirkungen etwaiger in der Vergangenheit vorgekommener Verfolgung auf den Antragsteller berücksichtigt werden.<sup>463</sup> Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Sicherheitslage, die Achtung der Menschenrechte und die Möglichkeiten für das wirtschaftliche Überleben im vorgeschlagenen Gebiet.<sup>464</sup>

UNHCR ist der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative nicht in Gebieten existiert, die vom aktiven Konflikt betroffen sind. In Hinblick auf andere Gebiete Afghanistans ist eine interne Schutzalternative nur dann verfügbar, wenn der Antragsteller dort in Sicherheit, ohne Gefahr sowie ohne Verletzungsrisiko leben kann. Diese Bedingungen müssen dauerhaft und dürfen weder illusorisch noch unvorhersehbar sein.<sup>465</sup> Die Informationen nach Abschnitt II.B dieser Richtlinien sowie zuverlässige, aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet sind wichtig für die Bewertung der Angemessenheit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative.

Im Lichte der in Abschnitt II.C dieser Richtlinien dargelegten verfügbaren Informationen zu schwerwiegenden und verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch regierungsfeindliche Kräfte in Afghanistan und der Unfähigkeit des Staates, Personen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, die regierungsfeindliche Kräfte in den von ihnen tatsächlich kontrollierten Gebieten begehen, ist UNHCR der Ansicht, dass Gebiete, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban oder anderer regierungsfeindlichen Kräfte befinden, keine angemessene Schutzalternative darstellen, außer möglicherweise im Fall von Antragstellern, die zuvor Verbindungen zu führenden regierungsfeindlichen Akteuren im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt haben.<sup>466</sup>

Bei der Bewertung der Angemessenheit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative außerhalb von Gebieten, die durch regierungsfeindliche Kräfte kontrolliert oder vom aktiven Konflikt betroffen sind, sollten insbesondere folgende Punkte sorgfältig geprüft werden:

- (i) Verfügbarkeit traditioneller Unterstützungsmechanismen durch Mitglieder der erweiterten Familie des Antragstellers oder Mitglieder seiner bzw. ihrer ethnischen Gruppe;
- (ii) Zugang zu einer Unterkunft im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet;
- (iii) Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur und Zugang zu wesentlichen Diensten im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet wie sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iv) Erwerbsmöglichkeiten einschließlich des Zugangs zu Land für Afghanen, die aus ländlichen Gebieten stammen<sup>467</sup>; und

<sup>463</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003 <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absätze 25-26.

<sup>464</sup> Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absätze 24, 27-30.

<sup>465</sup> Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 27.

<sup>466</sup> Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 28.

<sup>467</sup> Afghanische Staatsangehörige, die aus ländlichen Gebieten kommen und nur wenige marktfähige berufliche Qualifikationen haben, die über Landwirtschaft und Viehzucht hinausgehen, können möglicherweise größere Schwierigkeiten haben sich andernorts zu reintegrieren. Es ist wahrscheinlich, dass sie wenige oder keine Ersparnisse haben, kein Eigentum (da das Eigentum zerstört, abgebrannt oder im Rahmen der

(v) Anzahl der Binnenvertriebenen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet.

Antragsteller können möglicherweise auf die Unterstützung von Angehörigen sowie ihrer erweiterten Familie oder ethnischen Gruppe zurückgreifen. Die Existenz derartiger traditioneller Unterstützungsnetzwerke kann jedoch nur dann als günstig für die Angemessenheit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative ausgelegt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Angehörigen der erweiterten Familie oder ethnischen Gruppe des Antragstellers willens und in der Lage sind, den Antragsteller in der Praxis tatsächlich zu unterstützen. Dabei sollten die schlechten Werte der Indikatoren für die humanitäre und entwicklungsbezogene Lage sowie die allgemeineren wirtschaftlichen Einschränkungen berücksichtigt werden, die große Teile der Bevölkerung betreffen. Zudem kann die Präsenz eines Mitglieds der ethnischen Gruppierung des Antragstellers im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet nicht für sich genommen als Beweis dafür gelten, dass der Antragsteller von sinnvoller Unterstützung durch solche Gemeinschaften profitieren kann, wenn keine bestimmten, bereits in der Vergangenheit hergestellten sozialen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und einzelnen Mitgliedern der betreffenden ethnischen Gruppe existieren.<sup>468</sup>

Wenn es sich beim vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet um einen urbanen Raum handelt, in dem der Antragsteller keinen Zugang zu einer vorher ermittelten Unterkunft und zu Erwerbsmöglichkeiten hat, und in dem er nach vernünftigem Ermessen nicht auf ein sinnvolles Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen kann, dann gerät der/die Antragsteller/in wahrscheinlich in eine mit anderen urbanen Binnenvertriebenen vergleichbare Situation. Für die Bewertung der Angemessenheit sollten daher auch der Anteil der Binnenvertriebenen im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet sowie die Lebensbedingungen der Binnenvertriebenen in diesem Gebiet berücksichtigt werden. Zu den in dieser Hinsicht relevanten Aspekten gehört die Tatsache, dass Binnenvertriebene als zu den schutzbedürftigsten Gruppen in Afghanistan gehörend gesehen werden und viele von ihnen sich außerhalb der Reichweite humanitärer Hilfsorganisationen befinden.<sup>469</sup> Nach verfügbaren Informationen sind in urbanen Gebieten lebende Binnenvertriebene noch schutzbedürftiger als nicht vertriebene arme Stadtbewohner und insbesondere von Arbeitslosigkeit, beschränktem Zugang zu angemessener Unterkunft, beschränktem Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen sowie von Lebensmittelunsicherheit (siehe auch Abschnitt II.E) betroffen.<sup>470</sup>

---

Vertreibung zurückgelassen wurde), keine sozialen Unterstützungsnetze am Ort der Umsiedlung und eventuell sogar Kommunikationsschwierigkeiten wegen der Sprache oder Dialekten.

<sup>468</sup> Daher bemerkt Professor Maley in Bezug auf die Existenzgrundlage im Zusammenhang mit einer internen Schutzalternative für Hazara in Kabul: „Abermals unterstreicht zielgerichtete Forschung in diesem Bereich die Bedeutung sozialer Beziehungen. Eine kürzlich durchgeführte Studie von Kantor und Pain betont die zentrale Bedeutung zwischenmenschlicher Beziehungen für das Überleben im ländlichen Afghanistan, ihre Argumentation lässt sich auch auf die urbanen Gegenden übertragen (Paula Kantor und Adam Pain, *Securing Life and Livelihoods in Afghanistan: The Role of Social Relationships*, Kabul: Afghanistan Research and Evaluation Unit, Dezember 2010). Allein die Tatsache, dass es Menschen mit dem gleichen ethnischen Hintergrund geben könnte, die an dem potenziellen Umsiedlungsort leben, kann das Problem nicht überwinden, da ethnische Identitäten für sich genommen nicht die gleiche Art von persönlichen, durch Reziprozität geprägten Bindungen hervorrufen, wie es familiäre Bindungen tun. (Tatsächlich ist ein gelegentlicher Fehler der Beobachtern – selbst afghanischen Beobachtern – unterläuft, das hohe Maß an Differenzierung innerhalb von Gruppen wie der Hazara, einschließlich der Differenzierung zwischen elitären und nicht elitären Personen, der Differenzierung aufgrund des Herkunftsdistrikts oder des Volksstammes, sowie Differenzierungen, die auf Wertvorstellungen und Ideologien beruhen) zu unterschätzen. Ein Hazara, der ohne soziale Bindungen nach Kabul zurückgeführt wird, wird wahrscheinlich verarmen, oder Ausbeutung und Plünderung zum Opfer fallen.“ [Übersetzung durch UNHCR]. William Maley, *On Relocation to Kabul of Members of the Hazara Minority in Afghanistan*, 19. November 2012, Abschrift liegt UNHCR vor. Ganz grundsätzlich müssen Entscheidungsträger also berücksichtigen, dass – wie oben ausgeführt – die verschiedenen ethnischen Gruppen in Afghanistan nicht notwendigerweise homogene Gemeinschaften sind. Unter Paschtunen können beispielsweise starke Rivalitäten zwischen verschiedenen Untergruppen die Ursache für Spannungen und Konflikte sein. Siehe zum Beispiel Civil-Military Fusion Centre, *Afghanistan Ethnic Groups: A Brief Investigation*, August 2011, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-ethnic-groups-brief-investigation>; Tribal Analysis Center, *Pashtun Tribal Dynamics*, Oktober 2009, <http://www.tribalanalysiscenter.com/PDF-TAC/Pashtun%20Tribal%20Dynamics.pdf>.

<sup>469</sup> UNHCR, *Conflict-Induced Internally Displaced Persons in Afghanistan: Interpretation of Data as of 31 May 2012*, Juli 2012, <http://www.refworld.org/docid/5035f0fe2.html>, S. 19-20; Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 1; UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 52.

<sup>470</sup> Humanitarian Policy Group, *Sanctuary in the City? Urban Displacement and Vulnerability in Kabul*, Juni 2012, <http://www.odi.org.uk/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/7722.pdf>; Internal Displacement Monitoring Centre, *Afghanistan: Durable Solutions Far from Reach amid Escalating Conflict*, 16. April 2012, <http://www.refworld.org/docid/511e50cd2.html>, S. 1, 6; Amnesty International, *Fleeing War, Finding Misery: The Plight of the Internally Displaced in Afghanistan*, 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f48e3862.html>, S. 12; World Bank und UNHCR, *Research Study on IDPs in Urban Settings – Afghanistan*, Mai 2011, <http://www.refworld.org/docid/511e51382.html>, S. 31-37. Im Januar und Februar 2012 führte die akute Schutzlosigkeit aufgrund

Den besonderen Umständen unbegleiteter Kinder oder von ihrer Familie getrennter Kinder sowie den rechtlichen Verpflichtungen von Staaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes muss bei der Bewertung der Angemessenheit einer internen Schutzalternative Rechnung getragen werden.<sup>471</sup> Die Tatsache, dass Umstände, die für Erwachsene lediglich eine Unannehmlichkeit darstellen, für Kinder eine unbillige Härte sein kann, muss angemessen von Entscheidern berücksichtigt werden.<sup>472</sup>

Bei der Bewertung der Angemessenheit einer internen Schutzalternative für Menschen mit Behinderung muss die höhere Schutzbedürftigkeit dieser Personen in Afghanistan in Hinblick auf Ernährungsunsicherheit, fehlendem Zugang zu einer Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung und fehlendem Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich angemessener Gesundheitsversorgung besonders sorgfältig berücksichtigt werden.<sup>473</sup>

Im Licht der traditionellen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie der niedrigen Beschäftigungsquote bei Frauen ist UNHCR der Ansicht, dass eine interne Schutzalternative für Frauen, die als ledige Familienvorstände nicht über männlichen Schutz verfügen, nicht angemessen ist, da diese Frauen auch in urbanen Gebieten kein Leben ohne unbillige Härte führen können.<sup>474</sup>

---

begrenzter Unterkunftsmöglichkeiten und mangelndem Zugang zu Grundversorgung und Verdienstmöglichkeiten, gepaart mit ungewöhnlich harten winterlichen Witterungsverhältnissen zu dem Tod von über 10 Kindern, die in informellen Siedlungen in Kabul lebten. UN General Assembly / Security Council, *The Situation in Afghanistan and Its Implications for International Peace and Security*, A/66/728 – S/2012/133, 5. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fbf60732.html>, Absatz 52. Siehe auch UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), *Concluding Observations on the Combined Initial and Second Periodic Reports of Afghanistan*, 23. Juli 2013, CEDAW/C/AFG/CO/1-2, <http://www.refworld.org/docid/51ff5ac94.html>, Absatz 40.

<sup>471</sup> UN General Assembly, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf). Siehe auch UN High Commissioner for Refugees, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91dbb22.html>.

<sup>472</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 A(2) und 1F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 53-57. Siehe auch *AA (unattended children) Afghanistan v. Secretary of State for the Home Department*, CG [2012] UKUT 00016 (IAC), Vereinigtes Königreich: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 6. Januar 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f293e452.html>, hier stellt das Upper Tribunal fest: "Die Hintergrundinformationen zeigen, dass Kinder ohne Bezugspersonen bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan, abhängig von den individuellen Umständen und dem Ort an den sie abgeschoben werden, dem Risiko eines ernsthaften Schadens ausgesetzt sein können, unter anderem durch willkürliche Gewalt, Zwangsrekrutierung, sexuelle Gewalt, Menschenhandel und einen Mangel an adäquaten Maßnahmen zum Schutz von Kindern." [Übersetzung durch UNHCR]. (*Ebd.*, Absatz 92). Siehe ferner Catherine Gladwell und Hannah Elwyn, *Broken Futures: Young Afghan Asylum Seekers in the UK and on Return to their Country of Origin* (UNHCR, New Issues in Refugee Research, Research Paper No. 246), Oktober 2012, <http://www.unhcr.org/5098d2679.html>.

<sup>473</sup> Im Common Humanitarian Action Plan for Afghanistan 2013 wird beispielsweise festgestellt: "Es gibt einige Bevölkerungsgruppen, die einem höheren Risiko akuter Ernährungsunsicherheit ausgesetzt sind als der Rest der Bevölkerung. Die Hauptgruppen umfassen Binnervertriebene, zurückgekehrte Flüchtlinge, zurückgekehrte Binnervertriebene, Familien, die in unsicheren Gebieten leben, Haushalte, die allein von Frauen geführt werden (insbesondere Haushalte, die von Witwen geführt werden), Haushalte mit älteren oder behinderten Familienmitgliedern, sowie Menschen, die in aktuell unsicheren Gebieten leben. Besondere Sorge besteht in Bezug auf Haushalte mit multiplen/sich überschneidenden Risikomerkmale – beispielsweise Haushalte von Binnervertriebenen, deren Familienoberhaupt eine Frau/Witwe ist." [Übersetzung durch UNHCR] OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 52. Rückkehrer mit Behinderungen fallen in diese Kategorie von Menschen mit multiplen Risikomerkmale, die bei akuten Ernährungsunsicherheiten besonders gefährdet sind. Siehe auch IRIN, *Disability Deprives Children of Education*, 21. Oktober 2008, <http://www.irinnews.org/Report/81016/AFGHANISTAN-Disability-deprives-children-of-education>; New York Times, *Afghanistan's Disability Crisis*, 8. Oktober 2008, <http://www.nytimes.com/video/2008/10/08/world/asia/1194822634676/afghanistan-s-disability-crisis.html>; und IRIN, *Disabled People Have Tough Time, Lack Education, Jobs*, 3. Dezember 2007, <http://www.irinnews.org/Report/75645/AFGHANISTAN-Disabled-people-have-tough-time-lack-education-jobs>.

<sup>474</sup> Das Civil-Military Fusion Centre merkt an: "USIP berichtete, dass traditionelle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen sowie geringe Beschäftigungszahlen bedeuten, dass Frauen innerhalb Afghanistans schlichtweg nicht eigenständig überleben können." [Übersetzung durch UNHCR]. Civil-Military Fusion Centre, *The Peace Process and Afghanistan's Women*, April 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan\\_Women\\_Reconciliation.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Governance/Afghanistan_Women_Reconciliation.pdf), S. 6. Siehe auch *AK (Artikel 15(c)) Afghanistan CG v. Secretary of State for the Home Department*, [2012] UKUT 00163(IAC), Vereinigtes Königreich: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 18. Mai 2012, <http://www.refworld.org/docid/4fba408b2.html>, hier stellt das Gericht fest: "Gleichwohl kommt diese Auffassung für einige Kategorien von Frauen (sowohl in Bezug auf Kabul als auch in Bezug auf andere Orte, die für eine interne Umsiedlung geeignet sein könnten) in Betracht. Die Erklärung der derzeitigen „Operational Guidance Notes on Afghanistan“ des [britischen] Innenministeriums lautet, dass Frauen, die über ein Netzwerk von männlichen Unterstützern verfügen, in der Lage für eine interne Umsiedlungen sein könnten, während „...es unangemessen wäre von alleinstehenden Frauen und weiblichen Familienoberhäuptern eine landesinternen Umsiedlung zu erwarten (Februar 2012 OGN, 3.10.8). Das Tribunal sieht keinen Anlass, hier eine andere Ansicht zu vertreten." [Übersetzung durch UNHCR]. In der Entscheidung *N v. Sweden*, Application no. 23505/09, 20. Juli 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c4d4e4e2.html>, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Frauen in Afghanistan einem besonders hohen Risiko der Misshandlung unterliegen, sofern sie sich vermeintlich nicht den durch Gesellschaft, Tradition oder Gesetz zugeschriebenen Rollen anpassen. Möglicherweise könnte der bloße Umstand, dass die Klägerin in Schweden gelebt hatte, eine Überschreitung angemessenen Verhaltens darstellen. Die Tatsache, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen und unter keinen

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass die interne Schutzalternative nur dann eine angemessene Alternative darstellt, wenn die Person erwarten kann, dass sie sinnvolle Unterstützung durch ihre (erweiterte) Familie, durch die Gemeinschaft oder ihren Stamm im Gebiet der künftigen Neuansiedlung erhält. Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung in Hinblick auf externe Unterstützung sind alleinstehende gesunde Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellte Schutzbedürftigkeit, die unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung durch Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben können, die unter wirksamer staatlicher Kontrolle stehen und die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten.

### **C. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten und Schutz nach ergänzenden Schutzformen**

Die GFK bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, gemäß diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, sollten weitergehende Kriterien für internationalen Schutz gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente, einschließlich eines subsidiären Schutzes, geprüft werden.<sup>475</sup>

Dieser Abschnitt der Richtlinien bietet Orientierung für die Feststellung des internationalen Schutzbedarfs für afghanische Asylsuchende, die nicht den Flüchtlingskriterien gemäß Artikel 1A der GFK entsprechen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, bedürfen möglicherweise dennoch internationalen Schutzes. Insbesondere können Personen, die vor Gewalt fliehen, die an keine Konventionsgrund anknüpft, möglicherweise unter die Zuständigkeit von UNHCR fallen oder den Kriterien regionaler Instrumente entsprechen.<sup>476</sup>

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollten Anträge von afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder gemäß regionaler Instrumente oder anderer komplementärer Schutzformen einschließlich subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) sorgfältig im Licht der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation in Afghanistan geprüft werden.

---

Umständen mehr mit ihm zusammen leben wolle, könnte bei ihrer Rückkehr lebensbedrohliche Folgen für sie haben. Berichte zeigten, dass ein hoher Anteil afghanischer Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sei, die von den Behörden als legitim angesehen und daher nicht weiter verfolgt werde. Unbegleitete Frauen, oder Frauen ohne männlichen Betreuer, seien fortlaufenden gravierenden Einschränkungen ihres persönlichen oder beruflichen Lebens sowie sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Oftmals fehlten ihnen ohne den Schutz eines männlichen Angehörigen schlicht die notwendigen Mittel, um zu überleben. Dementsprechend entschied das Gericht, dass Schweden im Falle einer Abschiebung der N. nach Afghanistan gegen Art. 3 der EMRK verstoßen würde.

<sup>475</sup> Siehe UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opedocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

<sup>476</sup> Im Hinblick auf regionale Instrumente, siehe die in der OAU-Konvention von 1969 enthaltene Flüchtlingsdefinition, Organisation für afrikanische Einheit (OAU), *Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika* („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, [http://www.unhcr.de/no\\_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80](http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80), und in der Cartagena-Erklärung, *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Komplementäre Schutzformen beinhalten auch den subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie aus dem Jahr 2011. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>.

## **1. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten**

### **a) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat**

Unter das Mandat von UNHCR fallen Personen, die die Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen.<sup>477</sup> Jedoch wurde das Mandat durch nachfolgende Beschlüsse der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf unterschiedliche weitere Situationen der Zwangsvertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung erweitert.<sup>478</sup> Im Lichte dieser Entwicklungen erweitert sich die Zuständigkeit von UNHCR, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und aufgrund der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Freiheit und körperlichen Unversehrtheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht in ihre Herkunftsländer oder Länder ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können oder wollen.<sup>479</sup>

Im Kontext von Afghanistan gehören zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt: (i) die Anzahl der zivilen Opfer aufgrund willkürlicher Gewalt einschließlich Bombenanschläge, Luftangriffe, Selbstmordattentate, Explosionen durch improvisierte Sprengkörper und Landminen (siehe Abschnitt II B 1), (ii) die Anzahl konfliktbedingter Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II B 2) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts zwangsweise vertrieben wurden (siehe Abschnitt II E). Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die direkten Auswirkungen der Gewalt beschränkt. Sie umfassen außerdem langfristige, indirektere Folgen von konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen.

In dieser Hinsicht gehören zu den relevanten Faktoren, die in den Abschnitten II.C und II.D vermittelten Informationen in Bezug auf (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Kräfte einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) Zunahme der organisierten Kriminalität und die Möglichkeit von „Warlords“ und korrupten Staatsbediensteten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten strafflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>480</sup>

In Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände in Afghanistan gehört zu den relevanten Erwägungen für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, die Tatsache, dass die Regierung die tatsächliche Kontrolle über bestimmte Gebiete des Landes an regierungsfeindliche Kräfte verloren hat und nicht in der Lage ist, die Zivilbevölkerung zu schützen. Verfügbare Informationen legen nahe, dass die Kontrolle über zentrale Aspekte des Lebens der in

<sup>477</sup> UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912.html>, und UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967*, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22.html>.

<sup>478</sup> UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRS.16, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

<sup>479</sup> Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department - Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

<sup>480</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence; Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf), S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

diesen Gebieten lebenden Menschen mit Hilfe von Repressionen und Zwang ausgeübt wird und eine öffentliche Ordnung untergräbt, die auf der Achtung von Rechtsstaatlichkeit und der Würde des Menschen beruht. Derartige Situationen sind durch den systematischen Einsatz von Einschüchterungen und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und einem Klima weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder die - wie oben beschrieben - tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, je nach persönlichen einzelfallbezogenen Umständen möglicherweise internationalen Schutzes bedürfen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, haben möglicherweise Anspruch auf internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR aufgrund von ernsthafter Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.

*b) Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention*

Afghanische Staatsangehörige und andere Personen, die aus Afghanistan stammen und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der OAU-Konvention sind, entsprechen möglicherweise dem in Artikel I(2) dieses Instruments definierten Flüchtlingsbegriff, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen Afghanistans oder des gesamten Landes schwerwiegend stören, zum Verlassen ihrer Häuser oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts gezwungen waren, um außerhalb Afghanistans Zuflucht zu suchen.<sup>481</sup>

Im Kontext der OAU-Konvention gehören zu „Ereignissen, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören“ von Konflikt oder Gewalt geprägte Situationen, die das Leben, die Freiheit oder Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung.<sup>482</sup> Aus den gleichen wie den oben beschriebenen Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Gebiete in Afghanistan, die im Rahmen des fortwährenden Machtkampfes zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften vom aktiven Konflikt betroffen sind, sowie Gebiete Afghanistans, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften befinden, als Gebiete betrachtet werden sollten, die von Ereignissen betroffen sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören. Daher vertritt UNHCR die Auffassung, dass Personen aus solchen Gebieten internationalen Schutzes gemäß Artikel I(2) der OAU-Konvention bedürfen können, da sie gezwungen waren, ihren Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes aufgrund von Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder Sicherheit in Folge von Ereignissen zu verlassen, die schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen.

*c) Flüchtlingsstatus nach der Cartagena-Erklärung*

Asylsuchende aus Afghanistan, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Cartagena-Erklärung in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, erfüllen möglicherweise die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder

<sup>481</sup> Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), *Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika* („OAU-Konvention“), 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, [http://www.unhcr.de/no\\_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/i1-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80](http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i1-internat-fluechtlingsrecht/i1-voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80). Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ gemäß Artikel I der OAU-Konvention von 1969 wurde in Artikel I der Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze) aufgenommen. Siehe *Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen* (Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung), <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>482</sup> Zur Bedeutung des in der OAU-Konvention von 1969 enthaltenen Ausdrucks „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören“) siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, „Refugee Status Determination in Africa“, *14 African Journal of International and Comparative Law* 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

Freiheit durch allgemeine Gewalt, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Bedingungen bedroht sind, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören.<sup>483</sup>

Aufgrund ähnlicher Erwägungen - wie hinsichtlich der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention (Abschnitte III.C.1.a und b) - ist UNHCR der Auffassung, dass Personen aus Gebieten in Afghanistan, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder aus Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden, möglicherweise internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung bedürfen, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Bedingungen bedroht war, die die öffentliche Ordnung entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von konfliktbedingter Gewalt oder infolge schwerwiegender und verbreiteter, durch regierungsfeindliche Kräfte in Gebieten unter ihrer tatsächlichen Gewalt begangene Menschenrechtsverletzungen schwerwiegend gestört haben.

## ***2. Interne Schutzalternative nach weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und gemäß regionaler Instrumente***

Die Erwägung einer internen Schutzalternative ist nicht relevant für Personen, für die ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz gemäß den Kriterien nach Artikel I(2) der OAU-Konvention festgestellt wurde.<sup>484</sup>

Für Personen, für die ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz gemäß den weitergehenden Kriterien des UNHCR-Mandats für die Gewährung internationalen Schutzes oder gemäß der Cartagena-Erklärung festgestellt wurde, gehört zur Bewertung einer möglichen Neuansiedlung eine Einzelfallprüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen internen Schutzalternative. Es gelten die in Abschnitt III.B dargestellten Elemente der Relevanz- und Angemessenheitsprüfung.

Wie auch im Fall interner Schutzalternativen in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz gemäß GFK (siehe Abschnitt III.B.2) ist UNHCR der Auffassung, dass keine interne Schutzalternative in Gebieten Afghanistans verfügbar ist, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und/oder anderer regierungsfeindlicher Kräfte befinden. Eine Ausnahme bilden möglicherweise Antragsteller, die zuvor Verbindungen zu führenden regierungsfeindlichen Kräften im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt haben.<sup>485</sup> UNHCR ist der Ansicht, dass keine interne Schutzalternative in Gebieten existiert, die vom aktiven Konflikt betroffen sind.<sup>486</sup>

## ***3. Subsidiärer Schutz nach Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)***

Afghanische Staatsangehörige, die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, erfüllen möglicherweise die Kriterien für subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in Afghanistan der tatsächlichen Gefahr eines

<sup>483</sup> *Cartagena Declaration on Refugees* (Cartagena-Erklärung), Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico und Panama, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Die Cartagena-Erklärung ist im Gegensatz zur OAU-Konvention kein verbindliches Rechtsinstrument. Ihre Bestimmungen werden erst durch Umsetzung in die nationale Gesetzgebung rechtskräftig.

<sup>484</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4.html>, Absatz 5. Artikel I (2) der OAU-Konvention erweitert die Flüchtlingsdefinition auf „jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen (Hervorhebung nicht im Original). Die gleichen Überlegungen finden auf Personen Anwendung, die unter die Flüchtlingsdefinition des Artikel I(2) der Bangkok-Grundsätze fallen, die identisch mit der Flüchtlingsdefinition der OAU-Konvention ist.

<sup>485</sup> Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 28.

<sup>486</sup> Siehe UNHCR, *Ebd.*, Absatz 27.

ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.<sup>487</sup> Im Licht vorliegender Erkenntnisse, die in Abschnitt II C dieser Richtlinien dargestellt werden, können Asylsuchende je nach einzelfallbezogenen Umständen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15(a) oder Artikel 15(b) bedürfen, wenn sie der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne der Artikel 15 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe<sup>488</sup>, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) durch den Staat oder seine Vertreter oder durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt sind.<sup>489</sup>

Ebenfalls im Lichte der Tatsache, dass Afghanistan weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II B, II C, II D und II E dieser Richtlinie dargelegten Erkenntnisse können Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals aufhältig waren - je nach einzelfallbezogenen Umständen - subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15(c) bedürfen, wenn sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt sein würden.

Im Kontext des bewaffneten Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren für die Einschätzung der Bedrohung des Lebens des Antragstellers aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bestimmten Teil des Landes die Anzahl der Zivilopfer und der Sicherheitsvorfälle sowie die Existenz schwerwiegender Verletzungen humanitären Völkerrechts, die Bedrohungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf direkte Auswirkungen von Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch langfristige, indirektere Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem die Fähigkeit des Staats, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt ist. Im Kontext des Konflikts in Afghanistan gehören zu den relevanten Faktoren in dieser Hinsicht (i) die Kontrolle über die Zivilbevölkerung durch regierungsfeindliche Gruppen einschließlich der Etablierung paralleler Justizstrukturen und der Verhängung ungesetzlicher Strafen sowie Bedrohung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Einsatz von Erpressung und illegalen Steuern (ii) Zwangsrekrutierung (iii) Auswirkung von Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Situation in Form von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vernichtung von Lebensgrundlagen (iv) Zunahme der organisierten Kriminalität und die Möglichkeit von „Warlords“ und korrupten Staatsbediensteten, in von der Regierung kontrollierten Gebieten straflos tätig zu sein (v) systematische Beschränkung des Zugangs zu Bildung und zu grundlegender Gesundheitsversorgung infolge von Unsicherheit und (vi) systematische Beschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben, insbesondere für Frauen.<sup>490</sup>

<sup>487</sup> Ernsthafter Schaden im Sinne der Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Art. 2(f), 15.

<sup>488</sup> Gemäß Artikel 24 des afghanischen Strafgesetzbuchs kann die Todesstrafe aufgrund schwerer Verbrechen verhängt werden. *Strafgesetzbuch* [Afghanistan], Nr. 1980, 22. September 1976, <http://www.refworld.org/docid/4c58395a2.html>. Im November 2012 genehmigte Präsident Karzai die Hinrichtung von 14 Gefangenen. UN General Assembly (Human Rights Council), *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Situation of Human Rights in Afghanistan*, A/HRC/22/37, 28. Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5113aeeb2.html>, Absatz 11. Siehe auch New York Times, *Afghanistan Executes Six in Gesture on Taliban*, 21. November 2012, <http://www.nytimes.com/2012/11/22/world/asia/afghan-suicide-bomber-kills-3-near-us-embassy.html>. Gemäß Artikel 1 des Strafgesetzbuchs müssen Personen, die einer *Hudood*-Straftat für schuldig befunden wurden, nach den Prinzipien der Hanafi-Rechtslehre der Scharia betrafft werden; zu den *Hudood*-Bestrafungen gehören Hinrichtung und Steinigung. Hossein Gholami, *Basics of Afghan Law and Criminal Justice*, undatiert, <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343976/publicationFile/3727/Polizei-Legal-Manual.pdf>.

<sup>489</sup> Es ist festzustellen, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt werden sollte (es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach Artikel 1F der GFK vor). Nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

<sup>490</sup> UNHCR, *Summary Conclusions on International Protection of Persons Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence: Roundtable 13 and 14 September 2012, Cape Town, South Africa*, 20. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d32e5e2.html>, Absätze 10-12. Siehe auch A.H. Cordesman (Center for Strategic and International Studies), *Coalition, ANSF, and Afghan Casualties in the Afghan Conflict from 2001 through August 2012*, 4. September 2012, [http://csis.org/files/publication/120904\\_Afghan\\_Iraq\\_Casualties.pdf](http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf), S. 3, 6, 7. Siehe auch OCHA, *Afghanistan Common Humanitarian Action Plan 2013*, 26. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/5118bc382.html>, S. 10.

Diese Faktoren können entweder alleine oder kumulativ eine Situation in einem bestimmten Teil Afghanistans schaffen, die hinreichend ernsthaft für die Anwendung von Artikel 15(c) ist, ohne dass der Antragsteller einzelfallbezogene Faktoren oder Umstände nachweisen muss, die das Risiko eines Schadens erhöhen.<sup>491</sup> Wenn nach Prüfung aller relevanten Beweise dies für das Herkunftsgebiet des Antragstellers als nicht zutreffend erachtet wird, ist zu klären, ob die persönlichen Merkmale des Antragstellers bestimmte Schutzbeurteilungen aufweisen, die in Verbindung mit der Art und dem Ausmaß der Gewalt eine ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Person des Antragstellers darstellen.

#### **4. Erwägung der internen Schutzalternative für Personen, die der Gefahr ernsthaften Schadens nach der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt sind**

Wenn festgestellt wurde, dass eine Person in ihrem Herkunftsgebiet in Afghanistan dem Risiko ernsthaften Schadens ausgesetzt wäre, können Entscheidungsträger in EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer internen Schutzalternative in einem anderen Teil Afghanistans gemäß Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie erwägen.<sup>492</sup> In Hinblick auf Entscheidungen über die Verfügbarkeit interner Schutzalternativen in Afghanistan gelten die Erwägungen der Relevanz und Angemessenheit der internen Schutzalternative gemäß Abschnitt III.B.

### **D. Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz**

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die während der jahrelang andauernden bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangen wurden, können sich Erwägungen zum Ausschluss nach Artikel 1 F der GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden ergeben. Erwägungen zum Ausschluss werden ausgelöst, wenn sich Elemente im Antrag des Asylsuchenden finden, die darauf hindeuten, dass er bzw. sie in Verbindung mit der Begehung einer Straftat nach Artikel 1F GFK gestanedt haben könnte. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen des Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz, sind die Ausschlussklauseln eng auszulegen und sorgfältig anzuwenden. Eine vollständige Bewertung der Umstände des Einzelfalls ist in jedem Fall unerlässlich.<sup>493</sup>

Im Kontext Afghanistans können sich Erwägungen zum Ausschluss in Fällen von Asylsuchenden mit bestimmten Hindergründen und Profilen ergeben, insbesondere in Hinblick auf Personen, die an der Sawr-Revolution im April 1978 beteiligt waren, durch die die Demokratische Volkspartei Afghanistans (DVPA) an die Macht gelangte, und in deren Folge brutal gegen spätere Aufstände vorgegangen wurde. Das Gleiche gilt für Personen, die an den bewaffneten Konflikten in Afghanistan seit 1979 bis heute beteiligt waren, und zwar: (i) dem nicht internationalen bewaffneten Konflikt

<sup>491</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, *Elgafaji v. Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, 17. Februar 2009, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0465:DE:NOT>, hier hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden (Absatz 43), dass das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers "ausnahmsweise als gegeben angesehen werden kann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein."

<sup>492</sup> Europäische Union, *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 30. September 2004, 2004/83/EC, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=52204d944>, Artikel 8; Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20. Dezember 2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8. Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie von 2011 gilt seit dem 22. Dezember 2013; siehe Qualifikationsrichtlinie, Artikel 41.

<sup>493</sup> Eine ausführliche Anleitung für die Auslegung und Anwendung von Artikel 1F des Abkommens von 1951 findet sich unter UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714.html>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

zwischen der DVPA-Regierung und bewaffneten, von lokalen Eliten unterstützten Oppositionellen von Sommer 1979 bis zur sowjetischen Invasion am 24. Dezember 1979, (ii) dem Jahrzehnt des internationalen bewaffneten Konflikts, der mit dem Sturz der bestehenden afghanischen Regierung am 27. Dezember 1979 begann und in dessen Folge Afghanistan durch die Sowjetunion bis zum vollständigen Rückzug des sowjetischen Militärs im Februar 1989 besetzt wurde;<sup>494</sup> (iii) der darauffolgende nicht internationale bewaffnete Konflikt, bei dem von verschiedenen Befehlshabern angeführte Mudschaheddin-Gruppen gegen die Regierung und regierungstreue bewaffnete Gruppen kämpften, bis die Taliban die Kontrolle über Kabul im September 1996 übernahmen; (iv) der nicht internationale Konflikt zwischen den Taliban und der Nordallianz zwischen 1996 und dem Sturz der Taliban im Jahr 2001; (v) der internationale bewaffnete Konflikt, der mit der von den USA geführten Intervention am 6. Oktober 2001 begann und nach dem Sturz des Taliban-Regimes und einer Phase der Besetzung mit der Wahl einer afghanischen Regierung im Juni 2002 endete,<sup>495</sup> (vi) der nicht internationale bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und den Taliban und anderen bewaffneten Gruppen, der bis heute andauert.

Bei der Prüfung von Anträgen von Personen, die an den oben aufgeführten Ereignissen und bewaffneten Konflikten beteiligt waren, ist Artikel 1F(a) von besonderer Bedeutung. Wenn ein Antragsteller möglicherweise mit Handlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt in Verbindung steht, ist der Ausgangspunkt für die Analyse des Ausschlusses die Frage, ob diese Handlungen das geltende humanitäre Völkerrecht und entsprechende Bestimmungen des internationalen Strafrechts verletzt haben und daher Kriegsverbrechen gemäß Artikel 1F(a) darstellen.<sup>496</sup> Wenn die betreffenden Straftaten grundlegende unmenschliche Handlungen darstellen, die im Rahmen weit verbreiteter oder systematischer Angriffe gegen die Zivilbevölkerung stattfanden, kann der Ausschlussgrund „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gemäß Artikel 1F(a) ebenfalls relevant sein.<sup>497</sup> Zu den durch Parteien der unterschiedlichen bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangenen Handlungen zählen Berichten zufolge unter anderem Entführungen und Zwangsverschleppungen, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Zwangsvertreibung, Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlungen, einschließlich politisch motivierter Morde, Massentötungen, extralegale und willkürliche Hinrichtungen und Zwangsrekrutierung für militärischen Dienst und/oder Arbeitseinsätze, einschließlich der Rekrutierung von Kindern.<sup>498</sup>

<sup>494</sup> Für einen Überblick über die Ereignisse, die 1979 zur sowjetischen Invasion geführt haben, siehe Michael Reisman und James Silk, „Which Law Applies to the Afghan Conflict?“, *Faculty Scholarship Series*, Paper 752, 1988, [http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fss\\_papers](http://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1745&context=fss_papers).

<sup>495</sup> Siehe International Committee of the Red Cross (ICRC), *International Law and Terrorism: Questions and Answers*, 1. November 2011, <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>.

<sup>496</sup> Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die eine direkte individuelle Verantwortlichkeit nach internationalem Recht zur Folge haben. Für internationale bewaffnete Konflikte (einschließlich Besetzungssituationen) und für interne bewaffnete Konflikte gelten unterschiedliche Regelungen des humanitären Völkerrechts. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 30-32. Im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts kann seit den frühen 1990er Jahren der Begriff „Kriegsverbrechen“ Anwendung auf schwerwiegende Verletzungen relevanter Vorschriften des Humanitären Völkerrechts (d.h. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen, bestimmte Vorschriften des Zusatzprotokolls (Protokoll II) und Regeln des Völkergewohnheitsrechts) finden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat zum damaligen Zeitpunkt beschlossen, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sein können und somit die strafrechtliche Verantwortung unter Völkergewohnheitsrecht zur Folge haben. Siehe *Prosecutor v. Dusko Tadic aka "Dule"*, *Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, IT-94-1, 2. Oktober 1995, <http://www.refworld.org/docid/47fdb520.html>, Absatz 134. Schwerwiegende Verletzungen der genannten Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die zu einem früheren Zeitpunkt stattfanden, können nicht als „Kriegsverbrechen“ angesehen werden, aber könnten unter den Anwendungsbereich der „schweren nichtpolitischen Verbrechen“ (Artikel 1 F(b)) oder, abhängig von den Umständen, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Artikel 1 F(a)) darstellen.

<sup>497</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 33-36.

<sup>498</sup> Für eine Übersicht der unterschiedlichen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Völkerrecht in Afghanistan siehe beispielsweise Afghan Civil Society Forum, *A First Step on a Long Journey: How People Define Violence and Justice in Afghanistan (1958-2008)*, 2011, [http://www.af.boell.org/downloads/PDVJ\\_Final\\_20.4.2011\(1\).pdf](http://www.af.boell.org/downloads/PDVJ_Final_20.4.2011(1).pdf); Amnesty International, *Afghanistan - All Who Are Not Friends, Are Enemies: Taliban Abuses against Civilians*, 19. April 2007, <http://www.refworld.org/docid/4631c3ad2.html>; Human Rights Watch, *The Human Cost: The Consequences of Insurgent Attacks in Afghanistan*, 16. April 2007, <http://www.refworld.org/docid/463724452.html>; Afghanistan Justice Project, *Casting Shadows: War Crimes and Crimes against Humanity: 1978-2001*, 2005, <http://www.refworld.org/docid/46725c962.html>; und *Crimes of War: Afghanistan (ohne Datum)*, <http://www.crimesofwar.org/a-z-guide/afghanistan/>. Weitere Nachweise zu dokumentierten Menschenrechtsverletzungen finden sich unter Afghanistan Analysts Network (Ahmed Rashid), 27. Juli 2012, *The Cloak of Silence: Afghanistan's Human Rights Mappings*, <http://www.aan-afghanistan.org/index.asp?id=2885>. Anfang 2013 wurde die Veröffentlichung eines Berichts der Unabhängigen Menschenrechtskommission für Afghanistan, der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zeitraum von 1978 bis

Unterschiedliche Akteure haben Berichten zufolge schwerwiegende Straftaten begangen, einschließlich illegalen Drogenhandel, illegale Besteuerung, Waffen- und Menschenhandel.<sup>499</sup> Zu diesen Akteuren gehören nicht nur organisierte kriminelle Netzwerke, sondern auch „Warlords“ und regierungsfeindliche Kräfte. Die betreffenden Straftaten können im Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten in Afghanistan stehen.<sup>500</sup> Wenn dies der Fall ist und sie ab den frühen 1990er Jahren begangen wurden, sind sie in Hinblick auf entsprechende Regeln des humanitären Völkerrechts zu bewerten und stellen möglicherweise Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 1F(a) dar.<sup>501</sup> Andernfalls können solche Verbrechen als schwerwiegende nichtpolitische Straftaten einzustufen sein und in den Anwendungsbereich von Artikel 1F(b) der GFK fallen und zum Ausschluss führen.<sup>502</sup>

In einigen Fällen könnte die Frage aufkommen, ob Artikel 1F(c) der GFK auf Handlungen anwendbar ist, die von afghanischen Antragstellern begangen wurden. UNHCR ist der Auffassung, dass dieser Ausschlussgrund nur für solche Straftaten gilt, die aufgrund ihrer Art und Schwere internationale Auswirkungen in dem Sinne haben, dass sie geeignet sind, den Weltfrieden, die internationale Sicherheit oder die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten zu erschüttern.<sup>503</sup>

Damit ein Ausschluss gerechtfertigt ist, muss eine persönliche Verantwortung in Bezug auf eine Straftat nach Artikel 1F festgestellt werden. Eine solche persönliche Verantwortung liegt dann vor, wenn eine Person eine Straftat auf eine Weise ausgeübt hat oder an einer Straftat auf eine Weise beteiligt war, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führt, zum Beispiel durch Beauftragung, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung oder durch eine Handlung, die zur Begehung einer Straftat durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Für Personen in Machtpositionen innerhalb einer militärischen oder zivilen Hierarchie kann sich eine persönliche Verantwortung auch durch übergeordnete Befugnisse und Befehlsgewalt ergeben. Bei der Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln sind gegebenenfalls sowohl vorliegende Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe als auch Verhältnismäßigkeitserwägungen in Betracht zu ziehen. Beweise für die Praktiken der Zwangsrekrutierung, insbesondere von Kindern, müssen in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Regierungstreitkräften, der Polizei, dem Geheimdienst - oder Sicherheitsapparat oder zu einer bewaffneten Gruppe oder Miliz allein stellt noch keine hinreichende Grundlage für den Ausschluss einer Person vom Flüchtlingsstatus dar. Gleiches gilt für Regierungsmitarbeiter und Staatsbedienstete. In allen derartigen Fällen ist zu prüfen, ob die betreffende Person persönlich an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war, oder an solchen Handlungen auf eine Weise beteiligt war, die nach den relevanten Kriterien des

---

2011 dokumentiert, von der afghanischen Regierung verhindert. Siehe Human Rights Watch, *Afghanistan: Rights at Risk as Military Drawdown Advances*, 1. Februar 2013, <http://www.refworld.org/docid/5118bd4d2.html>; und Afghanistan Analysts Network (Ahmed Rashid), *Ebd.*

<sup>499</sup> Laut UNODC stehen alle Akteure, die in die Destabilisierung Afghanistans verwickelt sind, im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Drogenwirtschaft. Der Zugang der Aufständischen zur Opiumwirtschaft führt zu gesteigerten militärischen Kompetenzen, verlängert Konflikte und schürt Unsicherheit in Afghanistan, da die Gruppen um die Kontrolle von Routen und Territorien kämpfen. Siehe UN Office on Drugs and Crime (UN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung), *Addiction, Crime and Insurgency. The Transnational Threat of Afghan Opium*, Oktober 2009, <http://www.refworld.org/docid/4ae1660d2.html>. Siehe auch Civil-Military Fusion Centre, *Counter-Narcotics in Afghanistan*, August 2012, [https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Economic/CFC\\_Afghanistan-Counter-Narcotics-Volume\\_Aug2012.pdf](https://www.cimicweb.org/cmo/afg/Documents/Economic/CFC_Afghanistan-Counter-Narcotics-Volume_Aug2012.pdf); und Ekaterina Stepanova, *Illicit Drugs and Insurgency in Afghanistan*, Perspectives on Terrorism, Band 6, Nr. 2 (2012), S. 4-18, <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/stepanova-illicit-drugs/375>.

<sup>500</sup> Siehe zum Beispiel UNODC, *Afghanistan Opium Survey 2012*, Mai 2013, [http://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan\\_OS\\_2012\\_FINAL\\_web.pdf](http://www.unodc.org/documents/crop-monitoring/Afghanistan/Afghanistan_OS_2012_FINAL_web.pdf), S. 47-48.

<sup>501</sup> Wie in Fußnote 496 weiter oben bemerkt wird, können Handlungen, die im Zusammenhang mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt stehen und seit den frühen 1990er Jahren stattfanden, Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F(a) „Kriegsverbrechen“ geben. Schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die auf einen nicht-international bewaffneten Konflikt vor dieser Zeit anwendbar sind, können zu einem Ausschluss nach Artikel 1 F(b) führen – „schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden“ oder Artikel 1 F(a) – „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

<sup>502</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 37-45.

<sup>503</sup> Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49. Siehe auch UNHCR, *Yasser al-Sirri (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent): UNHCR'S Composite Case in the Two Linked Appeals*, 23. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6c92b12.html>.

internationalen Rechts zu einer persönlichen Verantwortung führt. Es ist notwendig, die Umstände jedes Einzelfalls sorgfältig zu prüfen.<sup>504</sup>

2008 verabschiedete die Regierung das Gesetz für nationale Stabilität und Aussöhnung,<sup>505</sup> das allen jene Freiheit von Strafverfolgung gewährt, die vor dem Zustandekommen der Übergangsregierung in Afghanistan im Dezember 2001 am bewaffneten Konflikt beteiligt waren.<sup>506</sup> Nach Ansicht von UNHCR bedeutet das nicht, dass der Ausschluss keine Anwendung findet, wenn Straftaten nach Artikel 1F vor diesem Datum begangen wurden. In Anbetracht der Abscheulichkeit vieler von verschiedenen Akteuren in Afghanistan in den vergangenen Jahrzehnten begangenen Straftaten ist UNHCR der Ansicht, dass sich das Amnestiegesetz nicht auf die Feststellung einer möglichen Anwendung von Ausschlussgründen gemäß Artikel 1F auswirkt.<sup>507</sup>

Im Kontext von Afghanistan ist insbesondere bei folgenden Profilen eine sorgfältige Erwägung erforderlich:

- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
- (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder der Taliban, des Haqqani-Netzwerks, von Hezb-e-Islami Hekmatyar und anderen regierungsfeindlichen Kräften;
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF), einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.

Detailliertere Informationen zu den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Mitglieder der ersten vier oben genannten Gruppen wird im Folgenden dargestellt.

<sup>504</sup> Diese Überlegungen würden Anwendung auf Antragsteller finden, die offizielle Funktionen als Regierungsbeamte oder Bedienstete in der afghanischen Übergangsverwaltung zwischen Dezember 2001 und Juli 2002, in der vorübergehenden afghanischen Verwaltung zwischen Juli 2002 und Oktober 2004, oder in der Regierung seit der ersten Regierungsbildung - geführt von Präsident Karzai im Jahr 2004 - innehaben. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 50-73 und Absätze 76-78.

<sup>505</sup> Es besteht Uneinigkeit in Bezug auf den genauen Tag und die Umstände der Verabschiedung des Gesetzes. Das Gesetz wurde zwar im Jahr 2007 vom Parlament verabschiedet, nach internationalem Druck versprach Präsident Karzai jedoch, das Gesetz nicht zu unterzeichnen. Im Januar 2010 stellte sich heraus, dass das Gesetz im Jahr 2008 amtlich bekannt gegeben worden war, wobei es einigen Quellen zufolge bis Januar 2010 nicht veröffentlicht wurde. Siehe UN General Assembly, *The situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security: Report of the Secretary-General*, A/64/705-S/2010/127, 10. März 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bb44c5c2.html>; und Human Rights Watch, *Afghanistan: Repeal Amnesty Law*, 10. März 2010, <http://www.hrw.org/en/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>.

<sup>506</sup> Die Verabschiedung dieses Gesetzes zog weitreichende nationale und internationale Kritik sowie Forderung nach dessen Aufhebung nach sich; siehe zum Beispiel Afghanistan Research and Evaluation Unit, *The State of Transitional Justice in Afghanistan: Actors, Approaches and Challenges*, April 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bc6ccb42.html>; UN News Centre, *Top UN Human Rights Official in Afghanistan Calls for Repeal of Amnesty Law*, 25. März 2010, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=34198>; Human Rights Watch, *Afghanistan: Repeal Amnesty Law*, 10. März 2010, <http://www.hrw.org/en/news/2010/03/10/afghanistan-repeal-amnesty-law>; und AIHRC, *Discussion Paper on the Legality of Amnesties*, 21. Februar 2010, <http://www.refworld.org/docid/4bb31a5e2.html>.

<sup>507</sup> UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absatz 75. Solche Amnestien statt Strafverfolgung wären nicht mit der Pflicht der Staaten vereinbar, Straftaten unter dem humanitären Völkerrecht und Verletzungen unveräußerlicher Menschenrechte zu untersuchen und verfolgen. *Customary International Humanitarian Law*, Cambridge: Cambridge Univ. Press, 2005, Neudruck 2009, [http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul\\_rule159](http://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule159). Mehrere internationale Gerichte haben festgestellt, dass Kriegsverbrechen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen keiner Amnestie unterliegen; siehe zum Beispiel: *Prosecutor v. Anto Furundzija (Trial Judgement)*, IT-95-17/1-T, International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 10. Dezember 1998, <http://www.refworld.org/docid/40276a8a4.html>; und *Case of Barrios Altos v. Peru*, Inter-American Court of Human Rights, 14. März 2001, [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_75\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_75_ing.pdf).

## 1. Die kommunistischen Regime: Ehemalige Mitglieder der bewaffneten Kräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre

Angehörige des Militärs, der Polizei und Sicherheitsbehörden sowie hochrangige Regierungsmitglieder waren während der Regime von Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal und Nadschibullah<sup>508</sup> an Operationen zur Verhaftung, Verschleppung, Folter, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, Bestrafung und extralegalen Hinrichtungen von Zivilisten beteiligt.<sup>509</sup> Dazu gehören Massentötungen nach dem Staatsstreich von 1978 und Repressalien gegen die Widerstandsbewegung, die sich gegen die unter dem Regime von Hafizullah Amin erlassenen Bodenreformerlasse wendete. Zudem kam es zu gut dokumentierten gezielten Angriffen auf Zivilisten während der Militäroperationen.<sup>510</sup>

In diesem Zusammenhang müssen Anträge ehemaliger Mitarbeiter des staatlichen Dienstes für Informationssicherheit *Khadamate Ettelaate Dowlati* (KhAD), aus dem später das Ministerium für Staatssicherheit *Wezarat-e Amniyat-e Dowlati* (WAD) wurde, sorgfältig geprüft werden.<sup>511</sup> Auch wenn die Funktionen des KhAD/WAD sich im Laufe der Zeit änderten und nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen 1989 in Koordination und militärischen Operationen bestanden, gehörten dazu auch nicht-operative (unterstützende) Abteilungen auf zentraler, Provinz- und Distriktebene.<sup>512</sup> UNHCR liegen Informationen vor, wonach die unterstützenden Abteilungen nicht auf gleiche Weise wie die operativen Einheiten in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen zu bringen sind. Daher führt allein die Tatsache, dass eine Person Mitarbeiter des KhAD/WAD war, nicht automatisch zu einem Ausschluss. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass UNHCR nicht in der Lage war zu bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab.<sup>513</sup> Im Einzelfall müssen für eine Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln die Funktion, der Rang und die Aufgaben innerhalb der Organisation berücksichtigt werden.

<sup>508</sup> Dieser Abschnitt in der jüngsten afghanischen Geschichte begann mit einem militärischen Staatsstreich am 27. April 1978, bei dem eine größtenteils von der PDPA geteilte Regierung an die Macht kam, wurde durch die am 27. Dezember 1979 begonnene sowjetische Besatzung fortgeführt und dauerte bis zum Sturz der Nadschibullah-Regierung am 15. April 1992 an.

<sup>509</sup> Siehe zum Beispiel, UN-Menschenrechtskommission, *Report on the Situation of Human Rights in Afghanistan prepared by the Special Rapporteur, Mr. Felix Ermacora, in accordance with Commission on Human Rights Resolution 1985/38*, E/CN.4/1986/24, 17. Februar 1986, <http://www.refworld.org/docid/482996d02.html>; Human Rights Watch, *"Tears, Blood and Cries" Human Rights in Afghanistan since the Invasion 1979 – 1984*, US Helsinki Watch Report, Dezember 1984, <http://hrw.org/reports/1984/afghan1284.pdf>; und Amnesty International, *Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Democratic Republic of Afghanistan*, ASA/11/04/79, September 1979.

<sup>510</sup> Human Rights Watch, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und Human Rights Watch, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Helsinki Watch/Asia Watch Report, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

<sup>511</sup> Im Jahr 1986 wurde der KhAD auf Ministeriumsebene aufgewertet und war von da an als WAD (wezarat-e Amniyat-e Dowlati oder Ministerium für Staatssicherheit) bekannt. Für detaillierte Informationen zu (i) den Ursprüngen von KhAD/WAD; (ii) den Strukturen und den Mitarbeitern; (iii) Verbindungen zwischen diesen Diensten und dem afghanischen Militär und der Miliz; (iv) den Unterschieden zwischen operativen und Unterstützungsdiensten; und (v) Rotations- und Beförderungsgrundsätzen innerhalb des KhAD/WAD, siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>.

<sup>512</sup> Diese Abteilungen umfassten die Verwaltung und Finanzen, Personal, Propaganda und Gegenpropaganda, Logistik, Telekommunikation und Dechiffrierung. Siehe UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>, Absätze 15-17.

<sup>513</sup> UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/482947db2.html>. UNHCR stellt hier fest: „UNHCR kann nicht bestätigen, dass es innerhalb des KhAD/WAD ein systematisches Rotationssystem gab. Von UNHCR konsultierte Quellen versicherten, dass Rotationen innerhalb des KhAD/WAD zum Großteil auf Expertise und Erfahrungen basierten. In Notfallsituationen kann es bei bestimmten Einsätzen zu einer Versetzung von Personal kommen sein, allerdings auch nur im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen. Militärisches Personal wurde im Rahmen des jeweiligen Ranges und der jeweiligen Expertise eingesetzt. Ein Experte [...] gab an, dass es aus seiner Sicht keine verpflichtende Rotation gebe. Er glaube, dass Mitarbeiter ihre Stelle innerhalb des KhAD/WAD wechseln könnten, dies aber keine Regel oder Voraussetzung sei. Aus Sicht dieser Quelle würde eine derartige Rotationspolitik jeglichem professionellen Anspruch innerhalb der Institution widersprechen. Andere Quellen berichteten, dass die Aktivitäten der KhAD/WAD-Offiziere durch eine Anzahl von Grundprinzipien geprägt seien, darunter auch die Verschwiegenheitspflicht. Aus diesem Grund seien sie der Auffassung, dass der KhAD/WAD nicht auf eine generelle Rotationspolitik zurückgreifen könne, da dies das Risiko einer Offenlegung von Informationen zwischen den einzelnen Abteilungen beinhalte.“ [Übersetzung durch UNHCR]. *Ebd.* Absatz 24. Siehe auch die Entscheidung *DS (Afghanistan) v. Secretary of State for the Home Department* [2009] EWCA Civ 226, 24. März 2009 (England and Wales Court of Appeal), <http://www.refworld.org/docid/49ca60ae2.html>, in welcher der tadschikische Antragsteller, der als Agent der KhAD gearbeitet hatte, die Gefahr der Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure geltend machte, nämlich durch einen hochrangigen Offizier der Nordallianz. Das Gericht wies den Asylrechtsantrag mit der Begründung ab, dass der Antragsteller Mitglied einer Organisation gewesen sei, die sich an einer großen Zahl Folterfälle beteiligt hatte, und von den Misshandlungen durch die Organisation gewusst habe, weshalb er vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen sei. Siehe auch *Judgment of the Hague District Court in the Case concerning a KhAD/WAD member from Afghanistan*, 20. Mai 2008 (Netherlands, Hague District Court) <http://www.refworld.org/docid/49997af9d.html>.

Wenn Antragsteller offizielle Positionen während der kommunistischen Regime innehatten, müssen die Art der Position, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten untersucht werden. Bei der Untersuchung eines möglichen Ausschlussgrundes eines ehemaligen Funktionärs dieser Regime nach Artikel 1F ist eine einzelfallbasierte Bewertung für die Feststellung erforderlich, ob der Antragsteller mit Straftaten nach Artikel 1F auf eine Weise in Verbindung gebracht werden kann, die zu einer persönlichen Verantwortung führt. Der Ausschluss einer Person allein auf der Grundlage, dass die Person ehemals der staatlichen Verwaltung angehörte, ohne Beweis dafür, dass diese Person Straftaten begangen hat, die zu einem Ausschluss führen, oder an der Begehung einer Straftat beteiligt waren, die nach internationalem Recht zu einer persönlichen Verantwortung führt, steht nicht im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht.

## **2. Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen**

Die Aktivitäten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen und Milizen<sup>514</sup> während der Zeit des bewaffneten Widerstands gegen die kommunistischen Regime und während der sowjetischen Besetzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz Nadschibullahs im April 1992 – können Gründe für Ausschlussbewertungen darstellen. Zu den Beispielen für relevante Handlungen gehören politische Morde, Repressalien, Vergewaltigungen und extralegale Hinrichtungen, einschließlich von Zivilisten aufgrund ihrer Arbeit für Regierungsinstitutionen und Schulen oder aufgrund der Verletzung islamischer Prinzipien und Normen. Andere berichtete Straftaten von bewaffneten Gruppen und Milizen sind extralegale Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Angriffe auf zivile Ziele.<sup>515</sup> Insbesondere zwischen 1992 und 1995 war der bewaffnete Konflikt von schwerwiegenden Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet, unter anderem durch den Beschuss von Stadtzentren durch alle Konfliktparteien.<sup>516</sup>

## **3. Mitglieder der Taliban, des Haqqani-Netzwerks, Hezb-e-Islami Hekmatyar und von anderen regierungsfeindlichen Kräften**

Bereits 2002 führten Kräfte des ehemaligen Taliban-Regimes zusammen mit neuen Rekruten bewaffnete Operationen in Afghanistan durch. Diese Gruppe stellt nach wie vor die Hauptbedrohung für die Regierung Afghanistans dar.<sup>517</sup>

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln ist relevant für Personen, die während der Herrschaft der Taliban und nach ihrer Vertreibung Mitglieder und militärische Befehlshaber der Taliban waren, sofern hinreichende Beweise für die Feststellung ernsthafter Gründe für die Erwägung vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.b festgestellt, liegen zahlreiche Berichte über gezielte Angriffe gegen Zivilisten durch die Taliban vor sowie über Massenhinrichtungen und illegale Strafen, die von parallelen, von den Taliban etablierten Justizstrukturen verhängt wurden. Einige dieser Handlungen können Kriegsverbrechen darstellen.

<sup>514</sup> Bestimmte Befehlshaber und Mitglieder islamischer Parteien mit bewaffneten Fraktionen, bei denen eine genaue und sorgfältige Prüfung notwendig ist, umfassen die *Hezb-i-Islami* (Hekmatyar und Khalis), *Hezb-i-Wahdat* (beide Ableger sowie alle neun Parteien, die die Hezb-e-Wahdat bildeten), *Jamiat-i-Islami* (einschließlich *Shura-i-Nezar*), *Jonbesh-i-Melli-Islami*, *Ittehad-i-Islami*, *Harakat-i-Ingilab-i-Islami* (geführt von Mohammad Nabi Mohammadi) und *Harakat-i-Islami*.

<sup>515</sup> Human Rights Watch, *The Forgotten War: Human Rights Abuses and Violations of the Laws of War since the Soviet Withdrawal*, 1. Februar 1991, <http://www.hrw.org/reports/1991/afghanistan/>; und Human Rights Watch, *By All Parties to the Conflict: Violations of the Laws of War in Afghanistan*, Bericht von Helsinki Watch/Asia Watch, März 1988, <http://hrw.org/reports/1988/afghan0388.pdf>.

<sup>516</sup> Siehe zum Beispiel Human Rights Watch, *Blood-Stained Hands: Past Atrocities in Kabul and Afghanistan's Legacy of Impunity*, 7. Juli 2005, <http://www.refworld.org/docid/45c2e89f2.html>; Amnesty International, *Afghanistan: Executions, Amputations and Possible Deliberate and Arbitrary Killings*, ASA 11/05/95, April 1995, <http://www.refworld.org/docid/48298bca2.html>; und Amnesty International, *Afghanistan: The Human Rights Crisis and the Refugees*, ASA 11/002/1995, 1. Februar 1995, <http://www.refworld.org/docid/3ae6a9a613.html>.

<sup>517</sup> Afghanistan Research and Evaluation Unit, *Thirty Years of Conflict: Drivers of Anti-Government Mobilisation in Afghanistan 1978-2011*, Januar 2012, <http://www.areu.org.af/EditionDetails.aspx?EditionId=573&ContentId=7&ParentId=7&Lang=en-US>; Council on Foreign Relations, *The Taliban in Afghanistan: Background*, 6. Oktober 2011, <http://www.cfr.org/afghanistan/taliban-afghanistan/p10551>; International Crisis Group, *The Insurgency in Afghanistan's Heartland*, Asia Report Nr. 207, 27. Juni 2011, <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/afghanistan/207-the-insurgency-in-afghanistans-heartland.aspx>. Die Taliban werden von Mullah Mohammad Omar geführt. Er und der Führungsrat haben ihren Sitz in Quetta, Pakistan. Trotz der erheblichen Zersplitterung der Taliban, besteht eine hierarchische Struktur, die von Mullah Omar und anderen Mitgliedern des Führungsrats bis zur Distrikts- und Dorfebene führt. International Crisis Group, *ebd.*, S. 13.

Eine Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss auch in Bezug auf einzelne Mitglieder und militärische Befehlshaber des *Al-Qaida*<sup>518</sup> und des *Haqqani*-Netzwerks<sup>519</sup> sowie von *Hezb-e-Islami* (islamische Partei) *Hekmatyar*<sup>520</sup> und *Tora-Bora Nizami Mahaz* (Tora-Bora-Militärfront)<sup>521</sup> geprüft werden.

#### 4. *Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei*

Die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln muss in Bezug auf Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte in Fällen erwogen werden, in denen Anzeichen dafür vorliegen, dass sie mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Verbindung stehen. Wie in Abschnitt II.C.1.a festgestellt, haben Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter extralegale Hinrichtungen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung von Inhaftierten und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

---

<sup>518</sup> Nach der Tötung Osama Bin Ladens während eines US-Überfallkommandos in Abbotabad, Pakistan, im Mai 2011, wurde Ayman al-Zawahiri, zuvor zweitwichtigster Mann der Al-Qaida, Osama Bin Ladens Nachfolger als Führer von Al-Qaida. Siehe American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban* (Seite zuletzt aufgerufen am 31. Januar 2013; zuletzt aktualisiert am 14. Juli 2011), <http://almanac.afpc.org/al-qaeda>.

<sup>519</sup> Obgleich das Haqqani-Netzwerk über großen eigenen Handlungsspielraum verfügt, teilt es viele der politischen und ideologischen Ziele der Taliban. Siehe Institute for the Study of War, *The Haqqani Network: A Foreign Terrorist Organization*, 5. September 2012, <http://www.understandingwar.org/backgrounder/haqqani-network-foreign-terrorist-organization>; American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban* (Seite zuletzt aufgerufen am 31. Januar 2013; zuletzt aktualisiert am 14. Juli 2011), <http://almanac.afpc.org/taliban>; Combatting Terrorism Center at West Point, *The Haqqani Nexus and the Evolution of al-Qaida*, 14. Juli 2011, [http://www.ctc.usma.edu/wp-content/uploads/2011/07/CTC-Haqqani-Report\\_Rassler-Brown-Final\\_Web.pdf](http://www.ctc.usma.edu/wp-content/uploads/2011/07/CTC-Haqqani-Report_Rassler-Brown-Final_Web.pdf).

<sup>520</sup> American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban* (Seite zuletzt aufgerufen am 31. Januar 2013; zuletzt aktualisiert am 14. Juli 2011), <http://almanac.afpc.org/taliban>; National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism (START), *Hizb-I Islami Gulbuddin (HIG)* (undatiert, Seite aufgerufen am 31. Januar 2013), [http://www.start.umd.edu/start/data\\_collections/tops/terrorist\\_organization\\_profile.asp?id=4405](http://www.start.umd.edu/start/data_collections/tops/terrorist_organization_profile.asp?id=4405); International Crisis Group, *The Insurgency in Afghanistan's Heartland*, Asia Report Nr. 207, 27. Juni 2011, <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/afghanistan/207-the-insurgency-in-afghanistans-heartland.aspx>; und Human Rights Watch, *The Human Cost: The Consequences of Insurgent Attacks in Afghanistan*, Volume 19 Nr. 6(C), April 2007, <http://www.hrw.org/reports/2007/afghanistan0407/>.

<sup>521</sup> Die *Tora-Bora Nizami Mahaz* entspringt der *Hezb-i-Islami* (Khalis) und wurde von Anwarul Haq Mujahid, dem Sohn des afghanischen Mudschaheddin-Führers Maulvi Yunis Khalis, mit dem Ziel gegründet, insbesondere im Osten Afghanistans den Widerstand gegen US-geführte ausländische Streitkräfte zu organisieren. Berichten zufolge ist die Gruppe mit den Taliban verbündet. Siehe American Foreign Policy Council, *World Almanac of Islamism: Taliban* (Seite zuletzt aufgerufen am 31. Januar 2013; zuletzt aktualisiert am 14. Juli 2011), <http://almanac.afpc.org/taliban>; und The News International, *New Taleban Group Named after Tora-Bora*, 26. Februar 2007, <http://www.afghanistannewscenter.com/news/2007/February/feb272007.html#20>.